<36605834530015

<36605834530015

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. gem. 404

Krekschmann

Versuch

eines

Lehrbuchs

des

deutschen Staatsrechts

von

Theodor Kretschmann

Bayreuth,
in der Lübeckischen Buchhandlung,
1793.

Versuch
eines
Lehrbuchs
des
positiven Rechts
der
Deutschen
von
Theodor Kretschmann

Erster Theil
welcher das deutsche Staatsrecht enthält.

Bayreuth,
in der Lübeckischen Buchhandlung,
1793.

St. ... Library
... Division

Sr.

Hochfreyherrlichen Exzellenz

dem

Königl. Preußl. würklichen geheimen Staats=
Kabinets = Kriegs = und dirigirenden Minister der
Fränkischen Fürstenthümer Anspach
und Bayreuth

Herrn Herrn

Karl August Freyherrn von Hardenberg

widmet

dieses Buch

zum

Zeichen seiner innigsten Verehrung und Dankbarkeit

der

Verfasser.

Der Abruf aus der Laufbahn eines akademischen Lehrers in das hiesige Regierungskollegium unterbrach zwar einige Zeit meine litterarischen Arbeiten. Er gab mir aber auch Gelegenheit das Resultat meines mehrjährigen Nachdenkens über den Zusammenhang der verschiedenen Provinzen des positiven Rechts dem Publikum jezt vorzulegen. Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn ich diesen Versuch dem Publikum noch einige Zeit vorenthalten hätte. Indessen mag die vorzüglichste Absicht der jezzigen Erscheinung mich einigermaßen über den Vorwurf der Uebereilung entschuldigen. Ich wollte die Pflicht nicht versäumen, **meinen Obern eine Probe abzulegen**, ob ich dereinst meine Stelle, die vorzüglich den staatsrechtlichen Angelegenheiten gewidmet ist, mit Vortheil für das Königliche Haus begleiten würde. Und diese Probe litt in meiner Lage keinen Aufschub. Inzwischen ist aber auch schon der bloße **Versuch** eines Lehrbuchs des positiven Rechts in unsern Zeitalter wahres Zeitbedürfniß. Die akademische Jugend findet ein Unbehagen, sich bloß Bruchstükke der Jurisprudenz in unregelmäßiger Ord-

nung vortragen zu lassen, und sie wünscht in dem Zeitpunkt, wo der Theologie, Philosophie u. s. w. die wissenschaftliche Form aufgedrükt wird, daß auch der Rechtsgelehrte seine Kunst zu etwas mehr als Memmorienwerk erheben möchte. Würklich sind die noch jezt auf Akademien herrschenden Lehrarten der Jurisprudenz weniger dazu geschaffen, den angehenden Freund dieser Wissenschaft eine Neigung zu derselben einzuflößen, als ihn auf immer einen Widerwillen gegen dieselbe beyzubringen. Man fängt mit den sogenannten römischen Instituten an, die, wenn sie verstanden werden wollen, eine genaue Kenntniß der ältern römischen Staatsverfassung, der römischen Religionsbegriffe, der römischen Philosophie vorausseZzen. Wenig akademische Juristen sind hier völlig zu Hauße, wie soll sie vom angehenden Akademiker verlangt werden. Auf die Instituten läßt man die Pandekten folgen, eben so zwekwidrig, wegen ihrer grenzenlosen Vermischung der Materien eben so unverständlich, als die Instituten. Wenns hoch kömmt, lernt der Zuhörer, damit er nur im Examen gut besteht, die Begriffe a la Hellfeld auswendig, oder studirt die Tabellen von Haine. Die Pandekten haben noch überdies den Nachtheil, daß sie Staatsrecht, Privatrecht, von diesen Kriminalrecht, oft auch Kirchenrecht enthalten, und dadurch dem Zuhörer die Gelegenheit abschneiden, sich einen richtigen Begriff von dem Umfang der Jurisprudenz zu machen. Die Vorlesungen über

einzelne Theile der Jurisprudenz schneiden diese Nachtheile nicht ganz ab. Ins Staatsrecht werden Materien übergetragen, die offenbar nicht dahin gehören; ich nehme in dem beynahe allgemein eingeführten Pütterischen Lehrbuch die Lehren vom Privatfürstenrecht u. s. w. aus. Das Kirchenrecht begreift nur allein die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Kirche als Gesellschaft zukommen, und dennoch, man sehe die neuesten Lehrbücher darüber nach, nimmt man in dasselbe auch die Lehre vom weltlichen Reformationsrecht, von der aufsehenden Gewalt über die Kirche, kurz alle Rechte des Staats über die Kirche, sogar das Eherecht, welches zwar zum Theil aus Kirchengesezzen geschöpft wird, aber gewiß nichts weniger als Ausfluß der kirchlichen Gesellschaft ist, auf. In das Kriminalrecht, in den theoretischen Theil wenigstens, gehören gewiß nur diejenigen Rechte und Pflichten, welche der Staatsbürger durch Verbrechen auf sich ladet, nicht die Lehre von Kriminalgesezgebung, Kriminalgewalt u. s. w. diese müssen schon im Staatsrecht eben so bestimmt seyn, wie die weltliche Obermacht über die Kirche. Und so dürfte ich mehrere Branchen der Jurisprudenz durchgehen, um allenthalben Materien wahrzunehmen, die ganz am unrechten Ort stehen und dem, der sich eben erst mit der Jurisprudenz bekannt machen will, den Gesichtspunkt ganz verrükken. Bis jezt bin ich vollkommen überzeugt, daß unser positives Recht nur aus zwey Hauptheilen

bestehe. Aus dem Staatsrecht und dem Privatrecht. Alle übrigen Branchen der Jurisprudenz sind Unterabtheilungen, die sich zu jenen wie Arten zur Gattung verhalten, und auch so behandelt werden müssen. Bey einem Staate können nach meinem Dafürhalten nur zwey rechtliche Fragen vorkommen. Welches sind die gegenseitigen Rechtsverhältnisse des Staats und der Bürger? In welchen Rechtsverhältnissen stehen die Bürger als Bürger zu einander? Jene Frage entscheidet das Staatsrecht, diese das Privatrecht. Man behandle diese beyden Theile nach ihren ganzen Umfange, man lasse jedem Theil sein eigenthümliches Land und alle Misverständnisse, alle Wiederhohlungen werden mit einemmale wegfallen. Der Zuhörer wird vor sich her den Weg gebahnt finden und der Lehrer wird beym Vortrag deutlicher seyn können. Die Ursache, warum man bis jezt die Lehrbücher des positiven Rechts so sehr ohne Noth vervielfältigte, kann ich würklich nirgends anders, als in der verderbten akademischen Lehrmethode finden. Der sogenannte Civilist, Kanonist, Feudist, Kriminalist, Publizist, jeder wollte sein Wesen für sich treiben, riß dabey an sich, was er für gut fand, that Ausfälle in das Gebiet benachbarter Lande und machte dadurch sein Territorium ungewiß. So viel ich von der Rechtsgelehrsamkeit verstehe, scheint es würklich recht toll zu seyn, sich Publizist, Kanonist u. dgl. zu nennen. Mich dünkt,

man

man kann das Privatrecht nicht ganz verstehen, ohne das Staatsrecht studirt zu haben, und so umgewandt. Die Jurisprudenz macht eine eigene ganze Wissenschaft aus. Nur das Staatsrecht u. s. w. verstehen, heißt sie nicht verstehen. Eine Wissenschaft nur zum Theil verstehen, heißt gar nichts davon wissen. Ein Mittelding zwischen gar nicht verstehen oder ganz verstehen, ist nicht denkbar. Daher ists so lächerlich, wenn junge Leute auf Akademien sich nur ausschließlich zum Civilisten oder Publizisten u. s. w. bilden wollen, unverantwortlich, wenn, wie gewöhnlich der Fall ist, akademische Lehrer ihnen den Irrthum nicht benehmen, oder weil sie vielleicht selbst die Jurisprudenz auf die Art angesehen haben, nicht benehmen können. Wie unendlich leichter würde jungen Männern das Studium der Jurisprudenz werden, wenn man sie auf die rechte Bahn führte, und ihnen dasselbe nicht ohne Noth erschwerte. Man suche doch die rechtlichen Begriffe an ihrer Quelle auf, man trage sie lauter und rein in ihrem natürlichen Zusammenhange vor und verweise die verschiedenen Moden, welche ihn in den verschiedenen Zeitaltern umgehängt wurden, in die Geschichte des Rechts als einen Theil der Kulturgeschichte des menschlichen Geistes. Historische Gewißheit, daß von August bis Justinian, von Karl den Großen bis Maximilian etwas für Recht gehalten wurde, ist noch kein Beweis, daß etwas auch würklich recht sey. Vortreflich ist die historische Lehr-

art des positiven Rechts, um die Verirrungen des menschlichen Geistes bey dieser Branche seiner Thätigkeit kennen zu lernen, aber dadurch werden die Begriffe nicht berichtiget, immer schwankend bleiben. In diesem Lehrbuch vermeide ich sorgfältig alles, was auf die temporelle Bildung rechtlicher Begriffe Bezug hat. Will man eine Reise durch ein unbekanntes Land machen; so muß man sich mit den nothwendigsten Bedürfnissen zu dieser Reise erst versehen haben, glüklicher geht diese Reise von statten, wenn man eine Karte, einen Kompas hat, den man als Wegweiser gebrauchen kann. So wird das Studium einer pragmatischen Rechtsgeschichte von dauerhaften Nuzzen seyn, wenn man erst gelernt hat, was Recht ist, und wie groß sein Gebiet ist. Nach meinen Grundsäzzen macht Geschichte der rechtlichen Begriffe einen Theil der Rechtswissenschaft, den man ganz von der Dogmatik des Rechts trennen muß. Auch an jene habe ich Hand angelegt, einen beträchtlichen Apparat Materialien gesammlet, die ich von Zeit zu Zeit vermehre, aber vielleicht bleiben es während meines Lebens bloß Materialien, ohne daß ich im Stande bin, ihnen wissenschaftlichen Zusammenhang zu geben.

Um nicht mißverstanden, von Pandektisten, Kanonisten u. s. w. nicht gehöhnt zu werden, muß ich die Grundsäzze vorlegen, die mich durch mein ganzes Lehrbuch leiten werden, und die mir so unverlezlich scheinen, daß ich mir selbst verantwort-

lich würde, wenn ich einen Haarstrich davon nachliese.

Mir ist Sittlichkeit der höchste, durch das Wesen der Menschheit selbst bestimmte Zwek des Menschen. Wir sind durch Naturgesezze bestimmt, Vernunftmäsigkeit in unsere Handlungen zu bringen, die nur dann von Werth sind, wenn wir sie den Forderungen unserer Vernunft gemäß eingerichtet haben. Sittengesez ist die allgemeinste Vorschrift unserer praktischen Vernunft, unsere Sinnlichkeit unter ihre Leitung zu geben. Alles was nur das Sittengesez zu thun oder zu unterlassen nothwendig macht, heißt **Pflicht**, alles aber, was nur das Sittengesez zu thun oder zu unterlassen erlaubt, heißt **Recht**, und sonst giebt es kein Recht und keine Pflicht. Positive Gesezze können also nur dann und nur in so fern Rechte und Pflichten erzeugen, in wie ferne sie verbieten, was das Sittengesez verbietet, erlauben, was das Sittengesez erlaubt. Ueberschreiten sie die Sanktionen des Sittengesezzes, so werden sie durch sich selbst ungültig, weil sie dem wahren Wesen und dem Endzwek der Menschheit widersprechen. Ich glaubte die Pflicht zu haben, meinem Buche diesen Maasstab positiver Gesezze vorauszusezzen, und ich habe ihn unter der Rubrik: Grundbegriffe, niedergelegt.

Das Buch selbst wird folgende Haupttheile bekommen: **Staatsrecht** und **Privatrecht**. Dieses wird aber wieder in drey Unterabtheilungen zer-

zerfallen, welche bürgerliches, peinliches und Polizeyrecht begreifen sollen. Weil in dem Staatsrecht die Gründe zur vollkommenen Gültigkeit des Privatrechts zu suchen sind, so glaubte ich, es voransenden zu müssen. Aber auch bey dem innern Bau desselben habe ich die Methode meiner Vorgänger ganz verlassen. Ob mit Vortheil für die Wissenschaft, entscheide die Stimme des Publikums. Aber es höre vorher die Gründe, welche mich bewogen haben, von der gemeinen Heerstraße abzuweichen. Um diese leichter zu übersehen, prüfe ich die Ordnung des so sehr beliebten Pütterischen Lehrbuchs. Pütter fängt mit der geographischen Kenntniß des deutschen Reichs sein Buch an. Um die Grenzen und die Ansprüche des deutschen Reichs ganz vollständig beurtheilen zu können, glaubte ich, müßte man erst eine Kenntniß von denjenigen Hoheitsrechten haben, die ihre Würkung ausserhalb des Staats äusserten, man müsse von den Verbindungen unterrichtet seyn, welche das deutsche Reich und deutsche Landesherren mit auswärtigen Staaten und unter sich eingehen können u. s. w. und aus der Ursache wies ich dieser Materie ihren Plaz gleich nach dem dritten Hauptstük des vierten Buchs an, wo ich von den Hoheitsrechten gehandelt habe, die sich auf auswärtige Staatsverhältnisse beziehen. Von der Form des deutschen Reichs sprach ich gar nicht, weil mir die Behandlung dieses Gegenstandes auf unnöthige scholastische Spizfindigkeiten hinauszulaufen scheint. Die Religionsverfassung

in

in Deutschland schien mir nur in so fern ein Gegenstand des Staatsrechts zu seyn, in wie fern dem Regenten um Aufklärung zu thun seyn muß, in wie ferne ihm das weltliche Reformationsrecht und die Aufsicht über Religionsgesellschaften zusteht u. s. w. und in der Hinsicht handelte ich davon in dem Abschnitt von der Polizeygewalt. **Unmittelbar** darf meiner **Ueberzeugung** nach die Religion in staatsrechtliche Verhältnisse keinen Einfluß haben. Sie hatte ihn auch nie, so weit die Geschichte uns führt, um ihrer selbst willen, sondern aus afterpolitischen Absichten. Von den **Fundamentalgesezzen**, Observanz und Analogie des Staatsrechts durfte ich nach meiner **Ueberzeugung** nur dann erst handeln, wenn man mit den Personen ganz bekannt war, welche sie errichten und bestimmen, wenn man den Begriff von Gesez überhaupt gefaßt hat, und so erhielt das Kapitel, worinn ich von denselben rede, eine ganz andere Stelle, als die es im Pütterischen Lehrbuch bekommen hat. Das **Lehenswesen** wird ebenfalls nur mittelbar Gegenstand des Staatsrechts, in so fern nehmlich, als es Gegenstand der Gesezgebung, insbesondere der Polizey- und der Finanzgewalt ist. An sich gehört es ins Privatrecht, wo ich es weitläuftig abzuhandeln gedenke. Unser Staatsrecht scheint zwar im Mittelalter ins Lehenrecht eingewikkelt oder eigentlich auf dasselbe gepfropft gewesen zu seyn. Aber wir dürfen doch wahrhaftig in einem Zeitalter, wo die Vernunft zu ihrem Selbstbewußt-

bewußtseyn gekommen ist, Lehensanarchie nicht zum Grundstein des Staatsrechts annehmen. Von diesem Gesichtspunkt gieng ich aus, und behandelte das Lehenwesen als einen Gegenstand, woran die Hoheitsrechte ihre Würkung äussern.

Die Bestandtheile eines Staats muß man erst kennen, damit man weis, worüber die oberste Gewalt ihre Majestätsrechte verbreiten soll, und so wählte ich diese Materie zu den ersten Abschnitt des ersten Buchs. So bald man weis, was denn eigentlich den Staat ausmacht; so kann man zur Erörterung der obersten Gewalt übergehen und man muß die Personen kennen lernen, welche sie begleiten. Ehe man die Würkungen der Staatsregierung selbst aufsucht, muß man sie selbst kennen lernen. Vor Beurtheilung der Hoheitsrechte handelte ich von der höchsten Gewalt überhaupt. Pütter behandelte die Materien vom Zwischenreich, Reichsvikarien, dem Wahlgeschäft, der Kayser- und Königskrönung, den unmittelbaren Reichsgliedern, fast erst am Ende seines Buchs, ich nahm sie meines Erachtens nicht unrichtig in das erste Buch auf, wo ich von der öffentlichen Verfassung des deutschen Reichs handelte. Verfassung und Regierung mußte ich sorgfältig von einander trennen. Mir schien Verfassung eines Staats, der öffentliche Zustand desselben, und dieser besteht, glaube ich, aus dem Inbegriff aller Bestimmungen und Einrichtungen, welche die Glieder des Staats zusammengenommen als mo-

ralische Personen betrachtet, betreffen. Die Regierung ist davon ein Hauptbestandtheil, sie unterscheidet sich von der höchsten Gewalt, wie Ausübung des Rechts, vom Recht. Ich sezze also die Materie von der deutschen Verfassung, vor die Materie von Regierung.

In Behandlung der Regierungsrechte bin ich ganz von Püttern abgewichen. Er theilt die Hoheitsrechte in allgemeine und besondere. Unter erstern versteht er solche, die an einen besondern Zwek gebunden sind, unter besondern, die sich auf ein bestimmtes Objekt beziehen. Er betrachtet sie also als zwey besondere Hauptgattungen. Ich hingegen ordne die besondern den allgemeinen bloß unter und glaube, daß die besondern aus den allgemeinen entstehen, Gesezgebende, auffehende und vollziehende Gewalt sind bey mir allgemeine Regierungsrechte und bezeichnen den Umfang der höchsten Gewalt. Je nachdem diese allgemeinen Regierungsrechte ihre Thätigkeit an einen besondern Gegenstand äussern, entstehen die besondern Regierungsrechte, und diese schränken sich bald, geleitet durch die erstern, auf die innern Staatsverhältnisse ein, bald betreffen sie auch auswärtige Staatsverhältnisse. Diejenigen Hoheitsrechte, welche Pütter unter die zufälligen Hoheitsrechte zählt, mußte ich zum Theil sehr oft unter die wesentlichen aufnehmen. Oft liegen sie bald in der Polizeygewalt, bald in der Kammeralgewalt, und dies sind wahrhaftig wesentliche Hoheitsrechte. Viele Hoheits-

rechte die Pütter zu den allgemeinen Hoheitsrechten zählt, rechne ich zu den besondern. Das Besteurungsrecht, das Recht des Fiskus, das Recht Aemter und Würden zu ertheilen sind unmöglich allgemeine Hoheitsrechte. Sie entstehen nachdem die gesezgebende, auffsehende und vollziehende Gewalt auf diese Objekte angewendet wurde. Manche sogenannte Hoheitsrechte mußte ich wider Püttern aus der Klasse der Hoheitsrechte streichen. Machtvollkommenheit ist kein eigentliches Hoheitsrecht, sie ist bloß eine Bestimmung des Umfangs der höchsten Gewalt, anwendbar im Kollisionsfall des öffentlichen Wohls mit dem Privatwohl, und so habe ich sie behandelt. Dagegen habe ich unter dem Titel Kameral- und Finanzgewalt alle diejenigen Hoheitsrechte, welche den Gebrauch des Vermögens der Bürger zu Staatsbedürfnissen zum Gegenstand haben, unter einem Gesichtspunkt zu vereinigen gesucht. Bey manchen Titeln möchte mich der Vorwurf treffen, daß ich Politik von Staatsrecht nicht sattsam getrennt hätte. Allein vielleicht sind daran die Begriffe schuld, die ich mir von Politik und Staatsrecht gebildet habe. Unter Politik verstehe ich die Wissenschaft, welche uns die Mittel lehrt, den Staat zu seinem Endzwek hinzuführen. Und nun glaubte ich, daß, wenn wir die Mittel kennen, so müssen sie auch angewendet werden. Ihre Anwendung gehört zur Pflicht des Regenten und eben deswegen ins Staatsrecht, wo wir seine Pflichten aufzählen.

Noch

Noch muß ich der Frage begegnen: Warum ich von den Quellen des Privatrechts im Staatsrecht gehandelt habe? Ich glaubte dieser immer von einem Ort zum andern verwiesenen Materie keinen bessern Ort anzuweisen, als eben im Staatsrecht, wo ich von den verschiedenen Arten der deutschen Gesezgebung handelte. Man hat diese Lehre immer als Einleitung in die Pandekten vorgetragen. Ihre Heymath scheint mir aber um deswillen im Staatsrecht zu seyn, weil in demselben die Quelle der bürgerlichen Rechte als Ausfluß der gesezgebenden Gewalt gegründet seyn müssen.

Litteratur webte ich um deswillen nicht ein, weil wir dazu sehr reichhaltige Quellen schon haben und mir nothwendig scheint, die Litteratur des Staatsrechts von dem Staatsrecht selbst zu trennen. Kurz mußte ich, aus verschiedenen Gründen, so sehr als möglich seyn. Und Kürze scheint mir auch einem akademischen Lehrbuch sehr angemessen, wo es mehr auf richtige Ordnung als weitläuftige Ausführung der Materien ankommt. Werde ich durch meine Dienstgeschäfte künftig nicht so sehr, wie zeither, von meinen litterärischen Arbeiten abgehalten; so erscheint bald ein größeres Werk des deutschen Staatsrechts, welches zum Handbuch bey staatsrechtlichen Geschäften dienen soll. Inzwischen erfahre ich die Urtheile über gegenwärtiges Buch, denen ich mit Sehnsucht entgegen sehe, wenn sie ausser dem allgemeinen Tadel auch Verbesserungen enthalten,

mich belehren und an die getadelte Stelle eine beſ-
ſere ſezzen. Dem Anſchein nach kritiſche Ur-
theile, die dieſes Prädikat nicht verdienen, werde
ich nicht bemerken, ſo hochtrabend und hochweiſe
ſie auch gewöhnlich abgefaßt werden, und ſo dik-
tatoriſch auch ihr Styl iſt. Bayreuth, im Dezem-
ber, 1792.

Inhalt.

Grundbegriffe S. 1—8.

Deutsches Staatsrecht.

Erstes Buch. Von Deutschlands öffentlicher Verfassung überhaupt S. 12.

Erster Abschnitt. Von den Bestandtheilen des deutschen Staats S. 12—15.

Zweyter Abschnitt. Von der Person des Regenten in Deutschland S. 14—15.

Dritter Abschnitt. Von den Ständen des deutschen Reichs überhaupt S. 15—16.

Vierter Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen der Stände des deutschen Reichs. S. 16—21.

Erstes Kapitel. Von den Kurfürsten, Fürsten und Grafen S. 16—21.

Zweytes Kapitel. Von den Reichsstädten, der Reichsritterschaft und den Reichsdörfern S. 21.

Fünfter Abschnitt. Von den Kreisen des deutschen Reichs S. 22—23.

Sechster Abschnitt. Von der Kayserwahl und Krönung S. 24—29.

Siebenter Abschnitt. Von den persönlichen Gerechtsamen des Kaysers S. 29—30.

Achter Abschnitt. Vom römischen König S. 30—31.

Neunter Abschnitt. Von den Reichsvikarien S. 31—33.

Zweytes Buch. Von dem Rechte und der Art und Weise der höchsten Gewalt S. 34—50.

Innhalt.

Erster Abschnitt. Von dem Rechte der höchsten Gewalt des Reichs überhaupt S. 34—35.

Zweyter Abschnitt. Vom Reichstage S. 35—47.

Dritter Abschnitt. Von Reichsdeputationen und besondern Zusammenkünften einzelner Stände S. 47—50.

Drittes Buch. Von den besondern deutschen Staaten, in so fern sie mit dem deutschen Staat überhaupt in einem Verhältniß stehen S. 51—58.

Erster Abschnitt. Von Reichsständischen Ländern, deutschen Territorien überhaupt und ihren verschiedenen Arten S. 51. 52.

Zweyter Abschnitt. Von der innern Verfassung der Territorien S. 53—58.

Viertes Buch. Von der Regierung oder der Art der Ausübung der höchsten Gewalt in Deutschland S. 59.

Erstes Hauptstük. Von den allgemeinen Regierungsrechten S. 59—85.

Erster Abschnitt. Von der gesezgebenden Gewalt in Deutschland S. 60—79.

Erstes Kapitel. Von der gesezgebenden Gewalt überhaupt S. 60—67.

Zweytes Kapitel. Wie die gesezgebende Gewalt in Deutschland ausgeübt wird? S. 67—71.

Drittes Kapitel. Von den verschiedenen Arten der deutschen Gesezgebung S. 71—78.

Viertes Kapitel. Von den Grundgesezzen in Deutschland S. 78—79.

Zweyter Abschnitt. Von der Exekutivgewalt in Deutschland S. 79—81.

Dritter Abschnitt. Von der höchsten Oberaufsicht in Deutschland S. 82—85.

Erstes Kapitel. Von der Oberaufsicht überhaupt S. 82—84.

Innhalt.

Zweytes Kapitel. Von der Ausübung der Oberaufsicht in Deutschland S. 84 — 85.
Zweytes Hauptstük. Von den besondern Regierungsrechten in Deutschland, in so ferne sie die innern Staatsverhältnisse betreffen S. 85 — 220.
Erster Abschnitt. Von dem Hoheitsrecht, Aemter und Würden zu ertheilen S. 86.
Erstes Kapitel. Von diesem Recht überhaupt S. 86 — 89.
Zweytes Kapitel. Wie und von wem wird das Hoheitsrecht, Aemter und Würden in Deutschland zu ertheilen, ausgeübt? S. 89 — 94.
Zweyter Abschnitt. Von der Justizgewalt S. 95 — 136.
Erstes Kapitel. Von der Justizgewalt überhaupt S. 95 — 97.
Zweytes Kapitel. Von der obersten richterlichen Gewalt in Deutschland S. 97 — 98.
Drittes Kapitel. Vom Kammergericht S. 98.
Erstes Membrum. Von der Verfassung des Kayserlichen und Reichskammergerichts S. 98 — 110.
Erste Abtheilung. Von der Direktion am Kammergericht S. 98 — 101.
Zweyte Abtheilung. Von den Beysizzern am Kammergericht S. 101 — 106.
Dritte Abtheilung. Von den Advokaten und Prokuratoren am Kammergericht S. 106 — 108.
Vierte Abtheilung. Von der Kammergerichtskanzley S. 108 — 110.
Fünfte Abtheiluug. Von den Plenarversammlungen den K. G. Deputationen und Senaten S. 110 — 113.

Innhalt.

Zweytes Membrum. Von der Gesezgebung des Kammergerichts und der Kammergerichtsordnung S. 113—114.

Drittes Membrum. Von den Visitationen des Kammergerichts S. 114—119.

Viertes Kapitel. Vom Reichshofrath S. 119—126.

Fünftes Kapitel. Von den Verhältnissen der beyden höchsten Reichsgerichte unter sich S. 126—127.

Sechstes Kapitel. Von den Austrägen S. 127—129.

Siebentes Kapitel. Von den Vikariatshofgerichten S. 129—130.

Achtes Kapitel. Von den Kayserlichen Hof- und Landgerichten S. 130—131.

Neuntes Kapitel. Von der Reichsständischen Justizverfassung S. 131—136.

Dritter Abschnitt. Von der Polizeygewalt S. 136—139.

Erstes Membrum. Von den Pflichten des Regenten in Absicht auf die Sittlichkeit seiner Unterthanen überhaupt S. 109.

Erste Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten des Regenten in Absicht auf Religion überhaupt S. 141—143.

Erstes Kapitel. Von den Rechten der deutschen Regentschaft in Hinsicht der Religionen in Deutschland S. 143—144.

Zweytes Kapitel. Von den Rechten des Kayserś über die Religionen in Deutschland S. 144—146.

Drittes Kapitel. Von den Rechten deutscher Landesherrn über die Religionsgesellschaften in Deutschland überhaupt S. 146—150.

Innhalt.

Viertes Kapitel. Von den Rechten, welche katholische und protestantische deutsche Landesherrn insbesondere über ihre Kirchen und Lande haben S. 151—152.

Fünftes Kapitel. Von dem Zustand der protestantischen Kirchen der einen evangelischen Religion unter einem Landesherrn der andern zugethan S. 152

Sechstes Kapitel. Von dem Zustand katholischer und protestantischer Kirchen in gemischten Reichsstädten S. 154.

Zweyte Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten des Regenten in Hinsicht auf Erziehung S. 154—159.

Zweytes Membrum. Von der Sittenpolizey insbesondere S. 159—160.

Drittes Membrum. Von der Bevölkerungspolizey S. 160—162.

Viertes Membrum. Sicherheitspolizey S. 162—167.

Erstes Kapitel. Von der Gesundheits- und Nahrungspolizey S. 162—164.

Zweytes Kapitel. Von der Sicherheitspolizey, in so fern sie durch Menschen und Naturerscheinungen gestört wird S. 164—167.

Fünftes Membrum. Gewerbspolizey S. 167—186.

Erste Abtheilung. Von der ländlichen Gewerbepolizey überhaupt S. 167—168.

Erstes Kapitel. Von der Akkerbau- Wiesenbau- Viehzucht- Garten- Weinbau- ꝛc. Polizey S. 168—170.

Zweyte Abtheilung. Von der städtischen Gewerbepolizey S. 170—171.

Erstes

Innhalt.

Erstes Kapitel. Von der Polizey der Gewerbe, Manufakturen und Fabriken S. 172.

Zweytes Kapitel. Von der Polizey des Handels S. 173.

Erstes Membrum. Von Monopolien S. 173—174.

Zweytes Membrum. Vom Postwesen S. 174—176.

Drittes Membrum. Vom Münzwesen S. 176—181.

Viertes Membrum. Vom Zollwesen S. 181—184.

Fünftes Membrum. Von der Straßenpolizey S. 184—185.

Sechstes Membrum. Von Messen und Märkten S. 185—186.

Siebentes Membrum. Von einigen andern Beförderungsmitteln des Handels S. 186.

Vierter Abschnitt. Von der Kriminalgewalt S. 186—191.

Fünfter Abschnitt. Von der Kameral- und Finanzgewalt S. 101—220.

Erstes Membrum. Von verschiedenen Finanzquellen S. 192—216.

Erstes Kapitel. Von Domänen und Kammergütern S. 192—193.

Zweytes Kapitel. Von dem Flußregal S. 193—195.

Drittes Kapitel. Vom Straßenregal S. 195—196.

Viertes Kapitel. Vom Bergregal S. 196—197.

Fünftes Kapitel. Von Landesfrohnen S. 198.

Sech

Innhalt.

Sechstes Kapitel. Von Forst- und Jagdeinkünften S. 198—199.
Siebentes Kapitel. Von Adespoten und Herrenlosen Gütern S. 199—200.
Achtes Kapitel. Vom Abzug- und Nachsteuerrecht S. 201—203.
Neuntes Kapitel. Vom Heimfallsrecht. S. 203.
Zehntes Kapitel. Von Justizpolizeyeinkünften S. 203.
Eilftes Kapitel. Von Lehensgefällen S. 204—208.
Zwölftes Kapitel. Von dem Fiskus S. 209—210.
Dreyzehntes Kapitel. Von der Besteurung S. 210—211.
Erste Abtheilung. Von den Steuern, die unter Kayserlicher Authorität erhoben werden S. 211—213.
Zweyte Abtheilung. Von den landesherrlichen Steuern S. 213—215.
Vierzehntes Kapitel. Von allerley andern Geldabgaben S. 215—216.
Zweytes Membrum. Von Erhebung der Finanzen S. 216—219.
Drittes Membrum. Von Verwaltung der Finanzen S. 219—220—250.
Drittes Hauptstük. Von den besondern Regierungsrechten in Deutschland in so fern sie sich auf auswärtige Staatsverhältnisse beziehen S. 220.
Erster Abschnitt. Von den Verhältnissen des deutschen Reichs und seinen unmittelbaren Gliedern gegen auswärtige Staaten und unter sich selbst S. 220—222.
Zweyter Abschnitt. Von verschiedenen Verbindungen

gen des deutschen Reichs mit auswärtigen Staaten und unter sich selbst S. 222—223.

Erstes Kapitel. Von der Verbindung des deutschen Reichs mit dem jezzigen Königreich Italien S. 222—223.

Zweytes Kapitel. Von den einzelnen Verbindungen des deutschen Reichs mit allen übrigen unabhängigen Staaten S. 223—224.

Drittes Kapitel. Von den Verbindungen des Kayſers mit den deutschen Landesherrn und dieſer unter ſich ſelbſt S. 224—225.

Dritter Abſchnitt. Von dem Recht der Bündniſſe im deutſchen Reiche S. 225—227.

Vierter Abſchnitt. Von dem Recht der Geſandtſchaft des Kayſers und der Reichsſtände S. 227—236.

Fünfter Abſchnitt. Von dem Rechte des Kriegs in Deutſchland S. 236

Erſtes Kapitel. Vom Reichskrieg S. 236.

Zweytes Kapitel. Von dem Kriegsrecht der Landesherrn S. 243—248.

Sechſter Abſchnitt. Von den Staatsdienſtbarkeiten S. 248—250.

Fünftes Buch. Von den Grenzen Deutſchlands S. 250—252.

Sechſtes Buch. Von den Anſprüchen des deutſchen Reichs auf auswärtige Lande S. 252—255.

Siebentes Buch. Von den gegenſeitigen Gerechtſamen des Regenten und der Unterthanen bey der Nichterfüllung der ſchuldigen Pflichten S. 256—259.

Grundbegriffe.

§. 1.

Durch die Gesezgebung der Vernunft ist uns ohne Beziehung auf irgend einen Zwek ein Endzwek aufgegeben — höchste sittliche Vollkommenheit, durch sie höchste Glükseeligkeit. Dieser Zwek ist durch ein unbedingtes Gesez unserer geistigen Natur aufgegeben und kann durch Nichts von seiner Kraft und Unverlezlichkeit verlieren. Unter diesen Zwek müssen sich alle zufälligen Talente und alle irdischen Verhältnisse schmiegen.

§. 2.

Zur unendlichen Annäherung an diesen Zwek ist das Wesen der Menschheit eingerichtet. Das menschliche Begehrungsvermögen besteht aus zwey ursprünglichen Grundtrieben. Der eine ruht in der Sinnlichkeit, hat Genuß zum Zwek und heist eben darum der eigennüzzige. Der andere ruht in der Selbstthätigkeit der Person, geht auf keine Art des Genusses, sondern hat eine Vorschrift zum Gegenstand, welche die Person sich durch die Vernunft giebt, und heist eben darum der uneigennüzzige.

§. 3.

Hienge die Person von der Herrschaft dieser Triebe unbedingt ab, müste sie sich je nachdem der eine oder der andere seine Macht äusert, demselben gemäß bestimmen; so wäre die Menschheit Maschinenwerk ohne Würde. So aber ruht in der Person noch ein Vermögen die Forderung des eigennüzzigen Triebes entweder zu befriedigen oder abzuweisen, und dieses Vermögen heist der Wille, der eben darum frey ist,

weil er sich dem Uneinigennüzzigen Trieb entweder gemäß, oder zuwider bestimmen kann.

§. 4.

Die Forderung des Uneigennüzzigen Triebes (§. 2.) ist ein Gesez dem alle freywilligen Befriedigungen des eigennüzzigen Triebes untergeordnet werden sollen. Diese Unterordnung selbst, welche bey einer Willenshandlung vorkomt, heist Moralität, Sittlichkeit.

§. 5.

Das Sittengesez ist die allgemeinste Vorschrift der Unterordnung des eigennüzzigen Triebes unter den uneigennüzzigen, und wird also ausgedrukt:

Bey allen deinen Willenshandlungen sey die Befriedigung oder Nichtbefriedigung deines eigennüzzigen Triebes der Forderung des uneigennüzzigen untergeordnet.

Soll aber die Beschränkung des eigennüzzigen Triebes moralisch heissen; so muß die Uebereinstimmung willkührlicher Handlungen mit den Gesezzen der Vernunft beabsichtiget gewesen seyn. Eine nicht beabsichtigte Uebereinstimmung heist höchstens gesezmäsig.

§. 6.

Die durch das Sittengesez bestimmte Nothwendigkeit einer besondern Handlung heist Pflicht, und ist in so fern vollkommen, wenn sie unmittelbar aus dem Sittengesez folgt und keine Ausnahme zuläst. Die durch das Sittengesez bestimmte Erlaubtheit einer besondern Handlung heist Recht. Ohne dieses moralische Recht giebt es überall kein Recht, es ist die Bedingung der Möglichkeit und Gültigkeit aller andern Rechte.

§. 7.

Die moralische Beschränkung des eigennüzzigen Triebes heist positiv, wenn Enthaltung, negativ wenn Be-

Befriedigung vorgeschrieben ist. Befiehlt das Sittengesez die Befriedigung so heist es Geboth, befiehlt es die Enthaltung derselben, Verboth. Ist die Befriedigung weder gebothen noch verbothen, so nennt man es erlaubt. Diese Gebothe, Verbothe und Befugnisse in Rükſicht auf Unser Selbst, machen die Rechte und Pflichten gegen uns selbst aus.

§. 8.

Auser dem handelnden Vernunftwesen, existiren auch noch von diesem verschiedene Vernunftwesen. Die durch den sittlichen Willen bestimmte Nothwendigkeit einer besondern Handlung in Rükſicht auf andere Vernunftwesen heist Pflicht gegen Andere, und die durch das Sittengesez bestimmte Erlaubtheit einer besondern Handlung in Rükſicht auf andere heist Recht gegen Andere.

§. 9.

Es ist vollkommene Pflicht (§. 6.) die Person eines andern willkührlich einer blosen Forderung des eigennüzzigen Triebes in uns nicht unterzuordnen und die Erfüllung dieser vollkommenen Pflicht heist Gerechtigkeit gegen andere.

§. 10.

Jede Beschränkung der willkührlichen Befriedigung des eigennüzzigen Triebes, wenn sie nicht im Gesez des uneigennüzzigen Triebes gegründet ist heist Zwang und ist nur dann wenn er nicht von Naturnothwendigkeit, oder durch physische Gesezze, erzeugt, sondern einer Person durch die andere willkührlich und zur blosen Befriedigung des eigennüzzigen Triebes zugefügt wird, ungerecht. Der unrechtmäsige Zwang giebt dem andern das Recht, sich nicht nöthigen zu lassen und der Zwang, welcher zur Zurüktreibung des unrechtmäsigen Zwangs gebraucht wird, heist rechtmäsig. Das Zwangsrecht ist die durch das Sittengesez bestimmte Erlaubtheit un-

rechtmäsigen Zwang durch Zwang abzuhalten. Jede vollkommene Pflicht deren Uebertretung ein Zwangsrecht in dem Angegriffenen erzeugt, heist Zwangspflicht.

§. 11.

Das Zwangsrecht heist äusserlich in wiefern dasselbe durch unrechtmäsigen Zwang, durch ein äusserliches Faktum erhalten wird. Kann dieses äusserliche Zwangsrecht durch keine Gewissens-Pflicht, die den unrechtmäsigen Zwang entweder zu leiden oder zurükzutreiben gebietet, aufgehoben werden; so heist es das strenge Recht und der Satz der den Begrif des äusserlichen strengen Zwangsrechts ausdrükt, ist der erste Grundsaz des Naturrechts:

Du darfst denjenigen, der dich zur blosen Befriedigung seines eigennüzzigen Triebes zwingt, durch Zwang abhalten.

§. 12.

Um den aufgegebenen Zwek der Menschheit zu erreichen oder wenigstens sich demselben zu nähern, müssen mehrere Subjekte da seyn, für welche das Sittengesez gleichmäsig gilt. Derselbe Trieb, der nach einer allgemeinen Regel zu handeln nöthigt, nöthigt auch sein Subjekt, in eine Verbindung mit mehrern ihm gleichen Subjekten zu treten, und dieses ist der transcendentale Grund der Geselligkeit. Die gegenseitige Verbindung der Vernunftwesen zu einander ist die Conditio sine qua non der Ausübung des Vernunftgesezzes. Gesellschaftliche Verbindung macht also eigentlich keinen Zwek an sich aus, sondern ist nur dann von Werth und Zulässigkeit, in so fern sie einer höhern Absicht untergeordnet und der Vernunftbestimmung des Menschen zinsbar ist. Gesellschaftliche Verbindung ruht auf keiner willkührlichen Convention, sondern sie muß auf einen transcendentalen Grund beruhen, wodurch ihr Ursprung

sprung und ihre Zulässigkeit, ihre Form und Zwekmäsigkeit angegeben werden kann.

§. 13.

Die Gesellschaft ist eine gegenseitige Verbindung vernünftiger Individuen nach Vernunftgesezzen. Ihr Zwek besteht in der gegenseitigen Beförderung der Vernunftthätigkeit. Das Resultat davon ist Sittlichkeit. Beförderung der Sittlichkeit ist der erste und höchste Zwek der Gesellschaft.

§. 14.

Der Staat ist die Einrichtung einer grösern Gesellschaft, der Zwek des Staats kann also kein anderer als der der Gesellschaft seyn. Der Staat sorgt für Ruhe und Sicherheit, für Nahrungszweige und Gewerbe, nicht als wäre das der höchste Zwek desselben, sondern weil dadurch nur der erste und höchste Zwek des Staats, Versittlichung der Individuen möglich ist.

§. 15.

Der vollständige Zwek eines Staats besteht also darinn, daß die Subjekte desselben frey und vernünftig handeln, dadurch an sich selbst versittlichet werden und für die allgemeine Glükseeligkeit nach allgemeingültigen Maximen gesorgt werde.

§. 16.

Staat ist nur mit einer obern Gewalt in demselben denkbar. Aber die Vernunft verbindet uns ihrem Gesez zu gehorchen ohne Rükweisung an einen Gesezgeber über sie, so daß sie selbst verwirrt und schlechterdings vernichtet wird — aufhört Vernunft zu seyn, wenn man annimmt, daß noch etwas auser ihr gebiete, als sie sich selbst.

§. 17.

Es können aber einzelne Fälle der Anwendung des Sittengesezzes gedacht werden, in denen die blose Vernunft nicht Kraft genug haben würde, den Willen zu

bestimmen, sondern zur Verstärkung ihrer Würksamkeit auch die Vorstellung bedarf, daß eine gewisse Handlung noch ausdrüklich und positiv sancirt sey.

§. 18.

Die Uebertragung der obersten Gewalt an den Regenten gründet sich darauf, daß ihm durch seine eigene Vernunft ein Gesez gegeben seyn muß, welches für uns gültig ist, weil er uns darnach richtet und welches mit dem uns durch unsere eigene Vernunft gegebenen, wornach wir handeln sollen, völlig gleichlautend seyn muß. Das Recht des Regenten gründet sich auf eine Entäuserung des Unsrigen, auf Uebertragung eines Subjektiven in ein Wesen auser uns, und diese Entäuserung ist das eigentliche Prinzip der Gesezgebung, in so fern sie zur Willensbestimmung gebraucht werden soll. Es scheint zwar einerley, ob wir die Befehle unserer Vernunft, als völlig gleichlautend mit dem Befehl des Gesezgebers an uns, oder ob wir ihn selbst unmittelbar als Befehl des Gesezgebers ansehen. Nur muß nothwendig beym Widerstreit der Neigung gegen die Pflicht die leztere Vorstellung dem Gebot der Vernunft ein neues Gewicht hinzufügen.

§. 19.

Der Regent hat den Beruf also, nur frey und vernünftig zu regieren, der Unterthan die Erwartung, nur frey und vernünftig regiert zu werden. Beydes gründet sich auf eine ursprüngliche Verpflichtung durch den unveränderlichen Karakter der Menschheit. Allein die Vernunftthätigkeit ist es, wodurch der Regent an sich und für seine Person seinen Beruf, in Hinsicht auf die Würde, die er bekleidet und dem Staat, welchen er vorsteht, erfüllen kann und soll. Er soll den Zwek seines Daseyns mit dem Zwekke seiner Unterthanen vereinigen, folglich sich weder als Mittel noch Zwek allein betrachten.

§. 20.

§. 20.

Alles Recht ist natürlichen Ursprungs. Das Naturrecht begreift alle Zwangsrechte und Zwangspflichten in wie ferne sie durch die vernünftige Natur unabhängig von der Gewalt des Staats ihre Sankzion haben. Das positive Recht begreift eben dieselben Rechte und Pflichten, in wie ferne sie durch die besagte Gewalt eine dem eigennüzzigen Trieb zwingende Sankzion erhalten haben. Jedes positive Gesez hat, in wie ferne es gerecht ist, eine doppelte Sankzion durch den uneigennüzzigen Trieb, durch welchen es allein gerecht ist und durch die Gewalt des Staats, wodurch es positiv ist.

§. 21.

Alle positiven Verordnungen müssen zur allgemeinen Vernunftform harmoniren, so daß ein positives Gesez nur das in Schrift verfast, was an sich schon in der Selbstgesezgebung der vernünftigen Subjekte enthalten ist; das mit Worten sagt, was an sich schon die Sittlichkeit erheischt und nur dem politischen Nachdruk giebt, was die Pflicht durch sich schon gebietet. Das Naturrecht erstrekt sich so weit als alle gerechten Gesezze und die durch dieselben bestimmten Rechte, sie mögen positiv seyn oder nicht und das positive Recht schliest alle ungerechten Gesezze aus, die würklich die positive Sankzion haben und begreift alle Gerechten in sich, welche diese Sankzion erst erhalten sollen.

§. 22.

Das positive Recht theilt sich in Staatsrecht und Privatrecht. Ersteres begreift die Rechte und Pflichten des Staats als Staat, in Hinsicht auf öffentliche Verfassung. Lezteres die Rechte und Pflichten der Unterthanen unter sich. Betreffen diese Rechte und Pflichten die Erwerbung, Erhaltung, Benuzzung und Veräuserung des Personal und Realeigenthums einzelner Bürger, so heist es bürgerliches Privatrecht. Quel-

len, Rechte und Pflichten aus unmittelbarer Verlezzung solcher Befugnisse, deren Sicherheit zugleich mit Zwek des Staats ist, so entsteht peinliches Recht, weil hier sogenannte Strafe nothwendig wird. Der Inbegrif der Rechte und Verbindlichkeiten aber, die aus mittelbarer Verlezzung des Staatsvertrags entspringen, heist Polizeyrecht.

Von

Deutsches Staatsrecht.

Erstes Buch

Von Deutschlands öffentlicher Verfassung überhaupt.

§. 23.

Deutschland ist ein in mehrere ganz verschiedene Staaten getheiltes Reich, welches unter einem gemeinschaftlichen höchsten erwählten eingeschränkten Oberhaupt steht.

Erster Abschnitt

Von den Bestandtheilen des deutschen Staats.

§. 24.

Schon in den ältesten Zeiten begriff die deutsche Nation verschiedene Klassen von Einwohnern. Der Adel und die Freyen bildeten das deutsche Volk, die Leibeigenen waren Pertinenzen der adelichen Güter, aus ihnen entstand noch eine Klasse die man Freygelassene nennte.

§. 25.

Aus dem Adel, welcher anfangs aus freyen und mächtigen Landherren bestand, giengen Herzoge und Grafen hervor, die Bestimmung der erstern war, innere Ruhe in den Provinzen zu erhalten, und sie gegen auswärtige Feinde zu beschüzzen, die Grafen waren Oberste Richter in kleinen Districten, Beisizzer der Gerichte, Verwalter königlicher Einkünfte. Herzogen und Grafen entsprachen unter den Geistlichen, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, diese mit den Dinasten, oder freyen Herren machten den hohen Adel aus;

§. 26.

Aus stark begüterten Freyen entsprangen die Ritter, der nachherige niedere Adel, zu denen man auch den Ministerialadel rechnen kann, der zu den häuslichen

Dien-

Diensten der Könige gebraucht wurde, der Stand der minderbegüterten Freyen behauptete sich in den meisten Theilen von Deutschland, ohne jemals das Joch der Leibeigenschaft zu tragen, und bildete in spätern Zeiten bey Erbauung der Städte den Bürgerstand wenigstens mit.

§. 27.

Gegenwärtig theilt sich das deutsche Volk in folgende Stände: 1) Adel der sich in hohen und niedern abtheilt, 2) Bürger- und Bauer-Stand, 3) Leibeigenstand.

§. 28.

Der deutsche Staat besteht aus mehrern kleinen Gesellschaften, die nach Verschiedenheit ihres Zweks verschieden sind, und als Bestandtheile des Staats vor allem Erörterung verdienen.

§. 29.

Unter die wichtigsten gesellschaftlichen Verbindungen gehört die Ehe, sie ist eine Verbindung zwischen Personen beyderley Geschlechts zu mehrmaligen Beyschlaf. Ihr folgt die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. Dann die Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht, in welchem einer das Recht hat, dem andern Handlungen vorzuschreiben und der andere Handlungen nach dieser Vorschrift thun muß. Eine Verbindung zwischen zwey oder allen drey eben genannten Gesellschaften heist eine Familie.

§. 30.

Auch Religionsübungen gemeinschaftlich vorzunehmen kann sich eine Gesellschaft zum Zwek machen und dann heist eine solche Gesellschaft Religionsgesellschaft oder Kirche. Sie benimmt aber den Mitgliedern keineswegs das Recht, in Sachen der Religion ihrer Ueberzeugung zu folgen. Wir haben in Deutschland Religionsgesellschaften der Catholiken, Lutheraner, Reformirten, Juden, Hernhuter u. s. w.

§. 31.

§. 31.

Auserdem giebt es Gesellschaften zu Erweiterung der Künste und Wissenschaften, Akademien, zu Beförderung der Industrie und des Ackerbaues, Handwerke, Zünfte, ökonomische Gesellschaften, zu Beförderung des Handels, u. s. w. Gesellschaften, deren Zwek unbekannt ist, geheime Gesellschaften.

§. 32.

Eine andere Eintheilung leiden die Einwohner von Deutschland in Rüksicht ihrer körperlichen und Gemüthsbeschaffenheit. In Ansehung ihrer Existenz sind sie Gebohrne, Ungebohrne die sich noch im Mutterleib befinden, Nachgebohrne, die erst nach des Vaters Todt auf die Welt kommen. Eine vollkommene menschliche Geburt ist an Zehen und Fingern völlig abgetheilt und hat Nägel und Haupthaar. Ein Ungeheuer hat gar keinen menschlichen Kopf, eine Misgeburt nur ungestaltete und überflüssige Gliedmaasen.

§. 33.

Die Verschiedenheit des Alters macht einen weitern Unterschied unter den Menschen in Ansehung der Fähigkeiten des Körpers und der Seele. Sie sind daher bald unmündig, bald minderjährig, bald großjährig. In Ansehung des Geschlechts Männer und Weiber.

§. 34.

In Ansehung der Gemüthsbeschaffenheit, Rasende, Wahnsinnige. In Ansehung des Körpers, wohlgestaltete, ungestaltete, alte, kranke, blinde, taube, stumme u. s. w. In Hinsicht der bürgerlichen Achtung ehrliche, ehrlose, ehrbare, rechtlose, unehrbare Personen.

§. 35.

In Rüksicht ihrer Theilnehmung an der Staatsverfassung, sind die Personen in Deutschland Eingebohrne und Fremde, unmittelbare und mittelbare

Reichs-

Reichsbürger, je nachdem sie dem Oberhaupt und dem deutschen Reiche unmittelbar unterworfen sind, oder aber zu einen besondern Staat, der dem ganzen Reiche unterworfen ist, gehören.

§. 36.

Nach der Verschiedenheit der Beschäftigungen sind die deutschen Einwohner Gelehrte, Kaufleute, Künstler, Handwerker, Manufakturisten, Fabrikanten, Brauer, Gastwirthe u. s. w.

§. 37.

Ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien, und einzelnen Personen, die in einem mit Mauern, Gräben und Thoren verwahrten Ort unter einem Magistrat bey einander wohnen, um mit mehrerer Bequemlichkeit solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die zum Vortheil des Landes und zur Vermehrung des gesammten Staatsvermögens dienen, heist Stadt.

§. 38.

Eine Anzahl beyeinander wohnender Familien, die sich mit der Erzeugung der natürlichen Produkte beschäftigen und ihre eigene Obrigkeit besizzen, heist ein Dorf.

§. 39.

Alle diese einfachen und zusammengesezten Personen sind in Deutschland einem Regenten unterworfen, der bald Kaiser bald Landesherr u. s. w. heist.

Zweyter Abschnitt

Von der Person des Regenten in Deutschland.

§. 40.

Das Oberhaupt des deutschen Reichs, und der mit demselben verbundenen Staaten, welches aus dem hohem Adel von einigen Fürsten des Reichs gewählt worden ist, heist Kayser.

§. 41.

§. 41.

Das Subjekt muß ein gerecht, guter und nüzlicher Mann seyn [a]). Ob der Kayser aber von der deutschen Nation seyn müsse, ob er catholischer oder protestantischer Religion, geistlichen oder weltlichen Standes, auch weiblichen Geschlechts seyn, welche Macht er haben müsse, könne und dürfe, darüber ist in der Grundverfassung nichts entschieden. Doch scheint es zwekmäsig, daß beym Mangel der Einkünfte für den Kayser nur ein Herr diese Würde übernehmen könne, der Mittel genug hat, sie zu behaupten. In Ansehung des Alters ist bey Josephen das XVIII. Jahr zum Ziel der Minderjährigkeit angenommen worden. Uebrigens darf der Kayser weder für sich noch seine Nachkommen ein Erbrecht auf den Kayserthron sich anmaaßen [b]).

a) G. B. tit. 2. §. 1. Quatenus ipsi (electores) hominem justum, bonum, utilem eligere et in regem Romanorum etc. §. 3. in dem Wahleyd. eligere volo regem romanorum in caesarem promovendum, qui ad hoc existat idoneus, in quantum discretio et sensus mei me dirigunt.

b) W. C. (1519. perp. 1660.) art. 2. §. 2. Wir s. u. w. uns keiner Succession oder Erbschaft desselben (Reichs) anmaassen, unterwinden noch unterfangen, dasselbe auf uns, unsere Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden.

§. 42.

Die Wahl des Kaysers geschieht durch Reichsstände, deren Verhältnisse man kennen muß, ehe man über das Geschäft selbst urtheilen kann.

Dritter Abschnitt

Von den Ständen des deutschen Reichs überhaupt.

§. 43.

Ein Stand des deutschen Reichs ist eine Person oder Gemeinheit, welche ein unmittelbares Land oder Gebiet besizt und in Ansehung desselben Siz und Stimme auf allgemeinen Reichsversammlungen hat.

Vier=

Vierter Abschnitt

Von den verschiedenen Gattungen der Stände des deutschen Reichs.

Erstes Kapitel

Von den Kurfürsten, Fürsten und Grafen.

§. 44.

Ein Kurfürst ist ein Fürst und Stand des deutschen Reichs, welcher das Recht hat, einen römischen Kayser oder König mitzuwählen.

§. 45.

Der Kurfürsten sind gegenwärtig, seit dem 30. December 1777, wo der Bayrische Mannsstamm ausstarb, Acht. Darunter sind vom Anfang an drey geistliche: Mainz, Trier, Cölln. Von diesen ist die Ordnung der Plätze, wo bey der Anwesenheit der Kayser sich ein jeder sezzen soll so bestimmt, daß von Mainz und Cölln immer derjenige dem Kayser zur Rechten sizt, in dessen Gebiet oder Dioces der Kayser verweilt, der andere zur Linken, Churtrier dem Kayser gegen über [a]. Uebrigens geht im Stimmen Trier vor Cölln, bey Sizzungen und andern feyerlichen Handlungen wechseln sie ab und die Reyhe fängt Trier an.

a) G. B. C. 3.

§. 46.

Die weltlichen Kurfürsten sind Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig = Lüneburg. Unter den Kurfürsten wurde 1338. zur wechselseitigen Aufrechthaltung ihrer Rechte und Vorzüge ein Kurverein errichtet, seit der Zeit und besonders 1558. erneuert [a], von den einzelnen Kurfürsten, Cölln, Brandenburg und Pfalz ausgenommen 1745. 1764. 1790. beschworen. Unter Mainz, Trier, Cölln und Pfalz existirt ein besonderer Kurverein [b] und beyde sind von den Kayfern bestättiget [c].

a)

a) Corpus J. G. pag. 210.

b) C. J. G. S. 68.

c) W. C. (1612) art. 3. §. 6. (N. W. C. §. 5.) gestalt wir denn auch Kurfürsten gemeine und sonderbare Rheinische Vereein, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet (1658 Z.) (und was darüber noch weiter die Herren Kurfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen) auch unsers Theils approbiren und confirmiren.

W. C. art. 3. §. 7. (N. W. C. §. 6.) Jedoch dem I. P. und andern Reichsfazzungen auch den von Fürsten und Ständen, die unmittelbare R. R. mit eingeschlossen hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis ohnabbrüchig.

§. 47.

Bey Einführung einer neuen Kur ist nicht nur die Einwilligung des Kayfers und der Stände überhaupt, sondern auch der Kurfürsten besonders, wobey die Mehrheit der Stimmen entscheidet, erforderlich. Sind in einem Kurhause zwey regierende Herren, so ist in den weltlichen nur der Erstgebohrne Kurfürst. Zwey verschiedene Linien aber eines weltlichen Hauses können zwey Kuren zugleich bekleiden. Auch Vater und Sohn, zwey Brüder oder Vettern können zugleich zwey Kurfürstenthümer besizzen. In gewissen Fällen können auch Frauenzimmer die Kurwürde bekommen, und nicht geächtete und privirte Fürsten. Bey Vergebung vakanter Kurwürden ist der Kayser an die Einwilligung der Kurfürsten gebunden.

§. 48.

Die Kurfürsten machen ein eigenes Kollegium aus, welches im Kurfürsten-Verein noch eine Brüderliche Vereinigung genennt wird. Darinn hat Mainz zwar das Direktorium, allein übrigens hat auf den Rang unter den Kurfürsten die königliche Würde des einen oder andern keinen Einfluß.

§. 49.

Die kollegialische Ordnung ist 1) Lineal-Ordnung, welche darinn besteht, daß nach der Reihe vom ersten bis zum lezten einer nach dem andern unmittelbar folgt, 1) Maynz, 2) Trier, 3) Kölln, (oder abwechselnd) 2) Kölln, 3) Trier, 4) Böhmen, 5) Pfalz, 6) Sachsen, 7) Brandenburg, 8) Braunschweig-Lüneburg.

§. 50.

Auserdem herrscht 2) Lateral-Ordnung, nach welcher die Kurfürsten von Alters her zu beyden Seiten des Kayfers saßen. Nach der Uebereinkunft von 1653 ist die Lateral-Ordnung so bestimmt,

Rechte Seite	Kayser	Linke Seite
1) Mainz	2) Trier	3) Kölln
4) Böhmen		6) Sachsen
5) Pfalz		8) Braunschweig.
7) Brandenburg		

Sind in den Kollegial-Sizzungen mehrere Gesandten von einem Kurfürsten da; so sizzen die Stimmenden in der Lineal- die übrigen in der Lateral-Ordnung.

§. 51.

Uebrigens genießen die Kurfürsten und ihre Gesandten königliche Ehrenbezeugungen [a], gehen blos den Königen, Königinnen und zur Regierung bestimmten Pupillen nach und werden des Kayfers innerste Räthe [b], ein Theil seines Leibes genennt [c].

a) W. C. (1636) art. 3. §. 20. (N. W. C. §. 19.) Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländische (1653 Potentaten) Fürsten, (1653 und Republiken) Gesandte (1653 und zwar diese unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiken für gekrönte Häupter und also denselben gleich zu achten) an den Kaiserl. und Königl. Höfen und Capellen die Präcedenz vor den Churfürstl. Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den Churfürstl. Gesandten (1653 rechttitulirten) und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlichen Witwen oder Pupillen (denen

nen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet und immittelst in die Tutel und Kuratel begriffen sind) Botschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den Churfürstl. Gesandten (1653 diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen (1711. und unter ihnen nähmlich der Churfürstl. Gesandten primi ordinis es mögen auch deren mehr als einer seyn, an unsern Kaiserl. Hofe auch sonst aller Orten in und auser dem Reiche keine Distinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allen wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

W. C. 1653. Art. 3. §. 21. (N. W. C. §. 20.) Auch s. u. w. wir im übrigen die Vorsehung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogativen erhalten und darwider von fremden Regenten und Republiken Gesandten (1711 oder andern) an dem Kaiserl. und Königl. Hofe oder wo es sich sonst begeben könnte nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen und gestattet werde. (weggelassen 1711. Was auch darwider allein hiebevor per decrete (1658 und absonderlich) (1636 oder sonst vorgenommen oder verordnet, fürters abgestellt und kraftlos seyn soll.)

Corpus J. G. S. 1080.

b) W. C. art. 11. §. 21.

c) G. B. C. 24. §. 2. Nam et ipsi pars Corporis nostri sunt.

§. 52.

In Ansehung der Wappen haben die Kurfürsten nichts gemeinschaftliches. Des Kurhutes bedienen sie sich in ihren Wappen-Schilden, gewöhnlich wenn keine Helme darauf stehen. In Aufschriften bekommen die geistlichen Kurfürsten Hochwürdigster, reverendissimus, die weltlichen Durchlauchtigster, Serenissimus.

§. 53.

Das Wort Fürst begreift in weitläuftigern Verstand einen Herrn, der mehr ist als Graf, weniger als ein König und kein Kurfürst. Sie sind entweder geistliche oder weltliche. Unter leztern macht das Alter einen Unterschied. Manche führen den Namen alter, andere neuer Fürsten. Die geistlichen Fürsten gelangen durch Wahl, die weltlichen durch Erbrecht zu ihrer Würde.

Unter den weltlichen Fürsten giebt es einen Erzherzog, dann Herzoge, Pfalzgrafen, Marggrafen, Fürsten und gefürstete Grafen.

§. 54.

Die Titulatur, welche allen geist- und weltlichen Fürsten gemein ist, ist Wir von Gottes Gnaden — Von Gottes Gnaden Wir. Die Titulatur der geistlichen Fürsten ist Hochwürdigste, der weltlichen Durchlauchtigste. Doch bekommen die neuen Fürsten diesen Titel von alten Fürsten nicht leicht.

§. 55.

Grafen des Reichs sind Personen aus den hohen Adel, welche dem Stande nach geringer als Fürsten und gefürstete Grafen sind und das Recht haben, auf den Reichsversammlungen zu erscheinen. Sie sind von Reichsgrafen unterschieden, welche der Kayser blos mit solcher Würde begabt hat. Oft kömmt der Titel Freyherr vor. Der Grafen- Land- Mark- und Burggrafen-Name war ein Amts-Name. Der Name Herr zeigte einen Besizzer ganzer Gegenden an, der wieder andere Besizzer einzelner Gegenden, Dörfer u. s. w. unter sich hatte.

§. 56.

Die gräflichen Häuser theilen sich in alte und neue. Jene haben vor diesen darinn den Vorzug, daß ihre Vorfahren von unvordenklichen Jahren her in der Grafen- und Herren-Würde gestanden und mit Kayserlich, Kur- und Fürstlichen Häusern verwandt sind. Einige Familien, wohin Schwarzburg gehört, nennen sich Vier Grafen, einige wie Leiningen Semper Freye.

§. 57.

Wenige, geistliche Personen ausgenommen, die sich mit zu dem Gräflichen Korpus halten, erhalten ihre Würde durch die Wahl, die übrigen ihre Würde durch aller-

allerley Arten des Erbrechts. Einige Grafen lassen sich den Titel Hochgräfliche Gnaden, einige Hochgräfliche Exzellenz und andere Erlaucht geben.

Zweytes Kapitel.

Von den Reichsstädten, der Reichsritterschaft und den Reichsdörfern.

§. 58.

Eine Reichsstadt ist eine Stadt, welche unmittelbar unter Kayser und Reich stehet, lediglich durch ihren Magistrat regiert wird und als Reichsstand auf den Reichsversammlungen erscheinen darf. In den Staats-Akten haben sie verschiedene Benennungen, als: Stadt, Reichsstadt, freye Reichsstadt, Kayserliche Reichsstadt, Kayserliche und des heiligen römischen Reichs Stadt, Kayserliche freye Reichsstadt, Kayserliche freye und des heiligen Reichs Stadt.

§. 59.

Die Reichsritterschaft ist ein mit gewissen Ordnungen und vielen Freyheiten versehenes geschlossenes Korpus, oder Gesellschaft, von vielen ursprünglich herr- und adelichen, nun zum Theil gräflichen, meistens aber freyherrlichen und adelichen Familien, welche ordentlicherweise nebst ihren Gütern unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen.

§. 60.

Die Reichsritterschaft ist seit undenklichen Zeiten in drey Klassen getheilt, in den Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Ritter-Kreis. Im Rang geht der Schwäbische voran, dann folgt der Fränkische und hernach der Rheinische. Jeder Ritter-Kreis hat verschiedene Unterabtheilungen, welche gewöhnlich Kantons, Ritter-Kantons, Viertel, Orte, oder Theile genennt werden. Alle drey Kreise haben ein gemeinschaftliches und allgemeines Direktorium, welches von

§. 64.

Die Anzahl der Reichsstände und der Kreise trift nicht gänzlich zusammen. Verschiedene Reichsgeschäfte sind der Sorge der Kreise übertragen. Die innere Einrichtung derselben ist aber jedem Kreise selbst überlassen. Beydes verursachte, daß häufige Kreistage gehalten und gemeinsame jedem Kreis untergeordnete Aemter errichtet worden. Um hierzu die nöthigen Kosten aufzubringen und zu bestreiten, sind nach und nach gemeinschaftliche Abgaben eingeführt worden.

§. 65.

In jedem Kreis ist das Amt des Kreisausschreibenden Fürsten, oder Direktorium merkwürdig. Im Kurrheinischen Kreis hat es der Kurfürst von Mainz, im Obersächsischen der Kurfürst von Sachsen, im Oestreichischen der Erzherzog von Oestreich und Burgund, im Fränkischen der Bischof von Bamberg und jetzt der König von Preussen wegen der Fränkischen Fürstenthümer, im Bayrischen Kreise der Kurfürst von der Pfalz als Herzog von Bayern und der Erzbischof von Salzburg, im Schwäbischen Kreise der Bischof von Kostanz und Herzog von Würtenberg, im Oberrheinischen der Bischof von Worms und der Pfalzgraf am Rhein Simmern, im Westphälischen Kreis der Bischof von Münster und der Herzog von Jülich und Cleve, im Niedersächsischen der Erzbischof von Magdeburg und Bremen die an jedem Kreistag abwechseln [a], ingleichen der Herzog zu Braunschweig-Lüneburg und zwar der älteste im Namen der ganzen Familie.

a) W. C. art. 10. §. 10.

§. 66.

Verschiedene Kreise haben Mitglieder theils durch Avulsion, theils durch Exemption, theils durch Separation verloren, und deshalb wurde in den Reichsge-

sezzen verordnet, daß die Reichskreise wieder ergänzt und wieder herbeygebracht werden sollten [a].

a) W. C. 1658. art. 12. §. 1.

Sechster Abschnitt

Von der Kayser-Wahl und Krönung.

§. 67.

Die Wahl eines römischen Kaysers geschieht von drey geistlichen und sechs weltlichen Reichsfürsten und Ständen, welche dieses Recht vor allen andern Reichsständen hergebracht haben und eben deswegen den Namen Kurfürsten führen (§. 44. 45. 46.).

§. 68.

So bald eine Kayserwahl nöthig ist, wird der Abgang des Kaysers dem Kurfürsten von Mainz, als Direktor des Kur-Kollegiums, durch die Familie des verstorbenen oder abgegangenen Kaysers bekannt gemacht, von dem Tag dieser erhaltenen Nachricht muß er binnen Monathsfrist seine übrigen Mitkurfürsten einladen, zusammen zu kommen und einen neuen Kayser zu wählen [a]. Jeder Kurfürst muß besonders eingeladen werden, welches bald mündlich bald schriftlich geschieht. Unterliese Mainz diese Einladung, so sollen dennoch die Kurfürsten unberufen innerhalb drey Monathen zu Frankfurt zusammen kommen [b].

a) G. B. T. I. §. 18. 21.

b) G. B. T. I. §. 21.

§. 69.

Von der Zeit des Empfangs des Einladungs-Schreibens, sollen die Kurfürsten oder ihre Gesandte wenn der Termin nicht verlängert worden ist, binnen drey Monathen an dem Wahlort, welches gewöhnlich Frankfurt am Mayn ist, erscheinen.

§. 70.

§. 70.

Bleibt ein Kurfürst aus, so geht demohngeachtet die Wahl fort [a], und erscheint er nach angefangenen Wahlberathschlagungen; so muß er in das Beschlossene willigen [b]. Ein abwesender Kurfürst kann aber auch seine Stimme entweder einem Mitkurfürsten übertragen, oder eine eigene Gesandtschaft schikken [c].

a) G. B. T. 1. §. 23.
b) G. B. T. 2. §. 7.
c) G. B. T. 1. §. 19.

§. 71.

Erscheinen Gesandte der Kurfürsten, so müssen sie auser den gewöhnlichen geheimen und den Umständen angemessenen Instruktionen, besonders mit einer Vollmacht versehen seyn und auserdem erhalten sie noch von ihrem Kurhofe Kreditive an dem römischen Kayser und die übrigen Kurfürsten.

§. 72.

Auser den Kurfürstlichen Wahlbothschaftern finden sich auch noch Gesandte von andern Reichsständen und andern Mächten ein, welche aber sämmtlich auser den Königlichen und auser den Kollegialversammlungen, den Schlüssen des Kurfürstlichen Kollegiums von 1741, 1745, 1764 gemäß, den Kurfürstlichen nachstehen müssen.

§. 73.

Ist die wirkliche Eröfnung des Wahlconvents auf Kurmainz Veranlassen durch den Magistrat der Wahlstadt öffentlich bekannt gemacht, so senden sämmtliche Wahlbothschafter ihre Vollmachten an Kurmainz und die Berathschlagungen fangen an.

§. 74.

Die Konferenzen selbst theilen sich in Präliminar- und Hauptkonferenzen. Erstere betreffen die Legitimationen, Verpflichtung zur Geheimhaltung des zu

den besorgt, doch nicht mit der Strenge, welche sonst anbefohlen ist [a].

a) G. B. Tit. 1. §. 25.

§. 79.

Am Wahltag, zu dem die Kurfürsten oder Wahlbothschafter ordentlich eingeladen werden, verfügen sich bey gesperrten Stadtthoren alle anwesende Kurfürsten oder ihre Bothschafter zu Frankfurt nach dem Römer, von da in gewöhnlicher Feyerlichkeit nach der Bartholomäuskirche, woselbst der Wahleyd bey verschlossenen Thüren abgelegt und dann im Wahlzimmer die Wahl vorgenommen wird.

§. 80.

Diese Wahl soll durchaus frey seyn, sie geschieht durch mündliche und öffentliche Ablegung einer jeden Kurfürstlichen Stimme insbesondere und keine Stimme darf bedingungsweise gegeben werden. Ein Kurfürst kann sich selbst die Stimme geben. Uebrigens werden zu einer gültigen Kayserwahl wenigstens eine mehr als die Helfte des ganzen Kurkollegiums erfordert. Dem abwesenden Erwählten wird diese Wahl erst mündlich, dann auch durch Uebersendung des Wahldekrets gemeldet.

§. 81.

Der Neuerwählte muß in der Kirche die Wahlkapitulation beschwören, und an dem Tag des Schwurs dem Kurfürstlichen Kollegium durch einen Revers die Festhaltung der Wahlkapitulation besonders versprechen. Von nun an heist der Erwählte römischer König, und bekömmt von den Kurfürsten durchlauchtigster großmächtigster König.

§. 82.

Der neuerwählte Kayser muß sich krönen lassen. An dieser Krönung nehmen sämmtliche Kurfürsten Theil. Die geistlichen verrichten die Salbung und Auffezzung

der

der Krone. Die weltlichen beobachten ihre Verrichtungen nach Beschaffenheit ihrer Reichserzämter. Kurmainz ist Erzkanzler durch Germanien, Trier Erzkanzler durch Gallien und Arelat, Kölln Erzkanzler durch Italien. Kurböhmen ist Erzschenk, Graf Althan Erbschenk, Kurpfalz Erztruchses, von Waldburg Erbtruchses, Kursachsen Erzmarschall, Graf von Pappenheim Erbmarschall, Kurbrandenburg Erzkämmerer, Hohenzollern Erbkämmerer, Kurbraunschweig Erzschazmeister, Graf Sinzendorf Erbschazmeister. Auser diesen Erz- und Erbämtern hat auch der Reichserbkammerthürhüter bey der Kayserwahl und Krönung seine Verrichtungen, welche von den Grafen von Werthern besorgt werden.

§. 83.

Von den Kayserlichen Insignien, Kleinodien, Reichskleinodien, die bey den Krönungsfeyerlichkeiten gebraucht werden, sind aus dem Voralter noch vorhanden, eine goldene Krone, ein silberner Scepter, ein güldener Reichsapfel, zwey Schwerder, eins von Karl dem Großen, das andere vom heiligen Moriz, nebst andern Kleidungsstükken und Königlichen Verzierungen, auch einigen Reliquien, die sämmtlich zu Nürnberg bewahrt werden. Ein anderes Schwerd Karls des Großen und ein Evangelienbuch, welche in seinem Grabe gefunden wurden, sammt einer Kapsel angeblich mit dem Blute Stephans werden zu Aachen aufbewahrt.

§. 84.

Der Tag der Krönung hängt zwar ganz von dem neuerwählten Kayser ab, doch wird die Genehmhaltung der Kurfürsten verlangt, und wenn der Krönungstag festgesezt ist, so fordert der Kayser alle und jede Kurfürsten um ihr Amt zu versehen zu seiner Krönung, welche auf die feyerlichste Weise vor sich geht, und wobey die Erz- oder Erbämter sämmtlich ihr Amt verrichten.

ten. Nach der Krönung erhält der Kayser verschiedene Geschenke von dem Reichsgräflichen Kollegien, der Reichsritterschaft und der Frankfurtischen Judenschaft.

Siebenter Abschnitt

Von den persönlichen Gerechtsamen des Kaysers.

§. 85.

Der Titel des Kaysers ist: Von Gottes Gnaden erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien. Von andern bekömmt er die Anrede: Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer Kayser, allergnädigster Herr.

§. 86.

Das Kayserliche Wappen besteht in dem schwarzen mit ausgebreiteten Flügeln schwebenden Adler mit zwey Hälsen und Köpfen im goldenen Feld. Der eine Kopf sieht rechts, der andere links. Beyde sind mit goldenen Zirkeln umgeben, die Schnäbel oder Füsse von Gold oder gelb. In der rechten Klaue hält der Adler das Reichsschwerd und Scepter, in der linken den Reichsapfel. Ueber den Adlersköpfen steht die Krone. Auf die Brust wird dem Adler das Hauswappen gesezt. Die Kayserlichen Siegel sind viererley, 1) das Majestäts-Siegel, 2) das mittlere oder Sekret-Siegel, 3) das kleine Kanzley-Siegel, 4) das Hand oder Kabinets-Siegel.

§. 87.

Zu den Reichshofstaat des Kaysers gehören die Reichs-Erz- und Erbämter (§. 73.). Auser diesen hat der Kayser auch einen Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall und Oberststallmeister, welche dem Kayser in Abwesenheit der Erz- und Erbbeamten bey feyerlichen Gelegenheiten bedienen.

§. 88.

§. 88.

Die Kayserin theilt Rang, Würden und Titel mit dem Kayser und hat auch ihre eigenen Erzämter, führt den Titel Majestät, wird römische Kayserin, allezeit Mehrerin des Reichs, bisweilen auch römische Königin genannt.

Achter Abschnitt

Vom römischen König.

§. 89.

Römischer König im engern Verstande heist derjenige Fürst, der noch bey Lebzeiten eines regierenden Kaysers zu dessen Nachfolger in der Regierung des römischdeutschen Reichs erwählt worden ist.

§. 90.

Zwischen der Wahl eines römischen Königs und römischen Kaysers sind mehrere Verschiedenheiten, theils was den Einfluß des Kaysers dabey, theils was die Rechte aller Reichsstände dabey, theils was die Rechte des Königs selbst betrift.

§. 91.

Bey einer bevorstehenden römischen Königswahl ersucht gewöhnlich der Kayser den Kurfürsten von Mainz, einen Kurfürstlichen Kollegialtag auszuschreiben, und wenn auf demselben die Frage ob erwogen und berichtiget ist, so wird dieser in einen Wahltag verwandelt. Oft finden Kurmainz und die übrigen Kurfürsten es für gut, auch ohne des Kaysers Einwilligung einen solchen Kollegialtag auszuschreiben.

§. 92.

Den Kollegialtag beschikt der Kayserliche Hof durch eigene Kommissarien, und diese tragen dem Kurfürstlichen Kollegium des Kaysers Gesinnung feyerlich vor. Auser einigen Abweichungen (§. 90.) ist die römische

Königswahl und Krönung mit der Kayserwahl und Krönung ganz einerley.

§. 93.

Die Regierungsjahre zählt ein römischer König gleich von seiner Wahl an. Sein Titel ist: römischer König, allezeit Mehrer des Reichs, König in Germanien. In der Anrede bekömmt er römischkönigliche Majestät. Im Wappen führt er einen einköpfigen Reichsadler. Seine Rechte sind Anwartschaft auf die Reichsregierung, Vorrang vor allen Reichsständen.

Neunter Abschnitt

Von den Reichsvikarien.

§. 94.

Ist bey Lebzeiten des verstorbenen Kaysers kein römischer König erwählt worden, der nach dem Ableben seines Vorfahrers am Reich die Reichsregierung antreten kann; so entsteht ein Interregnum, Zwischenreich.

§. 95.

Nun übernehmen die Reichsverweser, Reichsvikarien die Reichsregierung anstatt des Kaysers. Die Reichsverwesung steht dem Kurfürsten zu Pfalz und Sachsen zu. Jenes pflegt das rheinische Vikariat genennt zu werden und erstrekt sich auf die am Rhein, in Schwaben und im fränkischen Rechte befindliche deutsche Staaten, Städte und Lande. Das Sächsische erstrekt sich auf diejenigen Lande, worinn die sächsischen Rechte gelten. Nur ist noch nichts entschieden, was unter fränkischen Recht zu verstehen sey.

§. 96.

Nach einem Vergleich der Reichsvikarien unter sich von 1700 gehören zu dem Rheinischen Vikariat

1) der Kurrheinische Kreis mit den darinn gelegenen vier Kurfürstenthümern Mainz, Trier, Kölln,

2) der ganze oberrheinische Kreis,
3) der ganze schwäbische Kreis,
4) der ganze bayrische Kreis,
5) der ganze fränkische Kreis mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Henneberg,
6) von dem westphälischen Kreis das Hochstift Münster, Fürstenthum Minden, Abtey Hervorden, Grafschaften Ostfriesland, Ravensberg, Teklenburg und Bentheim, die gegen den Rhein zu und über diesen Fluß gelegenen, dem sächsischen Vikariat nicht nahmentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislande,
7) die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, in der Wetterau am Ober- und Niederrhein,
8) das Hofgericht zu Rothweil und das schwäbische Landgericht.

§. 97.

Unter das Kursächsische Vikariat gehört

1) der ganze obersächsische Kreis mit den Kurfürstenthümern Sachsen und Brandenburg,
2) von dem fränkischen Kreise die gefürstete Grafschaft Henneberg,
3) von dem westphälischen Kreise die Hochstifter Baderborn und Osnabrük, die Abtey Corvey, die jezzigen Herzogthümer Oldenburg und Delmenhorst, Hoye, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg und die in den andern spezificirten Distrikten gegen die Weser zu gelegenen und dem rheinischen Vikariat nicht nahmentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislande,
4) der ganze niedersächsische Kreis mit dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg.

§. 98.

Einige Reichsstände behaupten schlechthin nicht unter den Reichsvikarien zu stehen, dahin darf man Oestreich,

reich, Mainz, Burgund, Böhmen, Brandenburg, Pommern und Meklenburg zählen. Aber nicht alle scheinen gleiche Gründe vor sich zu haben. Ueber die Italienischen Reichslande scheint sich aber mit Recht das Reichsvikariat zu erstrekken.

§. 99.

Die Reichsverwesung fängt von dem Augenblik an, in dem die Reichsvikarien vom Abgang des Kayſers gesezliche Nachricht erhalten haben, und die erste Vikariatshandlung besteht gewöhnlich in der Ausfertigung der Vikariatspatente, von den dann die Reichsverweser an jedem der in ihrem Vikariatsbezirk gelegene Reichsstände eine Anzahl absenden und jedem die Art und Weise der Anschlagung überlassen.

§. 100.

Wenn schon die Reichsvikarien während der Reichsverwesung ein allerdings gröseres Ansehen haben, so erhalten sie dennoch keinen grösern Titel. Ihrem sonst gewöhnlichen Titel verleiben sie nur folgendes ein: Des heil. römischen Reichs Verseher und Vikarius in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens, — oder in den Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende. Zum Amtswappen führen die Reichsverweser den zweyköpfigen Reichsadler, auf der Brust dessen aber das Wappen ihres Hauses und Erzamts. Die Kayserliche Krone über den Wappen fällt weg.

Zweytes Buch

Von dem Rechte und der Art und Weise der höchsten Gewalt.

Erster Abschnitt

Von dem Recht der höchsten Gewalt des Reichs überhaupt.

§. 101.

Die Ausübung der meisten und vorzüglichsten Regierungs-Rechte hängen nicht blos vom Kayser, sondern zugleich von dem freyen Gutachten der Stände ab [a]. Oft auch blos der Kurfürsten [b], welche als die ersten Glieder und Hauptsäulen des Reichs und als geheime Räthe des Kayfers anzusehen sind [c].

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. *Gaudeant* sine omni contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus et hospitationes militum instituendae, nova munimenta inter statuum ditiones exstruenda nomini publico, veterare firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda *aliave ejusmodi negotia* peragenda fuerint, nil horum *aut quicquam simile* posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberaque omnium imperii statuum suffragio et consensu.

b) W. C. (1619) art. 3. §. 1. Wir s. u. w. das Heil. R. R. Kurfürsten als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer Konsideration halten (§. 3.) (1612) Sodann in wichtigen Sachen so das Reich antreffen, nach Anleitung der G. B. (Zusaz in der beständigen und 1711. jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch), ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens uns gebrauchen (Zusaz 1654 auch ohne dieselben hierinnen nichts vornehmen) (Zusaz 1790 überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen und Uns darauf nach Be-

Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit Kayserl. Vertrauen zurük äussern.)

c) W. C. 1612. Art. II. §. 21. Wir s. u. w. auch in wichtigen Sachen so das Reich betreffen (Zusaz 1664 und 1690, und von hohem Präjudiz und weiten Aussehen sind) bald anfangs der Kurfürsten (Zusaz 1690: ex mon. Brand. als unserer innersten Räthe Gedanken vernehmen) Zusaz 1654 auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Stände) Raths und Bedenkens uns gebrauchen (Zusaz 1654: und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

§. 102.

Daraus folgt, daß die höchste Gewalt zwar bey Kayser und Reich ist. Allein nichts desto weniger sind die einzelnen Stände Unterthanen des Kaysers und Reichs.

§. 103.

Jedoch hat sich der Kayser noch einiger Reservatrechte auch in Reichsständischen Landen zu erfreuen. Sie werden ausschließliche genennt, wenn sie nur vermöge Kayserlicher Gewalt ausgeübt werden können, sie heißen gemeinschaftlich, wenn der Kayser sie noch neben und mit dem Landesherrn auszuüben befugt ist..

Zweyter Abschnitt

Vom Reichstage.

§. 104.

Ein allgemeiner Reichstag ist die Versammlung des Kaysers und der mit Siz und Stimme versehenen Reichsstände, welche von dem erstern zu Berichtigung derjenigen Reichsgeschäfte ausgeschrieben wird, bey denen das Oberhaupt an das Gutachten und die Bestimmung der Stände gebunden ist.

§. 105.

Der Kayser allein schreibt den Reichstag aus, so oft das allgemeine Wohl und die Nothwendigkeit es erfordern [a]. Ob die Reichsvikarien nach erledigten Kayser-

ferthron eine allgemeine Reichsversammlung ausschreiben und dabey des Kayſers Authorität und Auſpicien geltend machen können, ist bis jezt noch nicht einstimmig entschieden. Der Ort der Versammlung ist ganz seiner Willkühr überlassen, nur darf er keinen auser Deutschland wählen, und wenn ein Kayser den ersten nicht zu Nürnberg hält, bekömmt die Stadt einen Revers. Eine Observanz daß zu dem Reichstag nur ein Ort gewählt werden müsse, wo beyderley Religionsübung im Gange ist, wird schwer zu erweisen seyn.

a) I. P. O. art. VIII. §. 3. habeantur autem Comitia a die ratificatae pacis *postea quoque quoties publica utilitas et necessitas postulat.*

§. 106.

Das Ausschreiben geschieht an jeden mit Siz und Stimme versehenen Stand besonders und nach einem Herkommen sechs Monath vor dem bestimmten Termin der Eröfnung des Reichstags, welcher nach erschienenen Termin nicht über vierzehn Tage aufgehalten werden darf [a]. Kayser und Stände müssen nicht eben persönlich, sondern können durch Gesandte erscheinen.

a) N. W. C. art. XIII. §. 2. Auf solchen Reichstägen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf sobald nach erschienenen termino die Propositionen thun oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen.

§. 107.

Seit 128 Jahren hat nunmehro ein beständiger Reichstag zu Regensburg fortgedauert, ob er schon mehrmals in Unthätigkeit versezt wurde und ob man schon im Jahr 1662 beym Ausschreiben und 1663 beym Erscheinen nicht an einen beständigen Reichstag gedacht haben mochte.

§. 108.

Bey dem jezzigen fortdauernden Reichstag sind gleich Anfangs Kayserliche Kommissarien erschienen.

Der

Der erste bediente sich sogleich bey Eröfnung des Reichstags des Ausdruks Principalkommissarius. Er stellt beym Reichstag die höchste Person des Kayfers selbst vor, hat die würkliche und ausschließliche Repräsentanz desselben und wird in dem Kayserlichen Kreditiv Unser Repräsentant genannt.

§. 109.

Ob der Kayserliche Principalkommissarius der römischkatholischen Religion zugethan seyn müsse, ob er ein geistlicher oder weltlicher Fürst des Reichs, ob er ein regierender oder apanagirter Herr, ob er aus alt oder neufürstlichen Hause abstammen, ob er im Reichsfürstenrathe ein votum virile haben müsse oder nicht, alle diese Fragen sind weder durch Gesezze noch Herkommen entschieden. Daß aber diese Stelle nur ein deutscher Reichsfürst bekleiden könne, ist von den Reichsständen standhaft und unbeweglich behauptet worden.

§. 110.

Ein jeder Kayserlicher Principalkommissarius legitimirt sich jezt durch ein förmliches an die reichsständischen Gesandten gerichtetes Kayserliches Kreditiv, worinn auch eines Kayserlichen offenen Gewaltsbriefs erwähnt wird. In den Kayserlichen Kredentialien wird der neue Principalkommissarius nicht nur Repräsentant genennt, sondern der Kayser ersucht auch die Reichsversammlung, dem, was er an Sie in seinem Namen gelangen läst, völligen Glauben beyzumessen, der Repräsentativkarakter aber des Principalkommissarius hört auf, wenn der Kayser mit Tod abgeht.

§. 111.

Seit dem Jahr 1688 scheint der gegenwärtig durchgängig gewöhnliche Name eines Konkommissarius aufgekommen zu seyn. Das Kayserliche Kreditiv dieses Mitkommissärs sagt: daß derselbe dem Kayserlichen Principalkommissarius als Mitbevollmächtigter zugeord-

geordnet sey, daß er demselben treu in Reichsgeschäften an die Hand gehen, alles getreu beobachten, was des Kayſers und des Reichs Dienst erfordere und alles zu befördern beflissen seyn solle, was zu vorgedachten Endzwek werde ersprießen können. Weil der jedesmalige Konkommissarius die Repräsentanz des Reichsoberhaupts nicht führt; so ist bey demselben auch der Kayser an gewisse Einschränkungen, die die Geburt desselben an die Hand geben, nicht gebunden.

§. 112.

Das Direktorium der allgemeinen Reichsversammlung ist in den Händen des Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzler des heiligen römischen Reichs durch Germanien. Alles was von dem Oberhaupte des Reichs an die versammelten Stände erlassen wird, alle Schreiben und sonstige Anbringen der Reichsstände und Auswärtigen an die Reichsversammlung gehen durch die Hände des Mainzischen Direktoriums, welches dieselben zur gehörigen und gesezmäsigen Wissenschaft des Reichs befördert.

§. 113.

Ob Kurmainz in seinen eigenen Angelegenheiten das Direktorium führen könne, und wem dieses zukomme, wenn das Kurmainzische erlediget ist, oder aber seine Pflichten nicht erfüllen kann, ist noch jezt nicht übereinstimmend entschieden.

§. 114.

Auf dem Reichstag versammeln sich die verschiedenen Gattungen der Reichsstände kollegialiter. Im Kurfürstlichen Kollegium (§. 48.) ist auch hier Mainz Direktor. Durch ihn geschieht bey jeder Zusammenkunft die Proposition, er veranstaltet die Umfrage, er zieht aus den abgelegten Stimmen, nachdem er selbst aufgefordert durch Kursachsen in seinem eigenen und des ganzen Kurfürstlichen Kollegiums Namen, seine Abstim-

mung

mung eröfnet, das Resultat, und entwirft das Konklusum.

§. 115.

Es hängt ganz von jedem Kurfürsten ab, wem er zu seinem Repräsentanten wählen will, ohne an den Adel gebunden zu seyn. Die Gesandten und Legationssekretaire der Kurfürstlichen Höfe legitimiren sich gleich der andern beym Reichsdirektorium. Uebrigens kann ein Kurfürstlicher Gesandter wohl eine Fürstliche, nicht aber umgewendet, ein Fürstlicher eine Kurfürstliche Stimme führen.

§. 116.

Die Fürsten des Reichs, welche auf dem Reichstag Siz und Stimme haben, und dann diejenigen Reichsstände, welche an einer prälatischen oder Reichsgräflichen Kuriatstimme Antheil haben, machen den Reichsfürstenrath aus. Er theilt sich in die geistliche und weltliche Bank, wovon jene auf der rechten, diese auf der linken Seite ihren Plaz hat.

§. 117.

Unter den geistlichen Fürsten nehmen gegenwärtig annoch zwey Erzbischöfe, Salzburg und weil die Uebertragung des Erzbisthum Bisanz an Frankreich nie ausdrüklich geschehen, auch dieser Erzbischof seinen Plaz ein. Indessen wird dieser beym Votiren zwar aufgerufen, ins Protokoll aber vacat gesezt.

§. 118.

Nach den Erzbischöfen folgt der Hoch- und Deutschmeister zu Mergentheim in Franken und dann die Bischöfe. Unter denen hat Bamberg den ersten Rang, Münster, Lüttich, Brüxen und Basel, jene von Sizzung zu Sizzung, diese von Reichstag zu Reichstag alterniren und Fulda macht unter den Bischöfen den Beschluß.

Auf die Bischöfe kommen diejenige gefürsteten Pröbste, welche vor 1582 schon eine Virilstimme hatten und woran Corvey den Beschluß macht. Zwischen Elwangen und Bertesgaden hat der Großprior des Johanniter Ordens zu Heitersheim seit 1546 seinen Siz. Die Schwäbischen Prälaten haben seit 1567 und die Rheinischen seit 1641 auf der geistlichen Bank ihre Kuriatstimmen.

§. 120.

Bayern nimmt auf der weltlichen Fürstenbank den ersten Plaz, dann folgen in gehöriger Ordnung die Nebenlinien der Kurfürstlichen Häuser, ferner rezesmäsig die sechs alternirenden Häuser Würtenberg, Meklenburg, Pommern, Hessen, Baden, Holstein, Glükstadt, hierauf diejenigen Fürsten, welche vor dem Jahre 1582 eine Virilstimme hatten, endlich die nachher nach und nach aufgenommenen Fürstlichen Häuser. Auf diese kommen die Kuriatstimmen der Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegien. Die säkularisirten Erz- und Hochstifter haben nach der Säkularisation ebenfalls ihre Plätze auf der weltlichen Bank eingenommen. Für Osnabrük und Lübek ist eine sogenannte Querbank bestimmt [a].

a) I. P. O. art. V. §. 22.

§. 121.

In der Macht des Kayfers steht es nicht, für sich und ohne Einwilligung des Kur- und Fürstlichen Kollegiums das Virilstimmrecht einer fürstlichen Linie auf die andere, welche es nicht hergebracht, zu erstrekken [a]. Uebrigens können nur diejenigen Fürsten, Grafen und Herren in Fürstliche und Gräfliche Kollegien aufgenommen werden, die ein unmittelbares Fürstenthum, Graf oder Herrschaft besizzen, eine standesmäsige Abgabe zu den Reichsabgaben übernommen und sich mit einem Krei-

se

se eingelassen und verbunden haben (§. 63 f.), vorzüglich muß aber in die Admission neben dem Kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und die Bank eingewilliget haben, worinn der Neuaufzunehmende eintreten will.

a) Wahlcapit. art. 1. §. 6.

§. 122.

Das Direktorium des Fürstenraths führt Salzburg abwechselnd von Materie zu Materie mit Oestreich. Eigentlich soll der Reichserbmarschall bey der Session des Reichsfürstenraths zugegen seyn und den Aufruf verrichten. Allein nun wird er nur noch bey Einführungen neuer Fürsten beschieden.

§. 123.

Die Gesandten der Fürstlichen Häuser legitimiren sich auf eben die Art als die Kurfürstlichen beym Reichsdirektorium. Die Fürstlichen Legations-Sekretarien besorgen ihre Legitimation auser derjenigen, welche beym Reichsdirektorium geschehen muß, auch gewöhnlich bey beyden Fürstlichen Direktorialgesandten.

§. 124.

Die Reichsstädte genießen vermöge ihrer Reichsstandschaft ebenfalls Antheil an dem Reichstag, haben deshalb mit den übrigen Reichsständen gleiche Rechte, und besizzen das oft angefochtene Recht einer entscheidenden Stimme a).

a) W. F. art. 8. §. 4.

§. 125.

Die Reichsstädte bilden am Reichstag ebenfalls ein eigenes und das dritte Kollegium der Reichsstände in zweyen Bänken. Das Direktorium führt diejenige Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wird. Der Aufruf geschieht von einer Bank zur andern. Sie berathschlagen sich über diejenigen Punkte, welche den Gegenstand der Berathschlagungen der höhern Kollegien

ausmachen. Die Reichsstädtischen Bevollmächtigten legitimiren sich beym Reichsdirektorium.

§. 126.

Seitdem sich die Stände des deutschen Reichs wegen ihrer verschiedenen Religionen in zwey Theile getheilt, sind auch zwey verschiedene Reichsreligions-Corpora entstanden, der katholische und evangelische Theil, welche beyde das Recht haben, gemeinschaftlich zu handeln. Um zu entscheiden, ob ein Reichsstand zu einem oder dem andern Religionstheil gehöre, muß man mehr auf das Land, als auf die Person des Regenten Rükksicht nehmen, weil die blose Religionsänderung des Fürsten auf seine Eigenschaft als Mitglied des einen oder andern Religionstheils keinen Einfluß haben kann. Unter den Evangelischen führt das Direktorium der Kurfürst von Sachsen, unter den Katholischen der Kurfürst von Mainz.

§. 127.

Sobald eine Materie in den Reichskollegien in förmliche Deliberation gezogen werden soll, so versammeln sich die Komitialgesandten in Begleitung der Legationssekretaire in denjenigen Kollegien, zu welchen ihre Kommittenten gehören, dann geschieht von den Direktorien (§. 114. 122. 124.) die Proposition oder Anzeige des Gegenstandes, worüber delibrirt werden soll, worinn weder die eigene Meynung des Direktoriums eingerükt, noch weniger aber die bereits erklärte Abstimmung eines oder des andern Standes des Reichs bestritten oder gar widerlegt werden darf.

§. 128.

Nach geendigten Direktorialvortrag geschieht der Aufruf der Stimmen. Im Kurfürstlichen Kollegium von Kurmainz und Kursachsen ruft endlich das Direktorium selbst auf. Im Fürstenrathskollegium ruft bey der Abwesenheit des Erbmarschalls das Direktorium

(§.

(§. 122.) ebenfalls auf, und muß dabey die genaueste Ordnung beobachten. Hier wird auch das Direktorium zuerst aufgerufen, oder ruft sich selbst zuerst auf und dann die erste Stimme auf der weltlichen Fürstenbank (Bayern). Hierauf folgen wechselseitig die Stimmen der geistlichen und weltlichen Fürsten, dann die zwey Reichsprälatischen und vier Reichsgräflichen Kuriatstimmen, wobey ebenfalls mit der geistlichen und weltlichen Bank abgewechselt wird.

§. 129.

Verschiedene Fürstliche Häuser wie Meklenburg, Hessen, Baden, Pommern, Weimar, Gotha, Koburg u. s. w. alterniren nach gewissen unter sich festgesezten Verträgen, und diese einmal bestimmte und festgesezte Ordnung muß das Direktorium sehr sorgfältig in Acht nehmen. Der Unterschied zwischen den altfürstlichen Häusern und neufürstlichen hat auf den Stimmenaufruf keinen Einfluß.

§. 130.

Ist ein Komitialgesandter in der Session nicht gegenwärtig, so kann er einen andern ex commissione votiren lassen, ist er ganz abwesend; so kann er, wenn die clausula substituendi in seiner Hauptvollmacht befindlich ist, einen andern substituiren. Nur kann ein Kurfürstlicher Komitialgesandter nur einen Kurfürstlichen, und ein Fürstlicher nur einen Fürstlichen Komitialgesandten substituiren. So lange das Konklusum noch nicht gezogen ist, kann man sein Votum zurük halten, und sich das Protokoll offen behalten. Uebrigens hängt es von jedes Gutdünken ab, ob er schriftlich oder mündlich votiren will, und dann kann auch jeder, so lange das Konklusum noch nicht gemacht ist, seiner Abstimmung noch etwas hinzufügen.

§. 131.

§. 131.

Das Hauptprotokoll wird von dem Sekretair des Direktoriums geführt und nach geendigter Berathschlagung kommen die Legationssekretaire der Kollegien zusammen, und bringen das Protokoll in Ordnung, welches die Ajoustirung genennt wird. Das Direktorium eines jeden Kollegiums entwirft darauf, nachdem die Abstimmungen im Protokolle liegen, das Projekt des Konklusums. Die Mehrheit der Stimmen aber bewürkt in jedem Kollegium der Regel nach das Resultat der Berathschlagung.

§. 132.

Sobald das Resultat der Berathschlagungen den höhern Kollegien in ein Konklusum gebracht ist; so wird zwischen den Direktorien derselben über den von beyden Kollegien genehmigten Entwurf eines Konklusums die nöthige Kommunikation gepflogen, d. h. es wird re und korreferirt, sind beyde Konklusa in der Hauptsache gleicher Meynung; so wird freundschaftlich unterhandelt, welcher Entwurf zum Grunde eines gemeinschaftlichen Konklusums beyder hoher Kollegien zu legen sey, und ist man darüber einverstanden; so schreiten die Direktorien der höhern Kollegien zur Re und Korrelation mit den Städen, (wo ebenfalls die Direktorien nach der Ordnung aufrufen) in so fern die Sache nicht ausschließlich nur für die beyden höhern Kollegien gehört.

§. 133.

Sind die drey Reichskollegien einverstanden; so wird ein Reichsgutachten entworfen und an dem Principalkommissarius durch Kurmainz, welches gewöhnlich den Auftrag erhält, befördert. Ist der Principalkommissarius abwesend; so geschieht die Beförderung von einem Kurmainzischen Kanzlisten an die Kayserliche Principalkommissionskanzley und von da aus wird es

dem

dem Oberhaupte des Reichs zu seiner höchsten Genehmigung vorgelegt, durch deren Ertheilung das Reichsgutachten in denjenigen Punkten, worinn es die Kayserliche Ratifikation erhält, zum Reichsschluß und zum allgemein verbindenden Gesez wird, ohne welche aber die Kraft des Reichsgutachtens gehemmt wird.

§. 134.

Der Kayser macht den Ständen auf erstattete Reichsgutachten seine Erklärung durch Kommissionsdekrete bekannt. Ist der Principalkommissarius am Ort der Versammlung zugegen, so werden sie Kommissionsdekrete, und die beyfälligen, Kommissionsratifikationsdekrete, Ratifikationsdekrete genennt. In der Abwesenheit des Principalkommissarius werden sie Hofdekrete genennt. Kurmainz werden sie zugestellt, von diesem zur legalen Wissenschaft des Reichs gebracht und dann der Reichskonstitutionsmäsige Reichsschluß gehörig bekannt gemacht, wo nicht schon die blose Diktatur des Ratifikationsdekrets hinlänglich ist.

§. 135.

Die Diktatur ist der Weg, wodurch eine Angelegenheit zur gehörigen Kenntniß, Prüfung und Beurtheilung der Stände kömmt. Das Reichsdirektorium, wie sich von selbst versteht, besorgt sie, und ihm sind gewisse allgemeine Vorschriften und Gesezze gegeben, nach welchen es verfahren muß. Der Kurmainzische Legationssekretair, der daher den Titel Reichsdiktator führt, verrichtet sie. Die Würkung einer zur Diktatur gebrachten Schrift besteht darinn, daß sie zur legalen Notiz des Reichs kommt und als ein Theil der Reichsakten angesehen werden muß. Auser der Reichsdiktatur giebt es auch Privatdiktaturen, welche für die Mitglieder eines oder mehrerer Kollegien gehören.

§. 136.

§. 136.

In allen und jeden Versammlungen gilt zwar ordentlicher Weise die Mehrheit der Stimmen. Allein bey Juribus singularibus solchen Angelegenheiten, worinn die Stände nicht als ein Korpus, sondern einzeln zu betrachten sind, solchen Sachen und Rechten, die keine eigentliche Beziehung auf den Zwek des ganzen Kollegiums haben, sondern bey deren Bestimmung ein jeder Stand des Reichs nur für seine Person und ohne Beziehung auf jenes betrachtet werden muß, wo es ein hergebrachtes Recht, ein jus quaesitum gilt, bey Gegenständen, welche nicht in dem Umfang der höchsten Gewalt begriffen sind, z. B. Herrschaft über Gewissen, Gewissenszwang u. s. w. kann Mehrheit der Stimmen nicht statt finden. Gehen die katholischen Stände und die A. C. in zwey Theile, so kann nur ein gütlicher Vergleich den Streit schlichten [a]). Die Erklärung des einen oder des andern Religionstheils wird votum commune genennt.

a) I. P. O. art. 5. §. 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis et augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate.

§. 137.

Die Art, wie das Recht in Theile zu gehen, ausgeübt und zu erkennen gegeben werden soll, ist zwar nicht bestimmt: Allein gewöhnlich geschieht es also, daß derjenige Religionstheil, der von dem andern sich trennen zu müssen glaubt, in einer eigenen deswegen angestellten Konferenz wegen eines voti communis sich vereiniget. Ist man sowohl in der Materie als in der Art der Abfassung einverstanden, so wird es denjenigen, die in den beyden Reichskollegien das Wort zu führen haben, von katholischer Seite den Direktorien, Mainz und Salzburg und Oestreich von evangelischer, Kursach-

sachsen und Magdeburg, welche dasselbe in beyden höhern Kollegien, sobald die Sache vorkommt, ablegen.

§. 138.

Es ist nicht nothwendig, daß in beyden höhern Kollegien die gemeinsame Stimme zugleich abgelegt werden müsse, sondern dies kann in einem jeden der drey Reichskollegien besonders oder alleine geschehen, und eben so wenig wird erfordert, daß das votum commune immer vor dem gänzlichen Abstimmen bekannt gemacht werde. Genug ist es schon, wenn nur die Verschiedenheit eines Religionstheils vom andern sich ergiebt, ehe die Sache zu ihrer völligen Vollkommenheit gelangt.

§. 138.

Zur Ausübung des Rechts sich nach der Religion zu trennen, wird nicht schlechterdings die völlige Uebereinstimmung des Religionstheils erfordert, sondern es sind auch die mehrern Stimmen hinlänglich.

§. 140.

Bey dem gütlichen Vergleich zwischen den Religionstheilen kann zwar der Kayser die Stelle eines Mittlers vertreten, nie aber entscheiden, noch viel weniger die Schlüsse des corporis evangelicorum für unkräftig erklären. Vielmehr so oft sich die Religionstheile trennen und kein Vergleich bewürkt wird, so ruht das ganze in Vorschlag gebrachte Geschäft und wird nichts beschlossen.

Dritter Abschnitt

Vom Reichsdeputationen und besondern Zusammenkünften einzelner Stände.

§. 141.

Versammlungen von einzelnen Ständen, den im Namen aller Reichsstände Geschäfte übertragen werden, nennt man Reichsdeputationen. Sie theilen sich in ordentliche und auserordentliche.

§. 142.

§. 142.

Ordentliche Deputationen sind besondere Zusammenkünfte der Kurfürsten mit einigen andern Ständen. Sie dienten Anfangs mehrentheils zur Vollbringung der auf vorherigen Reichstagen unvollendet gebliebenen Geschäfte a).

a) D. A. 1571. R. A. 1555. §. 68. die erscheinenden Kurfürsten, Deputirte, Fürsten und Stände oder deren abgefertigte Befehlshaber. D. A. 1564. der Kurfürsten, gevrdneter Fürsten und Stände, Näthe und Bothschafter.

W. F. art. 5. §. 51. Conventus deputatorum imperii ordinarii.

§. 143.

In diesen Deputationen thut nach vollendeter Legitimation der einzelnen Gesandten bey dem Kurmainzischen Direktorio, ein Kayserlicher Kommissarius den Vortrag, dann geschehen die Berathschlagungen der Kurfürsten unter dem Direktorio von Mainz, die der übrigen Stände unter dem Direktorio von Oestreich, zwischen Kurfürsten und den übrigen Ständen wird re- und korreferirt, und dann aus dem Schluß, welcher das Resultat der Deputationsgutachten und Kayserlichen Ratifikationen ist, ein Deputationsabschied gefertiget.

§. 144.

Im Jahre 1662 wurde die lezte Deputation gehalten und neuerlich wegen Erhaltung der Gerechtsamen dieser Deputationen Vorsehung getroffen a). Allein die vielen Veränderungen im Kurfürstlichen Kollegio, und mit dem ganzen Reichstag, dürften wohl auch in Zukunft solche Deputationen hindern, wenn sie schon in den neuesten Gesezzen verordnet sind b).

a) W. C. (1664. 1711.) art. 12. §. 6. Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation in ihrem Stande unverrükt lassen und weder an den verordneten Personen noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern.

b)

b) W. C. 1742. art. 12. §. 6. die ordinari R. D. auf nächsten Reichstag wiederum in ihren Reichskonstitutionsmäsigen Stand, Ordnung und Aktivität sezzen.

§. 145.

Die auserordentlichen Deputationen bestehen aus besondern in jedem Falle ernannten Ständen, welchen einzelne Geschäfte im Namen des gesammten Reichs zu besorgen aufgetragen werden. Die Deputirten verrichten die ihnen übertragenen Geschäfte gemeinschaftlich, und wenn das Geschäft es nothwendig macht, mit Zuziehung eines Kayserlichen Kommissars.

§. 146.

Die Glieder solcher Deputationen werden aus allen drey Kollegien erwählt, die Religionsgleichheit beobachtet [a] und jeder von seinem Religionstheil besonders ernennt. Wegen mehrerer Schwierigkeiten haben heut zu Tage selten solche Deputationen statt. Dafür wird jezt Mainz in Ceremonielsachen dasjenige, jedoch ohne Folge aufgetragen, was durch Deputirte geschehen sollte. Die Grafen und Prälaten haben auch bey Deputationen nur eine Kuriatstimme, und endlich bestimmt die Natur des Geschäfts selbst, ob eine Kayserliche Ratifikation nöthig ist.

a) J. P. O. art. 5. §. 51. In horum (deputat. ord.) conventibus, itemque comitiis universalibus, sive ex uno, sive duobus aut tribus imperii collegiis quacunque occasione, aut ad quaecunque negotia deputandi veniunt, *aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus.*

§. 147.

Uebrigens können alle und jede Reichsstände sowohl am Ort des Reichstags, als anderswo besondere Konferenzen und Besprechungen halten, besonders kommt es einzelnen Kollegien und corporibus des Reichs zu, wenn und wie sie wollen besondere Zusammenkünfte und Berathschlagungen anzustellen [a]. Daher die besondern Kurfürstentäge [b], wozu weder des Kayfers Vor-

wissen noch die Zulassung seiner Gesandten nothwendig ist c). Daher die Fürstentage, Versammlungen der Grafen und schwäbischen Prälaten- und Städtetage.

a) W. C. 1658. art. 13. §. 10. So soll auch inn- und ausserhalb dem Reichstage den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und Interesse erfordert, entweder cirkulariter oder kollegialiter (Zus. 1671. oder sonsten) ungehindert männiglichen zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

b) G. B. C. 12. § 1. 2. electores ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute — per singulos annos semel personaliter congregantur. Eben dieses wurde nachher in dem Kurvereinen vom J. 1502. 1503. 1521. 1558. festgesezt aber der Zeitraum von 1503 wurde in zwey Jahre verwandelt, der von 1521 gänzlich der Willkühr der Kurfürsten anheim gestellt und der von 1558 in eine Zeit von 4 Jahren verwandelt.

c) W. C. 1519. art. 4. §. 12. 13. Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten vermöge der G. B. (Zus. 1742. auf Erinnerung von Sachsen und der (ausgeschlossen 1764 darauf sich gründenden) Kurfurstlichen Vereinigung) nach Gelegenheit und Zustand des heil. römischen Reichs zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, das wir auch nicht verhindern, noch irren, noch derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen (Zus. 1742. noch auch, daß solches mit unsern Vorwissen und unter unserer Autorität geschehen, unsere Gesandten auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen verlangen) sondern uns in dem und andern der G. B. (Zus. 1764. und Kurfürstlichen Vereinigung gemäß gnädiglich und (unverweislich statt dessen 1711. gesezt) unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 148.

Auch können mehrere benachbarte oder associirte Kreise gemeinschaftlich oder Direktorialkreiszusammenkünfte halten. Eben so ist es auch mit dem katholischen und evangelischen Religionstheil (§. 136 f.) welche beyde, wenn und wie sie wollen, sowohl der Reichstags- als ihrer eigenen Geschäfte wegen Zusammenkünfte und Berathschlagungen halten können.

Drit-

Drittes Buch

Von den besondern deutschen Staaten, in so fern sie mit dem deutschen überhaupt in einem Verhältnisse stehen.

Erster Abschnitt

Von Reichsständischen Ländern, deutschen Territorien überhaupt und ihren verschiedenen Arten.

§. 149.

Unter den Merovingern schon war Deutschland in mehrere Gauen oder Distrikte in politischer Absicht getheilt. Stifter und Klöster waran schon mit ansehnlichen Gütern bereichert. Die Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften veranlaßte die heutigen Territorien. Erbfälle, Heyrathen, Verträge, Vertheilungen, Tausch, Kauf u. s. w. erzeugten auch in einzelnen Ländern solche Veränderungen, daß aus denselben die allmähliche Bildung und heutige Beschaffenheit der Reichslande entstand.

§. 150.

Die Reichslande selbst sind entweder geistliche oder weltliche. Die geistlichen werden als Kirchengüter angesehen und sind Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen, Probsteyen, Lande des deutschen Ritterordens, des Johanniter oder Maltheserordens u. s. w.

§. 151.

Die weltlichen sind entweder von jeher solche gewesen oder sekularisirt worden, rühren zum Theil von den ältern Herzogthümern oder von ehemaligen Dynastien her. In so fern sie aus ursprünglich mehrern und verschiedenen Ländern bestehen, die jezt ein Land ausmachen, heißen sie zusammengesezte, im Gegentheil einfache. Nach der Würde der Besizzer sind sie Herzogthümer,

Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Reichsstädtische Güter, Reichsritterschaftliche Güter u. s. w.

§. 152.

Grösere Territorien sind oft in mehrere Fürstenthümer, Lande, Kreise, Viertel, Oberämter, Aemter getheilt. Kleinere oft blos in Aemter. Die Bestandtheile der Territorien sind entweder gewöhnliche oder Hauptttheile, oder zufällige und Nebentheile.

§. 153.

Zu den Hauptttheilen rechnet man I) Rittergüter, die aus einem Schlosse, oder andern Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten, Feldern, Wiesen und Wäldern bestehen. II) Dörfern, wovon jedes aus einer Anzahl beysammenliegender Bauerhöfe besteht, die von Leibeigenen oder Freyen bewohnt werden. III) Geistliche Stiftungen. Sie sind entweder gröser und Prälaturen, oder geringere Stiftungen, und haben ihr Daseyn der Freygebigkeit und Devotion der Könige, Reichsstände und anderer entweder sogleich bey der ersten Fundation oder nachher zu verdanken.

§. 154.

Die Städtischen Güter und Zubehörungen derselben haben ihren Ursprung entweder in dem alten zu dem Orte, der, als er noch aus Höfen bestand, ein Flekken oder Dorf war, schon gehörigen Güter, oder sind nachher zu demselben gekommen. Der Bezirk der Städtischen Güter auser der Stadt, heist Feldmark. Alles dieses gilt gewöhnlich auch von den Flekken.

§. 155.

Die Neben und zufälligen Bestandtheile einzelner Territorien sind entweder bewohnt, z. B. einzelne Höfe, Wirthshäuser, Herbergen, Mühlen, Fabriken u. s. w. oder nicht. z. B. Hölzer, Forsten, öde Plätze, Bergwerke, Steingruben, Flüsse, Bäche u. s. w.

Zweyter Abschnitt

Von der innern Verfassung der Territorien.

§. 156.

Die einzelnen Landesbezirke des deutschen Reichs haben eigene Regenten, welche zum Theil ihrer Entstehung nach Stellvertreter des höchsten gemeinschaftlichen Oberhaupts waren und in Absicht auf die Regierung bald mehr bald minder eingeschränkt sind.

§. 157.

In den weltlichen Territorien ist der Landesherr eine physische Person. Auch in geistlichen Reichsländern ist der geistliche Prälat das Subjekt der höchsten Gewalt, in so ferne er sie in eigenen Namen ausübt. In Reichsstädten kömmt die höchste Gewalt der Stadt zu, der Magistrat ist blos das zur Verwaltung derselben bestellte Kollegium.

§. 158.

Die der Majestät des Reichs untergeordnete bürgerliche Oberherrschaft in den Reichslanden, in so ferne nicht einzelne Gerechtsamen derselben dem Kayser noch vorbehalten sind, wird unter dem Namen Landeshoheit begriffen. Die darinn begriffenen und dem Landesherrn, als Landesherrn zuständigen Rechte heißen Landesherrliche Regierungs- und Hoheitsrechte. Hieraus ergiebt sich, daß sie dadurch von einer unabhängigen Gewalt sehr verschieden sey, daß sie der Majestät des Reichs untergeordnet ist. Die deutschen Landesherrn sind Regenten, jedoch von der Reichsmajestät abhängig und in der bürgerlichen Unterthänigkeit gegen dieselbe befindlich. Jeder Landesherr muß also bey Ausübung der Landeshoheit sich nach den Normen richten, welche Kayser und Reich ihm hierinn vorgeschrieben haben.

§. 159.

Die Landesunterthänigkeit, Mittelbarkeit, Landsassigkeit, Landsässerey besteht in der bürgerlichen Unterwürfigkeit gegen die Landeshoheit. Was sich darinn befindet, ist in der Regel landesunterthänig und mittelbar. Durch die Huldigung, wodurch man das eidliche Versprechen der Unterwerfung versteht, wird die Unterwerfungsverbindlichkeit, wenn solche von einzelnen Bürgern besonders versprochen wird, noch stärker.

§. 160.

Der Indigenat ist der Inbegriff der besondern Rechte, welche den Landeseingebohrnen vor Auswärtigen zusteht. Er wird in der Regel durch Geburt erworben, kann aber auch auf andere Art erlangt werden.

§. 161.

Nach der deutschen Reichsverfassung bildete sich mehrentheils auch die Territorialverfassung. So wie von dem Kayser in wichtigen Regierungsrechten die Reichsstände befragt wurden, eben so wurden in ähnlichen oder gleichen Fällen seit dem Ursprung der Landeshoheit, die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte von ihren Fürsten zu Rathe gezogen. Sie bekamen dann den Namen Landstände. Ihre Konkurrenz bey dem Landeshoheitsrechten kann bald in der Einwilligung, bald in der Beywirkung, bald in einem guten Rath, bald in der Beystimmung der Art und Weise wie etwas auszuführen, bestehen. Die öffentlichen Versammlungen des Landesherrn oder seines Kommissars und der Landstände, wegen solcher Landesangelegenheiten, wobey diese eine Konkurrenz haben, heißen Landtage.

§. 162.

Die Landstände selbst werden in verschiedene Klassen getheilt. Gewöhnlich bestehen sie aus dem Prälaten den Adel, den Städten, Flekken und Aemtern. Unter den Prälaten versteht man die im Lande befindlichen geist-

geistlichen Stiftungen und deren Vorsteher, landsässige Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte, Aebtissinnen, Pröbste, Dechanten, Domkapitel, die Ritter des Johanniter und deutschen Ordens, wegen ihrer landsässigen Balleien und Kommenden, hie und da auch Akademien. In Ansehung des Adels macht man hie und da einen Unterschied zwischen alten und neuen Adelichen und in einigen Ländern machen die von dem hohen Adel eine besondere Klasse unter den Landständen aus. Wegen der Städte und andern Gemeinheiten kommt es auf die Verfassung eines jeden Landes an. Das ganze Korpus der Landstände hat zuweilen seinen Direktor welcher gewöhnlich von den Ständen erwählt wird.

§. 163.

In den meisten Ländern sind gewisse Landschaftsdeputationen niedergesezt, welche aus einer geringern Anzahl Landstände bestehen und welchen die Besorgung gewisser Geschäfte in aller andern Namen übertragen ist, zum Theil so, daß es eine doppelte Deputation giebt, eine größere und eine kleinere oder einen weitern und einen engern Ausschuß.

§. 164.

Da die Landstände eine moralische Person und ein Korpus ausmachen, so genießen sie auch alle Gerechtsamen der Korporum. Sie können Unionen und Verbindungen unter sich errichten insofern sie nicht Reichskonstitutionswidrig sind [a], in gewissen Fällen können sie Privatkonvente halten [b], ein eigenes Siegel haben, Landschaftliche Syndiken, Konsulenten, Einnehmer u. s. w. annehmen. Uebrigens sind Landstände auch Repräsentanten der gesammten Unterthanen, welche durch sie Rechte und Verbindlichkeit erwerben können.

a) W. C. 1519. art 15. §. 6. Alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrikkungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, ingleichen

die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände — etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben.

b) W. C. 1658. art. 15. §. 3. Nicht zugeben, daß Landstände in dergleichen — und andern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung der Konvente anstellen und halten. Diese Stelle leidet jedoch billig ihre großen Ausnahmen und kann nicht immer wider die Landstände gebraucht, wenn sie wegen Beschwerden sich versammeln.

§. 165.

Die Berufung zu den Landtägen geschieht durch besondere Landtagsausschreiben vom Landesherrn, und dann können die Stände entweder in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen, diese müssen denn aber gewöhnlich Mitstände seyn. Die Kosten welche auf das Erscheinen der Landstände verwendet werden müßen, trägt bald der Landesherr bald das Land.

§. 166.

Den Landtag selbst, an dem heut zu Tag die Landesherrn nicht so häufig mehr in Person sondern durch Commissarien erscheinen, wird durch die Landesherrliche Proposition eröfnet. Darauf folgt die Berathschlagung entweder von jeder Klasse der Stände besonders, oder von allen zusammen, oder von den in Person gegenwärtigen Ständen besonders. Der Schluß geschieht durch Mehrheit der Stimmen, wo sie nicht durch jura singulorum und Gewissensachen ausgeschlossen wird. Auser der Landesherrlichen Proposition geben auch oft noch andere Sachen, z. B. Landesbeschwerden, Ergänzung des Ausschusses Gelegenheit und Stof zu landschaftlichen Berathschlagungen.

§. 167.

Das Resultat der verschiedenen Berathschlagungen wird am Ende des Landtags, dann entweder in einer Final-

Finalresolution oder einen Landtagsabschied begriffen, wovon das Konzept gewöhnlich der Landesherr auffezzen und mit den Landständen darüber kommuniziren läst. Die Ausfertigung geschieht in der Herrschaftlichen Kanzley und wegen der Anzahl der Originalien, der Unterschrift und Besieglung kömmts auf die Verfassung eines jeden Landes an.

§. 168.

Dies gilt von der innern Verfassung der weltlichen erblichen Territorien, worinn öfters auch gar keine Landstände existiren. In geistlichen Reichslanden haben die Domkapitel sich einer sehr wichtigen Konkurrenz bey manchen Handlungen des Prälaten zu erfreuen. Sie sind nach Beschaffenheit des Stifts dasjenige Kollegium der hohen Geistlichkeit, welches die Kanonici unter ihrem Vorsteher dem Erzbischof nähmlich Bischof Abt oder Probsten vereiniget. Bey einem Erz- und Domstift wird das Kapitel mit dem Namen Erzstift, oder Domkapitel bey andern gefürsteten Abteyen, oder Probsteyen mit dem Namen Ritterstiftskapitel belegt.

§. 169.

Diese Domkapitel vertreten in manchen stiftischen Landen bey der Ausübung gewisser Regierungsrechte fast gänzlich die Stelle von Landständen, mit denen nur die wenigsten Stifter und unter diesen fast nur einige der größten versehen sind. Während der Sedisvakanz führen die Domkapitel, als Landesvikarien die Zwischenregierung. Dieselbe ist jedoch nur auf diejenigen Rechte eingeschränkt, aus deren Aufschub dem Hochstifte oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersezlicher Schade zuwachsen, die Justizadministration gehemmt, oder sonst die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestört werden kann.

§. 170.

Die meisten Reichsstädte haben eine republikanische Form. Der Magistrat besteht in einem Kollegium, welches die Hoheitsrechte der Stadt entweder allein, oder mit Konkurrenz, der Bürgerschaft, gewissen Deputirten u. s. w. verwaltet.

§. 171.

In den meisten Städten ist ein doppelter Rath, ein innerer und ein äuserer. Jener besorgt die täglich vorkommenden und nicht besonders ausgenommenen Geschäfte, dieser wird bey gewissen Geschäften nur dem innern noch beygesezt. Einige Städte haben nur einen Rath. Die Mitglieder desselben heißen Rathsherrn, Rathsverwandte, Rathsfreunde, Senatoren.

§. 172.

Ueber die innere Beschaffenheit des Raths, die Zahl der Burgermeister, Rathsherrn u. s. w. die Abtheilung der Rathskollegien in Bänke, Regimenter u. s. w. die Konsulenten und Syndiken der Städte, die städtischen Aemter, läßt sich im allgemeinen nichts bestimmen, dieses alles muß einzig aus der besondern Regimentsverfassung einer jeden Stadt beurtheilt werden.

§. 173.

In mehrern Reichsstädten haben einige Personen und Familien, welche man Patricier, Geschlechter u. s. w. nennt, gewisse Vorzüge in Ansehung des Stadtregiments und der Rathsstellen. Die Ernennung und Annahme der Patricier kömmt in der Regel der Stadt zu. Auserdem giebt es noch gewisse Gesellschaften in den Reichsstädten, z. B. die Cirkelbrüderschaft oder Junkernkompagnie in Lübek.

Viertes Buch.

Von der Regierung oder der Art der Ausübung der höchsten Gewalt in Deutschland in Rükſicht auf die innern Staatsverhältniſſe.

Erſtes Hauptſtük.

Von den allgemeinen Regierungsrechten.

§. 174.

Alle Würkungen der höchſten Gewalt laſſen ſich zuerſt nach drey Hauptgegenſtänden unterſcheiden 1) je nachdem ſie auf Beſtimmung und Einrichtung alles deſſen was der Zwek des Staats erfodert, 2) auf die Vollziehung und würkliche Ausübung alles deſſen was des allgemeinen Wohls halben beſtimmt worden, 3) auf die Aufſicht über alles was im Staate vorgeht, Bezug haben. Die höchſte Gewalt beſteht alſo aus drey Haupttheilen der geſezgebenden, der vollziehenden und der aufſehenden Gewalt. Wohlerworbene Rechte müſſen der höchſten Gewalt des Staates heilig ſeyn, willkührliche Eingriffe ſind Verbrechen gegen den Staat, ſie ſind nur dann den Verfügungen der höchſten Gewalt unterworfen, ſo oft ſie mit dem Zwek des ganzen Staats in Kolliſion kommen. Dieſe Beſtimmung des Umfangs der höchſten Gewalt überhaupt wird Machtvollkommenheit genennt. Bey Ausübung derſelben muß der Kolliſionsfall würklich klar ſeyn, und der, welcher das Seinige hergeben muß, muß ſchlechterdings entſchädiget werden, wenn der Staat die Mittel hat oder künftig erhält.

Erster Abschnitt

Von der gesezgebenden Gewalt in Deutschland.

Erstes Kapitel

Von der gesezgebenden Gewalt überhaupt.

§. 175.

Willkührlich kann der Regent in der Gesezgebung nie verfahren, ohne die Menschheit zu beleidigen und seinen Posten zu entehren. Die praktische Vernunft (§. 18.) oder ein durch die Vernunft bestimmter Wille ist Gesezgeber des Staats, dem Oberhaupt gebührt in der Rüksicht nur die vollziehende Gewalt. Der Regent giebt nicht Gesezze weil er will, sondern weil er muß, weil die Stimme der Nation sie heischt, und seine eigene Vernunft sie fodert.

§. 176.

Unter Staatsgesezzen darf man nicht Vorschriften verstehen, die auf dem Herkommen, der Barbarey oder einer blosen Willkühr des Mächtigern bestehen, keine Sankzionen welche allein durch den eigennüzzigen Trieb (§. 2.) erzeugt sind und woran das Gesez der Vernunft keinen Antheil hat, sondern Vorschriften, welche aus der Selbstgesezgebung und ursprünglichen Verpflichtung aller insgesamt, wie eines jeden einzelnen insbesondere, hergeleitet sind. Auserdem sind sie moralisch unmöglich und verlieren eben deswegen alle Verbindlichkeit, weil wider Sittlichkeit keine menschliche Gesezgebung verbinden kann.

§. 177.

Freyheit worunter ich die erhabene Würde des Menschen verstehe, wodurch er sich selbst der Grund seines Wollens und seiner Thätigkeit ist, aber eines Wollens das aus sich selbst und der ihm wesentlichen Vernunft die überwiegenden Gründe zur Pflicht nimmt,

und

und Gesezgebung müssen in vollkommenster Verbindung stehen, so daß sich jene indem sie darauf ausgeht das edelste zu thun, sich selbst nichts bessers wählen und zum Gesez machen kann als gerade das, was die Staatsgesezgebung verlangt.

§. 178.

Die Vereinigung der Freyheit mit der Vernunft kann nur durch ein Ebenmaas der Freyheit durch alle Stände und Gieder des Staats, dieses nur durch Allgemeinheit der Gesezze und diese endlich nur durch Harmonie der Gesezze zum gemeinschaftlichen Zwek erreichbar seyn. (§. 15.)

§. 179.

Jeder Mensch ist ursprünglich ein freyes Wesen und fähig nach einer für alle Vernunftwesen gemeingültigen Gesezgebung zu handeln. Hieraus entspringt für alle Menschen der Beruf und Zwek aus der Thierheit zur Sittlichkeit emporzusteigen, durch Vernunftthätigkeit den Werth seiner Person zu erhöhen und so in allmähligen Fortschritten die Absicht seiner Existenz zu erreichen. Nach dieser bleibenden Würde muß der Regent sich und alle Subjekte seines Landes würdigen. Die zufälligen Unterschiede der Menschen unter Menschen stehen alle unter dem bleibenden Karakter der Menschheit und erhalten von diesem Maas und Ziel, nicht aber umgekehrt. Sind aber die ursprünglichen Rechte und Gerechtsamen der Menschen an sich gleich; so hat der Regent die Pflicht, durch die Gesezgebung die Rechte der Freyheit und der Vernunft in einer für alle Glieder des Staats gleichen Gültigkeit zu erhalten.

§. 180.

Jeder Mensch hat mit allen seinen Nebenmenschen das gleiche und unkränkbare Recht, seine Talente zu bilden, seine Kräfte zu gebrauchen, seinen Verstand

zu wizzigen, sein Herz zu veredeln, zu schaffen, zu arbeiten, seinen Erwerb zu genießen, kurz sich so sittlich und glüklich zu machen, als es ihm möglich ist, und als es ohne Schmälerung dergleichen Rechte seiner andern Nebenmenschen geschehen kann, dieses Recht muß der Regent durch die Gesezgebung in seiner vollen Kraft für alle Stände und Glieder des Staats gleichmäsig erhalten.

§. 181.

Sind die Gesezze aus dem allgemeinen Willen der Nation genommen, sind sie moralisch möglich; so verbinden sie auch die Staatsmitglieder ohne Unterschied, selbst den Regenten, wenn er in den Fall kömmt, wo ein Gesez auf ihn anwendbar gemacht werden kann.

§. 182.

Nur ist zu dieser Verbindlichkeit absolut nothwendig, daß die positiven Gesezze gehörig, d. h. an einem öffentlichen dazu schiklichen Ort, zu einer schiklichen Zeit und in einer den Unterthanen verständlichen Sprache bekannt gemacht werden. Ist die zwekmäsig geschehene Promulgation auser allen Zweifel; so verbindet das Gesez in der Regel gleich von dem Augenblik an, als es ihnen bekannt gemacht worden ist. Die Gültigkeit desselben wird so lange vermuthet, bis das Gegentheil klar ist, die vorgeschüzte Unwissenheit nie. Auf vergangene Handlungen lassen sich neue positive Gesezze gar nicht ausdehnen.

§. 183.

In der gesezgebenden Gewalt ist noch das Recht dunkle Gesezze authentisch zu interpretiren, sie aufzuheben und abzuändern begriffen.

§. 184.

In Hinsicht auf die Form ist es eine wichtige Eintheilung der Gesezze, in geschriebene und nicht geschriebene. Ein geschriebenes Gesez hat seine Verbin-

dungs-

dungskraft durch die ausdrüklich erklärte Sankzion des Gesezgebers erhalten. Solche Rechte so sich ursprünglich nicht auf die ausdrükliche Sankzion des Gesezgebers gründen, sondern durch Gewohnheit entstanden sind, begreifen das nicht geschriebene Recht.

§. 185.

Ist das nicht geschriebene Recht so beschaffen, daß es zwar ehemahls ausdrüklich bekannt gemacht aber nicht schriftlich verfaßt worden, sondern sich blos durch den Gebrauch erhalten hat, und so auf die Nachkommen fortgepflanzt wurde; so heißt es hergebrachtes Recht, Herkommen.

§. 186.

Ist das nicht geschriebene Recht ein solches, so sich nicht auf die ausdrüklich bekannt gemachte Sankzion eines Gesezzes gründet; so ist es entweder Gewohnheit oder Observanz. Gewohnheit ist eine verbindliche Norm, die aus gleichförmigen Handlungen der Unterthanen entstanden und durch die Genehmigung des Landesherrn Gesezzeskraft erhalten hat. Observanz ist eine Regel, die in einem Kollegium oder Gesellschaft durch die stillschweigende Einwilligung des Kollegiums, oder zum wenigsten derjenigen Mitglieder, welche dabey interessirt sind, ihr Daseyn und ihre verbindliche Kraft erhalten hat.

§. 187.

Soll aber eine Gewohnheit Gesezzeskraft erhalten, so müssen die Handlungen und das Betragen des Regenten so beschaffen seyn, daß daraus mit Gewißheit auf seine Einwilligung geschlossen werden darf. Dieses kann aber nur alsdann geschehen, wenn erwiesen ist, daß der Gesezgeber eine gewisse Notiz von derjenigen Gewohnheit gehabt, von deren verbindenden Kraft die Rede ist und dennoch denen nach derselben bisher und schon seit langer Zeit unternommenen Handlungen sei-

ner Unterthanen niemalen widersprochen, sondern vielmehr dieselben ein oder mehrmalen selbst bestättiget habe.

§. 188.

In der gesezgebenden Gewalt liegt denn auch das Recht Privilegien zu ertheilen. Privilegium ist eine besondere Verfügung des Regenten, wodurch in Ansehung eines gewissen Individuums eine Ausnahme vom gemeinen Recht so gemacht wird, daß solche nicht blos auf einem, sondern auf alle und mehrere zukünftige Fälle von gleicher Art sich erstrekt. Es ist ein persönliches, wenn es einer Person, es sey eine individuelle oder moralische, es ist dinglich, wenn es einer Sache verliehen wird. Je nachdem solche entweder durch einen ordentlich verabredeten Vertrag oder ohne einen solchen erworben worden sind, sind sie konventionelle und graziöse. Affirmative Privilegien sind solche, wodurch den Privilegirten eine gewisse Gerechtsame ertheilt wird. Negative, wodurch gewisse Verbindlichkeiten entweder aufgehoben oder aufgeschoben werden.

§. 189.

Entsteht Zweifel, ob ein Privilegium der Person oder Sache des Erwerbers ertheilt worden, so ist in einem solchen zweifelhaften Fall das Privilegium eher für ein persönliches als dingliches zu halten, weil die Natur der Privilegien keine ausdehnende Erklärung zuläst. Uebrigens muß man im Zweifel annehmen, daß ein Privilegium, welches der Person ertheilt worden, mit dem Tode derselben aufhöre und nicht auf die Erben gehe.

§. 190.

Alle Privilegien dürfen sich nur in den Fällen äussern, in welchen der Gesezgeber eine Ausnahme vom Gesez gemacht hat, nicht in andern ähnlichen Fällen, wenn gleich eben derselbe Grund vorhanden seyn sollte. Sie lassen nur in so fern eine ausdehnende Erklärung

zu, wenn solche würklich dem Willen des Regenten gemäß ist. Sie sind eine Ausnahme vom gemeinen Recht, und können im Zweifel nicht vermuthet werden. Aber auch jeder Privilegiat muß die Freyheit haben, sich seines Vortheils begeben zu können, wofern nicht der Gebrauch des Privilegiums mit den erworbenen Gerechtsamen eines dritten in unzertrennlicher Verbindung steht.

§. 191.

Auf Handlungen, die schon vor Ertheilung des Privilegiums geschehen sind, kann ein Privilegium so wenig als ein Gesez gezogen werden. Inzwischen legt es allen Unterthanen die negative Verbindlichkeit auf, demselben nicht entgegen zu handeln, noch den Privilegirten in der Ausübung seines Privilegiums zu hindern. Da übrigens Privilegien ein Ausfluß der gesezgebenden Gewalt sind, welche ihre Würkung nicht auser dem Land des Regenten äusern kann; so gelten in der Regel Privilegien auch nur in dem Staat desjenigen Regenten, der sie verliehen hat.

§. 192.

Der Privilegirte kann sich des Privilegiums bedienen, so weit es ihm verliehen worden ist. Jedoch darf es dem schon vorher erworbenen Recht eines dritten keinen Eintrag thun und sich nicht so weit erstrekken, daß der Privilegirte andere, denen ein gleiches Privilegium verliehen worden ist, von dem Gebrauch desselben ausschließen könne.

§. 193.

Ein ausschliesendes Privilegium ist ein solches, welches den Privilegirten allein erlaubt und andern verbietet gewisse nach dem Naturrecht erlaubte Handlungen vorzunehmen. Der Regent kann nur dann mit Recht ausschliesende Privilegien ertheilen, wenn es das Beste des Staats durchaus erfordert. Im Gegentheil sind sie ungültig. Wenn er jemand ein ausschliesendes

Privilegium ertheilt hat; so darf er in der Regel andern Unterthanen nicht ein gleiches Privilegium geben, weil er verbunden ist, sein Wort zu halten. Ob das Privilegium umsonst gegeben wurde, oder nicht, macht nichts aus.

§. 194.

Im Zweifel hält man ein Privilegium für ein nicht ausschliesendes, denn es ist am wahrscheinlichsten, daß der Regent ein kleineres Recht und wodurch die bürgerliche Freyheit am wenigsten eingeschränkt wird, zugestanden habe. Hingegen ist ein Privilegium für ausschliesend anzunehmen, wenn es über eine Handlung gesucht wird, die jeder Unterthan vermöge der bürgerlichen Freyheit unternehmen darf.

§. 195.

Konkurriren mehrere Privilegien; so hat der Landesherr mehrern Individuen Privilegien, und zwar so ertheilt, daß sie neben einander bestehen können, ohne daß sie sich einander in der Anwendung hinderlich sind, und dann behalten beyde Privilegien ihre Kraft und keiner der Privilegirten darf den andern, der ein gleiches Privilegium hat, verhindern. Sind aber die Privilegien von der Art, daß die Ausübung des einen Privilegiums mit der Ausübung des andern nicht bestehen kann; so ist das eine älter als das andere, und dann muß das jüngere dem ältern weichen, oder die kollidirenden Privilegien sind von gleichen Alter, dann müssen der Regel nach beyde Theile nach gemeinen Rechten beurtheilt werden.

§. 196.

Unter jus singulare versteht man die einem gewissen Alter, Geschlecht, Stand oder Klasse von Personen oder einer Gattung von Sachen zukommenden, oder allen und jeden Unterthanen, in so fern sie sich in einem gewissen Fall befinden, verheißenen besondern Rechte.

§. 197.

Kommen solche besondere Rechte in Kollision, so entstehen folgende Regeln:

1) Sind sie so beschaffen, daß sie einander in ihrer Anwendung nicht hinderlich sind, weil nur eine Parthey sich in den Fall befindet, wo ihr ein besonderes Recht nach den Gesezzen zusteht, so kann derjenige, welcher ein jus singulare hat, sich seines Rechts gegen den andern bedienen, in so fern das besondere Recht, so der andere hat, nicht darunter leidet.

2) Wenn aber die Rechtswohlthat der einen Parthey gegen die andere nicht ausgeübt werden kann, ohne derselben zu nahe zu treten; so sind sie entweder verschiedener Art, und dann muß die schwächere der stärkern weichen, oder die Rechte sind gleich alt und gleich stark, dann wird für den Beklagten gesprochen.

Zweytes Kapitel.

Wie die gesezgebende Gewalt in Teutschland ausgeübt wird.

§. 198.

Die gesezgebende Gewalt im Reiche ist ein Hoheits- und Majestätsrecht des Kaysers, welches aber an die Einwilligung der Stände gebunden ist [a]. Nur wenn die Einwilligung der Stände auf dem Reichstag oder im Reiche erfolgt ist, so können Reichsgesezze entweder in Reichsabschieden, oder in einzelnen Reichsschlüssen, oder endlich durch Kayserliche Edikte gegeben, erneuert, abgeschafft und verändert werden [b] oder auch eine authentische Erklärung erhalten [c].

a) I. P. O. art. 8. §. 2. ubi leges ferendae. W. F. 1665. 1711. art. 2. §. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Gesezze im Reiche machen ꝛc. sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber

darinn nichts verfügen oder ergehen lassen (Zus. 1742. als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

b) W. C. 1519. art. 2. §. 4. Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesezze erneuern (ausgelassen in der beständigen 1663. und 1711. wo Noth) dieselben mit Rath (an dessen Stelle gesezt 1658 mit Rath und Konsens und in der beständigen 1663. 1711. mit Konsens) Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern (Zus. 1663. 1711. keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorhergehende Bewilligung ändern).

c) I. P. O. art. 8. §. 2. ubi leges ferendae aut interpretandae, W. C. 1665. 1711. art. 2. §. 5. Noch allein die Interpretation der Reichssazzungen und des Friedensschlusses vornehmen.

§. 199.

In den Reichslanden ist die gesezgebende Gewalt ein eigenes Recht des Landesherrn und der Landeshoheit. Hierzu ist die Kayserliche Bewilligung oder Bestättigung nicht nothwendig. Das Recht, Reichsgesezze im Lande öffentlich bekannt zu machen, ist in der Landeshoheit mit begriffen. Der Landesherr kann sogar Gesezze wider die gemeinen Rechte machen, wider Reichsgesezze nur alsdann, wenn sie mit der salvatorischen Klausel oder doch nicht schlechterdings gebietend oder verbietend sind.

§. 200.

In wie fern die Landstände bey Abfassung der Landesgesezze konkurriren dürfen und bey welchen, kann allein aus der Verfassung des Landes beurtheilt werden. Die Bekanntmachung der Gesezze, die wiederholte Einschärfung und die Festhaltung auf Beobachtung derselben ist ganz allein dem Landesherrn überlassen.

§. 201.

In den Reichsstädten werden die Stadtgesezze und Verordnungen, entweder vom Magistrat allein oder mit Zuziehung der Bürgerschaft des äusern Raths u. s. w. abgefaßt und im Namen des Magistrats promulgirt.

§. 202.

§. 202.

Schon aus dem Zweifel, ob der Reichstag unter den Auspicien der Reichsvikarien bestehen könne, ergiebt sich der gegründete Zweifel, ob dieselben die gesezgebende Gewalt überhaupt während dem Zwischenreich ausüben dürfen.

§. 203.

Das Recht Privilegien im deutschen Reiche zu ertheilen oder das Recht, sowohl unmittelbare als mittelbare Unterthanen des Reichs in ein und andern Sachen zu begnadigen!, ist seit den ältesten Zeiten her und noch heut zu Tage der Regel nach ein Kayserliches Reservat, nehmlich in dem Verstande, daß solches vom Kayser allein ohne Zuziehung der Stände abhängt. Nur in einigen wenigen Fällen ist der Kayser hierinn eingeschränkt worden.

§. 204.

Betrifft ein Kayserliches Privilegium solche Rechte, die der Kayser noch heut zu Tage in Konkurrenz mit der landesherrlichen Gewalt in den einzelnen Ländern auszuüben berechtiget ist, so muß solches vom Landesherrn allerdings als gültig anerkannt werden, wenn nicht leztere zuvor schon dieses Recht ausgeübt und ein entgegengeseztes Privilegium von gleicher Art einen seiner Unterthanen ertheilt hat. In diesem Fall kann die Kayserliche Gewalt die gesezmäsig ausgeübte landesherrliche nicht verdrängen oder vernichten. Im entgegengesezten Fall kann aber auch das dem Kayser zuständige Hoheitsrecht seiner Würksamkeit nicht beraubt werden.

§. 205.

Haben die Kayserlichen Privilegien Rechte zum Gegenstand, deren Würkungen sich über die Grenzen eines Landes hinaus erstrekken; so muß ihnen in den einzelnen Staaten ihre volle Würkung gelassen werden, wenn durch sie nur nicht offenbar andere, durch vorhe-

rige Kayserliche Privilegien oder auch durch die gesezmäsige Gewalt des Landesherrn erworbene Gerechtsamen aufgehoben werden.

§. 206.

Wenn durch Kayserliche Privilegien etwas bestimmt wird, was in die Verfassung des ganzen Reichs einschlägt, so kann keine Einschränkung der Gewalt des Kayfers anders gedacht werden, als die in der Natur der Sache sich befindet, so fern nehmlich durch die Kayserliche Gewalt eines Landesherrn erworbene Gerechtsame aufgehoben werden.

§. 207.

Ueberhaupt aber kann und darf von einen Kayserlichen Privilegium in Reichslanden sehr oft nicht eher Gebrauch gemacht werden, als wenn dem Landesherrn, falls er solches verlangt, eine Anzeige davon gemacht und dasselbe von ihm anerkannt worden ist. Zum Nachtheil und Schmälerung der Landeshoheit und Landesverfassung findet kein Kayserliches Privilegium statt [a].

a) W. C. art. 1. §. 19. und niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen.

Art. 7. §. 4. Worneben wir fürohin keinerley von unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in deren territoriis zustehenden Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einerley Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte ernenern sollen noch wollen.

Art. 22. §. 5. So sollen auch des ein oder andern unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten, dergleichen höhere Standeserhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig und derselbe sowohl als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben.

§. 208.

Landstände konkurriren gewöhnlich bey Ausübung des Rechts Privilegien zu ertheilen nicht, und der Landes-

des-

desherr wird durch sie dabey nicht eingeschränkt, es wäre denn, daß bey einigen Objekten nach der Landesverfassung der ständische Konsens erfordert werde.

Drittes Kapitel

Von den verschiedenen Arten der deutschen Gesezgebung.

§. 209.

In Hinsicht auf den Ursprung sind die deutschen Gesezze entweder einheimische oder fremde. Die einheimischen rühren von deutschen Völkern her. Die fremden sind nicht deutschen Ursprungs, von andern Nationen entlehnt, die hernach bey uns das Bürgerrecht erhalten haben.

§. 210.

Umfassen die deutschen Gesezze ganz Deutschland; so heißen sie allgemeine Gesezze (jus universale) in der Urkundensprache Reichsrecht. Erstrekt es sich aber nur auf einzelne Provinzen desselben; so nennt man es Landrecht, jus particulare. Zu den allgemeinen Recht zählt man die Reichsgesezze, zu den Landrecht die Provinzialgesezze.

§. 211.

Berührt das Landrecht nur eine Stadt, ein Dorf, eine Bauerngemeinde, so heist es Stadtrecht, Dorfrecht, Weichbild, Willkühr, Bauerköhr u. d. gl.

§. 212.

Verbinden die deutschen Gesezze alle Stände, alle Personen und alle Sachen in einem und demselben Staate; so heist es jus commune, bezieht es sich aber nur auf einzelne Personen und gewisse Sachen, jus singulare.

§. 213.

Dasjenige Recht, welches alle Staatsbürger ohne Rükſicht auf ihren besondern Stand, auf ihr Alter und ihre Handthierung betrifft, heist jus generale. Dasjeni-

ge Recht aber, welches nur einigen Gattungen von Bürgern, besondern Ständen und Klassen des Volks eigen ist, sich nur auf gewisse Handlungen und Geschäfte bezieht, heist jus speciale.

§. 214.

Unter die Gesezze des ältern Deutschlands, von denen sich noch manche Grundsäzze als Gewohnheiten erhalten haben, gehören die Gesezze der Salier, Ripuarier, Alemannen, Bayern, Friesen, Angeln, Werinер, Sachsen, Burgundier, Westgothen, Ostgothen, Longobarden und die Kapitularien der fränkischen Könige. Als geschriebenes Recht können sie aber bey uns nicht angegeben werden und gelten.

§. 215.

Als Rechtsquellen des Mittelalters gelten das Magdeburgische Recht, Rebgovische Kodex, Schwäbische Landrecht, Kayserrecht, Richtsteig Landrecht. Dann auch verschiedene Provinzialrechte jener Zeiten u. s. w. Wo nicht die Aufnahme der Rechtsbücher des Mittelalters ausdrüklich dargethan ist, gelten auch sie nicht als geschriebenes Recht. Diejenigen Gesezze, welche seit 1496 erschienen sind, hält man gewöhnlich um deswillen für neues Recht, weil seit der Zeit die deutsche Verfassung eine mächtige Veränderung gelitten hat.

§. 216.

Weil wir unsere Religion von einem orientalischen Volke erhalten haben, so nahmen wir auch mehrere von ihren Gesezzen auf. Das mosaische Recht ist nach Annehmung der christlichen Religion, in so fern es durch das neue Testament nicht aufgeboben worden, auch für uns verbindlich worden. Doch hängt es ganz von dem Ermessen des heutigen Gesezgebers ab, welchen mosaischen Gesezzen er ihre verbindliche Kraft lassen will.

§. 217.

§. 217.

Von dem kanonischen Rechte gehört nur dasjenige hieher, was von der deutschen Klerisey angenommen wurde und sich bis diese Stunde im Gebrauch erhalten hat.

§. 218.

Die erste Sammlung, deren sich die Katholiken noch jezt bedienen, von den Protestanten aber für untergeschoben erklärt wird, sind die Canones apostolorum. Noch eine Rechtsquelle für die Katholiken sind die Schlüsse der Trientiner und Lateranensischen Kirchenversammlung. Uebrigens bezeichnet das kanonische Recht im engern Verstand blos den Inbegrif der in dem Corpus juris Canonici enthaltenen Verordnungen, in welcher Bedeutung es hier zu nehmen ist.

§. 219.

Das kanonische Recht ist zwar ein gemeines Recht in Deutschland, allein es hat auch nur in so weit noch jezt seine Gültigkeit in Deutschland, als die darinn enthaltenen Vorschriften, weder der Sittlichkeit überhaupt, mittelbar oder unmittelbar, noch andern in Deutschland geltenden Gesezzen, welche diesem Rechte vorzuziehen sind, zuwider laufen, noch mit der heutigen Verfassung in Deutschland streiten, noch den Religionsbegriffen irgend einer Kirche entgegen sind.

§. 220.

Auch das römische Gesezbuch vertritt in Deutschland die Stelle gemeiner Rechte. Es besteht eigentlich aus folgenden Theilen:

1) Aus den Institutionen. Kayser Justinian ließ sie aus den Institutionen des Caius, den Werken des Tribonians, Dorotheus und Theophilus in 4 Büchern zusammen tragen und Ao. 533 kund machen.

2) *Pandecten.* Durch 17 Personen ließ Justinian die Werke der alten Juristen nach einen vorgeschriebenen Plan ausziehen, und machte diesen Auszug, unter den Namen Digesta oder Pandecten ebenfalls 533 bekannt.

3) *Codex.* Justinian gab die Sammlung seiner eigenen und seiner Vorfahren Gesezze 534 nach wiederholter Durchsicht verbessert heraus.

4) *Novellen.* Nachdem der Codex erschienen war, erfolgten noch mehrere einzelne Gesezze unter den Namen Novellae, meistens in griechischer Sprache. Sie sind dem Corpus Juris angehängt. Sehr unrichtig ist die heutige Barbarische Uebersezzung, und die Abtheilung in novem collationes von mehrerer Autoritaet, als der original-Text.

5) *Avtenticae.* Verschiedene Rechtsgelehrte sezten den concentrirten Sinn jener Novellen, und etliche Reichsgesezze von Kayser Friedrich I. und II. gerade unter die Gesezstellen des Codex, welche sie anders bestimmen, und so nannte man diese Zusäzze Avtenticae.

§. 221.

Die Praktiker haben von ihrem Ansehen folgende Regeln:

1) Die Avtentiken Justinians haben mit den Novellen gleiche Gültigkeit, wenn sie mit ihnen übereinstimmen, keine, wenn dies nicht ist.

2) Die Avtentiken der Friederiche leiten ihr Ansehen von der gesezgebenden Gewalt jener Kayser her, und nicht von der willkührlichen Aufnahme in Deutschland.

§. 222.

Zwar ist das römische Gesezbuch in seinem ganzen Umfang in Deutschland angenommen. Demohngeacht sind bey dem Gebrauch desselben verschiedene Regeln zu beobachten: 1)

1) Alle diejenigen Theile und Stükke der Justinianischen Rechtssammlung haben in Deutschland kein gerichtliches Ansehen, welche nicht glossirt sind. Aber auch nicht alle, welche glossirt sind, haben deswegen Gültigkeit.
2) Enthält die glossirte Stelle nicht gerade eine gesezliche Disposition; so verbindet sie nicht.
3) Bezieht sich eine römische Verordnung blos auf römische, in Deutschland ganz unbekannte Sitten und Verfassungen, so leidet sie keine Anwendung.
4) Römische Verordnungen, welche solche Gegenstände haben, die den Römern eben so gut als den Deutschen bekannt waren, aber doch bey Einführung des römischen Rechts von den Deutschen darum, weil sie ihren Sitten und Denkungsart ganz entgegen waren, nicht recipirt wurden, gelten nicht.
5) Auf solche Gegenstände und Rechtshandlungen der Deutschen, welche den Römern ganz unbekannt waren und blos aus deutschen Sitten und Verfassungen ihren Ursprung haben, wird das römische Recht unanwendbar.
6) Auch da, wo es durch die in Deutschland übrigen geltenden Rechte eingeschränkt wird.

§. 223.

Die in Deutschland geltenden verschiedenen Gesezze aber folgen also auf einander:

1) Einheimische Gesezze und Gewohnheiten gehen den fremden in Deutschland recipirten Rechten vor.
2) Findet sich unter mehrern deutschen Gesezzen ein Widerspruch, so gehen die besondern deutschen Privatgesezze in der Regel den Reichsgesezzen vor.
3) Bey Gesezzen einerley Landes bricht Stadtrecht Landrecht.
4) Bey Gesezzen verschiedener Territorien sind, wenn

von

von dem Zustand einer Person und den davon abhängenden Rechten die Rede ist, die besondern Gesezze desjenigen Landes anzuwenden, wo die Person wohnhaft ist, wenn sie sich auch auser Landes befindet. Ist aber von der Form und Gültigkeit der Handlung einer Person die Rede; so werden die Gesezze des Landes angewendet, wo die Handlung vorgenommen wurde. Entsteht die Frage über Rechte der Grundstükke, so sind die Gesezze des Landes, wo sie liegen, anwendbar.

§. 224.

Wenn weder deutsche Reichs- noch Partikulargesezze eine Entscheidung für den vorliegenden Fall enthalten, so kommen in Deutschland recipirte fremde Rechte zwar in Anwendung, allein wenn die Vorschriften des römischen und kanonischen Rechts sich einander widersprechen, wie dann zu verfahren, ist noch bis jezt nicht allgemeingeltend entschieden.

§. 225.

Gerathen die gesezlichen Vorschriften der kanonischen Rechtssammlung unter sich in Kollision; so muß unterschieden werden, ob sie in verschiedenen Sammlungen oder in ebenderselben Sammlung sind. Im erstern Fall gehet in der Regel die neuere der ältern vor. So sind die Klementinen vor dem L. VI. Decretalium Bonifaci VIII. Diese vor dem Dekretalen Gregors IX. und diese wieder vor dem Dekret Gratians anzuwenden. Nur bey den sogenannten Extravaganten muß man eine Ausnahme machen. Hier kann die Gültigkeit nicht nach dem Orte, den sie im Korpus Juris behaupten, sondern nur nach dem Zeitalter einer jeden einzelnen Verordnung beurtheilt werden. Im andern Fall, wenn der Widerspruch unter Stellen ebenderselben Sammlung ist, so müssen dieselben durch eine geschikte Auslegung, wobey auf die Verschiedenheit der Zeit, des Orts, der Per-

Person und des Grundes Rükſicht zu nehmen, mit einander vereiniget werden.

§. 226.

Wenn unter mehrern Geſezzen der römiſchen Rechtsſammlung ein Widerſpruch vorhanden iſt und dieſer Widerſpruch herrſcht unter Geſezzen verſchiedener Sammlungen; ſo geht das neuere Recht dem jüngern vor. So gehen

1) Die Novellen, wenn ſie gloſſirt ſind, dem Kodex, den Pandekten und Inſtitutionen Juſtinians vor.
2) Der Kodex derogirt den Inſtitutionen uud Pandekten.
3) Wenn Pandekten und Inſtitutionen in einer Rechtsmaterie nicht mit einander übereinſtimmen; ſo gehen die Pandekten als die Quelle und das Original den Inſtitutionen vor, in ſo fern leztere dunkel oder unrichtig aus den Pandekten excerpirt ſind. In ſofern aber die Inſtitutionen eine offenbare Abänderung oder authentiſche Auslegung der Pandekten enthalten, ſind ſie als ein neueres Recht den Pandekten vorzuziehen.

§. 227.

Eine andere Rechtsquelle für deutſche Unterthanen iſt das Longobardiſche Lehenrecht. Die Longobardiſchen Lehensgewohnheiten wurden von einem Ungenannten aus den Sammlungen des Huberts von Orto und Gerhard Nigers den Kayſerlichen Lehensgeſezzen und den Gewohnheiten des Mayländiſchen Lehenhofs zuſammengetragen, unter Kayſer Friedrich III. von einem Prieſter Hugolinus den Novellen als eine decima collatio angehängt und ihnen auf dieſe Art auch in Deutſchland der ſubſidiariſche Gerichtsbrauch verſchaft. Dieſes Longobardiſche Lehenrecht aber darf nur dann angewendet

wendet werden, wenn deutsche Lehenrechte nichts verordnen oder in Abgang gekommen sind.

§. 228.

Rechtsanalogie, welche ebenfalls unter die deutschen Rechtsquellen gezählt werden muß, besteht in einer Ausdehnung der vorhandenen Gesezze und Gewohnheiten nach ihren ganzen Umfang auf alle darinn würklich enthaltene Verhältnisse und Fälle. Sie kann also blos den Umfang der in positiven Gesezzen und Gewohnheiten enthaltenen Fälle und Verhältnisse erweitern, aber nicht die ihnen darinn gegebenen Bestimmungen. Sie beruht gleichsam auf dem präsumtiven Willen des Gesezgebers in Ansehung aller der nicht ausdrüklich genannten Verhältnisse und Fälle.

Viertes Kapitel

Von den Grundgesezzen Deutschlands.

§. 229.

Von dieser Gesezgebung sind die Staatsgrundgesezze sehr verschieden. Es sind Gesezze, wodurch die ganze Nation vermöge der Reichsgrundgewalt, die Verfassung des Staats und das dahin gehörige bestimmt.

§. 230.

Der Regent, als solcher betrachtet, kann keine Veränderung mit den Reichsgrundgesezzen machen oder neue fertigen. Sie dürfen nicht der Absicht des Staats widersprechen, sonst sind sie ungültig.

§. 231.

Unter die vorzüglichsten Grundgesezze des deutschen Reichs gehört 1) die Kayserliche Wahlkapitulation (§. 76.) 2) die Kollegialschreiben der Kurfürsten, wodurch diese nach Verfertigung der Wahlkapitulationen ein oder das andere Geschäft, was in der Kapitulation nicht füglich bestimmt werden konnte, dem Kay-

ser

ser empfehlen. Seit dem eine besondere Stelle a), über deren Beobachtung in den Wahlkapitulationen eingerükt wurde, mißbilligen die übrigen Stände nicht sowohl den Inhalt als vorzüglich die Art und Weise als eine Neuerung. 3) Alle Reichsgesezze, in so fern sie auf die öffentliche Verfassung und Regierung einigen Bezug haben. 4) Der Westphälische Friede. 5) Die güldene Bulle. 6) Die Kurfürstenvereine u. s. w.

a) W. C. art. 2. §. 3.
I. P. O. art. 17. §. 56.

§. 232.

So wie Reichsgrundgesezze existiren, sind auch Grundgesezze in einzelnen Landen vorhanden, welche die Verfassung und Regierung derselben bestimmen und ebenfalls in Form der Verträge mehrentheils bestehen.

§. 233.

Die verbindliche Kraft des Reichsherkommens ruht in der stillschweigenden Einwilligung derjenigen, denen es zukommt, Staatsgrundgesezze zu machen, also bey Kayser und Reich, von der man vollständig überzeugt seyn muß, wenn von Anwendung eines Reichsherkommens die Rede ist. Analogie des Staatsrechts ist nichts anders, als auf ähnliche oder auf entgegengesezte Fälle gegründete Entscheidung einer Staatsrechtsfrage.

Zweyter Abschnitt

Von der Exekutivgewalt in Deutschland.

§. 234.

Die Gesezgebung würde durchaus ohnmächtig seyn, wenn nicht die höchste Gewalt das Recht zugleich hätte, alle die Ordnungen und Anstalten, die nach Verhältniß der Natur und des Endzweks des Staats festgesezt sind, zu vollstrekken, in Ausübung und Erfüllung zu brin-

bringen, für deren Aufrechthaltung zu sorgen und zu dem Ende die dienlichsten Maasregeln zu ergreifen. Alle Geschäfte, die dahin gehören, werden unter dem allgemeinen Namen Vollziehung begriffen.

§. 235.

So vielfach die Gegenstände der Gesezgebung sind, so vielfach äusert sich die vollziehende Gewalt. So wie aber Gesezze im Staate allgemeingültig seyn sollen; so muß auch die vollziehende Gewalt sich allgemein äusern; sie darf durchaus keine Rükficht nehmen, als den Zwek des Staats, weder das Privatinteresse des Regenten, noch anderer Individuen darf dabey ins Spiel kommen.

§. 236.

Wem das Recht gegeben ist, müssen auch die Mittel, es auszuüben erlaubt seyn. Der höchsten Gewalt muß also frey stehen, die Mittel zum Vollzug zu wählen, nur müssen diese Mittel wiederum zum Staatszwek harmoniren.

§. 237.

So hat der Regent das Recht, im Nothfall Pfändung, Immission, Arrest anzulegen, die erforderlichen Personen anzustellen, Häscher, Büttel u. s. w. die nöthigen Gebäude aufzuführen, Gefängnisse, Zuchthäuser u. s. w. die nöthigen Instrumente anzuschaffen.

§. 238.

Eine wichtige Gattung der Exekution ist die militairische. Eben deswegen ist das Recht der Waffen oder Bewafnung in der obersten Regentengewalt begriffen. Die Reichsstände können Landmiliz und reguläre Miliz zu Fuß und Pferd werben, unterhalten, Einquartirungen und Lager veranstalten, Festungen und Bollwerk aufrichten u. s. w. jedoch alles dieses mit Hinsicht auf Reichsgesezze und Reichsverbindung und zum mög-

lich-

lichsten Nuzzen vorzüglich aber zur Sicherheit des Landes gebrauchen [a].

a) R. A. 1330. §. 104. 1555. §. 81.

§. 239.

In der vollziehenden Gewalt liegt zugleich potestas suppletoria oder das Recht, alles das zu ergänzen, was jemand dem andern wider klare Gesezze zu geben weigert. Diese Ergänzungsgewalt gebührt in Deutschland dem Kayser, sowohl in Hinsicht der Materien einer Sache, als in Hinsicht ihrer Form.

§. 240.

Der Kayser kann seine Verfügungen und Verordnungen unmittelbar mit starker Hand keineswegs zum Vollzug bringen, weil er für sich weder Soldaten noch andere von ihm unmittelbar abhängende Zwangsmittel hat. Wird daher die Exekution durch Kayserliche Authorität gegen einen mittelbaren Unterthanen erkannt; so darf in solchen Fall die Exekution allein durch die starke Hand des Landesherrn geschehen [a]. Soll gegen einen Reichsstand selbst durch Kayserliche Authorität die Exekution verhängt werden; so können nach der Reichsexekutionsordnung nur die Kreise, und zwar jeder Kreis unter Veranstaltung und Anführen der Direktorial- oder Kreisausschreibenden Fürsten durch das Kreismilitair, auch, wenn es nöthig ist, mit Hülfe eines oder mehrer benachbarter Kreise die Exekution ins Werk sezzen. Die Ordnung der Kreise darf der Kayser nicht übergehen [b]. Doch ist er in Fällen, die zur Vollziehung solcher Befehle, die auf eine besondere Absicht, z. B. Sequestration abzielen, an diese Ordnung nicht gebunden.

a) C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 48. §. 5.
J. R. A. §. 160. „seiner Obrigkeit und des Kreises.

b) C. G. O. 1521. Tit. 31. C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 48. J. R. A. §. 160.

Dritter Abschnitt

Von der höchsten Oberaufsicht in Deutschland.

Erstes Kapitel.

Von der Oberaufsicht überhaupt.

§. 241.

Die Oberaufsicht im Staat ist das Recht der Majestät oder Landeshoheit, den jedesmaligen Zustand der Territorien und ihrer Einwohner in so weit zu erforschen, als es der gerechte Endzwek des Staats fordert.

§. 242.

Der Zwek der Oberaufsicht ist, den jedesmaligen Zustand des Landes und seiner Einwohner zu erfahren, um die Befehle und Verbote, kurz die Maasregeln der Regierung nach diesen Umständen zu ergreifen, die Anstalten auszudehnen oder einzuschränken und sein eigenes Betragen nach der gegenwärtigen Verfassung des ganzen Landes einzurichten. Hiervon ist der Misbrauch dieses Rechts leicht zu unterscheiden.

§. 243.

Aus diesem Zwek zugleich folgt, daß der Regent nach solchen Handlungen, wovon der Staat weder Schaden noch Nachtheil haben kann, nicht forschen darf, z. B. Familienangelegenheiten, Privatverträge, Keuschheitskommissionen, daß Gesinnungen und Meynungen eines Unterthanen kein Gegenstand der Oberaufsicht sind. Z. B. Gewissensinquisitionen. Uebrigens sind die Gegenstände der Oberaufsicht so vielfach, als es Handlungen und Anstalten giebt, die mit dem gemeinen Besten verbunden sind.

§. 244.

Daß sich der Regent der Mittel bedienen dürfe, welche die Oberaufsicht im Staate fordert, ist einleuchtend,

tend, allein diese Mittel müssen rechtmäsig seyn, sie müssen dem Staat nicht mehr Nachtheil bringen, als die Kenntniß dieser Dinge ihm nüzlich ist.

§. 245.

In der Oberaufsicht liegt besonders die Befugniß, die Handlungen der Bürger, welche einen Einfluß auf den Staat haben, zu bestättigen oder zu vernichten. Gleichgültige Handlungen der Bürger aber bedürfen keiner Bestättigung.

§. 246.

Zwar haben die Bürger des Staats völlige Freyheit in Gesellschaften zu treten, nur sind alle Gesellschaften der großen Staatsgesellschaft untergeordnet und dürfen ihr nicht widersprechen. Ueberhaupt aber dürfen mehrere Personen ohne Zulassung und Genehmigung des Regenten nicht in ein öffentliches Kollegium, dessen Endzwek zunächst mit dem gemeinen Endzwek des Staats in Verbindung steht, zusammentreten. Und hätte es auch die Bestättigung erhalten; so bleiben dennoch alle Mittel, den Endzwek desselben zu erhalten, Gegenstände der landesherrlichen Oberaufsicht. Der Regent kann die dem Staat nachtheiligen Gesellschaften verbessern, und wenn nicht anders der Staat gesichert werden könnte, sie ganz aufheben.

§. 247.

In so fern der Regent von der Verfassung einer Gesellschaft Kenntniß haben muß, darf er zwar die Vorlegung der Gesezze verlangen; Allein den gegenwärtigen Zustand derselben darf er weder mit Gewalt erforschen, noch an der Einrichtung und den Gesezzen der Gesellschaft etwas ändern, wenn es dem Staat nicht nachtheilig ist. Wohl aber darf er die Kräfte der Privatgesellschaften dem Staat zum Besten gebrauchen.

Zweytes Kapitel

Von der Ausübung der Oberaufsicht in Deutschland.

§. 248.

Der Saz, den verschiedene Staatsrechtslehrer festsezzen, daß dem Kayser über Dinge, die im Reiche, als einen Körper mehrerer vereinigter einzelner Staaten festgesezt sind, keine Untersuchung zustehe, wenn es nicht auf dem Reichstag besonders bewilliget worden, ist durchaus ungegründet und wird bey Erörterung der besondern Regierungsrechte deutlich einleuchten. Wohl aber finden Kayserliche Vergünstigungen zum Nachtheil der Freyheit der Stände und deren Unterthanen nicht statt, in so fern sie nicht in jedem einzelnen Lande durch stillschweigende oder ausdrükliche Beystimmung eine Annahme oder Bewilligung erhalten haben.

§. 249.

In einzelnen Territorien übt der Landesherr das Recht der Oberaufsicht aus, ob allein, oder mit Zuziehung der Landstände, kann theils durchs Objekt und der Absicht derselben in einzelnen Fällen bestimmt werden, theils sezt die Landesverfassung fest, wo die Konkurrenz der Landstände erforderlich ist.

§. 250.

Landsassen und Städten stehen auch oft einzelne Gerechtsamen der aufsehenden Gewalt zu, aber 1) nur mit Subordination gegen die Landeshoheit, 2) vermöge besonderer Konceſſionen und Observanzen, 3) vermöge anderer Gerechtsamen, worinn jene begriffen.

§. 251.

In den Reichsstädten wird die aufsehende Gewalt vom Magistrate entweder allein, oder mit Zuziehung der Bürgerschaft, der Stadtverfassung gemäß ausgeübt. Der Magistrat selbst ist wiederum der Kayserlichen Ober-

auf-

aufsicht unterworfen. Auch trifft man deshalb hie und da Kayserliche Koncessionen an.

Zweytes Hauptstük.

Von den besondern Regierungsrechten in Deutschland.

§. 252.

Unter allgemeinen Regierungsrechten (§. 174.) verstand man solche, die alle Theile des gemeinen Wesens zum Gegenstand haben und unter den besondern sind solche zu verstehen, die sich nur auf ein bestimmtes Objekt beziehen. Diese sind den allgemeinen blos untergeordnet und entstehen aus denselben.

§. 253.

So besteht 1) die oberstrichterliche Gewalt in der aufsehenden, gesezgebenden und vollziehenden Gewalt, angewandt auf die Justizverwaltung im Staat. 2) Die Polizeygewalt in dem Umfang der höchsten Gewalt, angewandt auf die Beförderung der innern Sicherheit, der Sittlichkeit und des Wohlstandes der Bürger einzeln, und des Staats im ganzen. 3) Die Kriminalgewalt in dem Umfang der höchsten Gewalt, angewandt auf Untersuchung, Bestrafung der Verbrechen u. s. w. 4) Das Recht Aemter und Würden zu ertheilen, ebenfalls in dem ganzen Umfang der höchsten Gewalt in Beziehung auf diese Gegenstände. 5) Die Kameral- oder Finanzgewalt, ebenfalls in der höchsten Gewalt, angewandt auf die Ausmittlung, Bestimmung und Erhebung des zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erforderlichen Vermögens.

Erster Abschnitt

Von dem Hoheitsrecht Aemter und Würden zu ertheilen.

Erstes Kapitel

Von diesem Recht überhaupt.

§. 254.

Der Staatszwek fordert es, daß der Regent die Verwaltung einiger Theile seiner Majestätsrechte andern übertrage, wenn sie nicht so beschaffen sind, daß der Regent sie nothwendig selbst ausüben muß. Eine Staatsbedienung nennt man eine vom Regenten ertheilte Befugniß ein fortdauerndes Gerechtsam der Majestät zu verwalten.

§. 255.

Oft dient es dazu, die Regierung würksamer und zwekmäsiger zu führen, wenn unter den Staatsbedienten eine gewisse Subordination bestimmt wird. Der Regent ist dazu befugt, daher höhere und niedere Staatsbediente.

§. 256.

Minister heißen diejenigen Personen, welchen der Regent die Befugniß ertheilt hat, ihm in allen den Fällen, wo er seine Majestätsrechte selbst ausüben muß, ihren Rath zu geben. Sie unterscheiden sich von den Hofbedienten.

§. 257.

Die Minister haben die vollkommene Pflicht, in allen Sachen dem Regenten ihre ungeschminkte Meynung zu sagen, auch dann, wenn er sie nicht darum befragt. Auserdem handeln sie rechtswidrig.

§. 258.

Bey Vergebung der Staatsbedienungen darf der Regent nicht nach blosen Neigungen handeln, sondern muß auf die Tauglichkeit des Subjekts für die zu ertheilende

lende Staatsbedienung sehen. Um die Tauglichkeit zu ergründen, die er nicht in allen Fällen selbst beurtheilen kann, so muß er den Bericht sachverständiger Männer darüber einholen. Aber unter mehrern gleichgeschikten hat er die Wahl.

§. 259.

Der Regent hat ohne Zweifel das Recht, Anwartschaften, Expektanzen zu ertheilen, d. i. jemand ein Versprechen zu geben, ihm eine künftighin erledigte Staatsbedienung zu ertheilen. Aber Dienstverkauf ist Hochverrath an der Nation.

§. 260.

Kommissarien, Kommissionen, werden im allgemeinen Verstand des Worts, die vom Oberherrn an die Unterthanen abgeordneten Staatsbedienten zur Ausrichtung gewisser Geschäfte genannt.

§. 261.

Die Aemter sind übrigens entweder auf eine Zeit lang oder auf immer, entweder blos für die Person der Beamten oder auch für seine Erben übertragen. Sie sind entweder öffentliche Staatsämter, oder Privatämter des Fürsten, oder Aemter der Stände und des Volks. Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten hängen von dem Inhalt des mit ihnen als Beamten geschlossenen Vertrags ab.

§. 262.

Willkührlich kann kein Staatsdiener seines Amts entsezt werden. Doch sind verschiedene Einschränkungen zu bemerken. Aemter so nur auf eine Zeit lang verliehen sind, hören mit dem Umlauf des bestimmten Zeitpunkts auf, aber Aemter, die auch den Erben mit begreifen, geben diesen einen Anspruch darauf. Aemter aber, die unbestimmt einer Person verliehen sind, und die in einem Umfange fortdauernder bestimmter Geschäfte bestehen, können dem Beamten, wenn er den

Verlust nicht verschuldet hat, durchaus nicht willkührlich genommen werden. In so fern der Beamte durch Dimission an seiner zeither genossenen Achtung leidet, findet auch diese nicht statt. Dagegen Aemter, die blos in dem persönlichen Umgang mit dem Fürsten und durch dessen Vertrauen bestehen, können von dem Fürsten wieder genommen werden, aber ebenfalls blos mit Hinsicht auf die Achtung des Bedienseten, die er beym Publikum genossen hat.

§. 263.

Der Beamte aber hat nur dann eine Verbindlichkeit zur lebenslänglichen Begleitung seines Amtes, wenn er sich auf Lebenszeit anheischig gemacht hat und wenn es die Verfassung des Staats erfordert.

§. 264.

Bürgerliche Ehre ist das gute vortheilhafte Urtheil von der Erfüllnng der Pflichten die einem Bürger gegen den Staat obliegen. Weil nun der Regent hierinn am besten urtheilen kann; so ist er befugt, jemand einen vorzüglichen Grad bürgerlicher Ehre zu ertheilen — Rang. Aber der Rang darf sich allein auf ein vorzügliches Verdienst um den Staat durch ausgezeichnete Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gründen.

§. 265.

Das Unterscheidungszeichen, welches der Regent jemand in der Benennung giebt, heist der Titel. Der Regent ist zwar unbeschränkt in Rang und Titel. Allein er muß darinn durchaus dem Zwek des Staats gemäß handeln.

§. 266.

Die Verdienste wandeln nicht von Person zu Person, werden nicht angebohren, sondern erworben, haften nur an der Person durch Selbstthätigkeit, nicht an der Familie durch Erbschaft. Folglich hören mit dem Tode in der Regel auch die Belohnungen auf, welchen

che an der verdienstlichen Person hafteten und die Erben können wohl Namen und Briefe übernehmen, als Abzeichen der Ehrwürdigkeit ihrer Vorfahren, aber nicht seine Ehrwürdigkeit selbst und die ihn angemessene Belohnung.

§. 267.

Doch kann der Regent einer gewissen Klasse von Unterthanen wegen vorzüglichen Verdiensten, die sie als solche um den Staat hat, einen besondern Rang und Titel verleihen, und wenn die von Personen dieser Klasse gebohren in dieselbe treten und beytragen zu den allgemeinen Verdienst dieser Volksklasse um den Staat, ihnen den Rang derselben auch stillschweigend ertheilen.

§. 268.

Der Regent ist nicht befugt, jemand ohne Grund Rang und Titel zu nehmen, aber auch nicht befugt, selbige käuflich zu überlassen, weil dies dem Wesen der Sache und dem Zwek des Staats zuwider wäre.

Zweytes Kapitel

Wie und von wem wird das Hoheitsrecht Aemter und Würden in Deutschland zu ertheilen ausgeübt?

§. 269.

Von dem Kayser werden in Deutschland keine andern Aemter vergeben, als die zur Bestellung des Hofstaats und der Kayserlichen Regierung gehören, dahin die Stellen und Titel eines Kayserlichen Kammerherrn, Kayserlichen Raths, Reichs- Hof- oder geheimen Raths [a], die Stelle des Principalkommissarius, Konkommissarius auf den Reichstag, alle Gesandschaftsstellen in und auserhalb dem Reich — in Ansehung des Hofstaats, die Kayserlichen Haushofämter, neue Reichsämter, welche keine Erz- und Erbämter sind.

a) W. C. 1658. art. 22. §. 7. Kayserliche Rathstitel (Zus. 1742. von allen Gattungen).

§. 270.

In den Reichsständischen Landen und an den Höfen der Landesherrn, dürfen alle öffentlichen Aemter nur von dem regierenden Herrn, vermöge der Landeshoheit und mit Hinsicht auf obige Grundsäzze die Reichsgesezmäsig anerkannt sind, bestellt und vergeben werden.

§. 271.

Bey Kommissionen (§. 260.) die vom Kayser bestellt werden, haben die Reichsstände, an welche sie gerichtet sind, das Recht, ihre eigenen Räthe für sich in ihren Namen zu diesem Geschäft zu bestellen (subdelegiren). Auch kann, wenn es die Umstände erlauben, der Kommissair die Kommission auf einen andern übertragen (transscribiren).

§. 272.

Rang, Titel und Ehrenstellen werden zwar auch vermöge landesherrlichen Rechts von den Reichsständen ertheilt, von allen europäischen Staaten vermöge Observanz anerkannt und im allgemeinen können Ehrenstellen, welche in einem Lande ihre Würkung haben sollen, nicht vom Kayser ertheilt werden.

§. 273.

Als Ausnahmen sind gewisse Würden anzusehen, welche der Kayser als Reservate (§. 103.) lediglich vermöge Kayserlicher Hoheit und Authorität ertheilt. So können, alle und jede akademischen Würden oder Grade, nicht ohne Kayserliche Authorität ertheilt und öffentliche Notarien, nur durch dieselbe bestellt werden. Jedoch wird die Macht solche Personen zu bestellen, zu wählen, auserdem uneheliche Kinder für rechtmäsig zu erklären, den ehrlichen Namen herzustellen u. s. w. im Namen des Kaysers sogenannten Kayserlichen Pfalzgrafen ertheilt.

§. 274.

Das Komitiv ist die vom Kayser ertheilte Erlaubniß,

niß, die eben bemerkten Hoheitsrechte in seinen Namen auszuüben. Man theilt es in das große und kleine. Vermöge des großen kann man wiederum gemeine Pfalzgrafen ernennen und selbst Standeserhöhungen vornehmen. Verschiedenen Reichsständischen Familien z. B. Schwarzburg ist es durch ein Kayserliches Privilegium auf immer verliehen worden. Das kleine Komitiv giebt nur das Recht, uneheliche Kinder zu legitimiren, Notarien, Doktors und Magisters u. d. gl. zu machen. Indessen sind die Gerechtsamen der Kayserlichen Gewalt in den meisten Ländern sehr eingeschränkt [a].

a) W. C. 1711. art. 22. §. 7.

§. 275.

Eines der vorzüglichsten Reservatrechte der Kayser, bey dessen Ausübung er die Einwilligung des Reichstags zwar nicht bedarf, jedoch an einige Vorschriften gebunden ist, besteht in dem Recht der Standeserhöhung. Diese Standeserhöhung hat vier Grade, nehmlich in den niedern Adel oder Ritterstand, in den Freyherrn- oder Herrn- in den Grafen- und endlich in den Fürstenstand. Oft geschieht die Standeserhöhung per saltum mit Vorbeygehung eines oder des andern niedern Grads.

§. 276.

Reichsständen steht das Recht zu adeln oft vermöge eines Kayserlichen Privilegiums, oder wegen des großen Komitivs zu. Dahin gehören Böhmen, Kurpfalz, Oestreich, die Herzoge von Burgund und Lothringen u. s. w.

§. 277.

Auser den persönlichen Standeserhöhungen können solche auch Ländern ertheilt und solche dadurch zu freyen Herrschaften, Grafschaften, gefürsteten Grafschaften und Fürstenthümern erhoben werden.

§. 278.

§. 278.

In Abwesenheit oder nach dem Tod des Kayſers haben die Reichsvikarien das Recht, Würden zu ertheilen, doch ſcheint ſich dieſes Recht nur bis zur Erhöhung in den Grafenſtand zu erſtrekken. Der römiſche König übt dieſes Recht in der Art aus, wie er überhaupt die Stelle des Reichsoberhaupts zu vertreten befugt iſt.

§. 279.

Eingeſchränkt iſt dieſes Recht dadurch, daß I) die Würden nur ſolchen Perſonen ertheilt werden ſollen, die es wohl verdient haben [a] (§. 264.), II) daß keine widerrechtlichen und ungewöhnlichen größere Titel und Wappen ertheilt werden dürfen [b], III) daß hierdurch den beſondern erworbenen Gerechtſamen der Reichsſtände kein Nachtheil zugehen darf [c]. IV) Von der ertheilten Fürſtlichen und Gräflichen Würde gilt kein Schluß mehr auf eine dieſer Würde angemeſſene Stimme bey dem Reichstag oder andern Reichsſtändiſchen Kollegien oder corporibus (§. 121.)

a) W. C. 1636. art. 22. §. 1. Bey Kollation Fürſtlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, ſollen und wollen wir Zeit unſerer Kayſerlichen und Königlichen Regierung dahin ſehen, damit inskünftige auf allen Fall, dieſelbe allein denen von uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reiche geſeſſen und die Mittel haben, den affektirten Stand pro dignitate auszuführen.

b) W. C. 1658. art. 22. §. 3. auch keinen (Zuſ. in der beſtändigen und 1711. derſelben, nehmlich der neuerhöhten Fürſten, Grafen und Herren) wer der auch ſey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben.

c) W. C. 1658. art. 22. §. 5. So ſollen auch des ein oder andern unter Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig und (Zuſ. 1742. derſelbe ſowohl als) die ihm zugehörige und in ſolchen Landen gelegene

Güter

Güter einen als den andern Weeg unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

W. C. 1741. art. 22. §. 4. Noch auch denen aus unstreitig notorischer Misheyrath (Zus. 1790. oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heyrath) erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und sukzessionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

W. C. 1711. art. 22. §. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er gegen solches (an dessen Stelle wurde 1742 gesezt, in einem obigen Stükke) bis daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen vorhabenden Beschwerden gnüglich gehört und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. 280.

Alle entweder aus eigener Bewegung oder auf Ansuchen vom Kayser ertheilte Standeserhöhungsdiplome müssen bey Strafe der Nichtigkeit zwar nur allein in der Reichskanzley ausgefertigt [a], doch aber in allen übrigen Kanzleyen anerkannt werden [b]. Die Taxen müssen binnen drey Monathen bey Strafe der Nichtigkeit bezalt werden und Kurmainz kann solche allenfalls mäsigen [c].

a) W. C. art. 22. §. 7. 8.
b) W. C. art. 22. §. 9.
c) W. C. art. 22. §. 10.

§. 281.

Das Entscheidungsrecht der Rangstreitigkeiten zwischen Unmittelbaren steht ohne nothwendige Zuziehung der Reichsstände dem Kayser zu [a]. Ueber Mittelbare jedem Reichsstande in seinem Lande.

a) R. A. von 1548. §. 105. 1555. §. 105. 1566. §. 179. 1576. §. 111. 113. 1582. §. 72. 1654. §. 196.

§. 282.

§. 282.

Man schreibt dem Kayser gewöhnlich das Recht zu, ehrlose zu restituiren. Hat der Reichshofrath einen Mittelbaren ehrlos erklärt, so würde die Restitution allein für den Kayser gehören. Hat aber ein Landesherr jemanden durch Gesezze für ehrlos erklärt; so würde weder den Kayser noch den Comitibus Palatinis die Restitution zukommen. Es müste denn seyn, daß der Legitimirte nicht mehr als Unterthan des Landesherrn zu betrachten wäre.

§. 283.

Das Recht der Legitimation ad honores und unehlicher Kinder, scheint ein ungezweifeltes Recht des Kayserers zu seyn, indessen finden doch mächtigere und mittlere Reichsstände kein Bedenken ihre Unterthanen und die unehlich erzeugten Kinder selbst zu legitimiren. Ob der Kayser zur Erbschaft legitimiren könne, wird mit Recht bestritten.

Zweyter Abschnitt

Von der Justizgewalt.

Erstes Kapitel

Von der Justizgewalt überhaupt.

§. 284.

Das Recht streitige Sachen zu untersuchen, zu entscheiden und das Urtheil zu vollstrekken, freye Handlungen der Unterthanen worüber kein Streit entstanden, oder die keine Streitsache betreffen aber nach den positiven Landsgesezzen nicht völlige Gültigkeit haben, mittelst gewisser Feyerlichkeit zu bestättigen heist die oberrichterliche Gewalt. Sie besteht aus der gesezgebenden, oberaufsehenden und vollstrekkenden Gewalt. Hieraus fliest daß diese Befugniß nur dem Regenten zustehen könne.

§. 285.

§. 285.

Weil der Regent vermöge seiner Lage diese Gewalt nicht allenthalben selbst ausüben kann; so ist er zwar befugt, die Ausübung derselben (Gerichtsbarkeit) andern zu übertragen, doch kann in der Regel dieselbe nie eigenthümlich gegeben oder besessen werden. Man theilt diese Gerichtsbarkeit ein in allgemeine und besondere, je nachdem sie sich nur auf einige oder alle Gegenstände derselben erstrekt, in vollständige und unvollständige je nachdem jemand alle oder auf einige Stükke der oberrichterlichen Gewalt übertragen sind.

§. 286.

Der Regent kann die Gerichtsbarkeit einer einzelnen Person oder mehrern als ein Ganzes geben, d. h. Justizcollegien festsezzen, und sowohl Anfangs als in der Folge die Verfassung und Gerechtsamen des Collegii bestimmen, sie nach Belieben, jedoch dem Besten des Staats gemäß abändern, und wenn es das Wohl des Staats erfodert ganz eingehen lassen.

§. 287.

Mit dem eigenthümlichen Besize einer Strekke Landes kann die Gerichtsbarkeit nur in so ferne verbunden werden, wenn der Besizzer dazu die erfoderlichen Fähigkeiten hat, oder durch Personen die sie haben und die der höchsten Aufsicht untergeordnet sind verwalten läst.

§. 288.

Hat der Regent jemand die Gerichtsbarkeit in allen Sachen, über alle Unterthanen eines gewissen Bezirks ertheilt, so heist man solche die ordentliche. Von diesen kann der Regent gewisse Personen ausnehmen, in einer besondern Sache, einen oder mehrern die Gerichtsbarkeit übertragen. Beydes nennt man die auserordentliche Gerichtsbarkeit.

§. 289.

§. 289.

Aus der gesezgebenden Gewalt, angewendet auf Justizverwaltung, fliest ferner das Recht Vorschriften oder Gesezze zu geben, wie die Richter bey Untersuchung und Entscheidung der Streitsachen verfahren sollen, Prozeßordnungen zu machen. Ihre Vorschriften müssen die geschwindeste, sicherste und wohlfeilste Gerechtigkeitspflege bezwekken.

§. 290.

Vermöge der oberstrichterlichen Gewalt kann der Regent sich oder den Richtern die rechtlichen Angelegenheiten von den Interessenten selbst vortragen lassen, oder gewisse Personen darzu bestellen und demselben Vorschriften über die Führung ihres Amts ertheilen. (Advokaten, Prokuratoren.)

§. 291.

Der Regent kann mehrere Richter einander unterordnen, Instanzen errichten; so daß die Unterthanen wenn sie mit dem Ausspruch eines Richters nicht zufrieden sind, an den andern zur Abhelfung ihrer Beschwerden appelliren können.

§. 292.

Vermöge der vollziehenden Gewalt, angewandt auf Justizverwaltung, muß der Regent die Richter mit zwekmäsigen Mitteln versehen, rechtmäsige Verfügungen zu vollstrekken und er kann zu dem Ende dem Richter die Befugniß ertheilen seine Gerichtsunterthanen nach Verhältniß ihres Standes zu nöthigen ihm Hülfe zu leisten, wenn er sie in seinen Amtsverrichtungen bedarf.

§. 293.

Ungültige und ungerechte Urtheile kann der Regent allerdiengs aufheben, aber die gerichtliche Ordnung darf er durchaus nicht unterbrechen (Kabinets Sentenzen, Machtsprüche) rechtskräftige Urtheile nicht vernichten.

§. 294.

§. 294.

Die Gerichtsbarkeit im Staat schließt alle Privathülfe aus, welche nur im Kollisionsfall und wenn der Regent nicht im Stande ist zu helfen u. s. w. anwendbar wird.

§. 295.

Der Gerichtsstand ist derjenige Ort, wo einer, wenn er belangt wird zu erscheinen und Recht zu geben schuldig ist. Er gründet sich theils in dem gemeinen Rechte, theils in einer besondern Befreyung, und wird daher in den gemeinen und befreyten eingetheilt. In dem leztern Fall ist er wieder je nachdem die Befreyung einer ganzen Klasse von Menschen, oder nur einer einzelnen Person ertheilt ist, ein allgemein befreyter oder ein persönlich befreyter Gerichtsstand. Der erstere je nachdem er sich der Regel nach auf alle Rechtsangelegenheiten einer Person erstrekt, oder auf einzelne besondere Fälle beschränkt ein allgemeiner oder besonderer.

Zweytes Kapitel.

Von der oberstrichterlichen Gewalt in Deutschland.

§. 296.

Die oberstrichterliche Gewalt in Deutschland hat allein der Kayser, dies bestimmen Reichsgesezze [a] und dies bekennen selbst die Stände des Reichs [b], nur ist sie hie und da durch die Koncurrenz der Stände und sonst eingeschränkt.

a) N. W. E. art, 16. §. 1. Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren u. s. w.

N. W. E. art- 19. §. 5. Auch sowohl den in unsern und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände respektive Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen als den

Bayerische Staatsbibliothek München

Einheimischen, unpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

b) Auf dem R. T. zu Nürnberg 1467. erklärten die Stände: daß alle Recht und Gerichtszwang von unsern Herrn dem römischen Kayser entspriesen.

Auf den Kurfürstentag zu Fulda 1608 erklärten die Kurfürsten durch ihre Gesandte:

Ihre Kurfürstliche Gnaden könnten die Kayserliche Majestät ihre habende und herkömmliche Jurisdiction nicht disputiren lassen, sey fons jurisdictionis, alle Executionen rührten daher.

§. 297.

Zwar macht das oberstrichterliche Amt in Deutschland einen Hauptttheil der Kayserlichen Würde aus und gehört zu den wichtigsten Reservatrechten des Kayserś, jedoch wird das richterliche Geschäft nicht gerade zu von ihm selbst, sondern von zwey in dieser Absicht bestellten Behörden, dem Kammergericht und dem Reichshofrath ausgeübt.

Drittes Kapitel.

Von dem Kammergericht.

§. 298.

Das Kammergericht ist eine von Kayser und Reich zur Ausübung der höchsten Kayserlichen Gerichtsbarkeit über ganz Deuschland niedergesezte, Kayser und Reich repräsentirende Behörde.

Erstes Membrum.

Von der Verfassung des Kayserlich und Reichs Kammergerichts.

Erste Abtheilung.

Von der Direktion am Kammergericht.

§. 299.

Das Haupt des Gerichts, welches im Namen des Kayśers, nach Vorschrift der Reichsgesezze dasselbe dirigirt

girt und in Ordnung hält [a] heist der Kammerrichter. Er wird allein vom Kayser ernennt [b]. Ist der Kayser abwesend oder nicht in der Nähe von dem römischen König, und ist der Kayserliche Thron ganz erledigt von den Reichsvikarien. Die Introduktion und Verpflichtung geschieht vom Kammergericht auf Veranlassung Kurmaynz. Er muß ein gebohrner Deutscher, ein geistlicher- oder weltlicher Fürst [c], wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn, die erfoderlichen Kenntnisse besizzen, ob er auch Lutherischer Religion seyn darf, ist nicht beschlossen.

a) C. O. C. Th. 1. Tit. 8. §. 13. Tit, 10.
b) C. O. C. Th. 1. Tit. 1. §. 2. I. P. O. art. V. §. 53.
c) C. O. C. Th. 1. Tit. 1. pr. Tit. 3. §. 1.

§. 300.

Der Kammerrichter dessen Pflichten übrigens in den Reichsgesezzen genau verzeichnet sind, geniest Fürstliche Ehrenzeichen; sein Amt aber hört theils durch Todt, theils durch Resignation, theils durch rechtmäsige Entlassung von Kayser und Reich auf.

§. 301.

Theils zur Beyhülfe, theils zur Vertretung des Kammerrichters, wenn es erfoderlich ist, sind bey der Direktion des Kammergerichts noch zwey Präsidenten bestellt.

§. 302.

Wenn der Kayser den Abgang eines Präsidenten durch den Bericht des Kammergerichts erfahren hat, ersezt er die ledige Stelle, erläst die gewöhnlichen Rescripte nach Maynz und an das Gericht selbst und bestimmt den Einführungstermin. Vor der Einführung unterwirft sich der Präsident einer Prüfung über Herkunft und persönliche Beschaffenheit, dann wird er wie

der Kammerrichter verpflichtet, wohnt den drey nächsten Audienzen bey, und verbindet sich zu einer sechsjährigen Amtsführung. Er soll ein Deutscher, wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn und eben die Eigenschaften wie der Kammerrichter haben. Von den Präsidenten ist einer catholischer der andere lutherischer Religion [a]

a) C. G. O. Th. 1. Tit. 3. §. 3. I. P. O. art. V. §. 53. R. S. 1719. n. 12.

§. 303.

Die Amtsobliegenheiten der Präsidenten, bey Anwesenheit des Kammerrichters [a], bey dessen Krankheit oder Abwesenheit, sie mag nur von kurzer Dauer seyn [b] oder lang dauern, oder der Kammerrichter mag gar tod seyn [c], sind ganz genau in den Reichsgesezzen bestimmt. Sie haben übrigens den Charakter eines Kayserl. würklichen geheimen Raths und dürfen keine Titel, Würden und Aemter annehmen, als die mit ihren Stand und Geburt verbunden sind. Ihre Stelle endigt durch Tod, Resignation, wenn solche nach den gelobten sechs Jahren geschieht und gesezmäsige Suspension und Entlassung.

a) C. O. C. Th. 1. Tit. 11. §. 1. R. A. 1713. §. 16. C. O. C. Th. 1. Tit. 10. §. 1. R. A. 1713. §. 4. C. O. C. Th. 1. Tit. 12. §. 1. 8. R. A. 1713. §. 61. R. E. 1735. §. 16. C. O. C. Th. 1. Tit. 21. §. 9. R. A. 1713. §. 55. V. S. 1770.

b) C. O. C. Th. 1. §. 1. R. A. 1713. §. 5. C. O. C. Th. 1. Tit. 15. §. 1. 3.

c) Kayserliche Resolution n. 18. Oct. 1770. in der Sammlung der Visitationsschlüsse.
C. O. C. Th. 1. Tit. 5. §. 1.

§. 304.

Ist einem der Präsidenten die Last des Direktorii beständig zu tragen zu schwer, so können die Präsiden-

ten

ten untereinander abwechseln [a]): Sind beyde Präsidenten gehindert, so verwaltet der vorderste Assessor das Direktorium [b]).

a) R. A. 1713. §. 5.
b) C. O. C. Th. 1. Tit. 18.

Zweyte Abtheilung.

Von den Beysizzern am Kammergericht.

§. 305.

Die Personen, welche am Kammergericht angeordnet sind, als Urtheiler, die unter sie ausgetheilten Sachen vorzutragen und nach den Gesezzen zu entscheiden, auch in den übrigen Angelegenheiten des Kammergerichts mit dem Direktorio das Wohl des Ganzen zu befördern heissen Beysizzer. Ihrer sind fünf und zwanzig.

§. 306.

Die Beysizzer werden von dem Kayser und den Reichsständen auf die in den Gesezzen bestimmte Art präsentirt und dann durch einen Cammergerichtlichen Schluß aufgenommen.

§. 307.

Nach vielen entstandenen und beygelegten Streitigkeiten über die Anzahl und Besoldung der Assessoren, sind gegenwärtig sieben und zwanzig Präsentationen, wovon fünf und zwanzig würklich angestellt sind, zwey jedesmal die Anwartschaft haben und dann nach der Religion dem Alter der Präsentation und der Reception eintreten [a]).

a) Ist die Geschichte des Präsentations-Wesens mitzunehmen.

§. 308.

Das Schema ist nun folgendes:

Katholische.		Evangeltsche.	
Kurfürsten Maynz	1.	Kurfürsten: Sachsen	1.
— — Trier	1.	— — Brandenburg	1.
— — Kölln	1.	— — Braunschweig	1.
— — Böhmen	1.	Diese drey Kurfürsten	
— — Pfalz	1.	nach ihrer Ordnung alter=	
Kayser	1.	nando	1.
Katholische Kreise.		Evangelische Kreise.	
— — Oesterreich	1.	— — Obersachsen.	2.
— — Burgund	1.	— — Niedersachsen	2.
— — Bayern	2.		
Gemischte Kreise.		Gemischte Kreise.	
— — Franken	1.	— — Franken	1.
— — Schwaben	1.	— — Schwaben	1.
— — Oberrhein	1.	— — Oberrhein	1.
— — Niederrhein	1.	— — Niederrhein	1.
	14.	Vorstehende sechs Kreise nach verglichener Alterna= tion.	1.
			13.

§. 309.

Die Art und Weise des Kreyspräsentationsrechts der Kreyse ist ihren eigenen Ermessen überlassen [a]. Nach verschiedenen Vergleichen, besorgt nunmehr in den vermischten Kreisen jeder Religionstheil seine Präsentation für sich, im Bayerischen, Oestreichischen und Burgundischen, befinden sich blos die Kreisausschreibenden Fürsten in Ausübung dieses Rechts, in andern lassen sich die übrigen Kreisstände davon nicht ausschliesen und die Präsentation ist durch Vergleiche mehrentheils so bestimmt, daß entweder ein Turnus nach welchen jeder Kreisstand zur Ausübung des Präsentations=

rechts

rechts gelangt eingeführt ist, wie in Obersachsen, Niedersachsen, Schwaben, Ober- und Niederrhein, oder die Präsentation von allen Kreisständen zugleich geschieht, indem sie sich über ein Subjekt vereinigen.

a) J. R. A. §. 20.

§. 310.

Wenn das Kammergericht den Abgang eines Beysizzers an die zur Präsentation berechtigten Stände durch ein Notifikationsschreiben gemeldet hat, welches gleich nach dem Tod oder der Resignation geschehen muß; so muß die Präsentation höchstens in den ersten sieben Monathen [a]) von der Zeit der Insinuation an gerechnet bey Strafe des Verlusts und der Devolution an das Kammergericht geschehen, wodurch das leztere in das Recht der Wiederbesezzung tritt, doch kann die Nachläsigkeit eines Standes den übrigen mit ihm zu präsentiren berechtichten Ständen nicht präjudiciren [b]). Aus denen, welche präsentirt worden sind und welches höchstens drey seyn dürfen, wählt dann das Kammergericht den tüchtigsten.

a) J. R. A. §. 22. 26.
b) J. R. A. §. 26.

§. 311.

Der Kandidat muß jederzeit von seinem Präsentanten ein an das Kammergericht gerichtetes Präsentations-Schreiben mitbringen. Dieses wird bey voller Versammlung verlesen, und dann untersucht, ob der Präsentant überhaupt und besonders in vorkommenden Fällen ein Präsentationsrecht habe, ob der Kandidat solches rechtmäsig erhalten, ob alle Kurialien beobachtet sind. u. s. w. Der Kandidat selbst muß entweder von Adel oder graduirt seyn, in eines Reichsstandsdiensten gestanden haben und von einer untadelhaften Aufführung seyn [a]).

a) C. G. O. I. 3. §. 1. Sollen die Beysizzer alle eines ehrbaren Wesens und Wandels auch rechter natürli-

cher, ehrlicher Geburt — tapfere, gelehrte, erfahrne, auch taugliche, verständige, qualificirte Personen, aus deutscher Nation gebohren, und derselben Nation Gebräuche und guten Gewohnheiten erfahren und die vorgebrachte rechtliche Sachen zu referiren und decidiren geschikt seyn, auch zuvor und ehe sie zu Beysizzern angenommen, an Universitäten welche zum wenigsten von unsern Vorfahren römischen Kayserm und Königen, oder nur confirmirt, gelesen, oder doch zu fünf Jahr lang in Rechten studirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und praktieirt oder bey Kur- und Fürstlichen Höfen hergekommen, oder sonsten in gerichtlichen Sachen und Handlungen sind gebraucht, und dessen, wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschaft haben.

J. R. A. §. 28. Daß nicht so stark auf das studium juridicum quinquenale auf deutschen Universitäten, sondern auf die Qualität, Geschiklichkeit und Experienz geschehen werden solle.

C. G. O. I. §. 1. Jeder halbe Theil der Urtheiler der Rechte gelehrt und studirt, und der andere halbe Theil auf das geringste aus der Ritterschaft gebohren.

§. 312.

Der Präsentirte muß sich dann über seine persönlichen eben bemerkten Umstände einem sogenannten examini generali von einer Kammergerichtsdeputation unterwerfen, zur Prüfung seiner Tüchtigkeit eine Proberelation ablegen, diese der Prüfung eines Kammergerichtlichen Senats unterwerfen, und von diesen in einem sogenannten examine speciali über seine Kenntnisse sich prüfen lassen.

§. 313.

So lange aber ein älterer Präsentirter von eben der Religion da ist, kann der jüngste Präsentirte seine Stelle nicht antreten [a]), sondern er muß wenn er nach ausgestandener Prüfung nicht eine abschlägliche Antwort bekommt, warten, bis die Reihe der Einberufung an ihn kömmt. Nur der vom Kayser präsentirte hat den Vorzug daß er nach ausgestandener Prüfung sogleich in die Stelle seines Vorfahren tritt. Ist aber der

Prä-

Präsentirte einberufen und eingeführt; so darf er nicht mehr in Pflichten des Repräsentanten stehen, sondern steht in Pflichten und Verbindung gegen Kayser und Reich [b].

a) V. A. 1713. §. 22. Allermaasen kein von den Ständen des Reichs präsentirter vor einem zuerst präsentirten würklich anzunehmen.

b) C. G. O. 1521. Tit. 4. §. 1. die alle mir zu unsern C. R. Beysizzer und Urtheiler ordnen und sezzen.

V. A. 1713. §. 22. Unter dem unbegründeten Vorwand, als ob er seinen Präsentanten beym Gericht (welches überhaupt Ihre Kayserliche Majestät und das Reich allein repräsentirt) insonderheit repräsentire.

R. S. 1775. N. 26.

Kayserl. Reskript an das K. G. vom 30. Nov. 1775. N. 17.

§. 314.

Die Verwandtschaft der Kameralpersonen unter sich kann vor der Hand keinen hindern, zu einer Assessoratstelle aufgenommen zu werden. Nur sind dergleichen nahe Verwandte nicht in einerley Senat zu sezzen. Wegen Verwandtschaft der Assessoren und Prokuratoren ist von der gesezgebenden Gewalt ebenfalls noch eine bestimmte Vorschrift zu erwarten. Uebrigens wird bey den Assessoren eine durchgängige Religionsgleichheit erfordert.

§. 315.

Scharf sind in den Reichsgesezzen die Amtspflichten bestimmt, welche den Assessoren obliegen [a]. Ihrer Würde nach sind sie Kayserliche uud des Reichs Räthe, und sie werden schon durch ihr Amt in den Adelstand gesezt. Ihr Rang richtet sich nach dem Rang der Präsentationshöfe. Ihr Amt endigt sich durch Todt, durch Resignation, von der die Reichsgesezze die Formalien festsezzen [b], durch Dimission und Remotion, wobey folgende Grade vorkommen: 1) eine zeitige Suspension, 2) ein ertheiltes Konsilium zu resigniren, 3) eine Dimission, wobey die Stelle für ledig erklärt wird,

4) eine eigentliche Remotion mit oder ohne Verlust der Ehre. Versteht sich, daß Untersuchung und Verhör vorausgehen müssen.

a) R. G. 1775. §. 26.
C. O. C. Th. I. Tit. 19.
R. I. N. §. 157.
V. A. 1713. §. 1.
C. O. C. a. a. O. §. 2.
C. O. C. Th. I. Tit. 19. §. 6.
V. A. 1713. §. 14.
C. O. C. Th. I. Tit. 19. §. 5.
V. A. 1713. §. 45.
V. G. 13. Jan. 1775.
C. O. C. Th. I. Tit. 23. §. 3. 4.
V. G. 1775.
C. O. C. Th. I. Tit. 21.
V. G. 31. März 1775.
C. O. C. Th. I. Tit. 9.
V. A. 1713. §. 41.
C. O. C. Th. I. Tit. 19. §. 10.
V. G. 5. Sept. 1770.
C. O. C. Th. I. Tit. 21. §. 34.
R. V. 1713. §. 40.
V. G. 30. Sept. 1773.
C. O. C. Th. I. Tit. 21. §. 5.
R. V. 1713. §. 40.

b) C. O. C. Th. I. Tit. 5. §. 2.
J. R. A. §. 140.
V. R. 1713. §. 60.

Dritte Abtheilung

Von den Advokaten und Prokuratoren am Kammergericht.

§. 316.

Die Advokaten sind die von dem K. G. zur Sachführung der streitenden Paetheyen selbst aufgestellten Rechtsgelehrten. Die Anzahl sezt das Kammergericht fest. Ihre Qualitäten sind genau bestimmt [a]). Vor der Aufnahme müssen sie in einem Generalexamen vor zwey deputirten Assessoren über ihre Eigenschaften und

in

in einen Specialexamen über ihre Kenntnisse geprüft werden und einen sogenannten Rechtsfall ausarbeiten. Sind sie durch einen Schluß recipirt, so werden sie dann in der Audienz nach der vorgeschriebenen Formel verpflichtet. Auch ihre Amtspflichten sind in den Gesezzen [b] genau festgesezt. Ihre Advokatur endigt sich durch Todt, freywillige Resignation, Dimission und Remotion.

a) C. O. C. Th. I. Tit. 30.
Vis. Mem. für die Advok. und Prok. 1713.
V. R. 1713. §. 94. V. S. 2. May 1744.
b) V. S. 31. März 1775.
V. Mem. für die Adv. und Prok. 1713. §. 1.
C. O. C. Th. I. Tit. 37. §. 1.
V. M. §. 5. 11.
V. R. §. 101. V. M. §. 19.
C. O. C. Th. I. Tit. 31. §. 3.
V. M. §. 4.
V. M. §. 10.
V. R. 1713. §. 102. 103. V. M. §. 14. §. 20.
V. S. 2. May 1774.
Gem. Bescheid 27. Oct. 1713. 9. Jun. 1774.

§. 317.

Aus den Advokaten, welche das Seminarium der Prokuratoren bilden, werden dergleichen 30 gewählt, und diese Zahl darf nicht überschritten werden [a]. Ihr Geschäft besteht darinn, daß sie die Partheyen selbst vertreten und vorstellen. Sie haben überhaupt alle die Pflichten wie die Advokaten auf sich, und dann sind noch einige Obliegenheiten in den Gesezzen besonders bestimmt [b].

a) V. R. 1713. §. 99. V. S. 1. Sept. 1768.
b) V. M. 1713. §. 7.
C. O. C. Th. I. Tit. 34. 35.
V. S. 18. Jan. 1768. 1. Decbr. 1775.
C. O. C. Th. I. Tit. 31. §. 10. 11. 12. 13.
V. R. 1713. §. 10. V. S. 15. Sept. 1768.
C. O. C. Th. I. Tit. 31. §. 7. 8. V. R. 1713. §. 9.
G. Bes. 28. Nov. 1703. 3. Nov. 1711. 20. Dec. 1720.
29. Aug. 1757.

§. 318.

Jede Parthey kann sich in vorkommenden Fall einen Prokurator erwählen, und allein die Prokuratoren sind im Stande, die eigentlichen nöthigen aussergerichtlichen und gerichtlichen Verträge und Geschäfte zu verrichten. Indessen haben doch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstädte und die Reichsritterschaft die Freyheit durch eigene abgeordnete Anwälde ihre Gerichtshandlungen besorgen zu lassen [a].

a) C. O. C. Th. 1, Tit. 38.

§. 319.

Eine Prokuratorstelle hört auf durch Tod, durch Resignation, nur aber nicht zum Vortheil einer bestimmten Parthry [a], und sie muß sechs Monath vor dem Abtritt dem Kammergericht und den Partheyen angezeigt werden.

a) V. S. 15. Sept. 1768.

Vierte Abtheilung

Von der Kammergerichtskanzley.

§. 320.

Die Kammergerichtskanzley begreift in weitern Verstande alle zur Expedition und Schreiberey, dann zur Sammlung und Aufbewahrung der Akten bestellte Personen in sich. Jene machen die Kanzley im engern Verstande, diese die Leserey aus.

§. 321.

Das Kanzleypersonale besteht aus dem Kanzleyverwalter, welcher die Direktion der ganzen Kanzley und zugleich die Oberaufsicht über das Bothenwesen hat [a], seine Pflichten bestimmen die Reichsgesezze genau [b], drey Protonotarien oder Sekretaire des ganzen Tribunals, wovon immer einer bey dem Pleno als Sekretair angestellt ist, die dabey nöthigen Protokolle führt und die Expeditionen besorgt, ein anderer derselben abwechselnd

selnd der Audienz beywohnt, das gerichtliche Protokoll führt und die Urtheile abliest; aus sechs Notarien oder Sekretarien der einzelnen Senate, bey welchen sie so wie abwechselnd bey den Audienzen das Protokoll führen, (einer von ihnen hat besonders die laufenden Sachen in der Kanzley zu besorgen und wird hebdomadarius genennt,) aus vier Lesern oder Archivarienregistratoren, welche die Akten sammeln und in Ordnung erhalten, zwey Kompletoren, welche hauptsächlich zum Formiren und Kompliren der besondern zu jeder Sache gehörigen Protokolle u. s. w. bestimmt sind; sieben Kopisten, welche alle vorfallenden Expeditionen zu mundiren und die nöthigen Kopien zu fertigen haben [d], die Ingrossisten sind seit 1789 als überflüssig eingezogen; dem Kanzleydiener.

a) C. O. C. Th. 1. Tit. 40. C. M. 1713.
b) C. O. C. Th. 1. Tit. 39. §. 1. 6. Tit. 40. §. 4. 7. 8. 9. 10. 12. 19. 21.
Kanzley M. pr. §. 1. 2.
M. V. 1571. §. 10.
c) C. O. C. Th. 1. Tit. 41. 73. V. M. 1713. §. 7. 10. 12.
d) C. O. C. Th. 1. Tit. 40. §. 11. 12. Tit. 41. §. 13. 19. Tit. 42. §. 8. Tit. 44. Tit. 78. C. M. 1713. §. 11. 20. 15. 16. 20.

§. 322.

Der Kanzleyverwalter, die Protonotarien, Notarien und Leser werden von dem Kurfürsten zu Maynz unmittelbar ernannt, und dann durch den gewöhnlichen Eyd gegen den Kayser und Reich auf der Kanzley verfassungsmäsig verpflichtet [a]. Die übrigen Stellen werden von dem Kanzleyverwalter im Namen des Kurfürsten von Maynz und mit dessen Vorwissen vergeben [b].

a) C. O. C. Th. 1. Tit. 39. §. 1.
b) C. O. C. l. c. §. 3.

§. 323.

Zu diesen Personen sind noch zu zählen die Pedellen, welche bey dem Gericht selbst in der Audienz und

bey

bey den Sessionen die Aufwartung haben; die Kammerbothen, wodurch die Citationen und Befehle des K. G. in Teutschland insinuirt werden. Von diesen sind 12 gehende und 12 reitende bestellt, welche unter der Aufsicht eines Bothenmeisters stehen.

§. 324.

Die zum K. G. Finanzwesen bestellten Personen, sind der Pfennigmeister, welcher die Kasse, deren Ein- und Ausnahme zu besorgen hat, die Besoldungen auszalt. Er wird vom Kayser präsentirt, muß sich einem Generalexamen unterwerfen und hinlängliche Kaution bestellen. Diesen ist noch beygegeben ein Gegenschreiber und Kalkulator. Der Taxeinnehmer bestimmt die Taxe der Expeditionen und sonstige Kanzleyarbeiten erhebt und verrechnet auch alle davon abfliesenden Gefälle nach der Taxordnung.

§. 325.

Auser den Gerichts- und Kanzleypersonen stehen noch unter dem Schuz des Kammergerichts, zwey Kameralärzte, Sollicitanten, die in ihren eigenen Namen oder fremden die Prozesse betreiben. Praktikanten, welche um den K. G. Prozeß praktisch zu studieren, sich zum K. G. begeben. *Notarii immatriculati*, die vor andern Notarien den Vorzug haben, daß sie zu Insinuationen können gebraucht werden, der Holzanschneider u. s. w. die Kameralpersonen geniesen sämmtlich sehr ansehnliche Freyheiten und Rechte.

Fünfte Abtheilung

Von den Plenarversammlungen der Kammergerichtsdeputationen und Senaten.

§. 326.

Das Kammergericht hat entweder Versammlungen des vollen Senats oder der abgetheilten Senate. Die Ge-

Geschäfte, welche zu den Plenarversammlungen gehören, betreffen bald den Zustand des Gerichts selbst, z. B. Aufnahme neuer Assessoren, Urlaubertheilung, Ablassung von Schreiben und Berichten an den Kayser u. s. w. bald eine Art von Gesezgebung, daß nehmlich unentschiedene Rechts und Prozeßfälle durch sogenannte senatus consulta cameralia u. s. w. entschieden, oder vom Kayser und Reich zu entscheidende dubia cameralia entworfen werden.

§. 327.

Um die Geschäfte des Pleni so viel möglich zu erleichtern, ist der Kammerrichter befugt, zu allerley in die innere Verfassung und Oekonomie des Kollegii einschlagenden Geschäften einzelne Deputationen zu ernennen [a]), welche, je nachdem sie zu gewissen Geschäften fortdauern, ordentliche, oder nur bey gewissen Veranlassungen angeordnet sind, ausserordentliche heißen.

a) C. O. C. Th. 1. Tit. 15. §. 9—14.
V. R. 1713. §. 32.

§. 328.

Ueber jede Materie wird von den Beysizzern besonders berathschlagt, nicht in der allgemeinen Versammlung, sondern in mehrern Senaten, wovon jeder aus mehrern Assessoren besteht. In diesen Senaten hat der Kammerrichter nur in gewissen Fällen ein Stimmrecht [a]).

a) R. S. 1775. art. 19.
Concl. Pleni 1782. ad art. 5. des R. S. a. 1775.
Concl. Pleni ad art. 5. et 9.

§. 329.

Das ganze Tribunal besteht in drey Acht und resp. neunstimmige, und vier sechsstimmige Extrajudicialsenate [a]) für Unmittelbare, in sechs vierstimmigen und resp. fünfstimmigen für Mittelbare. Die Judicialsenate bestehen ebenfalls aus acht und resp. neun Beysizzern [b]). Die ganze Einrichtung ist jedoch blos provisorisch

risch und man erwartet noch eine weitere Bestimmung von Kayser und Reich.

a) Extrajudicial neunt man eine Sache, welche nur die erste Einleitung des Prozesses betrifft, oder nur auf dem einseitigen Anbringen des Klägers, ohne daß der Gegner noch davon Wissenschaft hat, oder berufen worden ist, beruhet. Judicial heißt sie, so bald der Gegner von dem gegen ihn erkannten Prozeß Nachricht bekommt und citirt worden ist.

b) R. S. 1788.

§. 330.

Die Senatabtheilung geschieht vom Kammerrichter mit Zuziehung der Präsidenten und Acht mit Beobachtung der Religionsgleichheit von dem Pleno nach Gutdünken zu erwählender Beysizzer.

§. 331.

Entsteht eine Gleichheit der Stimmen; so geschieht eine Verstärkung des Senats oder eine Adjunktion [a], so daß jederzeit ein anderer Senat, demjenigen, wo die paria entstanden, beygefügt werden, und wenn wieder paria entstünden, die Sache an das plenum gelangen soll [b]. Ereignet sich auch im Pleno Gleichheit der Stimmen, so wird die Sache an die Reichsversammlung verwiesen [c], welches nur in einigen Fällen geschieht [d].

a) C. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 10. Conc. I. 25. §. 4. W. A. 1713. §. 36. R. S. 1775. N. 15.

b) R. S. 1775. Num. 13.

c) I. P. O. art. 5. §. 55. Si in dijudicandis causis, inter partes supra expressas vertentibus ex paritate assessorum utriusque religionis postquam in pleno etiam senatu, pari tamen semper utriusque judicantium numero, examinatae fuerint, contrariae oriuntur sententiae, catholicis quidem in unam A. vero C. assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Comitia imperii universalia.

d) Sin duo pluresve catholici cum uno aut altero A. C. assessore, et viciſſim unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrariatus oriatur; hoc casu *juxta ordinatio-*

nem

nem camerae terminabitur, ulteriori remiſſione ad comitia ceſſante. Et haec omnia in cauſis ſtatuum — obſerventur. Si vero inter *mediatos* — adhibeantur pares, eveniente tum votorum paritate, *ceſſat remiſſio ad Comitia et hic juxta ordinem C. terminetur.*

§. 332.

Unter mehrern Senaten wird derjenige adjungirt, welcher am erſten ſeinen Geſchäften nach die Adjunktion übernehmen kann. In Extrajudicialſachen wird jederzeit ein gleichartiger Senat beygeordnet, und in Sachen mittelbarer wird eine Unterabtheilung der andern ihres Hauptſenats beygegeben. Zu Adjunktionen überhaupt iſt die mindeſte Zahl der zu Judicial- oder Extrajudicialſachen vorgeſchriebenen Urtheiler hinlänglich.

§. 333.

Oft findet paritas ficta in den Fällen ſtatt, wo vermöge des W. F. die Religionsgleichheit erfordert wird, und etwa wegen Ermanglung eines oder des andern Aſſeſſors nicht vorhanden iſt [a]).

a) R. G. 1775. n. 15. 1788. VI. 3.

§. 334.

Unter der Audienz verſteht man die öffentliche Verſammlung des Gerichts, in welchem die vorher auſſergerichtlich in den Senaten erkannten und zugelaſſenen Prozeſſe förmlich bey Gericht eingeführt und bis zu dem Schluß verhandelt werden. Hier werden Eyde geleiſtet, Dokumente vorgelegt, Urtheile eröfnet. Gegenwärtig werden die Audienzen Nachmittag von 2 Uhr an, am Montag, Mittwoch und Freytag gehalten.

Zweytes Membrum

Von der Geſezgebung, über das Kammergericht und die Kammergerichtsordnung.

§. 335.

In allen, was ſowohl die innere Einrichtung des Kammergerichts als beſonders die Geſezgebende Gewalt

betrifft, steht das Gericht unter Kayser und Reich, so daß der Kayser nicht für sich allein disponiren und verfügen kann [a]). In Angelegenheiten aber, die blos die Autorität und Aufrechthaltung der Kayserlichen Gerichtsbarkeit betreffen, kann sich das Kammergericht allein an den Kayser wenden.

a) W. K. art. 16. §. 8.

§. 336.

Die Kammergerichtsordnung enthält eine Reichsprozeßordnung für das Kammergericht vorzüglich, in Ermanglung besonderer Gesezze für alle Gerichte im Reiche [a]). Sie wurde unter Friedrich III. entworfen, nach dem ständischen Projekt 1486. 1487. modificirt, von Max. I. 1495 bekannt gemacht. Als 1500 verschiedene Abänderungen derselben in den Reichsabschieden gemacht und 1521 eine neue entworfen wurde, von Karl V. 1555 promulgirt. Auch nachher erschienen mehrere Verbesserungen, diese und veränderte Zeitumstände machten abermals eine neue Kammergerichtsordnung nothwendig. Es kam aber nur zu einem Koncept der Kammergerichtsordnung, welches 1613 erschienen und durch den Druk bekannt gemacht wurde. Dieses hat nur in so fern Gesezzeskraft, so fern es schon ältere Gesezze enthält und nicht durch neuere Gesezze abgeändert wurde.

a) D. A. 1660. §. 15.

Drittes Membrum

Von den Visitationen des Kammergerichts.

§. 337.

Die Visitationen sind Untersuchungen, welche Kayser und Reich vermöge der oberaufsehenden Gewalt, über die Beschaffenheit des Kammergerichts zur Abstellung der sich daran vorfindenden Mängel und Gebrechen angestellt werden.

§. 338.

§. 338.

Nur vom Kayser, und zwar mit Zuziehung und Bewilligung der Reichsstände, durch einen förmlichen, Kayserlich ratificirten Schluß der Reichsversammlung werden solche Visitationen angeordnet, und vorher giebt gewöhnlich Kurmaynz einige nähere Deliberationspunkte an die Hand.

§. 339.

Die Visitationen des Kammergerichts werden in ordentliche und ausserordentliche abgetheilt. Jene bestehen aus einem Kayserlichen Kommissair, ausser Kurmaynz aus einem Kurfürsten, einem geistlichen und einem weltlichen Fürsten, einem Prälaten, einem Grafen und einer Reichsstadt und werden jährlich nach Vorschrift der Gesezze mit Anfang des Maymonaths angestellt. Unter diesen versteht man solche, welche ausser oder neben der ordentlichen Visitation, nach einer ungewöhnlichen, von jener abweichenden Ordnung mehrentheils ganz besonderer Ursachen wegen erkannt, und wozu die Stände nicht nach einer beständigen Ordnung, sondern wie die Reichsversammlung solche jedesmal erwählt, ernannt werden.

§. 340.

Wenn die ordentlichen Visitationen wieder in Gang sind, welches man von den neuesten Reichstagsberathschlagungen erwarten darf; so bedarf es keiner besondern Vollmacht und Instruktion, weil dann die Gesezze schon instruiren; allein bey gegenwärtiger Lage der Sachen ist absolut nothwendig, daß vorzüglich das Schema berichtiget werde, nach welchen die Stände an der Visitation Theil nehmen dürfen, und dann dürften ältere Gesezze unzureichend seyn und eine neue Instruktion fordern, welche die persönlichen Verhältnisse der Visitation, die Gegenstände derselben, die Grenzen der Visitationsgewalt, das angemessene Verfahren durch

alle Theile, den Anfang, die Dauer und den Wechsel der ordentlichen Visitation, die Ordnung ihrer Sizzungen und die Art der Geschäftsbehandlung u. s. w. bestimmt.

§. 341.

Die Kammergerichtsvisitation wird nur durch förmliche Reichsschlüsse erkannt (§. 338.), daher erfordert das dazu nöthige Reichsgutachten die Kayserliche Ratifikation, und dann kommt es dem Kayser zu, die Vollziehung eines solchen Reichsschlusses zu veranstalten. Er ist berechtiget, zu jeder Visitation eigene Kommissarien zu ernennen, welche bey dem ganzen Visitationsgeschäft die Kayserlichen Rechte beobachten und ausüben. Die Zahl derselben hängt von ihm ab. Diese Kayserliche Kommission geniest bey dem Empfang und Eröfnung der Visitation allerley ansehnliche Vorzüge, sie führt im Namen des Kayfers die allgemeine Aufsicht und Obsorge, daß das ganze Geschäft nach den vorhandenen Gesezzen und Instruktionen fortgeführt und vollendet werde. Auch steht dem Kayser das Ratifikationsrecht bey Visitationsschlüssen zu, welche auch nicht unmittelbar in die Gesezgebung schlagen. Und endlich, wenn unter den Visitatoren eine Stimmgleichheit entsteht, welche durch wiederholte Umfragen nicht gehoben werden kann, kann die Kommission der einen oder andern Helfte beytreten und auf diese Art den Ausschlag geben.

§. 342.

Auch der Kurfürst von Maynz übt bey der Visitation theils als Kurfürst, theils als Erzkanzler ansehnliche Rechte aus. Nach erhaltenen Auftrag konvocirt er die Stände [a], ernennt die zur Expedition der Geschäfte nöthigen Kanzleypersonen, während der Visitation selbst übt die Kurmaynzische Subdelegation alle aus dem Direktorio fliesenden Rechte aus. Ob auch

Kur-

Kurmaynz, im Fall eine Visitationsdeputation in mehrere Klassen getheilt, zum Direktorio in einzelnen Visitationssenaten berechtiget sey? ob ihn neben dem Direktorio auch ein Stimmrecht in jedem Senat zustehe? wird annoch bestritten.

§. 343.

Die zur Kammergerichtsvisitation subdelegirten Räthe müssen entweder schon verpflichtet seyn, oder besonders zur Visitation verpflichtet werden, ansehnliche, vortrefliche, in den Reichskonstitutionen und der K. G. O. wohlerfahrne, gewissenhafte, unpartheyische Räthe seyn [a], sie dürfen binnen Jahr und Tag nicht in K. G. Pflicht gestanden seyn [b]. Präsentirte Assessoren können nur nach Verzicht auf die Präsentation subdelegirt werden. Jeder Subdelegirter muß der Religion des Lateris zugethan seyn, auf welchem er bey der Visitation zu erscheinen hat. Alle aber, sowohl die Kayserliche Kommission als die Subdelegirten der Stände haben sich zu den Visitationsgeschäft durch zwekmäsige Vollmachten zu legitimiren.

a) C. O. C. Th. 1. Tit. 64. pr. R. A. 1654. §. 130. R. Justr. 1706. R. S. 1766.

b) C. O. C. Th. 1. Tit. 64. §. 7. R. J. 1766. §. 5.

§. 344.

Wenn die Visitation an dem gehörigen Ort eingerükt ist; so wird die Visitation nach den herkommlichen vorausgegangenen präparatorischen Handlungen gehörig eröfnet.

§. 345.

Die Gegenstände des Geschäftskreises und der Gewalt der Visitationen beziehen sich I) auf die Oberaufsicht über die ordnungs- und zwekmäsige Verfassung des Gerichts, wodurch Personalmängel, worunter man solche gesezwidrige Vergehungen versteht, die nicht das ganze Gericht, sondern blos einzelne Personen betreffen

und Realmängel, worunter diejenigen gesezwidrigen Misbräuche verstanden werden, welche nicht blos bey einer oder der andern Person, sondern bey dem ganzen Gericht oder ganzen Klassen von Personen vorgefunden worden sind, untersucht werden.

§. 346.

Die Gewalt der Visitationsaufsicht geht aber auch auf die Kanzley. Wenn schon dem Kurfürsten von Maynz als Reichserzkanzlern das Recht zusteht, die Kanzley von Zeit zu Zeit zu visitiren; so steht dennoch auch dem Kayser und Reich die Befugniß zu, die Oberaufsicht über die Kanzley durch Visitationen auszuüben und dadurch nicht nur alle Real- und Personalmängel abzustellen, sondern auch die nöthigen gesezlichen Anordnungen für die Kanzley präpariren zu lassen.

§. 347.

Auserdem gehören zu dieser Aufsicht die Archivergänzung, Jurisdiktions- und andere Irrungen, Mängel aus dem Verhältniß zu der Stadt, wo das K. G. seinen Siz hat u. s. w.

§. 348.

Auch hat die Visitation II) Rechte, welche auf das Gesezwesen des Kammergerichts Bezug haben, z. B. die gemeinen Bescheide des K. G. genau zu untersuchen, und wenn sie selbige gesezwidrig findet, solche aufzuheben und zu verwerfen, oder solche zu bestättigen oder zur Entscheidung des Kaysers und des Reichs zu bringen. III) Steht ihr eine richterliche Gewalt in einzelnen Justizsachen zu. IV) Gebührt ihr die Aufsicht über das Kammergerichtsunterhaltungswesen.

§. 349.

Ein Visitationsschluß heißt überhaupt alles dasjenige, was bey einer Visitation beschlossen wird. Diejenigen Schlüsse, welche etwas allgemeines enthalten, heißen Konklusa, diejenigen, die nur Verfügungen

gegen

gegen einzelne Personen betreffen, Dekrete. Eine in zwekmäsige Ordnung gebrachte Sammlung von Visitationsschlüssen, welche am Ende einer Visitation entworfen und publicirt wird, heißt ein Visitationsabschied oder Rezeß. Die Sammlung solcher Visitationsschlüsse, welche nur für gewisse Klassen der Kameralpersonen errichtet und am Ende der Visitation zusammengetragen werden, Visitationsmemorial.

§. 350.

Alle Gegenstände, welche in die eigentliche gesezgebende Macht einschlagen und die Grenzen der Visitationsgewalt überschreiten, müssen durch erforderliche Berichte von der Visitation an den Kayser und das Reich gebracht werden, und wenn dann auf die Art Visitationsschlüsse gehörig abgefaßt worden sind; so haben sie nicht allein für das Kammergericht, sondern auch anderwärts eine vollkommen gesezmäsige Verbindlichkeit.

§. 351.

Die Geschäfte der Visitation werden zwar ordentlicher Weise in Pleno verhandelt, indessen werden aber auch von Zeit zu Zeit Abtheilungen oder Senate zur Beschleunigung der Geschäfte unter den Subdelegirten formirt, und in den Fällen, worinn nach der Reichsverfassung das jus eundi in partes zwischen den beyden Religionstheilen statt findet, kann solches in seiner Art auch bey der Visitation unter den Subdelegirten der beyden Religionstheile eintreten, welches dann auf Seiten der A. K. besondere Konferenzen und Schlüsse veranlaßt.

Viertes Kapitel
Vom Reichshofrath.

§. 352.

Der Reichshofrath ist das andere vom Kayser mit Einwilligung der Reichsstände am Kayserlichen Hof errich-

richtete und mit der Person des Kayſers verbundene höchſte Reichsgericht, welches beynahe gleiche Gerichtsbarkeit mit dem Kammergericht auszuüben hat. Weil aber dieſes Gericht von dem Kayſer allein errichtet wurde, am Kayſerlichen Hof ſich jedesmal befindet, mit dem Tod des Kayſers aufhört, in Sachen, die an den Kayſer ſelbſt gelangen müſſen, erkennen kann und vom Kayſer allein bezalt wird, ſo iſt es mehr als das Kammergericht vom Kayſer abhängig.

§. 353.

Indeſſen ſteht auch dieſes Gericht mit dem Reiche in der genaueſten Verbindung. Die R. H. R. müſſen Kayſer und Reich die Pflicht leiſten. Kayſer und Reich ſteht die geſezgebende Gewalt über daſſelbe zu, und ſelbſt der Kayſer nennt es Unſer und des Reichs höchſtes Gericht [a].

a) R. H. O. Tit. 1. §. 6.

§. 354.

Der Reichshofrath beſteht aus einem Präſidenten [a], welcher die Direktion und jedesmal den Vorſiz hat, den Referenten und Korreferenten in der Sache beſtellt, beſtimmt welche Sachen in Vortrag gebracht werden ſollen, die Stimmen ſammelt, den Schluß abfaßt und eine Entſcheidungsſtimme hat [b]; aus einem Vicepräſidenten, vor dem aber der Reichsvicekanzlar, wenn er dem Gericht beywohnt, den Vorrang und das Direktorium nimmt; aus Räthen [c], welche ſich in die adeliche oder Herrenbank und in die gelehrte Bank theilen [d], auf achtzehn beſtimmt [e] und worunter ſechs evangeliſch ſind [f].

a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1. Präſidenten der ein Reichsfürſt, Graf oder Herrenſtandes ſey.

b) R. H. R. O. Tit. 1. §. 4. Soll unſer R. H. R. Präſident, als das nachgeſezte Haupt jederzeit den Vorſiz, die Umfrage, den Beſchluß und die ganze Direktion, auch derentwegen bey unſern R. H. Räthen in ſolchen Rathsſachen eine willfahri-

fährige Folge, rechten Gehorsam und ehrerbietigen Respekt, er hinwieder auf sie eine fleißige sorgfältige Obacht haben.

R. H. R. O. Tit. 5. §. 16. Da unterschiedliche Vota in der Anzahl gleich wären, so soll unser Präsident einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun und alsdann auf dasselbige als das mehrere schließen.

c) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1. Mit gnugsamer Anzahl Reichshofräthen, gleichfalls von Fürsten, Grafen und Rittermäsigen, graduirten oder sonst gelehrten, wohlerfahrnen, ansehnlichen, frommen und geschikten Personen, so im Reiche deutscher Nation gebohren, erzogen und auch der deutschen Sprache wohlerfahren, gutes Namens und Herkommens, bevorab auch darinnen begütert, in den Rechten und Reichssachen wohl geübt und die gerichtlichen Prozesse zu referiren tauglich und geschikt seyn.

d) R. H. R. O. Tit. 1. §. 9. Sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und Rittermäsige auf des Präsidenten Rechten und die so unter die gelehrten gerechnet, sie seyn gleich graduirt oder nicht, auf des Präsidenten linker Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nach einander aufgenommen worden sind, ihre Session halten, und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten Grafen oder Herrn und Ritterstandespersonen gehalten werden, wie von Alters her gebräuchlich und Herkommens ist.

e) R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. Dieweil die allzugroße Menge der Räthe nur zu mehrerer Verlängerung der Rathsgeschäfte gereicht, soll der Reichshofrath über achtzehn Personen mit eingeschlossen des R. H. R. Präsidenten ausser des R. V. K. sich nicht erstrekken.

f) I. P. O. art. 5. §. 54. Non solum in judicio camerali causae ecclesiasticae etc. — adlectis ex utraque religione pari numero assessoribus discutiantur et judicentur, sed idem etiam in judicio aulico observetur, huicque fini aliquot A. C. doctos et rerum imperii peritos viros ad sciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas judicantium ex utraque religione assessorum observari possit.

R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. Wir wollen auch unter diesen Achtzehn Personen Sechs von Herren, Ritter und gelehrten Stande der A. K. Verwandten aus den Reichskreisen annehmen.

§. 355.

Die Reichshofräthe werden sämmtlich, wenn sie die in den Gesezzen bestimmten Erfordernisse haben [a]),

vom Kayser ernannt und besoldet [b]), ausserdem müssen sie sich einer Prüfung unterwerfen [c]) und sind durch ihren Amtseyd dem Reiche verpflichtet [d]). Von dem Kayserlichen Obersthofmeister werden sie in den Reichshofrath eingeführt [e]). Entsezt können sie nur nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens werden [f]).

a) R. H. O. Tit. 1. §. 1. W. K. 1612. 1619. art. 24. §. 2.

b) W. K. 1658. art. 25. §. 5. Auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus unserer Hofkammer, als denen beym Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben die R. H. R. Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde.

c) R. H. R. O. Tit. 1. §. 3. Diejenigen, so vorher in der Stände Diensten nicht begriffen gewesen, sollen bey ihrer Annehmung am R. H. R. dem examini unterworfen seyn.

d) W. K. 1653. die beständige und 1711. art. 24. §. 3. „und niemand denn uns und dem Reiche (Zus. 1742. Innhalts der R. H. R. O. enthaltenen jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eydesnotel) und sonst (Zus. 1790. weder unsern Hause“ und statt keinem, nach einem Kurfürsten) Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnadengeld verwandt seyn.

e) R. H. R. O. Tit. 1. §. 7.

f) W. K. art. 24. §. 10.

§. 356.

Die zur Kanzley und Registratur gehörigen Beamten sind nach der lateinischen und deutschen Expedition abgetheilt, diese ist für Deutschland, jene für Italien bestimmt. Ausserdem gehören zu dem Personale des R. H. R. nicht nur die Familien der bereits genannten Personen, sondern auch die Sollicitanten, Sekretaire der R. H. R. Notarien u. dgl.

§. 357.

Die Personen, welche zur Vertretung der streitenden und sonst am Kammergericht Geschäfte betreibenden Par-

Partheyen bestellt sind, heißen Agenten, ihrer sind dreyßig, und sechs oder sieben darunter sind der A. K. zugethan. Sie fertigen, revidiren und unterschreiben die Schriften der Partheyen. Von dem Präsidenten werden sie angestellt und nach einer Prüfung von zwey Mitgliedern des R. H. R. werden sie mit Wissen des Reichsvicekanzlers verpflichtet.

§. 358.

Ueber alle Sachen, die schriftlich übergeben werden sollen, wird in der vollen Versammlung berathschlagt [a]) und in Gegenwart des Sekretairs von einer Bank zur andern mit Beobachtung des Turnus referirt [b]). Oft werden die Sachen wegen ihrer Wichtigkeit oder wegen der Stimmengleichheit durch ein besonderes Gutachten an den Kayser unmittelbar zur Entscheidung gebracht [c]) und dann soll der Kayser, um sich über die Reichshofrathsgutachten oder andere Vorfallenheiten Vorträge thun zu lassen, nur den Reichsvicekanzler gebrauchen und allenfalls einige Mitglieder des Reichshofraths dazu ziehen [d]). Auch bey diesen Gutachten wird sehr oft paritas ficta verstattet [e]).

a) W. K. 1742. art. 24. §. 13. Sollen alle und jede vor unsern R. H. R. gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt und weder zuvor noch hernach vor einige Deputation, Hofkommission oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen, oder gehemmt werden.

b) Dekret Karls VI. v. 1714. n. 17. daß die currentia täglich in der ersten Stunde fleisig und geschwind vorgenommen, dennoch aber nach der Ordnung jedesmal sowohl der älteste von der Ritter und Gelehrten, als der älteste Rath und Referent von der Herrenbank, folglich die übrigen solchergestalt nach der Reyhe referiren sollen.

c) R. H. R. O. Tit. 5. §. 18. W. K. art. 16. §. 15.

d) W. K. 1711. art. 16. §. 15. Wo im heiligen Römischen Reiche in wichtigen Justizsachen ein votum oder Gutachten abgefaßt und nur referirt werden sollte, wollen wir solches anders nicht, als in Anwesen des Reichsvizekanzlers mit Zuziehung

der

der Re= und Korreferenten und anderer Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit wenn die Sache beyderseits Religionsverwandten betrifft, vortragen lassen und in keinen andern Rath resolviren (1790) und den vorgeschriebenen modum als eine formam essentialem beobachten.

W. K. 1742. art. 25. §. 4. S. u. w. W. die Kayserlichen und Reichsangelegenheiten als die Reichstagsgeschäfte, die Instructiones unserer Kayserlichen Gesandten in und auser Reichs, die Festhaltung ihrer Relationen, in Reichssachen, nicht weniger die Reichs = Kriegs = und Friedensgeschäfte betreffende negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, denn durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu unserer Erb = Land = Hofkanzley ziehen lassen.

W. K. 1653. art. 17. §. 15. (N. §. 6.) Wie dann auch kein Stand mit Kayserlichen Decretis aus unsern geheimen Rath beschwert werden solle.

e) I. P. O. art. 5. §. 55. R. H. R. O. Tit. 5. §. 22.

§. 359.

Der Kurfürst von Maynz hat vermöge eines alten Herkommens eine Art von Visitation einstweilen übertragen bekommen, so lange bis auf dem Reichstag eine neue Art derselben bestimmt wird [a]. Uebrigens hat der R. H. R. auch seine gemeinen Bescheide [b].

a) R. H. R. O. 1617. Tit. 5. pr. Und sollen unsere Reichshofräthe Seiner Liebden (dem Kurfürst von Maynz) zu welcher Zeit sie auch den R. H. R. zu besuchen und denselben zu präsidiren, auch mit unsern Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurft zu visitiren Macht haben, allen schuldigen Respekt erweisen.

I. P. O. art. 5. §. 6. Visitatio consilii aulici fiat, ab electore Moguntino toties, quoties opus fuerit observatio iis quae in proximis comitiis de communi statuum placito observanda esse videbuntur.

R. H. R. O. Tit. 7. §. 25. So viel aber die Visitation unsers Reichshofraths betreffen thut, lassen wir es bey der Verordnung des zu Münster und Osnabrük aufgerichteten Friedensschlusses allerdings verbleiben.

b) W. K. 1742. art. 24. §. 6. 7. W. s. u. w. ein R. G. A. über das, was den modum visitandi betrifft erfodern, und dem darauf erfolgenden Reichsschluß seine bisherige Kraft und Nachdruk geben. Inzwischen aber und bis dahin geschehen las-

sen,

sen, daß von dem Kurfürsten zu Mäynz, als des heiligen Reichs Erzkanzlern längstens ein Jahr nach angetretener unserer Kayserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange bis in comitiis ein anders beliebt, kontinuiret, die bey der Visitation ergangenen Akta jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, auch wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 360.

Die Reichshofrathsordnung, welche von Ferdinand III. den 16. März 1654 bekannt gemacht wurde, enthält vieles von der Kammergerichtsordnung, die doch durchgehends beobachtet werden sollte [a]), schränkt aber auch die Anwendung dieser auf dem Reichshofrath sehr ein [b]). Gleichwohl ist sie in den neuesten Kapitulationen in Verbindung mit dem Dekret Karls VI. vom 14. Jenner 1714 einstweilen so lange angenommen worden, bis eine neue unter Zuziehung der Stände errichtet werden kann [c]).

a) I. P. O. art. 5. § 54. Quoad processum judiciarium ordinatio camerae imperialis etiam in judicio aulico servabitur per omnia.

b) R. H. R. O. Tit. 2. §. 8. 9. daß — die Hofräthe, so viel möglich des K. G. Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Prozeß, Termine und Solennitäten zu gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Prozessen keine Substantialia auslassen, jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene Terminos ohne erhebliche Ursache nicht erstrekken und in alle Weege, so viel die Substanz eines gerichtlichen Prozesses anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im Kammergericht eingeführt und verbessert werden möchte, in substantialibus requisitis processus nicht abweichen sollen. Hingegen wollen wir sie an andere unnöthige Gerichts-Solennia dadurch dem Hauptwerk und gnugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu oder abgeht, keineswegs verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nuzzen und Förderung der Justiz gewiesen und verpflichtet haben.

c) W. K. 1748. art. 24. §. 8. Wie dann auch von unsern Reichshofrath — bis von uns und dem gesammten Reiche eine

den

der Re- und Korreferenten und anderer Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit wenn die Sache beyderseits Religionsverwandten betrifft, vortragen lassen und in keinen andern Rath resolviren (1790) und den vorgeschriebenen modum als eine formam essentialem beobachten.

W. K. 1742. art. 25. §. 4. S. u. w. W, die Kayserlichen und Reichsangelegenheiten als die Reichstagsgeschäfte, die Instructiones unserer Kayserlichen Gesandten in und auser Reichs, die Festhaltung ihrer Relationen, in Reichssachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffende negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, denn durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu unserer Erb-Land-Hofkanzley ziehen lassen.

W. K. 1653. art. 17. §. 15. (N. §. 6.) Wie dann auch kein Stand mit Kayserlichen Decretis aus unsern geheimen Rath beschwert werden solle.

e) I. P. O. art. 5. §. 55. R. H. R. O. Tit. 5. §. 22.

§. 359.

Der Kurfürst von Maynz hat vermöge eines alten Herkommens eine Art von Visitation einstweilen übertragen bekommen, so lange bis auf dem Reichstag eine neue Art derselben bestimmt wird [a]). Uebrigens hat der R. H. R. auch seine gemeinen Bescheide [b]).

a) R. H. R. O. 1617. Tit. 5. pr. Und sollen unsere Reichshofräthe Seiner Liebden (dem Kurfürst von Maynz) zu welcher Zeit sie auch den R. H. R. zu besuchen und denselben zu präsidiren, auch mit unsern Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurft zu visitiren Macht haben, allen schuldigen Respekt erweisen.

I. P. O. art. 5. §. 6. Visitatio consilii aulici fiat, ab electore Moguntino toties, quoties opus fuerit observatio iis quae in proximis comitiis de communi statuum placito observanda esse videbuntur.

R. H. R. O. Tit. 7. §. 25. So viel aber die Visitation unsers Reichshofraths betreffen thut, lassen wir es bey der Verordnung des zu Münster und Osnabrük aufgerichteten Friedensschlusses allerdings verbleiben.

b) W. K. 1742. art. 24. §. 6. 7. W. s. u. w. ein R. G. A. über das, was den modum visitandi betrifft erfodern, und dem darauf erfolgenden Reichsschluß seine bisherige Kraft und Nachdruk geben. Inzwischen aber und bis dahin geschehen las-

sen,

sen, daß von dem Kurfürsten zu Mäynz, als des heiligen Reichs Erzkanzlern längstens ein Jahr nach angetretener unserer Kayserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange bis in comitiis ein anders beliebt, kontinuiret, die bey der Visitation ergangenen Akta jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, auch wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 360.

Die Reichshofrathsordnung, welche von Ferdinand III. den 16. März 1654 bekannt gemacht wurde, enthält vieles von der Kammergerichtsordnung, die doch durchgehends beobachtet werden sollte [a]), schränkt aber auch die Anwendung dieser auf dem Reichshofrath sehr ein [b]). Gleichwohl ist sie in den neuesten Kapitulationen in Verbindung mit dem Dekret Karls VI. vom 14. Jenner 1714 einstweilen so lange angenommen worden, bis eine neue unter Zuziehung der Stände errichtet werden kann [c]).

a) I. P. O. art. 5. § 54. Quoad processum judiciarium ordinatio camerae imperialis etiam in judicio aulico servabitur per omnia.

b) R. H. R. O. Tit. 2. §. 8. 9. daß — die Hofräthe, so viel möglich des K. G. Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Prozeß, Termine und Solennitäten zu gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Prozessen keine Substantialia auslassen, jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene Terminos ohne erhebliche Ursache nicht erstrekken und in alle Weege, so viel die Substanz eines gerichtlichen Prozesses anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im Kammergericht eingeführt und verbessert werden möchte, in substantialibus requisitis processus nicht abweichen sollen. Hingegen wollen wir sie an andere unnöthige Gerichts-Solennia dadurch dem Hauptwerk und gnugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu oder abgeht, keineswegs verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nuzzen und Förderung der Justiz gewiesen und verpflichtet haben.

c) W. K. 1748. art. 24. §. 8. Wie dann auch von unsern Reichshofrath — bis von uns und dem gesammten Reiche eine

den

den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige R. H. R. O. verfaßt werden kann, in modo procedendi die alte R. H. R. O. nebst denjenigen, was der von unsern nächsten Vorfahren im Reich 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung und den monitis statuum inserirt worden, pro regula angenommen und aufs genaueste beobachtet werden soll.

Fünftes Kapitel.

Von den Verhältnissen der beyden höchsten Reichsgerichte unter sich.

§. 361.

Gleiche Rechte haben die beyden höchsten Reichsgerichte in Hinsicht auf Gerichtsbarkeit [a]), so daß jedes befugt ist, die an dasselbe gelangenden Sachen zu untersuchen und zu entscheiden, nur wird durch die zuerst insinuirte Ladung die Prävention gegründet [b]), wo Privilegien einzelner Reichsständischen Häuser und besondere Verträge der Partheyen nicht etwas anders bestimmen.

a) W. K. (1711) art. 16. §. 7. Keinem Reichsgericht vor dem andern eingreifen, oder processus avociren, vielweniger über die sententias und judicata camerae vom R. H. R. koguosciren lassen (Zus. 1742. dem K. G. durch keine absonderliche Reskripte die Hände zu binden.)

b) R. H. R. O. von 1654. Tit 2. §. 8. So wollen wir auch, daß unser Reichshofrath sonsten und in denen Fällen, darinnen wir und unsere Vorfahren am Reich unsern K. G. concurrentem jurisdictionem — mitgetheilt haben, demselben seinen straken Lauf lassen, und per avocationem causarum nicht verhindern, wenn nehmlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürkte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden.

W. K. 1653. art. 16. 17. Die am Kays. R. C. G. anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen, von dar nicht ab noch an unsern R. H. R. gefodert (Zus. 1658 noch von uns aufgehoben und dagegen inhibirt, oder sonsten in andere Weise rescribirt)

§. 362.

Indessen ist der Reichshofrath zugleich Staatsrath des Kayserς, und eben daher genieſt er verschiedene Vor-

Vorzüge vor dem Kammergericht. So besorgt er die Gnadensachen, die Italienischen Sachen ausschließlich, authentische Erklärungen Kayserlicher Privilegien, wobey er gewöhnlich nach erstatteten Gutachten an den Kayser die Bestimmung ertheilt.

§. 363.

Uebrigens übt jedes der höchsten Reichsgerichte über seine eigenen Mitglieder die Gerichtsbarkeit ausschließlich aus.

Sechstes Kapitel

Von den Austrägen.

§. 364.

Noch haben verschiedene von den Ständen aus dem Mittelalter das Recht übrig behalten, daß ihre Sachen, ehe sie an Kayserliche Gerichte gelangen, vor Schiedsrichtern erörtert werden müssen, und dies nennt man die Austrägalinstanz. Nur diejenigen, welchen es die Reichsgesezze ausdrüklich verstatten und in so fern es mit den Worten des Gesezzes übereinstimmt, können darauf Anspruch machen [a]).

a) K. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 27. K. K. G. O. II. 30. Daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der Kayserlichen Jurisdiktion unterworfen und von derselben nicht durch besondere Austräge ausgenommen, an dem K. G. vorgenommen werden sollen.

§. 365.

Die Austrage werden in drey Klassen getheilt, gesezliche oder Legalausträge, willkührliche und privilegirte. Legalausträge stehen den Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäsigen gegen einen jeden Kläger zu, jedoch so, daß, wenn sie von einem ihres Gleichen belangt werden, ein dritter von gleichem Stande Austrägalrichter ist [a]), wenn sie aber von einem geringern in Anspruch genommen werden, so machen entweder eigene Räthe

der

der streitenden Theile selbst, oder eine Kayserliche Kommission, auf achterley Art das Austrägalgericht aus [b].

a) K. G. O. 1555. Conc. Th. 2. Tit. 2.
b) K. G. O. Th. 2. Tit. 4.

§. 366.

Prälaten, Grafen und unmittelbare Adeliche haben das Austrägalrecht nur dann, wenn sie von einem höhern oder gleichen Standes belangt werden, so daß der Kläger aus dreyen ihm von dem Beklagten vorgeschlagenen Fürsten einen zu erwählen oder eine Austrägalkommission bey dem Kayser zu suchen hat. Werden solche Personen von geringern belangt, so haben sie keine Austräge.

§. 367.

Die willkührlichen Austräge sind durch eine besondere die streitenden Theile verbindenden Uebereinkunft bestimmt [a], sie fassen in sich die Stammausträge und die gewillkührten in engern Verstande [b]. Jene haben allein unter den Mitgliedern einer Familie statt und können auch nur durch Familiendispositionen eingeführt werden. Diese gründen sich auf Verträge und sind unter Personen aus verschiedenen Häusern anwendbar. Die privilegirten Austräge finden hauptsächlich bey den Reichsstädten statt.

a) K. G. O. 1495. Tit. 24.
b) W. K. art. 18. §. 4.

§. 368.

Alle übrige Unmittelbare, denen die Reichsgesezze keine Austräge gestatten, behalten ihren Gerichtsstand bey den höchsten Reichsgerichten. Aber auch Unmittelbare verlieren die Austrägalinstanz, wenn sie darauf Verzicht thun, ihren Gerichtsstand entweder ausdrüklich oder stillschweigend erstrekken, auf die an sie ergangene Requisition binnen der in den Gesezzen vorgeschriebenen Zeit nicht antworten, oder die Sachen gesezwidrig verzögern.

§. 369.

§. 369.

Auch oft in der Natur der Sachen liegen Gründe, daß Austrägalinstanz unanwendbar wird, dahin gehören Sachen, welche Gewaltthätigkeiten betreffen, Pfändungs, Arrestsachen u. s. w.

Siebentes Kapitel

Von den Vikariatshofgerichten.

§. 370.

Bey den Justizsachen kommen der Reichsvikarien Gerechtsame auf zwey Hauptstükke an. Jeder Vikarius kann anstatt des während dem Zwischenreich stillstehenden Reichshofraths ein Reichsvikariatshofgericht bestellen, welches die Stelle des Reichshofraths in seinem Vikariatsdistrikt versieht. Uebrigens wird das Reichskammergericht unter der gemeinschaftlichen Autorität beyder Reichsvikarien fortgesezt.

§. 371.

In den Reichsgesezzen ist weder ein gewisser Ort bestimmt, wo die Vikariatshofgerichte gehalten werden sollen, noch ist festgesezt, wie sie besezt werden müssen. Dies bleibt alles eines jeden Ermessen überlassen.

§. 372.

Die Gerichtsbarkeit der Reichsvikariatshofgerichte erstrekt sich zusammen über das ganze Reich, aber sie haben nicht, wie der Reichshofrath und Kammergericht konkurrente Gerichtsbarkeit, sondern jedes Vikariat hat seinen Distrikt, worinn es seine Gerichtsbarkeit privativ ausübt (§. 96. 97.).

§. 373.

Weil die Reichsvikariatshofgerichte die an dem Reichshofrath anhängigen Sachen fortsezzen können, so muß ihnen derselbe die zu dem Ende verhandelten Akten abfolgen lassen. Eine von dem Reichsvikariats-

Hofgericht erkannte, durch die Erwählung eines neuen Kayſers aber erloſchene Kommiſſion kann nicht fortgeſezt werden, wenn ſie nicht vom neuen Kayſer beſtättigt worden iſt.

§. 374.

In den Reichsgeſezzen iſt den Reichsvikariatshofgerichten keine beſondere Ordnung vorgeſchrieben. Der Prozeß wird nach Anleitung der Reichsgeſezze geführt. Das Hofgericht hört auf, ſo bald der Kayſer die Kapitulation beſchworen hat.

Achtes Kapitel

Von den Kayſerlichen Hof- und Landgerichten.

§. 375.

Noch ſind in verſchiedenen Gegenden Deutſchlands Ueberbleibſel der ältern Gerichtsverfaſſung in Deutſchland an den ſogenannten Kayſerlichen Landgerichten anzutreffen. Dergleichen ſind zu Rothweil, zu Weingarten, oder das Landgericht in Schwaben, zu Anſpach in Franken, der Königliche Stuhl zu Aachen, das Kayſerliche Landgericht zu Hirſchberg u. ſ. w. Sie üben im Namen des Kayſers in gewiſſen ihnen angewieſenen Diſtrikten ſowohl über Unmittelbare als Mittelbare in erſter Inſtanz eine Gerichtsbarkeit aus. Ueber Unmittelbare konkurriren ſie mit den Reichsgerichten, über Mittelbare mit den Reichsſtändiſchen. Von Ihnen aber kann man ſich an die Reichsgerichte wenden.

§. 376.

Ohne Einwilligung des Reichstags ſollen weder neue Reichsgerichte errichtet, noch an den vorhandenen etwas geändert werden [a]. Aber wegen Abſchaffung der Landgerichte hat man längſt Vorſehung getroffen [b].

a) W. K. (beſt. 1711. art. 16. §. 3.) W. ſ. u. w. auch kein altes Reichsgericht verändern noch ein neues aufrichten, es

es wäre denn, daß wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstag für gut befünden.

b) I. P. O. art. 5. §. 57. Quum de abolendis curia imperiali Rotivilae judiciis provincialibus Sueviae et aliis hinc inde per imperium hactenus usitatis, mentio injecta fuerit, resque haec gravioris visa sit monenti, de his quoque altior deliberatio ad proxima comitia remissa esto.

W. K. (1653. 1658.) art. 13. §. 8. 11. Als auch von Kurf. F. und St. schon von langen Jahren her sowohl wider das Kayserliche Hofgericht als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerung vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklagt, daher auch im Friedensschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände, einschließlich der Reichsritterschaft, Beschwerden, würklich aus dem Grunde abgeholfen und wegen der Abolition erstberührter Hof und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein gewisses statuirt, immittelst aber und innerhalb einer Jahrsfrist, die eine Zeit her wider die alte Hof und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan und die dabey befindlichen Excessus und abusus zu welcher Erkundigung wir ohnunteressirte Reichsstände ehestens deputiren und solches an die Kurmaynzische Kanzley, um daß von dannen den übrigen des H. R. R. Kurf. und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben, sonderlich aber Kurf. F. und St. bey ihren darwider erlangten Exemptionsprivilegien, ungeacht solche kassirt zu seyn vorgewandt werden möchte gehandhabt werden und nächstdem jeden Gravirten freystehen solle, von mehrerwähnten Hof und Landgerichten entweder ad aulam Caesaream, oder an unser und des Reichs Kammergericht ohne einige unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren. In alle Weege aber wollen wir die Kurfürsten und ihren Unterthanen auch anderer von Alters hergebrachten Exemption von berührten Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten und sie darwider nicht turbiren.

Neuntes Kapitel

Von der Reichsständischen Justizverfassung, deren Subordination unter Reichsgerichte und Einschränkung der Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit.

§. 377.

In den einzelnen Reichslanden steht die gerichtliche Gewalt oder die Landeshoheit über das Gerichtswesen dem Landesherrn zu. Die Gerichtsbarkeit überhaupt gehört zu den landesherrlichen Reservaten. Nur hie und da haben die Landstände nach der Landesverfassung eine Konkurrenz.

§. 378.

Wenn aber schon vermöge der Landeshoheit der Landesherr die Quelle der Gerichtsbarkeit ist; so darf er doch solche nach der deutschen Staats- und Landesverfassung nicht selbst ausüben noch selbst Recht sprechen. Er hat aber das Recht und zugleich die Pflicht, alle in seinem Lande nöthige und nüzliche Gattungen von Gerichten anzuordnen, abzuändern, aufzuheben, ihnen Gerichtsordnungen vorzuschreiben, ihre Grenzen zu bestimmen, sie zu visitiren. Nur darf er die dort anhängigen Sachen nicht an sich ziehen [a]). Die sogenannte Kabinetsjustiz ist eine Reichsgesezwidrige, von den beyden höchsten Reichsgerichten vielmal geahntete Nicht-Justiz [b]). Kabinetsurtheile haben nie Rechtskraft und werden nach dem Anbringen derselben vom höchsten Reichsrichter kassirt.

a) K. G. O. Th. II. Tit. 1.

b) Schwarzburg-Rudolstadt und Passau haben dergl. Ahndung empfunden. Bey Rudolstadt ist aber die Kabinetsjustiz fast unvermeidlich, weil das Direktorium des Konseils, Regierung, Konsistorium, Kammer, Steuer u. s. w. Reichsverfassungswidrig oft in einer Person vereint ist.

§. 379.

In erster Instanz wird die Gerichtsbarkeit auf dem Lande von den landesherrlichen Justizbeamten in den Aem-

Aemtern, welche Amtmänner, Oberamtmänner, Gerichtsschultheisen, Drosten, Gogreven u. s. w. genennt werden und dann von den Erbgerichtsherrn durch einen Gerichtshalter, der auf unpartheyische Gerechtigkeitspflege verpflichtet ist, ausgeübt. Auch die Erbgerichtsbarkeit (§. 287.) ist der Landeshoheit und den höhern Landesgerichten untergeordnet.

§. 380.

In den Städten, von den manche keine Gerichtsbarkeit haben, wird die Gerichtsbarkeit von dem Magistrat entweder mit oder ohne Konkurrenz eines landesherrlichen Beamten ausgeübt.

§. 381.

Die höhern Justizkollegien sind Hofgerichte, welche nach dem Muster des Kammergerichts meistentheils geformt sind, Regierungen, Justizkanzleyen, Revisionsgerichte, Appellationsgerichte.

§. 382.

Wenn schon der Landesherr weder durch Kabinetsresolutionen, noch auf andere heimliche oder öffentliche Weise den Justizstellen vorgreifen darf; so ist er doch berechtiget, ohne den Lauf der Justiz zu verzögern, im Fall er gegründete Ursache zu glauben hat, daß das Gericht die Schranken der Gerechtigkeit überschritten habe, die Entscheidungsgründe mit Bericht über jede Justizsache von den Justizstellen zu fordern.

§. 383.

Alle Personen, Sachen und Orte in einem Reichsständischen Lande sind der landesherrlichen richterlichen Gewalt unterworfen. Alle mittelbare Unterthanen des deutschen Reichs stehen der Regel nach, und wo Erbgerichte nicht eine Ausnahme machen, in der ersten Instanz unter den Gerichten ihres Landesherrn, und dieser kann die Instanzen vermehren, da in den Reichsgesezzen nichts davon bestimmt ist.

§. 384.

Weder fremde Reichsstände und Landesherrn sind berechtiget, fremde Landesunterthanen vor ihre Gerichte zu fordern, noch haben selbst die Reichsgerichte in erster Instanz über Mittelbare in der Regel eine Gerichtsbarkeit. Dagegen schüzzen Reichsständische Privilegien und das allgemeine Jus de non evocando [a]. Nur einige Fälle sind ausgenommen, z. B. Verlezzung Kayserlicher Privilegien, Untheilbarkeit der Klage gegen mehrere Landesunterthanen u. s. w.

a) K. G. O. II. Th. Tit. 1. §. 1. Tit. 5. §. 4. I. P. O. art. 8. §. 56. N. R. A. §. 105. W. K. art. 18. §. 3. 4. 5.

§. 385.

Obschon der Kayser keinen speziellen Einfluß in die freye Ausübung der richterlichen Gewalt der Landesherrn hat; so stehen ihm doch deshalb besondere Rechte und Pflichten zu. Die Gerichtsbarkeit der Landesherrn ist den Reichsgerichten untergeordnet und es hat Appellation an sie statt [a]. Doch steht dem deutschen Landesherrn frey, statt der Appellationen an die höchsten Reichsgerichte auch andere Rechtsmittel zu öfnen. Und dann steht es dem Beschwerten frey, entweder die Appellation an die höchsten Reichsgerichte oder das andere Rechtsmittel unter Verzichtleistung auf diese Appellation zu ergreifen. Allein verbieten, verhindern, erschweren, entgelten darf er den Unterthanen keineswegs die Appellation an die höchsten Reichsgerichte lassen, sie findet sogar wider drey konforme Erkenntnisse statt.

a) K. G. O. 1555. II. Th. 28. Tit. §. 2.

§. 386.

Wenn aber eine Sache von den Territorialgerichten an die Reichsgerichte gebracht werden soll, so muß sie appellabel [a] seyn, und die in den Gesezzen bestimmte Appellationssumme vorhanden seyn [b]. Einige Sachen

chen sind von der Nothwendigkeit der Appellationssumme ganz ausgenommen c).

a) J. R. A. §. 107.

b) J. R. A. §. 112. Solle die Summa appellabilis von 300 Gulden bis in 400 Rtl. Kapital, sowohl auch die Kraft des Reichsabschiedes de 1600 um rechten Zeit und Nuzzungen verordnete 12 Reichsgulden künftig auf 16 Reichsthaler, doch mit Vorbehalt eines jeden Standes Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten erhöht werden.

§. 114. Auf daß auch um geringen Vermögens willen niemand an seinen Rechten verkürzt oder hülflos gelassen werde; so ordnen und wollen wir, daß wenn ein Appellant in Ermanglung gnugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Untergericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch wenn keine sonderbare Gefahr des Meyneydes erscheinen thäte, vermittelst eines leiblichen Eydes erhalten kann, daß sein Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrekket, wann wir sententia um 300 fl. so viel das Kapital anlangt, beschwert wäre, daß ihm die Prozeß erkannt und in der Sache was Recht ist geurtheilt werden solle.

c) K. G. O. III. Th. 31. Tit. §. 6.

§. 387.

Oft aber sind die Appellationen an die höchsten Reichsgerichte durch Appellationsprivilegien (privilegia de non appellando) theils aufgehoben, theils eingeschränkt. Eingeschränkt sind sie durch Erhöhung der ordentlichen Appellationssummen, durch Bestimmung mehrerer Formalien, durch Erklärung gewisser Sachen für ganz unappellabel. Aufgehoben sind sie bey allen Kurfürsten a), doch erstrekt sich diese Freyheit nicht immer auf die Länder, welche keine Kurlande sind, oder neu erworben wurden. Auch einige Fürstliche Häuser genießen uneingeschränkte Appellationsprivilegien.

a) G. B. Kap. II. §. 3.

§. 388.

Wo aber uneingeschränkte Appellationsprivilegien hergebracht sind, muß ein noch höheres Gericht, statt der Reichsgerichte angeordnet werden, welches denn gewöhn-

wöhnlich Revisions- und Oberappellationsgericht genennt wird. Die Revision der Akten und Versendung an Unparthepische findet auch dann statt, wenn die Summe nicht appellabel ist.

§. 389.

Der deutsche Landesherr habe übrigens eine mehr oder minder ausgedehnte richterliche Gewalt; so kann in jedem Fall aus dem Grunde der versagten oder verzögerten Justiz [a] und wegen einer begangenen Nullität bey den Reichsgerichten Klage geführt werden [b]. Und weil der Kayser überhaupt berechtiget ist, die deutschen Reichsstände in der freyen Ausübung ihrer richterlichen Gewalt zu schüzzen, so steht ihm auch die höchste Oberaufsicht darüber zu diesem Ende zu, daß die deutschen Landesherrn ihre richterliche Gewalt wider ihre Landesunterthanen nicht mißbrauchen [c]. Eben daher ist der Kayser berechtiget, Beförderungsschreiben zu Beobachtung und Beschleunigung der Justiz an die landesherrliche Gerichte zu erlassen [d].

a) G. B. Kap. II. §. 3. K. G. O. II. Th. Tit. 1. §. 2.
b) J. R. A. §. 121. K. G. O. III. Th. Tit. 34.
c) W. K. art. 1. §. 8.
d) W. K. art. 16. §. 1.

§. 390.

In den Reichsstädten sind hie und da niedere Gerichte für die erste Instanz auf eine eigene Art bestellt, von welchen an den Magistrat und von diesem an die Reichsgerichte appellirt wird. Nur einigen sind Appellationsprivilegien aber keine uneingeschränkten zu Theil worden.

Dritter Abschnitt

Von der Polizeygewalt.

§. 391.

Wenn die höchste Gewalt die Sittlichkeit, dadurch allgemeine Wohlfahrt und durch diese die innere Sicher-

heit

heit, den Wohlstand, die Bequemlichkeit und Vergnügungen der Unterthanen befördert, indem sie auf diesen Zwek die aufsehende, gesezgebende und vollziehende Gewalt in Thätigkeit sezt; so entsteht Polizeygewalt.

§. 392.

In Deutschland ist die Polizey entweder Reichspolizey, in so fern sie von Kayser und Reich bestimmt und ausgeübt wird, nur haben Reichspolizeyordnungen und Anstalten in der Reichsstände Landen, seit sie die Landeshoheit erhalten haben, nicht immer große Würkung; oder Kreispolizey, wenn einzelne oder mehrere Kreise die Polizeygewalt ausüben. Die Landespolizey steht aber einzig dem Landesherrn zu [a].

a) R. P. O. 1577. Tit. 15.
J. R. A. §. 106.
R. E. 1731.
W. K. art. 7. §. 4.

§. 393.

Auch über die Kreis- und Landespolizey steht dem Kayser die Oberaufsicht zu. Mißbraucht der Landesherr seine Polizeygewalt wider die wahren Rechte seiner Unterthanen; so kann der Kayser abhelfen [a] und den Landesherrn in seine Schranken weisen.

a) P. O. 1541. Tit. 57. §. 3. 1548. 1577.
I. P. O. art. VIII. §. 3.
W. K. art. VII. §. 1. art. VIII.
J. R. A. §. 105. 106.

§. 394.

Uebrigens verordnen die Reichsgesezze, daß der Kayser keine Privilegien in Polizeysachen zum Nachtheil der landesherrlichen Polizey ertheilen solle [a] und auch die Reichsgerichte dürfen sich nicht leicht in Polizeysachen mengen [b].

a) W. K. 1653. art. 7. §. 3. Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kaufhandel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizey-

wesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge, ertheilt, sondern da dergleichen erhalten, abthun und aufheben (1742. §. 4.) keinerley Privilegia, so der Stände in territoriis zustehenden Polizeywesen in einerley Weege vorgreifen.

b) J. R. A. §. 106. Wenn Sachen, die den bey einem Stand insgemein eingeführten, guten Polizey- Zunft- und Handwerksordnungen anhangen, durch Appellationen an unser Kayserl. und des Reichs Kammergericht gezogen werden wollen, daß der Richter, ehe er die Prozesse erkennt, jedes Orts Obrigkeit und des status publici mit einlaufendes Interesse mit seinen Umständen wohl erwäge, vornehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte, vernünftige und des Reichskonstitutionen nicht ungemässe Handwerks- und andere hergebrachte Ordnung läuft, zu Abschneidung des in den Reichskonstitutionen so hoch verbotenen Auftreibens und anderer Ungelegenheiten, ab und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das die Gewalt haben, dergleichen statuta nach Gelegenheit der Läufe und Zeit zu wiederrufen und zu ändern verweise.

§. 395.

Wenn aber in den Polizeysachen eine schleunige Vollstrekkung erforderlich ist; so müssen auch Polizeysachen von Justizsachen sorgfältig unterschieden werden. Polizeysachen werden Justizsachen, wenn unter verschiedenen Theilen gestritten wird, was nach vorhandenen Polizeyordnungen Rechtens für einen oder den andern Theil sey, wenn durch eine Polizeyordnung das Land oder einzelne Unterthanen an ihren erworbenen Rechten gekränkt zu seyn behaupten.

§. 396.

Aus der schlechten Regierungsverfassung des Mittelalters rührt es her, daß heut zu Tage die meisten, auch Municipalstädte ihre eigene Polizey besorgen; so stehen sie deshalb unter der Aufsicht des Landesherrn.

§. 397.

Alle Polizeyanstalten, welche die natürliche Freyheit der Bürger ohne Noth und ohne hinreichende Ursache

sache einschränken, sind nachtheilig und ungerecht. Unmittelbar dürfen sie nicht den Uebeln in Weg treten; sie müssen blos auf die Verhütnng abzwekken, daher müssen sie mehr auf die Ursachen als Würkungen gerichtet seyn. Ueberhaupt dürfen sie die Versittlichung nicht hemmen.

§. 398.

Die Ausübung der Polizey darf nicht blos den niedern Polizeybedienten überlassen werden. Um diese zu vermeiden muß das Polizeykollegium in mehrere Departements getheilt seyn.

§. 399.

Vermöge der Polizeygewalt steht es dem Fürsten frey, Einrichtungen im Staate, die einer guten Polizey entgegen sind, und die Beförderung des Staatszweks hemmen, ganz aufzuheben, wenn auch einige Personen an ihren Gerechtsamen leiden sollten. Widersprechen sie den wesentlichen Naturzwekken, so können bey der Aufhebung die Unterthanen keine Entschädigung fordern. (Aufhebung des Feudalsystems und Leibeigenschaft.)

§. 400.

Die Hauptgegenstände der Polizeygewalt sind Sorge für die Veredlung und Aufklärung der Nation, Wissenschaften, Erhaltung und Vermehrung der Unterthanen, deren Gesundheit, Sicherheit, Bequemlichkeit, Handel, Kommerz, Industrie, Vergnügen.

Erstes Membrum.

Von den Pflichten des Regenten in Absicht auf die Sittlichkeit seiner Unterthanen überhaupt.

§. 401.

Der allgemeine Zwek der Menschen ist, eine vollkommene Freyheit und Vernunftmäsigkeit in ihr Verhalten

halten zu bringen (§. 1.). Der Regent muß für diesen Zwek sorgen, das vollständige Objekt seiner Regierung ist kein anderes, als Veredlung und Beglükkung der Nation. Dadurch läßt sichs der Regent angelegen seyn, Moralität in seinem Lande zu befördern, das ist, seine Unterthanen anzuleiten, daß sie immer mehr und mehr frey und vernünftig handeln.

§. 402.

Die Sittlichkeit ist das Hauptaugenmerk der Regierung, aber sie kann nur befördert, nicht erzwungen werden, daher ist sie Gegenstand der Polizey.

§. 403.

Zur Beförderung hilft es, wenn der Regent der Nation einen edlen Schwung giebt. Der entsteht durch einen durch Moralität geläuterten Unterricht in der Religion, Aufhebung alles Sektenunterschiedes, Freyheit zu denken und zu schreiben, so weit sie nicht in Frechheit ausartet und unsittlich wird, Beförderung gründlicher Kenntnisse, feiner Künste und nüzlicher Erfindungen, Gründung eines edlen Patriotismus.

§. 404.

Wenn aber der Mensch sittlich handeln soll; so muß er durchaus im Stande seyn, sich das Sittengesez vorzustellen. Verstand und Vernunft sind aber ein Vermögen, durch welche das Sittengesez vorgestellt wird. Kultur also des Vermögens der Regeln und Principien, — des Verstandes und der Vernunft, ist ein nothwendiges Erforderniß der Sittlichkeit. Pflicht des Regenten ist es, so viel als möglich dazu beyzutragen, daß der Verstand und die Vernunft der Nation ausgebildet werden.

§. 405.

Kenntnisse und Wissenschaften führen zu diesen Zwek. Die Thätigkeit des Menschen geht nur nach vorgestellten Regeln. Der Regent hat die Pflicht, al-

les

les zu befördern, was durch Regeln möglich ist. Künste, Manufaktur, Ackerbau und Industrie.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Regenten in Absicht auf Religion überhaupt.

§. 406.

Die Religion ist ein Mittel zu Beobachtung und Befolgung des Sittengesezzes. Sie soll die Willensbestimmung dem Moralgesez erleichtern, durch das dem Gewicht des Gebots beygefügte Moment, daß es Gebot Gottes sey, daß Gott der Exekutor des Vernunftgesezzes sey. Gottes Verehrung ist unendliche Achtung für die unendliche Würde des sittlich vollkommensten. Es liegt schon im Begriff, wie sehr Gottesverehrung von Mystik und Gottesdienst unterschieden ist.

§. 407.

Religion bleibt also immer ein wichtiger Gegenstand für den Regenten, nur darf er, da Religion ausschliesslich für das Tribunal der Vernunft gehört, in Religionssachen nichts vorschreiben, muß jeden darinn volle Freyheit lassen. Nur Belehrung, nicht Zwang, läßt sich bey Gegenständen der Vernunft anwenden.

§. 408.

Toleranz ist ein hochmüthiger Name. Die Religion, wozu sich Glieder eines Staats bekennen, ist entweder ihren Zwek zuwider, und dann ist, wenn Aufklärung unanwendbar ist, auch Toleranz unanwendbar, oder die Religion harmonirt zur Sittlichkeit, wiewohl auf eine sehr entfernte Art, und dann kann nicht von Toleranz die Rede seyn.

§. 409.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Mitglied einer Staatsgesellschaft sehr weit von dem Mitglied

einer

einer Religionsgesellschaft unterschieden ist. Leztere kann nur in so fern aufhören Mitglied des Staats zu seyn, wenn es sich den Pflichten widersezt, die es als solches hat. Die Pflichten des Staatsglieds können erzwungen werden, die des Mitglieds einer Religionsgesellschaft nicht.

§. 410.

Bis jezt hat auch keine Religionsgesellschaft des weiten Erdbodens der andern viel vorzuwerfen. Alle sind sie entweder mystische Religionsgesellschaften, die von einer unmittelbaren, blinden, sinnlichen Neigung zu einem sinnlich gedachten übersinnlichen Wesen geleitet werden, oder sie haben blos Gottesdienst zum Zwek, d. h. sie bestreben sich unabhängig von Moralität (§. 4. 5.) dem mächtigsten übermenschlichen Wesen gefällig zu machen durch Befriedigung seiner subjektiven Neigungen, theils aus natürlicher Liebe und Dankbarkeit für Wohlthaten, wodurch man von einem höhern Wesen ohne moralische Gründe und mit Partheylichkeit vor andern Menschen und Völkern ausgezeichnet worden zu seyn glaubt, theils aus einer verständigen Neigung zu einem übermenschlichen höhern Wesen, das man sich als wohlwollend vorstellt, als ein Mittel zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit (Theurgie), theils aus einem verständigen Bestreben, sich die Gnade eines übelgesinnten aber mächtigen Wesens zu erwerben (Dämonolatrie). Wo ist wahre Verehrung der Gottheit, die um der Gottheit willen selbst geschähe, nicht aus sinnlichen Neigungen flösse?

§. 411.

Es ist übrigens ganz unerlaubt, auf eine beharrliche von Niemanden öffentlich zu bezweifelnde Religionsverfassung, auch nur binnen der Lebensdauer eines Menschen sich zu einigen und dadurch einen Zeitraum in dem Fortgang der Menschheit zur Verbesserung

gleich-

gleichsam zu vernichten. Was aber ein Volk nicht über sich beschliesen darf, kann noch weniger der Regent über das Volk beschliesen.

§. 412.

Wenn der Regent darauf sieht, daß alle wahre oder vermeinte Verbesserung mit der bürgerlichen Ordnung besteht; so kann er seine Unterthanen übrigens nur selbst machen lassen. Was sie um ihres Seelenheils willen zu thun nöthig finden, das geht ihn nichts an, wohl aber muß er verhüthen, daß nicht einer den andern gewaltthätig hindere, an der Bestimmung und Beförderung desselben nach allen Kräften zu arbeiten.

§. 413.

Mischt er sich so darein, daß er die Schriften, wodurch seine Unterthanen ihre Einsichten ins Reine zu bringen suchen, seiner Regierungsaufsicht, aus eigener höchster Einsicht würdigt; so sezt er sich oft dem Vorwurf aus: *Caesar non est supra Grammaticos.*

§. 414.

Erniedrigt er seine höchste Gewalt so weit, den geistlichen Despotism einiger Tyrannen in seinem Staate gegen seine Unterthanen zu unterstüzzen, so thut er seiner Majestät Abbruch.

Erstes Kapitel

Von den Rechten der deutschen Regentschaft über die Religionen in Deutschland.

§. 415.

Dem Anschein nach sind zwey herrschende Religionen in Deutschland, die Römischkatholische und Protestantische, zu der die sogenannte Reformirte [a] mit gerechnet wird. Zwischen beyden herrscht eine völlige Gleichheit [b] und jedem Individuum ist seine Gewissensfreyheit ungekränkt gelassen. Religionsänderung kann

blos

blos den Verlust derjenigen Rechte nach sich ziehen, welche die Religionsgesellschaft gewährt, auf bürgerliche Rechte darf sie durchaus keinen Einfluß haben. Wäre die Verordnung im Westphälischen Frieden u. s. w.: daß in Deutschland keine andere Religion weder aufzunehmen noch zu dulten sey c) dem Wortverstand nach zu nehmen, so wäre sie moralisch unmöglich und also ungültig.

a) I. P. O. art. 7. §. 1. Placuit ut quidquid juris aut beneficii cum omnes aliae constitutiones imperii tum pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum, ceteris catholicis et A. C. addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis qui inter illos *Reformati* vocantur competere debeat.

b) I. P. O. art. 5. §. 1. Inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit equalitas exacta mutuaque — ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.

c) R. A. 1555. §. 17. Doch sollen alle andere, so obgemeldete Religionen nicht anhängig, in diesen Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

R. A. 1566. §. 5. Der verführerischen, je länger je mehr beyden der alten Religion und A. K. zuwider einbrechenden Sekten und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelassen — daß deren keine gelitten noch gedultet u. s. w.

I. P. O. art. 7. §. 2. Praeter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio romano recipiatur vel toleretur.

Zweytes Kapitel

Von dem Rechten des Kayfers über die Religionen in Deutschland.

§. 416.

Alle Kirchen in Deutschland oder Religionsgesellschaften, mittelbare oder unmittelbare, sind der Majestät des Reichs unterworfen. Die protestantischen und katholischen Kirchen geniesen gleichen Kayserlichen Schuz a). Den Reichsgerichten ist jede Partheylichkeit und ungerechte Begünstigung eines Theils vor dem andern

dern untersagt [b], die Protestanten können ungestört ihre symbolischen Bücher bekannt machen [c], das Verbot aber [d], nicht wider dieselben zu schreiben, kränkt die Gewissensfreyheit, liegt ausser den Grenzen der Regentenrechte und ist ungültig. Ausser den Protestanten und Katholiken müssen und sollen auch alle übrige Religionsgesellschaften des Kayserlichen Schuzzes gewiß seyn, wenn sie die bürgerlichen Rechte nicht beeinträchtigen (§. 408. 409.).

a) W. K. art. I. §. 10. So viel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten für sich und ihre Religionsverwandten Fürsten und Stände (einschließlich derselbigen Raligion zugethanen freyen Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten denn auch gedachte Advokatie dem Religion und Profan, auch dem Münster und Osnabrükkischen Friedensschluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schuz geleistet werden soll.

b) W. K. art. II. §. 7. Auch weder den Reichsgerichten noch den Bücherkommissarius zu Frankfurt am Mayn verstatten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsezzung und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Exekution und dieser in Zensirung und Beurtheilung und Konfiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisiren.

c) W. K. a. a. O. Am wenigsten aber sich anmaasen, den heilsamen Reichssazzungen zuwider über neue Editiones der Augsburgischen Konfessionsverwandten, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen oder noch annehmen möchten den Fiskal zu hören oder Prozesse ausgehen zu lassen.

d) W. K. a. a. O. überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist.

§. 417.

Kein Majestätsrecht darf aber wider die Gewissens- und Religionsfreyheit der Kirchen ausgeübt werden. Um diese Sicherheit zu erhalten, ist bey Reichsdeputatio-

tionen und Kommissionen welche Stände von beyden Religionen betreffen die Religionsgleichheit zu beobachten [a]). In Reichsständischen Kollegien soll nur eine gütliche Uebereinkunft, vorkommende Streitigkeiten, wobey katholische und protestantische Stände in Theile gegangen sind, entscheiden (§. 136. 137.). In eigentlichen Kirchensachen kömmt dem Kayser als Kayser keine Kirchengewalt und keine Gerichtsbarkeit zu. Diese Grundsäzze sind auf alle Religionen, die in Deutschland existiren, zum Theil anwendbar.

a) I. P. O. art. V. §. 51. In conventibus Deputatorum imperii ordinariis numerus ex utriusque religionis proceribus aequetur, de personis autem vel statibus imperii adjungundis in comitiis proximis statuatur. In horum conventibus, itemque comitiis universalibus sive ex uno sive ex duobus aut tribus imperii collegiis quacunque occasione aut ad quaecunque negotia in imperio expedienda occurrunt, si res inter A. C. status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur, si inter Catholicos et A. C. status, utriusque religionis pari numero Commissarii denominentur et ordinentur.

Drittes Kapitel

Von dem Rechte deutscher Landesherrn über die Religionsgesellschaften in Deutschland überhaupt.

§. 418.

Alle die Rechte, welche jedem Regenten schon im allgemeinen über die Kirchen seines Staats zukommen, übt auch der deutsche Landesherr über die in seinem Lande befindlichen Kirchen aus. Er hat die Aufsicht, das weltliche Reformationsrecht und den Schuz über dieselben. Doch bleibt er auch hier der Reichsmajestät untergeordnet, und darf sich nicht nach Willkühr über Reichs- und moralisch mögliche Landesgrundgesezze wegsezzen.

§. 419.

§. 419.

Die weltliche Aufsicht besteht darinn, daß keine dem Staatswohl nachtheilige Lehre in den Religionslehren enthalten sey [a], und daß Religionsstreitigkeiten die Ordnung und Ruhe im Staate nicht stören. Das weltliche Reformationsrecht besteht in der Befugniß des Regenten, die Aufnahme der Kirche und das Religionsexercitium im Staate zu bestimmen. Die Schuzgerechtigkeit giebt dem Regenten die Befugniß, die Kirche bey ihren Kollegialrechten zu erhalten und alle unrechtmäsige Gewalt und Beleidigungen von derselben abzuwenden. Diese kann aber nur auf Anrufen der Kirche, nie zum Nachtheil der Gewissensfreyheit ausgeübt werden.

a) Die Beurtheilung muß nach den unveränderlichen Gesezzen der Moral geschehen, nicht nach dem vierschrötigen Glauben solcher Orthodoxen, die eine unaufhörliche geistliche Obervormundschaft über das Volk führen wollen.

§. 420.

Vermöge dieser Rechte müssen alle Kirchen, die nicht schon vermöge der Landesverfassung im Lande vorhanden sind, bey dem Landesherrn um die Gestattung ihrer Religionsübung und des Gebrauchs der Kirchengewalt nachsuchen [a].

a) Ist die Verweigerung derselben moralisch möglich und Wie?

§. 421.

Nach den Westphälischen Frieden scheint es vom Regenten abzuhängen, ob er Religionen, die nicht Landesreligion sind, dulten, und wie er sie dulten will, ob er ihnen die Auswanderung befehlen will [a]. Allein da überhaupt Gewissensachen auf diese Art nicht vor das Tribunal des Regenten gehört, so muß man diese Verordnung der Finsterniß ihrer Zeiten zuschreiben. Unterthanen ist nicht benommen, und kann ihnen nie benommen werden, auszuwandern, wenn ihnen Gewissenszwang angethan wird. Auf diesen freywilligen und

jenen nothwendigen Auswanderungsfall genießen die Unterthanen gewisse Rechte [b]). Die sogenannte Versezzung der Unterthanen um der Religion wegen ist rechtswidrig [c]).

a) I. P. O. art. V. §. 30. Quantum deinde ad Comites Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, fundationes, monasteria, commendos, communitates et subditos statibus imperii immediatis sive ecclesiasticis sive secularibus subjectos pertinet, cum ejusmodi statibus immediatis, cum jure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat, ac dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiae inter status conservandae causa cautum fuerit quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eave causa in defensionem et protectionem suscipere, illisve alia ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari nullique statui immediato *jus* quod ipsi ratione territorii in negotio religionis competit, impediri oportere.

b) I. P. O. a. a. O. §. 36. Quodsi vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habuit, vel etiam qui post publicatum pacem religionem mutabit sua sponte emigrare voluerit aut a *territorii domino jussus* fuerit liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare et quoties ratio id postulat ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine litteris commeatus adire.

c) I. P. O. art. V. §. 34. Placuit porro, ut illi catholicorum subditi Augustanae confessioni addicti ut et Catholici A. C. statuum subditi, qui anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore, diversam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotionis suae, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint publico religionis exercitio intereffe, vel liberos suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere, non prohibeantur,

sed

ſed ejusmodi Landſaſſi, Vaſalli et ſubditi in caeteris officium ſuum cum debito obſequio et ſubjectione adimpleant, nullisque turbationibus anſam praebeant.

§. 422.

Vermöge der höchſten Gewalt über die Kirche ſteht dem Landesherrn ferner das Recht zu, der Kirche zu befehlen: Kirchenviſitationen nur mit ſeinem Vorwiſſen und in Beyſeyn ſeiner Diener und Kommiſſarien zu halten, Berufungen dem Staate gefährlicher Diener zu unterlaſſen und die Entlaſſung derſelben zu bewürken, keine Kirchengeſezze ohne ſeine Einſicht bekannt zu machen, das kirchliche Entſcheidungsrecht, die kirchliche Gerichtsbarkeit nur unter ſeiner Aufſicht auszuüben.

§. 423.

Auſſerdem gebührt dem Landesherrn die Aufſicht über die kirchlichen Feſttage, daß ſie dem Staate nicht nachtheilig werden. Das liturgiſche Recht, welches in der beſtimmten Art und Weiſe des gemeinſamen Gottesdienſt der Kirche beſteht, gebührt dem Landesherrn nicht als Landesherrn. In Rükſicht der Kirchengebete, des Geſangs und der Predigten kommen dem Landesherrn die Rechte der Aufſicht und der Schuzgerechtigkeit zu [a]). Es iſt übrigens Obſervanz, daß das ordentliche Kirchengebet als ein Zeichen der bürgerlichen Unterthänigkeit in der Regel betrachtet wird.

a) R. A. v. 1524. §. 8. Haben wir uns ſammt Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen verglichen und vereinigt, daß ein jeder Kurfürſt, Fürſt, Prälat, Graf und andere Stände im Reich mit allem möglichen Fleiß in ſeiner Obrigkeit beſtellen und verfügen, daß mit allen Predigern füglicher und ziemlicher Weiſe geredt und gehandelt werde, in ihren Predigten zu vermeiden, was zu Bewegung des gemeinen Mannes, wider die Obrigkeit oder die Chriſten-Menſchen in Irrung zu führen Urſach geben möchte. — Und was disputirliche Sachen ſich deſſelbigen zu predigen und zu lehren, enthalten.

I. P. O. art. V. §. 35. 50.

§. 424.

So gewiß jedem deutschen Landesherrn die freye Ausübung des Reformationsrechts (§. 419.) zusteht; so sehr ist es durch Reichs- und Grundgesezze eingeschränkt worden. In Ansehung der öffentlichen Ausübung und anderer zur Religion gehörigen Sachen ist ein Entscheidungsziel festgesezt, der erste Jenner 1624. Vermöge dessen der Landesherr wider den damaligen Zustand in geistlichen Sachen nichts vornehmen, und seinen Unterthanen dasjenige, was sie in Betreff der Ausübung der Religion und der damit verbundenen Rechte damalen gehabt haben, wider deren Willen nichts benehmen darf a). Diese Grundsäzze finden auch da statt, wo katholische und protestantische Landesherrn gleichen Antheil an der Landeshoheit haben.

a) I. P. O. art. V. §. 43.

§. 425.

Zum Nachtheil irgend einer Religionsgesellschaft die auf das Entscheidungsziel sich gründet, kann kein Landesherr eine neue Religion im Lande einführen. Aber wenn eine andere Religion der im Lande vorhandenen Religion unnachtheilig ist, wenn sie ihre gültigen kirchlichen Rechte nicht beeinträchtiget, so bedarfs zur Einführung derselben keineswegs die Einwilligung der Unterthanen. Und stimmen Landesgrundgesezze auf eine bestimmte Religion im Lande; so sind sie um deswillen ungültig (§. 411.), weil ein Zeitalter sich nicht verbinden und darauf verschwören kann, das folgende in einen Zustand zu sezzen, darinn es ihn unmöglich werden muß, seine vornehmlich so sehr angelegentliche Erkenntnisse zu erweitern, von Irrthümern zu reinigen und überhaupt in der Aufklärung weiter zu schreiten.

Viertes Kapitel

Von den Rechten, welche katholische und protestantische deutsche Landesherrn insbesondere über ihre Kirchen im Lande haben.

§. 426.

Katholische geistliche Landesherrn erscheinen einmal als Bischöfe, und dieses Verhältniß gehört ausschliesslich zum Kirchenregiment, welches sie über ihre katholischen Unterthauen ausüben. Gegen protestantische und Unterthanen anderer Religionen kommen sie nur gewöhnlich als Landesherrn in Betrachtung, und als Bischof sind dem katholischen geistlichen Landesherrn seine eigenen protestantischen Unterthanen, der Regel nach, nicht unterworfen.

§. 427.

Von dem Besizstand im Jahre 1624 hängt die Religionsübung der Protestanten mit dem was dazu gehört, und auch die evangelische Kirchenverfassung ab. Darnach wird vorzüglich bestimmt, ob sie die katholische kirchliche Gerichtsbarkeit anerkennen sollen oder nicht [a]. Erkennen sie nach dem Entscheidungsziele die kirchliche Gerichtsbarkeit des Bischofs nicht an; so werden jedoch dadurch die landeshoheitlichen Rechte nicht ausgeschlossen.

a) I. P. O. art. V. §. 1. Sit aequalitus etc. §. 48. Qui anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto eccleſiaſticam jurisdictionem agnoverunt in iis caſibus modo dictae jurisdictioni ſubſint.

§. 428.

Katholische weltliche Landesherrn genießen das weltliche Reformationsrecht sowohl gegen katholische als protestantische Unterthanen, in so fern nicht das Entscheidungsjahr hier ebenfalls eine Ausnahme macht. Ob der Landesherr schon in dem Entscheidungsjahr katholisch gewesen, oder erst nachher zur katholischen Religion übergegangen, hat auf dieses Recht keinen Einfluß.

§. 429.

Protestantische Landesherrn haben als Landesherrn dasselbige Reformationsrecht gegen ihre katholischen Unterthanen, welches katholische Landesherrn als Landesherrn gegen ihre protestantischen Unterthanen haben. Nach den Grundsäzzen der katholischen Religion kann ein Katholik in Religionssachen nur die hierarchische Gewalt über sich erkennen.

Fünftes Kapitel.

Von dem Zustand der protestantischen Kirchen der einen evangelischen Religion unter einem Landesherrn der andern zugethan.

§. 430.

Die Verhältnisse, welche nach dem Westphälischen Frieden zwischen den Katholiken und Protestanten festgesezt sind, lassen sich auf die beyden protestantischen Religionsverwandten unter sich nicht anwenden. Verträge, Observanzen und Konzessionen sind hier nebst der allgemeinen Gewissensfreyheit die alleinigen Entscheidungsquellen [a].

a) I. P. O. art. VII. §. 1. Salvis tamen semper statuum qui *Protestantes* nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis privilegiis reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio, et inde dependentibus, cujusque loci statibus et subditis hucusque provisum est, salva itidem cujusque *conscientiae libertate*.

§. 431.

Aendert der Landesherr seine Religion, so genieſt er gewisse, jedoch der Sicherheit der im Lande vorhandenen Religion unnachtheilige Gerechtsame [a], ohne Rüksicht, ob die Aenderung vor oder nach dem Westphälischen Frieden geschah.

a) I. P. O. art. VII. §. 1. Quoniam vero controversiae religionis, quae inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori compositioni reservatae sunt, adeoque illi duas partes constituunt: ideo de

jure

jure reformandi inter utramque ita conventum est, *ut si aliquis princeps vel alius territorii dominus, vel alicujus ecclesiae patronus Post hac* ad alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de *praesenti* vigent, seu jure successionis, seu vigore praesentis Tractatus pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperarit, ipsi quidem *concionatores aulicos suae confessionis* citra subditorum onus aut praejudicium *secum*, atque in *residentia sua* habere liceat, at fas ei non sit, vel *publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi rereptas, immutare*, vel *templa, scholas hospitalia* aut eo pertinentes *reditus, pensiones, stipendia*, prioribus *adimere* suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, episcopalis, patronatus aliove quocunque praetextu, subditis *ministros alterius confessionis obtrudere* ullumve aliud *impedimentum* aut *praejudicium directe* vel *indirecte alterius sacris afferre.* Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus *praesentare* vel quae praesentandi jus non habent, *nominare* idoneos scholarum et ecclesiarum ministros a publico loci consistorio et ministerio, si ejusdem cum praesentantibus et nominantibus communitatibus sunt religionis vel hoc deficiente eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos atque a principe vel domino postea fine recusatione confirmandos.

§. 2. Si vero aliqua communitas, eveniente mutationis casu domini sui religionem amplexa, petierit suo sumtu exercitium, cui princeps vel dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praejudicio ei illud indulgere, a successoribus non auferendum. At *Consistoriales sacrorum, visitatores, Professores scholarum et academiarum, theologiae et Philosophiae* nonnisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita juribus principum Anhaltinorum et similium quae ipsis competunt nullum adferant praejudicium.

Sechstes Kapitel

Von dem Zustand katholischer und protestantischer Kirchen in gemischten Reichsstädten.

§. 432.

Die weltlichen Hoheitsrechte werden in gemischten Reichsstädten, über die Kirchen von beyden Religionstheilen des Magistrats der städtischen Verfassung gemäß verwaltet. Aber es findet hier das Recht in Theile zu gehen zwischen den beyden Religionstheilen des Magistrats eben so statt, wie zwischen Reichsständen beyder Religionen [a].

a) I. P. O. art. V. §. 9. Pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus, nequaquam attendatur, neque illa augustanae confessioni addictis civibus ejus loci magis, quam *augustanae confessionis electoribus, principibus et statibus in imperio romano* praejudicet.

Zweyte Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Regenten in Hinsicht auf Erziehung.

§. 433.

Die Polizey der Erziehung beschäftigt sich theils mit den öffentlichen Erziehungsanstalten, theils mit der häuslichen Erziehung, welche ebenfalls einer klugen Leitung bedarf. Beyde Arten der Erziehung müssen dem Endzwek der Regierung gemäß eingerichtet werden.

§. 434.

Die öffentliche Erziehung wird durch Schulen bewürkt. Sie beschäftigen sich entweder mit den allgemeinsten und ersten Grundlagen und Grundsäzzen der Sittlichkeit und der menschlichen und bürgerlichen Kenntnisse überhaupt, oder mit Vorbereitung zu höhern Kenntnissen und Gelehrsamkeit, oder mit den höhern Wissenschaften selbst, und heißen nach diesen verschiedenen

Zwek-

Zwekken, deutsche Schulen, niedere Schulen, Lyceän, Gymnasien, akademische Gymnasien, hohe Schulen, Akademien. Real-Schulen sind solche, wo die für einen Künstler und Handwerker nöthigen wissenschaftlichen Hülfskenntnisse gelehrt und die Materialien näher bekannt gemacht werden, mit denen er sich zu beschäftigen hat.

§. 435.

Der Regent hat die Pflicht, in seinem Lande eine hinlängliche Anzahl von Schulen zu errichten, damit ist zugleich das Recht verbunden, Schulordnungen zu machen, und alle seine Unterthanen nach Verhältniß ihrer Lage zum Besuch der Schulen anzuhalten. Zu Errichtung niederer und mittlerer Schulen bedarfs der Kayserlichen Bestättigung nicht, wenn aber Landsassen oder andere Privatpersonen in einem Reichslande dergleichen anlegen wollen; so wird die landesherrliche Genehmigung dazu erfordert.

§. 436.

Dem römischen Kayser gebührt in Deutschland das Recht, die hohen Schulen zu bestättigen und ihnen die Macht zu ertheilen, die akademischen Würden zu vergeben [a], die Universitätsfreyheiten zu erläutern und sie dabey zu schüzzen. Auch soll ihm in so ferne die Aufsicht dabey zukommen, daß auf denselben nichts gelehrt und geschrieben werde, was wider die Reichsverfassung ist [b]. Inzwischen schlägt auch hier die spezielle Landespolizey ein, die den akademischen Lehrvortrag nicht zu sehr einschränken darf [c].

a) I. P. O. art. 10 §. 13. Praeterea (imperator) concedit eidem Regiae Majestati Sueviae jus erigendi academiam, vel Universitatem ubi quandoque ei commodum visum fuerit.

b) K. G. O. P. I. T. 2. §. 3. Kayf. Edikt. v. 1715.

c) Ob die Reichsvikarien das Recht haben Universitäten zu bestättigen?

§. 437.

§. 437.

Vermöge der dem Landesherrn über solche Anstalten zustehenden Oberaufsicht hat er das Recht, denselben Ordnungen vorzuschreiben, und die von ihnen errichteten zu bestättigen, und zu Erhaltung derselben eigene Kollegien zu errichten.

§. 438.

Ueber Stipendien für arme Studirende kann der Landesherr, in so fern sie von ihm herrühren, allein verfügen, über Privatstipendien äussert sich die Landeshoheit darinn, daß der Landesherr über die Stiftung halten, die Mißbräuche abstellen und entstehende Streitigkeiten entscheiden kann.

Dritte Abtheilung

Von der Litteraturpolizey.

§. 439.

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Es giebt nur wenige, denen es gelungen ist, durch eigene Bearbeitung ihres Geistes sich aus der Unmündigkeit heraus zu wikkeln. Aber daß ein Publikum sich selbst aufkläre, ist eher möglich. Nur muß der öffentliche Gebrauch der Vernunft jederzeit frey seyn, der nehmlich, den jemand als Gelehrter von ihr vor dem ganzen Publikum macht. Der Privatgebrauch derselben, den jemand in einem gewissen ihm anvertrauten Posten von seiner Vernunft machen darf, kann und darf öfters sehr eingeschränkt seyn, ohne daß dadurch die Fortschritte der Aufklärung gehindert werden.

§. 440.

So kann sich ein Bürger nicht weigern die ihm auferlegten Abgaben zu leisten; aber als Gelehrter darf er wider die Unschiklichkeit oder Ungerechtigkeit solcher Ausschreibungen seine Gedanken äussern. Ein Prediger

und

und Lehrer ist verbunden, seinen Schülern und seiner Gemeinde nach dem Symbol der Kirche, der er dient, seinen Vortrag zu thun, weil er auf diese Bedingung angenommen ist. Aber als Gelehrter hat er volle Freyheit, alle seine sorgfältig geprüften und wohlmeynenden Gedanken über das Fehlerhafte in jenem Symbol und Vorschläge wegen besserer Einrichtung des Religions- und Kirchenwesens dem Publikum mitzutheilen.

§. 441.

Censur- und Preßfreyheit kann großen Vortheil für die Aufklärung eines Volks bringen. Ihre Nachtheile können verhütet werden, wenn man sie von Seiten der Polizey nicht ganz schrankenlos seyn läßt, wenn man solche Schriften nicht zuläßt, die unmittelbar aufrührerische Grundsäzze gegen den Staat, vorsezlich beleidigende Ausdrükke gegen die Staatsverfassung, worunter aber nicht die Wahrheit, die anständig vorgetragen ist, und wenn der Verfasser würklich die Sache untersuchen und beurtheilen kann, gehört.

§. 442.

Der Buchhandel verdient die Leitung und Aufsicht der Polizey, um ihn vorzüglich zum Vortheil der Litteratur zu leiten. Hieher gehört vorzüglich Begünstigung der Wissenschaften und der Gelehrsamkeit gegen den Eigennuz, vornehmlich aber die Hinderung des Büchernachdruks.

§. 443.

In Ansehung des Buchhandels haben die Kayser gewisse Gerechtsamen hergebracht [a]), eigene Bücherkommissarien nach Frankfurt am Mayn verordnet, welche Obacht haben sollten, daß in Druk und Büchersachen nichts gegen die Reichsgesezze und Kayserliche Privilegien vorgehen möge.

a) R. P. O. 1577. Tit. 35.

§. 444.

§. 444.

Hieher gehört besonders das Recht, privilegia impressoria zu verleihen, d. h. zu verbieten, daß gewisse Bücher innerhalb gewisser Zeit, nicht ohne des Privilegirten Willen und zu dessen Schaden sollen nachgedrukt oder die anderwärts nachgedrukten Exemplarien innerhalb des deutschen Reichs verkauft werden, dieses Recht hat der Kayser ausdrüklich hergebracht und es wird durch den Reichshofrath ausgeübt.

§. 445.

Ob während dem Zwischenreich das Bücherkommissariat unter den Reichsvikarien fortdauere, und ob diese als Vikarien privilegia impressoria ertheilen können, wird bestritten.

§. 446.

Was die Landesherrn betrifft, so sollen sie selbst oder durch ihre Verordnete vermöge der Reichsgesezze, alles, was in Druk kommen soll, besichtigen und nichts darinn passiren lassen, welches der Lehre der christlichen Kirche (?) und den Reichsabschieden, auch Religionsfrieden zuwider oder aufrührerisch, oder schmählich wäre. Wenn aber doch etwas dergleichen zum Vorschein käme, solle man es unterdrükken, nach dem Autor scharf forschen, sodann denselben, nebst dem Drukker, Verleger und Verkäufer nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen mit sondern Ernst strafen [a]).

a) R. A. 1521. 29. 30. 48.
R. P. O, 1548.
Erfurt. K. A. 1567. §. 61. 62. 63.
R. A. 1570. §. 154—159.
R. P. 1577. Tit. 35.

§. 447.

Wer die Censur verrichten soll, hängt von dem Befehl und dem Belieben des Landesherrn ab, und sind die

die Anstalten nach den verschiedenen Ländern verschieden. Dahin muß aber der Landesherr sehen, daß er sie mit Hinsicht auf die Freyheit der Vernunft ausüben lasse.

§. 448.

In Rüksicht der Buchdrukkereyen ist Reichsgesezmäsig, daß im ganzen Reiche keine Buchdrukkereyen gestattet werden, als in Städten, da Kurfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder wo Universitäten sind, oder in ansehnlichen Reichsstädten, daß kein Buchdrukker zugelassen werde, er sey denn von seiner Obrigkeit, darunter er häuslich sizze, darzu ehrlich, redlich und tauglich erkannt, und endlich, daß er leiblich darauf beeydiget werde, in seinen Drukkereyen sich den bisherigen und künftigen Reichsabschieden gemäß zu bezeigen und sich aller lästerlichen und schmählichen Bücher, Gemälde und Gedichte gänzlich zu enthalten.

§. 449.

Der Buchhandel ist übrigens zwar in den Reichsständischen Landen frey, doch hängt es vom Landesherrn ab, diesen in seinen Landen einzuschränken und Privilegien zu ertheilen, daß in seinem Land oder an diesem oder jenem Ort nur eine gewisse Anzahl von Buchhändlern seyn soll.

Zweytes Membrum
Von der Sittenpolizey insbesondere.

§. 450.

Wenn der Fürst im allgemeinen für gute Erziehung, für zwekmäsige Volksaufklärung gesorgt hat, wenn er bewürkt hat, daß seine Bürger sich des Sittengesezzes bewußt sind, dann darf er auch Vergehungen gegen dasselbe verbieten und die zwekmäsigsten Maasregeln ergreifen, um die Uebertretungen zu hindern.

§. 451.

§. 451.

Dahin gehören Verbote des Fluchens an öffentlichen Orten, Straßen u. s. w. Verbote des Zu- und Volltrinkens, Verbote der dem Vermögen einzelner nachtheiligen Pracht und Ueppigkeit, in Kleidern, Möbeln, Mahlzeiten, bey Leichen, Kindtaufen, Hochzeiten, Verhinderung der Unzucht und Unkeuschheit. Jedoch sind die im Mittelalter deshalb erschienenen Gesezze auf unsere Zeiten wenig mehr anwendbar und überhaupt würken bey solchen Unsittlichkeiten direkte Verbote wenig — mehr Verstopfung der Quellen aus denen sie fließen.

Drittes Membrum

Bevölkerungspolizey.

§. 452.

Je mehr Menschen in einem Staate sind, je größer ist der Würkungskreis und der Schauplaz der Sittlichkeit, je mehr kann man sich dem Zwek des Staats nähern, je mehr ihn befördern. Pflicht der ganzen Regentschaft in Deutschland ist es, für Bevölkerung zu sorgen. Die Grundsäzze mancher Kameralisten, als könne in Deutschland irgend ein Staat übervölkert werden zum Nachtheil des Staats, ist Afterpolitik [n]).

a) Die Verhinderung der Erbauung der Tropfhäuser in einem Lande, gehört zu dieser Afterpolitik.

§. 453.

Die kleine Anzahl der Eigenthümer, die große Anzahl der Nichteigenthümer, viele groſſe, wenig kleine Eigenthümer, übertriebene und unveräusserliche Reichthümer der Geistlichkeit, Hindernisse der Ehen, gegenwärtiger Zustand der deutschen Kriegsvölker, vom Eigennuz geleitete Verbote des unehlichen Beyschlafs, Nahrlosigkeit, Armuth und Dürftigkeit, Unveräusser-

lich-

lichkeit verschiedener Familiengüter, Kindermord stehen der Bevölkerung entgegen. Es ist unwandelbare Pflicht des Kayſers und der Stände, eines jeden in seinem Würkungskreise diese Hindernisse wegzuschaffen.

§. 454.

Am vortheilhaftesten ist die Bevölkerung durch Fremde, wenn sie gute und wohlhabende Bürger sind, welche vielleicht dem Druk einer despotischen Regierung oder dem Gewissenszwang entflohen sind. Hierdurch wird die Pflicht des Regenten, keine Religion in seinem Lande zu verbieten (§. 415.) einleuchtend.

§. 455.

Die Hauptmittel zur Kenntniß der Volksmenge sind Kirchenlisten, Todtenverzeichnisse und Volkszählung und die Berechnung der Menschen aus der nothwendigsten Konsumtion und aus der Anzahl der kultivirten Ländereyen und Feuerstädte. Der Landesherr kann hierzu die nöthigen Vorkehrungen treffen.

§. 456.

Man zählt gewöhnlich das Recht, neue Unterthanen aufzunehmen, in den Innbegriff der Landeshoheit. Wenn auch Städte und andere Gemeinheiten das Recht haben, neue Mitglieder aufzunehmen, und wenn Gutsbesizzer ihre Güter an Fremde verpachten dürfen; so ist dieses unbeschadet der landesherrlichen Oberaufsicht zu verstehen, und jeder neuer Bürger ist der Regel nach verpflichtet, den Huldigungseyd zu schwören.

§. 457.

Aus der Barbarey des Mittelalters rührt es her, daß man den sogenannten Judenschuz zu den Hoheitsrechten zählt. In so fern sie als Fremde zu betrachten sind, kann der Landesherr allerdings verlangen, daß die von Mittelbaren recipirten Juden auch von ihm die Bestättigung ihres Schuzzes verlangen und ihre Aufnah-

me. Nur die Verweigerung der Bürgerrechte wegen ihrer Religion — ist ungerecht.

Viertes Membrum

Sicherheitspolizey.

§. 458.

Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den ruhigen und ungestörten Genuß der Rechte im Staate, in Ansehung seines Leibes und Lebens, der Seele und aller übrigen in das Eigenthum gehörigen Rechte.

Erstes Kapitel

Von der Gesundheits- und Nahrungs-Polizey.

§. 459.

Im allgemeinen hat der Landesherr die vollkommene Pflicht, die physische Beschaffenheit eines Landes und sein Klima gesund zu machen (Austroknung der Sümpfe u. s. w.) alles zu verhüten, was sowohl in den Städten als auf dem Lande die Luft verunreiniget, z. B. Vorsorge für die Anlagen der geheimen Gemächer, Verweisung der Gerber, Leim- und Seifensieder in die Vorstädte, die Entfernung der Begräbnisstellen aus den Städten ins freye, die tiefe Vergrabung der Todten, die Wegschaffung aller gefallener und sonst verrekter Thiere, aus der Stadt, den Dörfern und von den Straßen, das Verboth, die geheimen Gemächer bey Tage zu reinigen u. dgl.

§. 460.

Insbesondere verhütet die Gesundheitspolizey alles was unglükliche oder kranke Geburten veranlassen könnte, sorgt für Geburtshülfe durch Anstellung Sachverständiger Hebammen und Entbindungsärzte, sorgt für physische Bildung durch Stadt- Amts und Landärzte,

trägt

trägt Aufsicht über die Badeanstalten, verhütet alle Veranlassung zu Epidemien und deren leichte Fortpflanzung, wacht über die Kleidungsstükke derer, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, sorgt bey eintretenden Epidemien für schnelle Untersuchung und Bekanntmachung der Ursachen, für die Abwendung aller sonstigen Beschädigung des Körpers und der Gefahren für das Leben durch Aufbewahrung der Melancholischen und Rasenden, Bedekkung der Brunnen, Bezeichnung der Straßengräben, Verbote des freyen Herumlaufens der Hunde u. s. w. und dieses alles kraft vollkommener Pflicht.

§. 461.

Pflicht der Polizey ist es, keine Beerdigung ohne vorhergegangene gesezmäsige Untersuchung eines verpflichteten Arztes zu gestatten, das Medizinalwesen, durch Anstellung geschikter Aerzte, Sachverständiger Chirurgen, Errichtung tauglicher Apotheken und Visitationen derselben, Verbannung aller Quaksalber, gut einzurichten.

§. 462.

Hieher gehört eine zwekmäsige Bekanntmachung der medizinischen und chirurgischen Maasregeln, welche in Absicht auf Ertrunkene, Erstikte, Erdrosselte, Erhenkte, zu nehmen sind, und Realisirung dieser Maasregeln.

§. 463.

In Absicht auf die Nahrungsmittel sorgt die Polizey für die gehörige Menge, Wohlfeilheit, Unschädlichkeit und Gesundheit derselben, und sieht dabey auf Getreide, Fleisch, Getränke, Gemüse und Holz.

§. 464.

Und weil auch Reinlichkeit und Bequemlichkeit die Gesundheit des Volks befördern; so gehört die Schönheit des ganzen Landes, insbesondere der Städte und Dörfer, öffentliche Gebäude zu Erhohlungen, Spa-

ziergänge, Gärten, Straßen-Alleen, Erleuchtungen, Vergnügungsanstalten dahin u. s. w.

Zweytes Kapitel

Von der Sicherheitspolizey, in so fern sie durch Menschen gestört wird, Feuer- Wasserpolizey und in so fern sie durch Naturerscheinungen leidet.

§. 465.

Der Landesherr ist berechtiget, sich die genaueste Kenntniß der Städte- und Dorfeinwohner in Rüksicht ihres Aufenthalts und ihres Gewerbes zu verschaffen, verpflichtet, keinen Bettler und Landstreicher Aufenthalt zu verstatten, sondern sie zur Arbeit anzuhalten, berechtiget, keinen Fremden ohne Paß einpassiren zu lassen, verpflichtet, öfter Straßen- Land- Wald- Stadt- Dorf- und Wirthshausvisitationen anzuordnen u. s. w. Die Polizey sichert auch vorzüglich das Eigenthum durch Ahndung verschuldeter Fallimente und Versagung zwekwidriger Moratorien, welche zu den Kayserlichen Reservaten gehören [a] und in einer Begnadigung bestehen, wodurch diejenigen, welche an den damit begabten Schulden zu fordern haben, gleichsam verbunden werden, mit ihm einige Zeit Gedult zu haben oder auch etwas an ihrer Forderung nachzulassen.

a) R. A. 1654. §. 175.

§. 466.

Das Gesuch um Moratorien gehört an den R. H. Rath, der der Ordnung nach vor der Ertheilung gewöhnlich erst die Zulässigkeit untersucht. Auch Mittelbaren können vom Kayser Moratorien ertheilt werden [a].

a) R. P. O. 1577. Tit. 23. §. 4.

§. 467.

Die Reichsstände, welche sich des Rechts annehmen, Moratorien zu ertheilen, haben kein Reichsgesez für sich, sondern höchstens bloß Partikularherkommen

men und Besiz. Und sie haben dabey eben das zu beobachten, wozu sich der Kayser selbst verbunden hat, sie nehmlich nur solchen Personen zu ertheilen, welche unverschuldet in Unglük kamen [a]). Die Würkung eines landesherrlichen Moratoriums erstrekt sich nur auf die Unterthanen des Standes, der es ertheilt hat. Fremden, die nicht eingewilligt haben; muß alle Rechtshülfe geleistet werden.

a) R. P. O. 1577. Tit. 23. §. 2.

§. 468.

In Ansehung des Feuers gebührt ihm Feuerverhütungsanstalten in dem Städten und auf dem Lande anzuordnen, eine Sachkundige und hinlänglich authorisirte Feuerdirektion anzustellen, Anstalten zu baldiger Entdekkung, Feuerlöschanstalten, Entschädigungs- oder Assekuranzanstalten zu errichten.

§. 469.

In Ansehung des Wassers muß der Regent auf Verhütung der großen Wassersnoth, so viel es der Natur der Sache nach möglich ist, Rükſicht nehmen, für Rettungsmittel bey der noch eintretenden Gefahr sorgen und dazu die nöthigen Regeln bekannt machen.

§. 470.

Ausser diesen angeführten Gegenständen können die Bürger im Staate in Ansehung der Sicherheit noch vieles von andern Naturphänomenen leiden, vorzüglich von Donner, Erdbeben und Witterung. Des Regenten Aufsicht muß auch auf Milderung solcher Nachtheile gerichtet seyn.

Drittes Kapitel

Von der unmittelbaren Sorge des Regenten für diejenigen im Staate, welche unvermögend sind, für sich selbst zu sorgen.

§. 471.

Der Staat ist verbunden diejenigen im Staate zu ernähren, welche sich selbst nicht unterhalten können.

Und eben daher kommt es dem Regenten zu, öffentliche Armenhäuser zu errichten, u. s. w. und zur eigenen Bequemlichkeit der Unterthanen kann der Regent anordnen, daß jeder Bezirk im Staat seine Armen, entweder einzeln oder in Armenhäusern ernähre.

§. 472.

Der Staat ist aber auch verpflichtet, für die geistige Bildung der im Staate befindlichen unmittelbar zu sorgen, welche dieses selbst zu thun nicht vermögend sind.

§. 473.

Rasende, gänzlich Blödsinnige und Kinder können weder für die geistige Bildung noch die körperliche Erhaltung hinlänglich sorgen. Personen, denen der Regent anvertraut, für solche Personen zu sorgen, besonders bey Unmündigen die Stelle der Eltern zu vertreten, für ihre Erziehung und Unterhalt Aufsicht zu tragen, auch so fern sie Vermögen besizzen, zwekmäsig zu verwalten, heißen Vormünder, der Regent ist befugt, Vormundschaften aufzutragen, welchem Bürger er will. Die Vormünder stehen immer unter der unmittelbaren Aufsicht des Regenten.

§. 474.

Der Regent kann nach einer richtigen Erfahrung von dem Alter, worinn gewöhnlich der Verstand zur Reife gelangt ist, einen gewissen Zeitpunkt des Alters festsezzen, in welchem er die Bewohner des Staats überhaupt wegen erlangter Reife des Verstandes fähig erklärt, sich der Gerechtsamen eines Bürgers zu bedienen. Er ist aber auch berechtiget, in besondern Fällen aus besondern gültigen Ursachen eine Ausnahme in Ansehung des Alters der Volljährigkeit zu machen und einen Unmündigen vor Erreichung desselben die Rechte eines Volljährigen entweder gänzlich oder grossentheils zu ertheilen.

§. 475.

§. 475.

Der Kayser verlangt es als ein Reservat, die minderjährigen Reichsstände und andere Unmittelbare, auch Unterthanen der Reichsstände für volljährig zu erklären. Auch die Reichsvikarien machen auf die Ausübung dieses Rechts Anspruch. Die Reichsstände scheinen aber in ihren Landen diese Ansprüche über Mittelbare nicht realisiren zu lassen. Sie sind in dem ruhigen Besiz, ihren Unterthanen die Volljährigkeit zu geben, ohne daß dazu die Bewilligung der Landstände erforderlich wäre.

Fünftes Membrum

Von der Gewerbepolizey.

§. 476.

Die Gewerbe sind die Quelle des thätigen Reichthums eines Landes. Den ganzen Fleiß eines Volks, die ganze Gewerbsamkeit, belegt man mit dem Namen der Industrie.

§. 477.

Die Gewerbe zerfallen in zwey Hauptklassen. Einige beschäftigen sich blos mit der künstlichern, häufigern und vervollkommteren Gewinnung der Naturprodukte, als es von der Natur geschieht, andere mit Veredlung dieser rohen Produkte. Jene Gewerbe gehören in die Städte, diese in die Dörfer und aufs Land.

Erste Abtheilung.

Von der ländlichen Gewerbpolizey überhaupt.

§. 478.

Vermöge dieser Polizey ist der Regent befugt, über die ländlichen Gewerbe Tabellen zu fordern, auf richtige Begrenzung der Dörfer, auf Vervollkommnung der Landwirthschaft zu dringen, Beurbarung wüster Plätze

zu veranstalten, die Produkte zu vervielfältigen, ökonomische Verbesserungen bekannt zu machen, Hindernisse der Oekonomie, z. B. Frohnen, Leibeigenschaft, Gemeinheiten aufzuheben, große Bauerhöfe zu vereinzeln, Hut- und Triftnachtheile zu mildern.

Erstes Kapitel.

Von der Akkerbau- Wiesenbau- Viehzucht- Garten- Weinbau- Holzkultur- Jagd- Fischerey- Mineralogie-Polizey.

§. 479.

In Hinsicht auf die Polizey des Akkerbaues ist der Landesherr befugt, Sorge zu tragen, daß kein Stük Landes unbenuzt bleibe, das Grabenziehen und Heben, den Wasserlauf in Ansehung der Wasserfurchen, die Verfolgung schädlicher Thiere anzubefehlen, durch Polizeyahndungen die Früchte auf dem Felde zu sichern, zu Erleichterung der Arbeiten, den Lohn des Gesindes, die Drescher und Tagelöhner zu bestimmen, wenn es der individuellen Lage des Landes zuträglich ist, für die Abschaffung der Brache zu sorgen.

§. 480.

In Rükficht auf Wiesenbau darf der Landesherr das Verhältniß des Wiesenbaues zu den übrigen Gewerben bestimmen, Wiesenanlagen befördern, Reinigung der Wiesen und Verminderung schädlicher Thiere anzubefehlen, Wässerungsanstalten, Futtervorrathsanstalten, Wiesenordnungen zu machen u. s. w.

§. 481.

Auf eine gute Viehzucht im Lande muß der Landesherr um deswillen Bedacht nehmen, weil von ihr die beste Benuzzung der Aekker abhängt. Er kann daher Sorge für die Nahrung des Viehes, für Stallfütterung und Weide, für die Veredlung der Viehzucht tragen. Er muß alle Hinderniße derselben heben, Huth-

und

und Triftordnungen geben, Mittel gegen Ausbreitung der Seuchen, Mittel die Krankheiten unschädlich für den Viehstand bekannt machen, Assekuranzen, Viehmedizinalanstalten errichten u. s. w.

§. 482.

Die einzelnen Theile der Viehzucht erfordern eine besondere Vorsorge der Polizey, die Pferdezucht, Rindviehzucht, Schafzucht, Bienenzucht, Seidenzucht u. s. w.

§. 483.

Auch der Gartenbau ist ein Gegenstand der landesherrlichen Polizey. Sie wacht daß er dem Akkerbau nicht nachtheilig wird, befördert das Anpflanzen der Bäume, hebt die für den Gartenbau nachtheiligen Rechte auf, befördert die Baumschulen, macht Gartenordnungen und Rechte, sorgt für den Hopfenbau und für dessen Vertrieb, sorgt für den Weinbau, und verhütet, daß er weder den Akkerbau noch der Viehzucht schade, ermuntert die Chemie zu dessen Veredlung, macht Gesezze und besorgt Weinrechte und Gerichte.

§. 484.

Die Pflichten der Polizey in Absicht auf Holzkultur lassen sich auf folgende Gegenstände einschränken. Sie sind allgemein, um den Zustand der Holzungen des Landes kennen zu lernen, sie betreffen die rechte Leitung der Holznuzzungen, Anstalten zu Verhütung des Holzmangels, Vermehrung des Holzes durch Anpflanzungen.

§. 485.

Die Jagd wird für die Polizey wichtig, theils darum, daß sie den Unterthanen nicht zur Beschwerde und nicht drükkend werde, theils darum, weil sie wichtige Beyträge zu den Nahrungsmitteln liefert, die Nahrungsgeschäfte des Volks mehret und der Wildprets- und Lederhandel ein wichtiger Handelszweig für ganze Länder werden kann.

§. 486.

Die Fischerey ist ein Gegenstand der Polizey, weil sie in Ansehung der großen Ströme und Flüsse und kleinen Bäche ein Nahrungsgeschäft in den Händen der Unterthanen ist, theils auch, weil sie einen wichtigen Beytrag zur Nahrung des Volks giebt.

§. 487.

Weil durch unterirdische Schäzze der Landesreichthum vermehrt und vorzüglich durch alle Metalle unmittelbar vergrößert wird, wird der Bergbau auf der einen Seite für den Staat wichtig, und dadurch, daß er viele Menschen beschäftiget und nährt, Gebirggegenden, welche sonst nicht leicht durch etwas anders Vortheil bringen können, nuzbar macht, Manufakturen- und Fabrikenstof liefert u. s. w. auf der andern Seite dem Staate nüzlich.

§. 488.

Die oberste Gewalt sorgt durch die Polizey für Aufmunterung zum Bergbau, für Wohlfeilheit der Lebensmittel, für Gesundheit der Arbeiter, für Erleichterung und Beförderungsmittel der Arbeit, für die Kinder der Bergleute, für Taxen und Lohnsbestimmung. Sie errichtet Bergakademien, sezt Prämien aus, errichtet Bergs- und Hülfskassen, verhütet die Abnahme guter Werke und unregelmäsige Arbeiten, hat Aufsicht über das Schmelzwesen, bey den Rechnungen, errichtet Bergordnungen und Rechte, bestellt Berggerichte, Bergkammern, Berggemache, Bergrathskollegien, Bergkommissionen, Bergämter, Oberbergämter.

Zweyte Abtheilung

Von der städtischen Gewerbpolizey.

§. 489.

Die städtischen Gewerbe sind entweder Gewerbe, welche sich mit Zersezzung der rohen Naturprodukte in ihre

ihre Theile beschäftigen, um dadurch die edlen und nüzlichen von den unedlern zu scheiden, um die erstern rein zu gewinnen, oder Manufakturen, welche rohe Produkte veredlen ohne Feuer und Hammer, oder Fabriken, welche rohe Produkte veredeln und vorzüglich mit Feuer und Hammer oder ähnlichen Werkzeugen verrichtet werden, oder gemischte Gewerbe, welche aus beyden zusammengesezt sind, oder Handwerke, welche die durch die bisherigen genannten Klassen von Gewerben veredelten Produkte zu bestimmten Endzwekken und bestimmten Bedürfnissen bereiten, oder Handlung, wodurch fremde Produkte gewonnen, einheimische ausgeführt werden.

§. 490.

Diese stehen sämmtlich unter der Aufsicht und Leitung der Polizey. Sie sorgt für den Kredit derselben durch zwekmäsige Manufakturreglements, zwekmäsige Innungseinrichtungen, Schauanstalten.

§. 491.

Wenn eine Gesellschaft, in welcher drey oder mehrere Handwerksmeister mit einander stehen von dem Landesherrn genehmiget ist, so führt sie den Namen einer Zunft, Innung, Amt, Gilde, Gaffel.

§. 492.

Dem Kayser ist das Recht, Unmittelbaren Konzessionen zu Errichtung der Handwerkszünfte zu ertheilen, nicht abzusprechen, wenn die Unmittelbaren keine Reichsstände sind [a]. Die Reichsstände aber haben durch die Reichsgesezze schon das Recht, Zünfte zu errichten und zu bestättigen.

a) Reichsritterschaft.

Erstes Kapitel

Von der Polizey der Gewerke, Manufakturen und Fabriken u. s. w.

§. 493.

In Hinsicht auf die Gewerke sorgt die Polizey für das Maschinenwesen, beobachtet die Aufsicht über das Brauwesen, Brandweinbrennen, Essigbrauen, Stärkebereitung, Salpetersieden, Potaschsiedereyn, Zukkerrafinerien, Tobaksbereiten u. s. w. verhütet durch zwekmäsige Mühlenordnungen, öftere Visitationen und zwekmäsige Ahndungen aller Betrügereyen, verbietet die wechselseitigen Kränkungen der Rechte der einzelnen, daß die oberhalb liegenden nicht den unterhalb liegenden nicht das Wasser entziehen u. s. w.

§. 494.

Die Polizey der Handwerker beschäftiget sich mit Aufsuchung der Fehler derselben, ihrer Hebung und Abänderung, mit der zwekmäsigen Einrichtung derselben. In der Hinsicht kann der Landesherr Innungen ertheilen, abändern, aufheben, nur ist hier nicht Willkühr der Maasstab, sondern allgemeines Wohl. Auch müssen, wenn Innungen aufgehoben werden, die etwa gezahlten Konzessionsgelder ersezt werden.

§. 495.

Die Polizey der Manufakturen und Fabriken erstrekt sich insbesondere auf Wollen- Leinen, Baumwollen, Seiden- Ledermanufakturen, Pappiermühlen und der dazu nöthigen Verhaltung des Lumpenausgangs, Thon- und Porzellanfabriken, Kalkbrennereyen, Salzwerke, Glasfabriken, Ziegelbrennereyen, Schmelzereyen, Metallwerke u. s. w. von welchen einzelnen Arten jedes seine besondere Polizeyeinrichtung haben muß.

Zweytes Kapitel.

Von der Polizey des Handels.

§. 496.

Zur Handelspolizey gehören alle Anstalten, die zur Beförderung des einheimischen Handels dienen, oder ihn selbst unmittelbar angehen.

Erstes Membrum.

Von Monopolien.

§. 497.

Dahin gehört Verweigerung unpassender Monopole, welche dann vorhanden sind, wenn nur gewisse Personen gewisse Produkte oder Waaren verkaufen dürfen, auch selbige nirgend anderswo, als bey ihnen gekauft werden dürfen.

§. 498.

Der Kayser darf niemanden einige Privilegien auf Monopole ertheilen, es geschehe solches beym Kaufhandel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge [a] und wenn jemand Monopole erhalten hätte, soll der Kayser dieselben als den Reichssazungen zuwider abthun und aufheben.

a) W. K. art. 7. §. 3.

§. 499.

Wenn in den benachbarten Landen die Durch- oder Verhandlung der im Reich gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten; so soll der Kayser sich dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldeten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen werden solle [a].

a) W. K. art. 285.

§. 500.

§. 500.

Der Sinn der Wahlkapitulation scheint die Monopolserschwerung nur auf Sachen einzuschränken, die im gemeinen Leben nöthig sind, nicht auch neue Künste und Erfindungen darunter zu begreifen.

§. 501.

Ausser den Reichsgesezzen a) verbietet schon selbst das öffentliche Wohl dem Landesherrn die Ertheilung schädlicher Monopole.

a) R. A. 1512. P. 1. §. 16.
R. A. 1524. §. 27.
R. P. O. 1530. Tit. 26. §. 7.
R. P. O. 1577. Tit. 18.

Zweytes Membrum
Vom Postwesen.

§. 502.

Unter die Anstalten zu Beförderung des Handels gehört vorzüglich das Postwesen. Die Polizey ertheilt Postordnungen, sorgt für den Kredit desselben, für die gehörige Sicherheit bey demselben, für strenge und pünktliche Ordnung im Postlaufe, für die Beförderung der verschiedenen Grade der Geschwindigkeit durch reitende, fahrende, ordentliche und ausserordentliche Posten für Personen und Sachen.

§. 503.

Wir haben zwar in Deutschland sogenannte Kayserliche und Reichsposten, über die der Fürst von Thurn und Taxis als Reichsgeneralerbpostmeister gesezt und bestellt ist. Allein gleichwohl ist das Postwesen keineswegs ein Kayserliches Reservat, sondern die Zulassung der Taxischen Posten hieng anfangs ganz von der Genehmigung der Reichsstände ab und hängt noch davon ab. In jedem Reichsland ist das Postwesen Ausfluß der Landeshoheit, und der Landesherr kann, vermöge des-

desselben Posten anlegen, Postbediente bestellen, Postordnungen bekannt machen u. s. w. Hie und da schränken es freywillige Verträge mit dem Reichsgeneralerbpostmeister ein.

§. 504.

Wo Reichsposten in einem Lande vorhanden sind, bestellt wohl allein Taxis die Postbedienten. Allein diese bleiben demohngeachtet übrigens der Landeshoheit unterworfen, und können sich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit nicht entziehen. Ueberhaupt wird Taxis zu Abstellung verschiedener Mißbräuche und guten Verwaltung der Posten verpflichtet [a].

a) I. P. O. art. IX. §. 1. Immoderata postarum omniaque alia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur.

W. K. 1690. art. 29. §. 1. Wollen wir keinesweges gestatten, daß Kurfürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten wo dergleichen Kayserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, angesezt oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrage gemeiner Real-Beschwerden exminirt und befreyt werden.

W. K. 1690. art. 29. §. 2. Nichtweniger wollen wir den General-Reichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue und richtige Briefstellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenen Druk beständig angeschlagen seyn soll, ohnverweislich befördert, und also zu keines fernern Klage und Einsehen Ursach gebe.

§. 505.

Den gemeinen Land- und Reichsstädtischen Boten ist die Beeinträchtigung der Taxischen Posten untersagt [a].

a) W. K. 1742. art. 29. §. 3. Dargegen soll den gemeinen Land- und Reichsstädtischen Boten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bote seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechslung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Paquete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte und deren gehende, reitende und fahrende

rende Boten hierunter, den bereits in annis 1616. 1620. 1636. ergangenen Kayserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeugen und solchergestalt dieses Botenwesen sowohl der Kurmaynzischen Reichspost Protektion, als dem General-Reichs-Erbpostmeister und sonsten männiglich ohne Nachtheil seyn.

§. 506.

In Ansehung der Fracht verträgt sich mit dem Postwesen vorzüglich auch gutes Fuhrwesen, und die Polizey hat darauf zu sehen, daß dieses nicht durch das Postwesen zu sehr beeinträchtiget werde.

Drittes Membrum

Vom Münzwesen.

§. 507.

Zum Behuf des innern Handels gehört vorzüglich ein gut eingerichtetes Münzwesen. In Deutschland ist das Münzrecht ein Kayserliches Reservat, keineswegs in der Landeshoheit mit begriffen [a], wenn schon wenig Stände sind, die es nicht besizzen, so erlangten sie es dennoch meistentheils durch Kayserliche Privilegien. Und jezt kann der Kayser dieses Hoheitsrecht weder Unmittelbaren noch Mittelbaren ertheilen ohne Einwilligung der Kurfürsten und gnügliches Gehör der dabey interessirten Kreise [b].

a) R. A. 1570. §. 132. Alsdann auch die Münzgerechtigkeit keine Mercanzey, sondern unser Kayserl. Regal, so die Münzstände aus unsern sondern Vertrauen nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern wie wir selbst den heil. Reich zu Ehren und Wohlfarth brauchen sollen.

b) W. K. 1562. art. 9. §. 6. W. s. u. w. auch hinführo ohne Vorwissen (Zus. 1658. und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten (Zus. 1671. 1711. und Vernehmung auf billige Beobachtung desjenigen Kreyses Bedenken darin der neue Münzstand gesessen) niemand, wes Standes und Wesen der sey, mit Münzfreyheiten oder Münzstädten begaben und begnadigen.

W. K.

W. K. 1612. art. 9. §. 11. Maasen wir denn auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten (Zus. 1671. 1711. und Vernehmung auch billiger Beobachtung selbigen Kreyses Bedenkens als obgedacht und der Mitinteressirten) vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

§. 508.

Eine allgemeine deutsche Münzordnung sollte zwar durch den Reichsschluß von 1738 errichtet werden, in welchem der sogenannte Leipziger Münzfuß angenommen [a] und nur einige Münzgegenstände zu künftigen Verhandlungen ausgesezt wurden [b]. Allein man hielt nachher doch die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber nicht passend genug und weil verschiedene Umstände einen neuen Reichsschluß hinderten; so nahmen einige Stände die Oestreich-Bayerische Konvention vom 21. Sept. 1753 an [c].

a) R. G. A. d. 10. Sept. 1738. num. 1. Hat man es bey dem ratione der Gold- und groben Silber-Sorten festgestellten nunmehrigen Leipziger Münzfuß, wo der Thaler zu 2 fl. in valore intrinseco ausgemünzt worden, auf die rauhe Köllnische Mark 8 Stück gehen, und fein 14 Loth 4 Gran halten, dergestallt bewenden laßen, daß — unter die groben Silber-Sorten auch die halben, viertel, achtel und zwölftel Thaler und die in den Niederrheinischen Landen gebräuchliche Doppel-Blafert oder 9 Kreuzer Stücke mitzuzählen und nach dem Thaler zu 3 fl. auszuprägen.

b) W. K. 1742. art. 9. §. 4. Nachdem in den Jahren 1737. 1738. bey der allgemeinen Reichsversammlung, wegen Herstellung des Münzwesens, verschiedenes gehandelt und von nächsten unsern Vorfahren vom Reiche genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesezt ist; Als sollen und wollen Wir sobalden nach angetretener Unserer Regierung ernstlich dran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stande gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einstweilen, mittelst auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münz-Regals bedienen, genauest befolget werde.

c) Der Inhalt der Oestreich-Bayerschen Konvention ist I) Proportion zwischen Gold und Silber, wie 1 und 14 höchstens 1. 14 $\frac{1}{7}\frac{1}{2}$. II) Ausmünzung der Köllnischen Mark fein a) Gold zu 283 fl. 5 kr. rheinl. 3 $\frac{47}{71}$ fl. Dukaten 23. Carat. 8. Gran fein b) Aber vom Species-Thaler bis zu Groschen inclusive die feine Mark zu 20 fl. und zwar nicht al marco, sondern mit der Stükkelung auszumünzen III) Devalvation aller andern Münzen nach diesem Fuß, und zwar nicht alle in grosso noch weniger nach den schwerern sondern nach den leichtern.

§. 509.

Nach der deutschen Münzverfassung sollen zwar in jedem Kreise nur zwey oder drey Münzstädte angelegt werden, indessen dürfen doch auch die Stände, welche eigene Bergwerke haben, besondere Münzen anlegen [a], aber allenthalben kann das Münzrecht nur dem allgemeinen Wohl zum besten ausgeübt werden und finden keine Verträge darwider statt [b].

a) R. A. 1570. §. 133. Daß nunmehro keinem so Münzgerechtigkeit hat seines Gefallens sondern Münzstädte in den Kreisen anzurichten zu verstatten, sondern sollen die Kreisstände und Münzherrn auf gemeine Kreistäge zusammen kommen, und eines jeden Kreises Gelegenheit nach sich auf drey oder vier Oerter daselbst gemeine Münzstädte anzulegen vergleichen. Doch soll denjenigen Ständen, so eigne Bergwerks halber auch sondere Münzen darneben zu halten und daselbsten zu münzen unverboten, sondern zugelaßen seyn.

R. A. 1571. §. 27. Daß den Herren so eigene Bergwerke haben, auf ihren sonderbaren Münzen, nur dasjenige Gold oder Silber so viel daselbst gewonnen zu vermünzen, unverboten, aber sonst alles andere erkaufte oder sonst an sich gebrachte Gold oder Silber sollen sie wie andere Stände auf den Münz-Städten vermünzen zu laßen, schuldig seyn.

W. K. 1690. art. 9. §. 2. Diejenigen Mittel so wie R. A. 1570. wegen der in jedem Kreise anzulegenden 3 oder 4 Kreis-Münzstädte und höchstnöthiger Abschaffung der Hekkenmünzen Bedacht, in gute Obacht zu nehmen.

b) R. A. 1551. §. 46.
Münz O. 1559. §. 174.
R. A. 1570. §. 132.
R. A. 1594. §. 103.
R. S. 1667. art. 2. §. 5.

§. 510.

Uebrigens verkündiget der Kayser in seinem Namen in das ganze Reich und befiehlt darüber zu halten, was vom Reich in Münzsachen beschlossen worden, trägt Aufsicht, daß würklich darüber gehalten werde, und erneuert zu dem Ende die Reichsgesezze, welche das Münzwesen betreffen, nach Verhältniß der Umstände durch neuere Edikte, entzieht den Reichsständen das Münzrecht, wenn sie es mißbrauchen, ohne Einwilligung des Reichs [a], untersagt es denen, die es nicht rechtmäsig erhalten haben, hält die Kreise zu Münzprobationstagen an [b] und befiehlt den kreisausschreibenden Fürsten, daß sie ihr Amt gegen die Kontravenienten der Reichsmünzgesezze und gegen die Hekmünzen gebrauchen. Ueberhaupt kann er alles, was zu Aufrechthaltung und Verbesserung des Münzwesens nothwendig oder ihm räthlich scheint, an das Reich gelangen lassen und Gutachten darüber fordern.

a) W. K. 1612. 1658. art. 9. §. 7. 8. Auch wo wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münzedikt und andern zu dessen Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen, misbrauchen, oder durch andere misbrauchen laßen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustig gemacht, ihnen dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren laßen, sondern auch einen solchen privirten Stand (Zus. 1671 auser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung) nicht restituiren.

W. K. 1711. art. 9. §. 6. Wie wir denn auch gegen diejenigen, so obgedachtermaasen das ihnen zukommende Münzregal gegen die Reichskonstitutionen misbrauchen, oder durch andere misbrauchen laßen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a sessione et voto jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten, verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaktion restituiren laßen sollen und wollen.

W. K. 1658. art. 9. §. 10. Wofern sich aber dergleichen bey Mediatständen und andern so dem Reiche immediate nicht, sondern Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, kassirt und ferner nicht ertheilet werden.

b) Ord. Mon. 1559. §. 157. Soll in jedem Kreise durch Münzgenossen verordnet werden, daß alle und jedes Jahr besonders zweymal gemeine Probationstäge und Rechtfertigung der gemeinen Reichsmünzen gehalten werden, wenigstens ein Probationstag jährlich.

D. A. 1571. §. 28. 29. Daß der Kurrheinische, Rheinische und Westphälische Kreis, dann der Ober- und Niedersächsische Kreis (doch darneben mit dem Westphälischen Kreis seine alte Korespondenz zu kontinuiren vorbehalten) und dann der Fränkische, Bayrische und Schwäbische sammt den Oestreichischen Kreise mit einander gute nachbarliche Korespondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey der Münzordnung zu halten schuldig seyn sollen, nemlich dergestalt, entweder alle Jahre einen Probationstag sämmtlich zu halten, oder aber doch sonsten (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbaren) mit Zuschreiben und Bericht, was auf eines jeden sondern Probationstag den Münzverordnungen zuwider, in einem oder mehr Weege fürgangen befunden, was dagegen begangen, traktirt, verabschiedet oder weiteres zu thun seyn möchte.

W. K. 1742. art. 9. §. 5. Immaasen wir auch denn nachdrüklichst drob seyn wollen, daß die Münzprobationstage (Zus. 1764. nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsamen und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesezt, sondern auch) bey denjenigen Kreisen, wo selbige zeithero ins Stekken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen.

§. 511.

Die Besorgung des Münzwesens, in so ferne solches in Prägung eigener Münzen, in Versehung des Landes mit guten Sorten, sodann in Abhalt- und Wegschaffung der bösen besteht, kommt ganz allein dem Landesherrn zu. Auch kann er Münzgesezze, Edikte u. dgl.

in

in seinem Lande ausgehen lassen, die entweder nur das bestättigen, was den Reichs- und Kreisschlüssen gemäß ist, oder die auch etwas weiteres enthalten, wenn es nur nicht wider die Reichs- und Kreismünzverordnungen geht.

§. 512.

Ueber landsässige Gemeinheiten, die das Münzrecht haben, übt der Landesherr, in so weit die Oberaufsicht aus, daß nicht gegen Reichs- und Kreisschlüsse gehandelt wird.

Viertes Membrum

Vom Zollwesen.

§. 513.

Auch das Zollwesen muß für die Handlung zweckmäsig eingerichtet seyn. Die Polizey hat die Aufsicht darüber, sie giebt Zollordnungen, und ahndet Zollunterschleife.

§. 514.

Der Zoll ist eine Abgabe für Waaren, die dafür durch einen gewissen Ort, der das Zollrecht hergebracht hat, transportirt werden dürfen. Je nachdem die Zollstätten an einem Haupt- oder Nebenweg angebracht sind, nennt man es Haupt- und Wehr- oder Nebenzoll.

§. 515.

In einzelnen Reichslanden kann das Zollrecht keineswegs vermöge der Landeshoheit, sondern nur Kraft Kayserlicher Privilegien ausgeübt werden. Aber wenn auch schon die meisten Stände Zollprivilegien haben; so kann doch der Kayser nun keine neuen Zollprivilegien allein für sich ferner ertheilen, sondern wenn jezt entweder ein neuer Zoll errichtet oder ein alter vermehrt, erneuert, verpflanzt oder verlegt werden soll [a], müssen die Kurfürsten einwilligen [b], die Kreise, die dabey interessirt sind, gehört werden, und er muß den ältern

Zollprivilegien unschädlich seyn [c], die durchaus aufrecht erhalten werden sollen [d]

a) W. K. 1519. art. 8. §. 1. W. s. u. w. keinen Zoll von neuen geben, noch einige alte erhöhen (Zus. 1637. oder prorogiren (1742. weniger von einen Orte oder Bezirk zum andern weiter als sichs gebührt und rechtmäßig hergebracht, erstrekken oder verlegen) laßen, auch vor uns selbst keinen aufrichten; erhöhen und prorogiren.

b) W. K. 1711. art. 8. §. 2. Es sey dann mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stük verfahren, daß keines Kurfürsten Widerrede oder Dissens dargegen und dergestalt alle und jede in dero Kollegialstimmen einmüthig seyn, maasen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nicht zu Stande zu bringen (1562. §. 4.) S. u. w. auch allen denjenigen, so um neue Zolle anhalten werden, keine Vertröstungs oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben noch ausgehen laßen (1637.) sondern dieselbe schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinnern.

c) W. K. 1711. art. 8. §. 3. auch die interessirte benachbarte und derjenige Kreis, in welchem der neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht (1742 transferirt) prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehört deren darwider habende Bedenken und Beschwerden (1742 von uns und den gesammten Kurfürsten) gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

d) W. K. 1658. art. 8. §. 5. und neben dem Kurfürstl. Kollegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende Zölle und concessiones anderer Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Veringerung, Schaden und Nachtheil zu leiden haben.

e) W. K. 1654. art. 8. §. 21. doch soll denjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) von weiland den vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der Kurfürstl. Konsens per pacta et capitulationes noch nicht also eingeführt und nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt, oder benommen, sondern von Röm. Kaisern auf gebührendes Ansuchen konfirmirt und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich

niglich gelaßen (Zuſ. 1742. und auf deren Anrufen nachdrükſ=lich geſchüzt) werden.

§. 516.

Alle Privilegien, die neuerlich auf eine andere Art erlangt wurden, ſind an ſich ungültig [a] und jeder Stand kann ſich darwider ſelbſt helfen [b]. Alle Zoll=mißbräuche werden von der Reichs= Kreis= und Land=polizey geahndet [c].

a) W. K. 1637. art. 8. §. 18. Sollen alle ohne (Zuſ. 1671. 1711. die zu ſelbiger Zeit erforderliche requiſita aus=gebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige) Bewilli=gung des Kurfürſtl. Kollegii (Zuſ. 1671. 1711. auch obge=dachte von neuem feſtgeſezte Erforderniſſe) ausbringende Zoll concesſiones (Zuſ. 1654. oder ſonſt ein und andern Orts jezt und ins künftige für ſich unternehmende uſurpationes ſolcher Auflagen) unter was Schein und Namen auch dieſelben erhal=ten werden (Zuſ. 1654. oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden möchten) null und nichtig ſeyn.

b) W. K. 1637. art. 8. §. 16. Und ſoll darneben einen jedem Kurfürſten, Fürſten und Stande, die freye Reichsrit=terſchaft mit begriffen, erlaubt ſeyn, ſich und die Seinigen ſol=cher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann zu erledigen und zu be=freyen.

c) art. 8. §. 6. 8. 9. 11. 12. 17. W. K. 1612. Weder am Rhein noch ſonſten einigen ſchiffbaren Strome im heiligen Reich keine armirte Schiffauslagen, Licenten und andern un=gewöhnlichen Exaktionen oder was ſonſten zur Sperr und Ver=hinderung der Kommercien, vornehmlich aber den Rheiniſchen und andern Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens geruhig verſtatten oder zu=laſſen. Jt. §. 11. 1654. Wenn auch einige, ſie ſeyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, ſich un=terſtanden haben und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren oder ſonſten andre Arten in und vor den Städten, die ein= aus= und durchgehenden Waaren, Getrayde, Wein, Salz Vieh und anderes mit gewiſſen Aufſchlag, unter dem Namen Acciß, Umgeld, Niederlag, Stand= und Marktrecht, Pfor=ten, Brükken= und Weeg= Kauf= Haus= Rhent= Pfla=ſter= Steinfuhren= und Contogelder, Multen, Steuern

und andern dergleichen Impoſten zu beſchweren, ſolches alles aber in dem Effekt und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Kommerciorum des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtraks zuwider, ſo ſ. u. w. wir ſolche unzuläſſige Beſchwerden ohne Verzug abſtellen und aufheben.

§. 17. 1637. Wo ſich zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Misbrauch und Prätert einer Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit oder ſonſten von dem auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraydes und anderer Güter oder Konſumtibilien, merkliche große Beſchwer und Verhinderung verurſacht und zugefügt wird, ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſowohl unter währenden als vor und nach demſelben, auf allen Strömen und ſchiffbaren Wäſſern des Reichs, ohne Unterſchied neuerlich anmaſende Vornehmen — null und nichtig ſeyn.

W. K. 1671. 1711. art. 8. §. 13. 14. 15. Geſtalten auch jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zollgerechtigkeit misbraucht, und dieſe mehr oder weiter, als er befugt, erſtekt oder erhöhet, oder doch fürohin und inskünftige erhöhen und erſtrekken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wenn er nicht alsbalden ſolchen Exzeß auf zuvor geſchehene Erinnerung der Kreisausſchreibenden Fürſten mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Kurfürſt, Fürſt oder Stand am Leben ſeyn würde, und eine Kommunität auf dreyſig Jahre würklich verfallen und verwürkt, und derentwegen a competente judice alſobalden ad declarationen geſchritten werden.

W. K. art. 8. §. 13. 15.

Fünftes Membrum

Von der Straßenpolizey.

§. 517.

Auch befördern wohleingerichtete Straßen den Handel. Die Polizey ſichert die Aufſicht über dieſelbigen, giebt

giebt Straßenordnungen für Fuhrleute und Posten, und jedem Landesherrn kommt vermöge der Landeshoheit das Geleitsrecht zu, das Recht, für die öffentliche Sicherheit der Reisenden und der Waaren auf den Landstraßen zu sorgen, Aufsicht über Chauseen u. dgl. zu halten.

Sechstes Membrum
Von Messen und Märkten.

§. 518.

Messen, Jahr- und Wochenmärkte, worinn die Produkte in Quantitäten zusammengebracht, Kenntniß der Produkte und Waaren verbreitet, Zusammenfluß von Verkäufern bewirkt und der Umlauf und Umsaz befördert werden, helfen ebenfalls dem Handel.

§. 519.

Einem Ort das Recht zu verstatten, daß es öffentliche Messen, Jahr- Wochen- oder andere Arten von Märkten halten darf, behaupten die Kayser als ein Reservat. Indessen haben doch auch die Stände hergebracht, in ihren Landen nach Gefallen Jahr- Wochen- und andere Märkte vermöge der Landeshoheit anzulegen, nur darf dadurch das Recht eines Dritten nicht benachtheiliget werden.

§. 520.

Mit dem Stapelrecht, welches darinn besteht, daß die Waaren, wenn sie vorher nicht an einem gewissen Ort ausgestellt und feilgeboten sind, weder aus noch vorbeygefahren werden dürfen, hat es, wenn es alle Reichsbürger und Fremde verbinden soll, die nehmliche Beschaffenheit, wie mit dem Zollrecht (§. 515. 516.) [a]. Allein es stehet auch jedem Landesherrn frey, seinen Landstädten die Stapelgerechtigkeit zu ertheilen, nur erstrekt sie sich auf Unterthanen.

a) W. K. 1663. art. 8. §. 23. Inskünftige ganz keine privilegia auf Etapelgerechtigkeit mehr ertheilt werden (1711. es geschehe denn mit einmüthigen Kollegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten.

Siebentes Membrum
Von einigen andern Beförderungsmitteln des Handels.

§. 521.

Zu Aufnahme des Handels darf übrigens die Polizey Handels- und Kramerordnungen errichten, Handelstabellen fordern, Handelskollegien bestättigen, Aufsicht über die oft sehr nachtheilige Hekerey führen, sie muß für die Bequemlichkeit der Reisenden durch Wohlfeilheit der Lebensmittel in den Gasthöfen mittelst Polizeytaxen u. s. w. sorgen, kann Maas- und Gewichtaufsicht haben und deshalb öftere Untersuchungen vornehmen, Banken errichten, den Geldumlauf befördern u. s. w.

Vierter Abschnitt
Von der Kriminalgewalt.

§. 522.

Auf das Recht der höchsten Gewalt gründet sich das Recht, alle Mittel zur Beförderung des Zweks zu gebrauchen, und dieses Recht liegt im Staatsvertrag. Die Regierung darf also auch gerechte Strafmittel für ihre Bürger bestimmen [a], d. h. physische Uebel, Einschränkungen des Wohl mit illegalen Handlungen verbinden.

a) Man darf das Strafrecht nicht mit dem Rechte, Beleidiger zu verfolgen und sie zum Ersaz oder zur Entschädigung zu nöthigen, verwechseln — Dies gehört zu dem Recht der eigentlichen Justiz.

§. 523.

Jede Strafe muß die Güte der bestraften Personen bezwekken, sonst ist sie nicht, was sie seyn muß —

Stra-

Strafe. Strafe um des Beyspiels für andere willen ist uneigentlich Strafe ein moralisches Unding. Ein Strafmittel kann nur dann wahr und rechtmäsig seyn, wenn es würklich fähig ist, die schuldige und sträfliche Person zur wahren Erkenntniß ihrer Nichtswürdigkeit so weit zu verhelfen, als nöthig ist, wenn die Strafe ihren Zwek, Vermeidung der sträflichen Handlung, woraus sie entspringt, und Wahl der gegenseitigen verdienstlichen Handlungen und Zwekke erreichen soll. Alle Strafmittel, die diesen Zwek nicht erzielen und erreichen helfen, sind verwerflich und ungerecht.

§. 524.

Die Bestrafungsmittel sind wahr, wenn sie nur bey derjenigen Person und bey dieser so lange angewendet werden, bey welcher die Erkenntniß und das gehörige Bewußtseyn ihrer Schuld noch nicht ist, oder nicht so lange dauert, als es der Zwek der Menschheit erfordert und bey welcher Person also fremde Hülfsmittel zur richtigen Erkenntniß und fortdauernden Bewußtseyn nothwendig werden. Die Bestrafungsmittel sind wahr, wenn sie würklich das Gefühl des persönlichen Unwerths erwekken und die Aufmerksamkeit der zu bestrafenden Person auf ihren Unwerth, auf die Unterlassung der Handlungen, wodurch sie sich Schuld erworben hat, unterhalten.

§. 525.

Diejenigen Mittel aber, mit welchen man in einer Person Leiden, das für andere Beyspiele werden kann, beabsichtiget, diejenigen Mittel, mit denen man die Absicht hat, Leiden, welcher Art sie seyn mögen, in einer Person zu erzeugen, die der Größe von Rache, oder der oft blos vermeinten Grösse des Schadens des Beleidigten angemessen sind, sind ungerecht, und weil man dadurch ein Vernunftwesen als Mittel, nicht als Selbstzwek behandelt, so beleidigen sie die Menschheit.

§. 526.

§. 526.

Niemand kann ein Recht haben, bey irgend einer Person den Todt als ein Strafmittel zu gebrauchen, als ein Mittel zur Erkenntniß und zum Bewußtseyn der Schuld.

§. 527.

Unter Strafen werden aber unrichtig zuweilen Handlungen verstanden, die blos Erhaltung und Sicherheit zum Zwek haben. Dieser Zwek kann auf Seiten des Staats im Kollisionsfall oft den Tod des einen oder des andern Menschen nothwendig machen. Dann ist aber der Todt nicht Strafe. Und überhaupt ein Kollisionsfall muß würklich vorhanden seyn.

§. 528.

Weil nur schuldvolle Handlungen bestraft werden dürfen, weil bey schuldvollen Handlungen Zurechnung, oder das Urtheil, wodurch die Person für die selbthätige Ursache einer Handlung angenommen wird, nothwendig wird, so muß der Staat die äufferlichen Zeichen und Grenzen derselben bestimmen.

§. 529.

Nur solche Handlungen, die dem Staat oder einzelnen würklich schädlich sind, bey denen Strafe würklich etwas würken kann, nicht innerliche und unfreywillige Handlungen, oder Handlungen, wodurch ein Dritter nicht beleidiget wird, dürfen bestraft werden.

§. 530.

Die Kriminalgewalt also ist das Recht der höchsten Gewalt für Handlungen, die dem Staate oder den einzelnen Gliedern desselben schädlich sind, Strafmittel anzuordnen und anzuwenden. Auch dieses Recht sezt das Recht der Aufsicht und der Untersuchung voraus.

§. 531.

§. 531.

Drohungen, welche Gesezzen, die nicht schon durch vernünftige Ueberzeugung sancirt oder doch wenigstens einstweilen subjektiv gültig sind, ein nicht verpflichtendes, sondern zwingendes Ansehen geben, haben **Dummheit, Unbesonnenheit** und bloße **Thierheit** zur Quelle.

§. 532.

Das sogenannte **Recht zu begnadigen**, sezt entweder Fehler der Richter oder der Gesezze voraus, oder es müßte das Recht seyn, gerechte Richterausspräche zu verändern, also ein **Recht zur Ungerechtigkeit**.

§. 533.

Abolition soll das Recht seyn, den angefangenen peinlichen Prozeß, ohne Ausnahme eines Verbrechens in jeder Lage der Untersuchung so aufzuheben, daß das Verbrechen dem Begnadigten weder vorgeworfen, noch daß er im Besiz seiner vorigen bürgerlichen Rechte gekränkt werden dürfe. Die Rechtmäsigkeit oder Ungerechtigkeit desselben erhellt aus dem vorhergehenden.

§. 534.

Dem Kayser steht in Deutschland über Unmittelbare allerdings die Kriminalgewalt zu, nur kann er verschiedene peinliche Urtheile nicht ohne Einwilligung des Reichstags vollziehen lassen [a], so daß sie ausserdem null und nichtig sind.

a) W. K. b. 1711. art. 20. §. 3. 4. 5. 10. Wir s. u. w. in den künftigen casibus, darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation, entweder von kayserl. Fiskalamts wegen, oder auf Bernfen des lädirten und klagenden Theils zu procediren und in Rechten zu verfahren und darüber wir entweder ein dem Reichshofrath oder unsern und des Reichskammergericht pro administratione justitiae angerufen und inplorirt werden, zuförderst in Dekretirung oder Auslassung derer auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung,

rung, bis zum Beschluß auf des heiligen römischen Reichs hierüber vorhin geschafte Gesezze und K. G. O. genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitirt, sondern in seiner habenden rechtmäsigen Defension, der Nothdurft nach angehört werde.

Wann es dann zum Schlusse der Sache kömmt, so sollen die ergangenen acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichskollegiis in gleicher Anzahl der Religion examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil, nachdem es von uns und unsern Kommissariis gleichfalls approbirt, in unsern Namen publicirt, auch die Exekution sowohl in diesen als in andern Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinnen der Aechter und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden.

— — Wann auf vorbeschriebene Maase, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdenn selbige ergangene Achtserklärung ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 535.

Als gemeines peinliches Reichsgesez wird die sogenannte peinliche Gerichtsordnung Karls V. angesehen. Ihre Gültigkeit läßt sich nach den oben aufgestellten Grundsäzzen bestimmen.

§. 536.

In den einzelnen Reichslanden steht dem Landesherrn die Kriminalgewalt zu, und er kann, vermöge derselben, peinliche Gesezze machen, dadurch die peinliche Gerichtsordnung Karls abändern und aufheben, peinliche Gerichte anordnen, ihnen Ordnungen vorschreiben, die gefällten Urtheile bestätigen und vollstrekken lassen, Gefängnisse errichten u. s. w.

a) W. K. art. 1. §. 8.

§. 537.

Auch diese Kriminalgewalt stehet unter der Oberaufsicht des Kaisers und des Reichs. Gegen unheilbare Nul-

Nullitäten steht der Rekurs in peinlichen Sachen an die Reichsgerichte offen.[a]) Auserdem aber können peinliche Sachen mittelbarer Personen, weder in der ersten Instanz [b]) noch durch den Appellationsweg an die Reichsgerichte gelangen. [c])

a) K. G. O. II. Th. Tit 28. §, 5. und 25. Tit.
b) W. K. art. 1. §. 8.
c) K. G. O. II. Th. 28. Tit. §. 5.

Fünfter Abschnitt

Von der Kameral- und Finanzgewalt.

§. 538.

Wenn die allgemeinen Regierungsrechte, zur Ausmittlung des zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erfoderlichen Vermögens angewendet werden; so entsteht die Kameral- oder Finanzgewalt, der alle einzelne auf die Erhebung der öffentlichen Einkünfte sich beziehende Rechte untergeordnet werden müssen.

§. 539.

Alle Unterthanen zusammen genommen sind schuldig die Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten der regierenden Gewalt zu befriedigen. Nur darf die Befriedigung der Bedürfnisse der regierenden Gewalt nicht so hoch angesezt werden, daß das einzelne und allgemeine Beste der Unterthanen dadurch gehindert wird.

§. 540.

Durch die Berechnung des möglichst geringsten Aufwands zu Befriedigung der Bedürfnisse der regierenden Gewalt, entsteht die Staatsaufwandsumme, welche aus verschiedenen Finanzquellen erhoben wird.

Erstes Membrum

Von den verschiedenen Finanzquellen.

§. 541.

Die Finanzquellen sind bald wesentliche, bald zufällige, bald Nebenquellen. Unter die wesentlichen gehören die Staatsgüter (Domänen, Kammergüter) die sogenannten Regalien, oder die Rechte, welche aus dem Eigenthum des Staatsterritoriums fliessen. Unter die zufälligen rechne ich Polizeyeinkünfte, Justizeinnahmen, fiskalische Güter u. s w. Unter die subsidiarischen und Nebenqnellen Steuern, Accise u. s. w.

§. 542.

Alles was zum Staatseigenthum unmittelbar gehört nennt man Staatsguth, die Eigenschaft eines Staatsguths entspringt aus der Bestimmung eines Gutes zum Besten des Staats als Staats. Im engsten Verstande sind die Staatsgüter entweder Domänen, oder Güter, welche nach der ersten Grundstiftung oder nachher erfolgten Einverleibung zu gemeinen Staats- und Regieruagskosten bestimmt sind; oder Kammergüter, welche zu gewissen Regierungskosten bestimmt sind.

Erstes Kapitel

Von den Domänen- und Kammergütern.

§. 543.

Der Kaiser hat gegenwärtig keine eigentlichen Domänen; die oft gezwungene Freygebigkeit seiner Vorfahren vernichtete sie. Aber gleichwohl, wenn welche dem Reiche heimfallen sollten, muß der Kaiser solche, zu Unterhaltung seiner und der nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren, und darf sie ohne Vorwissen der Stände nicht wieder veräusern [a]).

a) W.

a) W. K. art. 11. §. 10. 11. Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröfnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft und Herrschaften, Städte und dergl. die sollen und wollen wir, die Kurfürstenthümer, ohne des Kurfürstl. Kollegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergl. aber, ohne die Kurfürstl., Fürstl. auch (wenn es nehmlich eine Reichsstadt betrift) städtischen Kollegiorum, Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartschaft darauf geben. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren.

§. 544.

Die Landesherrn haben über die in ihren Landen gelegenen Domänen zwar vollständig zum Besten des Landes die Administration. Aber nach Willkühr veräussern dürfen sie sie nicht, denn es ist Vermögen des Staats und gewöhnlich sind sie noch durch Landesverträge eingeschränkt.

§. 545.

Dann aber, wenn offenbarer Nutzen des Staats eintritt, die Einwilligung des Landes hinzukömmt, und Fälle der Noth vorhanden sind; so können Veräusserungen gültig werden, an die auch der Nachfolger gebunden ist. Ungültige Veräusserungen kann der Nachfolger vernichten.

Zweytes Kapitel.

Von dem Flußregal.

§. 546.

Alle Flüsse, Bäche, fliesende Wasser, welche nicht ein Privateigenthum sind, gehören zu dem Eigenthum des Staats, und der Landesherr hat daran alle Gerechtsame, welche ihm an andern Staatsgütern zustehen, wo nicht Reichsgesezze eine Ausnahme machen.

§. 547.

An den öffentlichen Flüssen stehen denn natürlich, wie sich fast von selbst versteht, dem Staat auch die Ufer, Dämme, Inseln, Anwüchse und verlassenen Beete zu.

§. 548.

An Seen kann er Häven anlegen, und ihren Gebrauch bestimmen, Brükken und Fähren errichten und dafür Brükken- und Fährgeld nehmen. Ihm ists erlaubt, die Flüsse in seinem Lande schiffbar zu machen, wenn sie es bis jezt noch nicht waren [a].

a) W. K. art. VIII. §. 7.

§. 549.

Durch Reichsgesezze ist die freye Schiffarth und und Kommerz auf den Flüssen des teutschen Reichs festgesezt worden, der Kayser hat das Recht, die Kommerzien des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit zu befördern. [a] Kein Reichsstand darf die Schiffarth auf den Flüssen auf irgend eine Art hindern, sperren oder erschweren, sondern er muß sorgen daß sie erweitert werde. [b] Der öffentliche Reichsvortheil geht dem Landesvortheil vor.

a) W. K. art. 7. §. 1.
b) W. K. art. 8. §. 6. 7.

§. 550.

Auch das Floßrecht gehört mit zu den Regalien. Daher darf sich solches niemand ohne des Landesherrn Wissen und Willen anmaßen, und dieser ist befugt für die Erlaubniß zu flößen, eine Abgabe zu nehmen.

§. 551.

Fische, die sich in öffentlichen Flüssen befinden, gehören zu den Eigenthum des Staats, und finden sich in den Flüssen auch Gold und Perlen; so hat es damit gleiche Bewandniß.

§. 552.

§. 552.

Wer an öffentlichen Wassern Mühlen anlegen will, muß dazu die Erlaubniß vom Landesherrn auswirken, der dafür eine Abgabe oder Abtrag fodern kann. Doch entscheiden verschiedene Landesverfassungen auch fürs Gegentheil. Aus eben diesen Gesichtspunkt kann die Errichtung der Hammerwerke angesehen werden.

§. 553.

Strandrecht nennt man die Befugniß, vermöge welcher man sich das Eigenthum, die vom Meer ausgeworfenen oder in demselben aufgefangenen Güter anmaßt, Grundruhrrecht nennt man es, wenn in einem Strohm verunglükte Güter angetroffen und zu Handen genommen werden.

§. 554.

Wenn sich das Strandrecht nur auf Güter erstrekt, wozu sich kein Eigenthümer meldet, oder wenigstens nicht legitimiren kann; so ist es noch zu entschultigen. Wie aber, wenn der Landesherr den Wasserverunglükten, die sich zu den Gütern legitimiren können, ihr Eigenthum rauben wollte?

§. 555.

Von Kranen kann der Landesherr Kranengeld erheben, die Größe desselben bestimmen, die Kranentaxe nach Umständen erhöhen und den Tarif abändern.

Drittes Kapitel

Vom Straßenregal.

§. 556.

Ueber Land- und Heerstraßen steht dem Staat ebenfalls das Eigenthum zu. Und daher darf er alles strassenverderbliche verbieten, und ein mit dem Kostenaufwand verhältnismäsiges Wegegeld nehmen. Dagegen hat er auch die Pflicht, die Landstraßen aus der Ein-

nahme der Weege- und Pflastergelder in beständigen guten Stand zu halten. Auch für das Geleite kann eine verhältnismäsige Abgabe gefordert werden.

§. 557.

Von den Weegegeldern sind die Zölle sehr unterschieden welche überhaupt von durchfahrenden Waaren gegeben werden, aber ebenfalls in die Staatskasse fliessen.

§. 558.

Das Postregal, das Recht nehmlich, Posten auf Kosten des Staats zu errichten, und ein mäsiges Postgeld zu nehmen, steht ebenfalls in der Regel den deutschen Landesherrn zu. Das Fürstl. Haus Taxis, welches jezt von den sogenannten Kaiserl. Posten die Intraten zieht, hat diese blos durch Verträge oder Vergünstigung.

Viertes Kapitel

Vom Bergregal.

§. 559.

Ehedem war das Bergregal ausschließlich beynahe dem Kayser, woher es anfänglich durch die goldene Bulle den Kurfürsten [a], und dann aber auch durch eigene Privilegien den übrigen Reichsständen zugestanden wurde. Jezt wird es vermöge eines Reichsherkommens als ein landesherrliches Regal an sich angesehen, und es stehet dem Landesherrn frey, selbst Bergwerke anzulegen und auf seine Kosten zu bauen.

a) G. B. K. 9. §. 1.

§. 560.

Unter den Erdarten versteht man diejenigen besondern Gattungen von Erde, welche nicht zum Feldbau, sondern theils zu Fabriken und Manufakturen, theils zu Gebäuden, theils zu Medizin u. s. w. gehören. Farberden,

erden, Flußsand, Kreide, Kalk, Leimen, medizinische Erde, Mergel, Porzellainerde, Streusand, Töpfererde, Torf, Steinkohlen, gehören ordentlicher Weise nicht zu den Regalien, doch muß dabey auch auf Verträge, Freyheiten und Herkommen jedes Landes gesehen werden.

§. 561.

Salpetergraben auf der Unterthanen Eigenthum gehört unter die landesherrlichen Regalien, nur ist der Landesherr durchaus verbunden, den Unterthanen so viel möglich allen daraus entstandenen Schaden zu vergüten.

§. 562.

Das Salzregal haben die Kurfürsten als ein vorzügliches Recht zugestanden erhalten [a], und auch verschiedenen andern Reichsständen ist es von dem Kayser zugestanden worden. Und in den Fällen kann es der Landesherr entweder selbst ausüben, oder die Benuzzung gegen verhältnißmäsige Abgaben an andere überlassen.

a) G. B. Tit. 9.

§. 563.

Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bley, Quekſilber, Kobold, Galmey, Perlen und alles, was unter dem Namen und Gattung der Edelsteine gehört, ist im landesherrlichen Regal mit begriffen. Marmor, Kristall, Korallen werden bald dazu, bald nicht dazu gerechnet.

§. 564.

Die Bedingungen, unter welchen der Landesherr die Benuzzung der Bergwerke andern überlassen will, hängt lediglich von ihm ab. Er kann sich den zehnten oder zwanzigsten Theil des Ertrags bedingen, eine Vierteljährige Abgabe u. s. w. bestimmen, nur müssen die Unterthanen bey der Ausübung nicht leiden und allenthalben entschädiget werden.

Fünftes Kapitel

Von Landesfrohnen.

§. 565.

Die Frohnen sind Dienste, welche gewisse Unterthanen ihrer Obrigkeit, theils in Person, theils mit ihrem Vieh zu leisten schuldig sind. In der Regel sind die Unterthanen zu allen Frohnen und Diensten, welche das gemeine Beste betreffen, gehalten.

§. 566.

Dahin gehören Frohnen zum Militair, zu Vestungen u. d. gl. auch die Amts- und Gerichtsfolge, vermöge welcher die Unterthanen schuldig sind, auf der Herrschaft oder ihrer Beamten Befehl sich gebrauchen zu lassen, einen Uebelthäter auf frischer That zu verfolgen oder auf liederliches Gesindel zu streifen.

§. 567.

Auch diese Frohnen sind mit äusserster Mäsigkeit und nicht zum Druk der Landesunterthanen zu gebrauchen. Wider ihren Willen kann ihnen kein Frohngeld, statt der natürlichen Frohne, aufgedrungen werden.

Sechstes Kapitel

Von Forst- und Jagdeinkünften.

§. 568.

Bey den Staatsforsten steht dem Staate das Eigenthum nebst allen davon abhängenden Rechten dem Landesherrn die freye Verwaltung darüber, der freye Gebrauch und Genuß daraus und die Freyheit zum Besten derselben Veränderungen vorzunehmen zu.

§. 569.

Die Landesverfassung muß entscheiden, ob und was der Landesherr oder deren Bediente aus den Waldungen der Landsassen, Kommunen, Privatpersonen für Nuzzen ziehen könne und dürfe.

§. 570.

§. 570.

Was von den Landesfrohnen überhaupt gilt, gilt auch von den Forstfrohnen. Bodaschen brennen wird in vielen Landen für ein Regal gehalten.

§. 571.

In verschiedenen Landen gehört die Jagd auch auf der Unterthanen Grund und Boden mit zu den landesherrlichen Einkünften.

§. 572.

Der aber, welcher das Jagdrecht hat, ist auch verbunden, den Schaden zu ersezzen, welcher durch dasselbe einem Güterbesizzer zugefügt wird und die Reichsgerichte erkennen diesen in vielen Landen verkannten Saz.

§. 573.

Zu Jagdfrohnen, welche zum Nuzzen der Reviere unternommen werden, sind die Landesunterthanen verbunden, selbst die Mediatunterthanen und die sonst von Frohnen befreyten nicht ausgenommen. Sie können dafür dann und von dem reinen Ersaz fordern, wann und durch welchen es dahin gediehen ist, daß das Wild so zugenommen hat, daß nun zu dessen Ausrottung die Dienste der Jäger allein nicht hinreichend sind.

§. 574.

Blose Lustjagden sind nicht so geeignet, daß die diesfalsigen Dienste als Unterthanenpflicht angesehen werden könnten.

Siebentes Kapitel

Von Adespoten und Herrenlosen Gütern.

§. 575.

Alles, was sich im Staatsgebiete befindet, ist Staatseigenthum, und in Rüksicht aller Ausswärtigen fremd. Unter diesem sind zwar die meisten Sachen

Privateigenthum: es giebt aber doch auch solche, die nicht Privateigenthum sind, und diese sind blos in Hinsicht auf die Staatsbürger fremd. Einige der leztern sind schon im würklichen Gebrauche des Staats, z. B. Domänen, Kammergüter; andere nicht. Leztere werden in dem Staate herrenlos genannt. Adespota, Niemand gehörig, *res nullius*, wären nun nicht okkupirte Sachen ausserhalb des Staats.

Klüber kl. juriſt. Biblioth. 19. St. S. 374.

§. 576.

Da die Adespota in Beziehung auf die einzelnen Staatsbürger fremd sind; so können solche auch von ihnen okkupirt werden, doch nur von ihnen, nicht von Auswärtigen. Manche dieser Sachen können als Zuwachs Privateigenthum werden.

§. 577.

Aber auch dem Staate selbst kann man gleiches Recht auf die Okkupation der Adespoten wie den einzelnen Bürgern nicht absprechen, da derselbe auf ähnliche Art des Erwerbs fähig und berechtiget ist, öffentliches Vermögen des Staats zu erwerben und zu besizzen.

§. 578.

Eben so hat derselbe ein Recht, Adespota als Zuwachs öffentlicher Güter des Staats zu erwerben. Jedoch hat er auf diejenigen Adespota, die ein Privateigenthümer jure accessionis sich zueignen kann, kein Recht der Okkupation.

§. 579.

In Absicht auf die Niemand gehörigen Güter ausser dem Staate gebühren dem Staat und seinen einzelnen Bürgern gleiche Rechte, und es gilt von ihnen die Regel: res cedit primo occupanti.

Achtes Kapitel

Vom Abzug und Nachsteuerrecht.

§. 580.

Abzug, Nachsteuer, ist Entschädigung für das auſſer Landes gebrachte Vermögen, welches bisher als eine bereite Quelle der Staatseinkünfte angesehen und behandelt worden ist.

§. 581.

Die Abzugsgerechtigkeit im Allgemeinen läßt sich, wie sie heut zu Tage in den deutschen Gebieten herkömlich geübt wird, der Regel nach, nicht als ein pur ausschließliches landesherrliches Recht oder als ein Regal im strengen Verstande betrachten, so, daß dessen die deutschen Landesfürsten in ihren Gebieten nur allein fähig wären, sondern mit und neben diesen üben solche sehr viele Mediatstädte und andere Gemeinheiten aus verschiedenen Titeln aus. Hieher darf man auch mittelbare Voigteyherrschaften, Stifter, Klöster, auch den Landadel auf ihren Distrikten rechnen.

§. 582.

Es bleiben aber natürlich alle Mediatnachsteuerbefugnisse der Landeshoheit untergeordnet; Allein diese muß auch jedem seine im Gebiete wohlerworbene Gerechtsame ungestört und ruhig genießen lassen und den mittelbaren Abzug der untergeordneten Körper und Herrschaften Landesverfassungsmäſig anerkennen und schüzzen. Auch müssen die allenfalls erweislichen Freyheiten gewisser Landesgüter und Personen gebührend geschont, nicht freventlich geschmälert oder unter dem Vorwande eines eingebildeten Staatswohls wohl gar entrissen werden.

§. 583.

In der Regel ist der Abzug freyer Bürger der Person nach frey, nur nimmt der Staat dabey Rüksicht auf ihre Habschaft und Vermögen. Wenn ein einhei-

mischer Bürger und Unterthan mit völliger Begebung des Landesbürgerrechts auſſer Landes zieht und seine sämmtliche Habschaft mitnehmen will, so entsteht Nachsteuer, census emigrationis. Wenn auswärts Wohnende, Fremde, welche mit dem disseitigen Staate in keiner bürgerlichen Verbindung oder Unterthänigkeitsnexus stehen, einheimische Landgüter in Natur oder das dafür erhaltene Kaufgeld aus dem Gebiet und unter der Botmäsigkeit hinweg ziehen, so entsteht Abzug (census detractus, detractionis.

§. 584.

Nur solches Vermögen kann dem Abschoß unterliegen, welches entweder das Faktum des Erwerbs im Lande oder durch die Einbringung desselben anderswoher in das Gebiet zu einer beständigen Absicht als ein integrirender Theil des ganzen Staatsvermögens angesehen werden kann.

§. 585.

Soll der Abschoß eintreten; so muß der Abzögling oder der fremde Erbe mittelbar und der erste zugleich ein Landesunterthan seyn. Unmittelbare Einwohner eines deutschen Gebiets und unmittelbare Auswärtige sind der Landesfürstlichen Nachsteuer nicht unterworfen.

§. 586.

Ferner muß der Abziehende seine Landeswohnung im eigentlichen juristischen Sinn in dem Gebiet gehabt haben, solche aber aufgegeben, sich anderswohin begeben und zugleich seine Habschaften haben mitnehmen wollen.

§. 587.

In Rüksicht der Güter muß eine Uebertragung der Erbschaft würklich, und zwar an Fremde, welche sie auch würklich acquirirt und sofort auſſer Landes ziehen wollen, geschehen seyn.

§. 588.

Die Güter, welche auſſer Landes gebracht werden,

müssen

müssen zur mittelbaren Landessubstanz gehören und bürgerliche Lasten getragen haben. Unmittelbar freyes Gut kann nicht dazu gerechnet werden, sie müssen ferner entweder an sich selbst, oder surrogationsweise ausser dem Gebiet gebracht werden wollen.

Neuntes Kapitel

Vom Heimfallsrecht.

§. 589.

Das Heimfallsrecht besteht in der Anmaßung des Staats die Erbschaft eines verstorbenen Fremdlings an sich zu ziehen und alle ingesessene und auswärtige Erben davon auszuschließen. Heutzutage zählt man es selten mehr unter die Regalien, und weil die deutschen Einwohner in einer Staatsgemeinschaft mit einander stehen; so ereignet sich der Fall selten, daß es ein Reichsstand über den andern ausübt.

Zehntes Kapitel

Von den Justizpolizeyeinkünften u. s. w.

§. 590.

Unter die Kabinetseinnahmen gehören diejenigen, welche bey Besezzung der Bedienungen, Ertheilungen gewisser Würden, Ehrenstellen, Titel, Vorzüge entrichtet werden. Die Polizeyeinkünfte, wenn bey Gewerbsachen Privilegien ertheilt, desgleichen wenn Güter konfiscirt werden. Die Justizeinnahmen, Konzessionsgelder, Sporteln, Geldstrafen, Entrichtungen bey Majorennitätserklärungen, Legitimationen u. s. w.

§. 591.

Bey diesen zufälligen Einkünften ist zu merken, was wesentliche Pflicht des Regenten ist, darf nicht noch besonders bezalt werden. Ueberhaupt dürfen solche Abgaben das einzelne Beste nicht schwächen.

Eilftes Kapitel

Von den Lehensgefällen.

§. 592.

Unter die kontraktmäsigen Einkünfte gehören vorzüglich die Lehnsgefälle. Dem Regenten ist es erlaubt, so weit er nicht durch den Zwek des Staats und durch besondere Verträge eingeschränkt wird, Eigenthum des Staats an Privatpersonen zur vollkommensten Benuzzung zu verleihen und sich dagegen gewisse Dienste, gewisse Prästationen, besondere Treue zu bedingen. Im engsten Sinn wird durch dem Lehensvertrag mit Vorbehalt des Eigenthums, dem Beliehenen der vollständigste, ein dem Eigenthum nahekommender Niesbrauch verstattet. Das auf solche Art verstattete Gut heißt Lehn.

§. 593.

Von Reichslehn ist das Eigenthum bey Kayser und Reich, der Kayser aber übt die Gerechtsamen davon während seiner Regierung aus. Die Beliehenen oder Vasallen werden dem ganzen Reiche verbunden [a].

a) W. K. art. II. §. 3. „Reichslehnpflicht.

§. 594.

Die Beschaffenheit der Reichslehn wird, in so fern sie sich nicht schon aus dem Lehnsvertrag ergiebt, durch die besondern Reichsgesezze, güldene Bulle und Wahlkapitulation bestimmt.

§. 595.

Alle Sachen, welche zu den Gerechtsamen des ganzen Reichs gehören, können zu Lehen gegeben und alle Sachen, worüber der Eigenthümer volle Gewalt hat, zu Lehn angeboten werden. Wenn aber mittelbare Unterthanen Güter zu Reichslehn anbieten; so scheint der Konsens des Landesherrn erforderlich. Die Güter und Rechte des Reichs sind entweder einzeln betrachtet

Grund-

Grundstükke, jährliche Einkünfte, Rechte, Regalien, Landeshoheit, Lehenseigenthum, Würden, Aemter, Erzämter, Reichsvikariate u. s. w. oder ein ganzer Inbegrif von Gütern und Gerechtsamen, unmittelbare Reichslande, Territorien, mit dem zugleich die Landeshoheit in Lehnsverbindung zu seyn scheint.

§. 596.

Man nennt diejenigen Lehen, wo die Landeshoheit damit verbunden ist, zum Unterschied von den, wo sie nicht ist, feuda regalia. Und diese sind entweder Fürstenlehn oder Hoheitslehn im eigentlichen Sinn, die in Ansehung der Würde unter jenen stehen. Unter die Fürstenlehn zählt man weltliche und geistliche Fürstenthümer, unmittelbare Reichsprälaturen, Reichsgrafschaften, die die Fürstenwürde besizzen. Zu den Reichslehn, die keine Hoheit besizzen, rechnet man Dynastien des Reichs u. s. w.

§. 597.

Die Verleihung der Reichslehn geschieht zwar vom Kayser im Namen des Reichs, aber er ist dabey an die Einwilligung der Reichsstände gebunden [a]. Unbenommen bleibts ihm aber ohne Konsens der Stände, offerirte Lehen zu verleihen.

a) W. K. art. 10. §. 1. Sollen und wollen Wir dem heiligen römischen Reich und dessen Zubehörungen in- und ausserhalb Deutschlands nicht allein ohne Wissen und Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände hingeben, verschreiben, verpfänden, versezzen, noch in andere Weeg veräussern oder beschweren.

W. K. art. 8. §. 1. 13. art. 9. §. 2.

§. 598.

Nur kleinere Reichslehn kann der Kayser ohne Genehmigung der Stände vergeben, größere aber erfordern die Einwilligung der Kurfürsten und Fürsten, und wenn es Reichsstädtische Güter betrift, auch der Reichsstädte. In wie fern die Reichsvikarien während dem Zwischenreich

reich kleinere Reichslehen und welche sie verleihen können, ist noch nicht Reichsgesezmäsig entschieden. Die Verleihung der Thronlehen ist aber allein dem Kayser vorbehalten [a].

a) G. B. K. investiendi de feudis, juramento fidelitatis, vice et nomine sacri imperii, recipiendi, quae tamen per regem romanorum postea electum suo tempore omnia innovari et de novo sibi juramenta ipsa praestari debebunt, feudis principum duntaxat exceptis, er illis quae *Vanlehn* vulgariter appellantur quorum investituram et collationem soli imperatori, vel regi Romanorum, specialiter reservamus.

W. K. art. II. §. 7. Welche Meynung es dann auch haben soll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römischen Kayser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können.

§. 599.

Die Investitur mit den Reichslehen gebührt dem Kayser während seiner Regierung [a] und er kann dieses Recht entweder in eigener Person ausüben oder durch andere ausüben lassen. Geistliche Fürsten werden durch den Scepter, weltliche durch die Fahne beliehen [b]. Feyerliche Beleihungen geschehen von dem Kayser selbst in einer Versammlung von Reichserbbeamten, oder in deren Ermanglung Kayserl. Hofbeamten vor dem Kayserlichen Thron, woher sich die sogenannten Thronlehen schreiben [c], wohin man vorzüglich die Hoheitslehen der deutschen Fürsten rechnet. Minder feyerliche Beleihungen geschehen von dem Reichshofrath, dahin rechnet man Hoheitslehen der Grafen, der Prälaten, simple Reichslehen und Italienische Lehen.

a) G. B. K. 5. §. 1.

b) Concordata Henrici V. et Calixti II. d. 1122.

c) W. K. art. II. §. 7.

§. 600.

Reichslehn können nur innerhalb der Grenzen Deutschlands verliehen und die Lehenbriefe müssen von der

der Reichskanzley ausgefertigt werden [b], die Reichsvasallen können aber durch sattsam instruirte Bevollmächtigte zu Belehnungen erscheinen [c].

a) W. K. art. 16. §. 2.
b) W. K. art. 11. §. 8.
c) W. K. art. 11. §. 4.
R. H. R. O. Tit. 3. §. 8.

§. 601.

Die sogenannten Laudemialgelder werden bey Reichslehn nur dann geleistet, wenn ein Lehen durch einen neuen Titel erworben wurde, oder durch Sukzession an nichtinvestirte gelangt ist. Gegenwärtig sind sie als Emolumenten des Reichshofraths anzusehen. Für diejenigen Lehen, welche vom Reichshofrath verliehen werden, gebührt sich eine besondere Lehnstaxe, welche dem R. H. R. gezahlt wird, dieser sind aber Kur- und Reichsfürsten nicht unterworfen. Ueberhaupt sollen die Laudemialgelder nicht über die Gebühr gefordert, noch von coinvestirten genommen werden [b].

a) Erneuerte R. H. Kanzleyordnung d. d. 6. Jan. 1659.
b) N. W. K. art 17. §. 8 — 10. Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit Kanzleygeldern oder Targefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andere Kanzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichstag, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselben ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Taxordnung einer Jahrszeit nach angetretener Unserer Regierung, Kurfürsten und Ständen auf allgemeinen Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung unfehlbar mittheilen lassen.

In der Lehntaxe aber wollen Wir bey der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehn empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen.

Viel-

Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

§. 602.

Die Lehnstaxen sind bald ordentliche, bald ausserordentliche. Jene werden bey jeder Beleihung für Ausfertigung der Lehnbriefe bezalt. Diese sind nur dann gewöhnlich, wenn Laudemium bezalt wird, und heißen Anfallsgelder. Sie enthalten dreyerley Arten. Die große Taxe bekommt Maynz als Erzkanzler, die Regalien der Reichsvizekanzler, und die Kanzleygebühren bekommen die Kanzleyofficianten, nach dem Ansaz, welcher von dem Reichshofkanzleytaxamt gemacht worden [a]).

a) R. W. K. art. 17. §. 19.

§. 603.

Bey Thronlehen werden den Reichs = Erb = oder Kayserlichen Hofbeamten [a]) sowohl als den untern Hofbedienten Geschenke gemacht, wovon aber die Kurfürsten befreyt sind [b]). Die evangelischen Bischöffe zählen über die gewöhnliche Taxe noch die Helfte [c]) die Zahlung muß binnen einen Monat von der Zeit angerechnet wo die Zulassung zur Investitur bestimmt ist, geschehen. Doch wird bey einer Investitur, welche über mehrere Lehen zugleich geschieht, nur die einfache Taxe bezahlt [d]).

a) G. B. K. 29. §. 2. Sexaginta trium marcarum argenti cum uno fertone.

b) G. B. K. 29. §. 1. Nam pecunia quae tali praetextu persolvitur, officialis debetur. Cum ergo ipsi principes electores cunctis imperialis curiae praesint officiis, suos etiam habentes in officiis hujusmodi substitutos, datos ad hoc a romanis principibus et dotatos, videtur absurdum, quod substituti officiales a suis superioribus quocumque quaesito colore xenis postularent: nisi forte ipsi principes electores sponte liberaliter sua aliquid largirentur.

c) I. P. O. art. 5. §. 20.

d) W. K. art. 17. §. 9.

Zwölftes Kapitel.

Vom Fiskus.

§. 604.

Fiskus in allgemeiner Bedeutung ist der Inbegriff aller dem Staate zugehörigen Güter und Gerechtsamen. Im engern Verstande die Kasse, wo öffentliche Gelder aufbewahrt werden, die der Regent in bestimmten Fällen zu erheben hat, und demnach den Domänen, Kammergütern, Kammerrevenüen entgegengesezt. Die bestimmten Fälle sind im römischen Recht, in den Reichsgesezzen und im Herkommen enthalten.

§. 605.

Dem Kaiser steht das Recht des Fiskus nur noch in denjenigen Dingen heut zu Tage zu, welche die Reichsregierung und unmittelbare Personen und Länder betreffen. Die einkommenden Gefälle aus Strafgeldern, welche nach einer Anzahl Mark Goldes berechnet werden, werden entweder zur Bestreitung der Kosten für das Fiskalwesen angewendet, oder bleiben dem Kayser zur besondern Bestimmung überlassen [a].

a) N. A. 1713. §. 81.
Reichsfürstenraths Protokoll vom 28 März 11 und 15 April. 1791.

§. 606.

Zur Führung der Fiskalsachen ist bey dem K. G. ein eigener Prokurator angeordnet, welcher von dem Kayser oder den Reichsvikarien durch ein Reskript präsentirt [a], vor zwey Assessoren geprüft, dann aufgenommen und in der Audienz öffentlich verpflichtet [b] wird. Seine Amtsverrichtungen sind in den Gesezzen genau bestimmt [c] und er genießt vor den übrigen Prokuratoren große Vorzüge [d]. Ein Fiskaladvokat ist ihm zur Unterstüzzung beygegeben.

a) C. O. C. Th. 1. Tit. 27. pr.
b) C. O. C. Th. 1. Tit. 74.
c) C. O. C. Th. 1. Tit. 27. §. 2. Tit. 28. 29. 74. J. R.

A. §. 92. Fiskalmemor. 1713. Kayſ. Edikt vom 28. Juni 1715. K. G. O. Th. 1. Tit. 74. §. 2.

d) C. O. C. Th. 1. Tit. 28. §. 9. Tit. 29. pr.

§. 607.

Das Recht des Fiskus ſteht auch jezt den Landesherrn vermöge der Landeshoheit zu[a]) daher es auch die Reichsſtädte ausüben[b]). Jeder Landesherr hat auch jezt gewöhnlich ſeine Fiskalen, Prokuratoren und Advokaten des Fiskus u. ſ. w. die die landesherrl. Rechte des Fiskus in dem vollſten Umfange ausüben. Mittelbaren werden dieſe Rechte nicht zugeſtanden.

a) W. K. 1636. art. 21. §. 2—4. Wann auch dieſelben (Stände) Vaſallen oder Unterthanen ex crimine laeſae majeſtatis oder ſonſten dieſelbige verwürkt hätten oder noch verwürken möchten, ſo ſ. u. w. wir ſie derhalben nach ihren Willen ſchalten und walten laſſen, keinesweges aber die gedachten Lehen zum Kayſerl. Fisko einziehen, noch ihnen die vorigen und andere Vaſallen aufdringen, die Allodialgüter, auch welche ex crimine laeſae majeſtatis oder ſonſten vorgeſeztermaßen verwürkt werden möchten, denen mit den juribus fiſci belehnten, oder dieſelben ſonſt durch beſtändiges Herbringen habenden Kurfürſten, Fürſten und Ständen unter welcher Obrigkeit, Bothmäſigkeit ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder dominos territorii mit deren Konfiſcirung gewähren laſſen.

b) I. P. O. art. 8. §. 4, Liberis imperii civitatibus rata et intacta maneant regalia — privilegia confiſcandi, collectandi et inde dependentia.

Dreyzehntes Kapitel

Von der Beſteurung.

§. 608.

Der Regent iſt befugt, wenn das öffentliche Staatsvermögen zu Beſtreitung des Staatsaufwands nicht hinreicht, von den Unterthanen das fehlende zu verlangen Unter Steuern verſteht man alles dasjenige, was zu Beſtreitung des öffentlichen Aufwands von allen Unterthanen des Staats entweder in Rükſicht ihrer Perſon oder in Rukſicht ihrer Güter baar gezahlt wird.

§. 609.

§. 609.

Je nachdem die Steuern von allen Reichsständen zu Beförderung des gemeinen Wohls des deutschen Reichs bezahlt werden, oder besonders zum Vortheil der einzelnen Kreyse, oder aber nur zum Besten dieser oder jener deutschen Provinz, heissen sie Reichs- Kreys- und Landsteuern. Eine andere Abtheilung ist die in ordentliche und auserordentliche, in nothwendige und freywillge.

§. 610.

Verschiedene öffentliche Geschäfte sind von der Art, ereignen sich so oft und in einerley Art, daß die dazu nöthigen Beyträge nicht leicht geändert werden können (ordentliche). Bisweilen kommt der Staat aber in eine unvorhergesehene Lage, die aber, wenn sie schon nicht immer dauert, doch nur durch Steuern erleichtert werden kann (auserordentliche). Freywillige Steuern sind solche, welche die Unterthanen bewilliget haben, nothwendige wozu sie gezwungen werden können.

Erste Abtheilung.

Von den Steuern, die unter Kayserlicher Authorität erhoben werden.

§. 611.

Wenn die deutsche Reichsregierung gewisse Kosten erfordert, so müssen solche vorzüglich die deutschen Reichsstände herbeyschaffen. Aber die Auflage kann nur mit freyer Einwilligung der Stände geschehen [a], wobey sogar die Mehrheit der Stimmen nicht würksam seyn soll [b], ob schon der Regel nach in Ansehung nothwendiger, zum Besten des Reichs erforderlicher Steuern, die Stimmenmehrheit allerdings verbindliche Kraft haben sollte.

a) I. P. O. art. 8. §. 2.

W. K. 1519. art. 5. §. 1. 2. Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des h. R. R. Stände mit Kanzley-

geldern, Nachreisen, Auflagen, und Steuern, ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen (Zus. in der beständigen und 1711. es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten (Zus. in der beständ. und 1711. Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen) ansezzen.

b) I. P. O. art. 5. §. 52.

§. 612.

Eine fortwährende Steuer im Reiche ist die zum Unterhalt des Kammergerichts. Kameralmatrikel ist das Verzeichniß, was jeder Reichsstand jährlich in zwey halbjährigen Terminen oder Fristen, oder sogenannten Zielern zur Unterhaltung des Kammergerichts beyzutragen hat. Diese Beyträge heißen daher Kammerzieler. Das Matrikularquantum, welches ein jeder Reichsstand zu prästiren hat, erhellt aus den Matrikeln besonders aus den neuesten von 1776.

§. 613.

An den Matrikularfuß kann das Kammergericht nichts nachlassen, aber Vergleiche über rükständige Beyträge kann es schliesen.

§. 614.

In besondern Fällen werden die Steuern auf dem Reichstage bestimmt. Statt des vorher gewöhnlichen gemeinen Pfennigs wird gegenwärtig eine gewisse Anzahl von sogenannten Römermonathen bestimmt. Hierbey liegt die Matrikel von 1521 zu Grund a). Monathweis ist für jeden Mann zu Fuß vier, zu Pferd zwölf Gulden festgesezt.

a) R. A. 1535. §. 4. R. A. 1541. §. 41. 44. R. A. 1576. §. 99. R. A. 1582. §. 64. R. A. 1594. §. 122.

§. 615.

Die Bestimmung der Römermonathe ist zwar in den Reichsgesezzen verordnet a). Allein noch ist sie vielen Schwierigkeiten unterworfen b). Man nimmt die

die runde Zahl an, daß ein Römermonath ungefähr 50000 fl. ertrage.

a) R. A. 1541. §. 71, R, A. 1544. §. 12. R. A. 1548. §. 78. R. A. 1555. §. 115. R. A. 1582. §. 50. R. A. 1594. §. 107. R. A. 1603. §. 57. J. R. A. §. 184.

b) W. K. 1711. art. 5. §. 10. vielmehr daran seyn, daß der punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculae et peraequationis (Zus. 1742. und überhaupt die Exemptionsirrungen im Reiche) auf gemeinen Reichs- oder einem Moderationstage rechtmäsig (Zus. 1742. wo möglich innerhalb zwey Jahren) und förderlichst vorgenommen und erörtert werde.

Zweyte Abtheilung

Von den landesherrlichen Steuern.

§. 616.

Die deutschen Landesherrn üben das Besteurungsrecht heut zu Tage in eigenen Namen aus, aus landesherrlicher Macht, nicht als Bevollmächtigte und nicht im Namen des Kayfers. Aber auch hier ist die gemeine Wohlfarth des Staats der Grund, die Maase und der Endzwek der Steuern.

§. 617.

Reichssteuern kann der Landesherr seinen Unterthanen auflegen, jedoch nur nach Verhältnis des nöthigen Reichsbeytrags [a]. In Rükficht der Kreissteuern ist die Bestimmung des Kreisschlusses Norm für des Landesherrn Recht und der Unterthanen Pflicht [b].

a) R. A. 1548. §. 95. R. A. 1555. §. 82. R. A. 1576. §. 11. 12. J. R. A. §. 14. R. S. 1719. W. K. art. 15. §. 3.

b) W. K. art. 12. §. 4. art. 13. §. 10. art. 19. §. 6. 7. R. A. 1555. §. 54. J. R. A. 178. 180.

§. 618.

Das Recht, Landessteuern zu heben, ist in den Reichsgesezzen näher bestimmt, welche dem deutschen Landesherrn kein willkührliches uneingeschränktes Beysteurungsrecht gestatten. Nur zu Erhaltung und Besezzung nöthiger Vestungen, Garnisonen [a], sollen die

Unterthanen einen hülflichen Beytrag leisten und den Landständen kömmt über die Summe, Art und Verwendung die Miteinsicht zu [b].

a) J. R. A. J. 14. 180.
b) W. K. art. 15. §. 3.

§. 619.

Zu andern Landessteuern sind die deutschen Unterthanen nach den Reichsgesezzen nicht verbunden [a]. Also Fräulein und Prinzessinsteuern, Steuern für Kammerschulden, zu Residenzbaukosten sind die Unterthanen in der Regel zu steuern nicht verpflichtet, sie haben sie denn freywillig übernommen.

a) Kayserl. Resol. vom Febr. 1761.

§. 620.

Nach dem Grundbegriff von Steuern ist kein Mitglied des Staats von der Steuerpflicht frey. Aber in den deutschen Reichslanden sind steuerfrey die Güter des Landesherrn, womit es aber in verschiedenen Reichslanden verschieden gehalten wird, fast allenthalben die Güter des unmittelbaren Adels, aber die Steuerfreyheit der geistlichen Güter kann aus dem sogenannten göttlichen und kanonischen Recht nicht begründet werden, sondern die Landesverfassung muß entscheiden.

§. 621.

Wegen der Reichsgerichtlichen Personen ist in den Reichsgesezzen verordnet [a], daß Kammerrichter, Präsidenten, Beysizzer, Advokaten, Prokuratores, Protonotarii, Notarii, Leser, Schreiber, Bothen und alle andere zum Kammergericht gehörige Personen, auch deren nachgelassene Witwen und Kinder, so lange sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem Kammergericht haben, unverrükten Stand halten und sich der Orth nicht in die Bürgerschaft verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiktion begeben, sammt allen ihre Hausgesind und Haushaltung, so lange sie in den Schranken

ihrer

ihrer Kameralfunktion bleiben, aller Arten Umgelds, Dats, Mauth, Zoll und aller Beschwerung frey seyn, und damit durch niemanden keine Wege beschwert, sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen und gehandhabt, beneben gleichwohl sie die Kammergerichtsverwandten sich auch keiner Wirthschaft oder Kaufmannschaft gebrauchen sollen a).

a) J. R. A. §. 141. K. G. O. 1495. §. 18. 1555. 1. Th. 49. Tit. §. 1. Koncl. 1. Th. 63. Tit. pr.

§. 622.

Wenn die Unterthanen die Beyträge aus blosem Eigensinn zum wahren Schaden des gemeinen Wohls zu dessen Erhaltung die Steuern hie und da in Ermanglung eines andern Mittels würklich vonnöthen sind, versagen; so kann durch die Reichsgerichte nach hinlänglicher Untersuchung der Sache der Konsens der Landstände und Unterthanen ergänzt werden.

§. 623.

Auch den Reichsstädten steht das Besteurungsrecht a) zu, wovon der Magistrat die Ausübung und Administration hat, indessen konkurrirt dabey meistens auch der größere bürgerliche Rath, als ein die ganze Bürgerschaft repräsentirendes Kollegium.

a) I. P. O. art. VIII. §. 4.

Vierzehntes Kapitel

Von allerley andern Geldabgaben.

§. 624.

In verschiedenen Provinzen Deutschlands giebts auch verschiedene andere Arten von Steuern und Abgaben, dahin gehören Anlagen auf Besoldungen, Bier, Brandewein, Kalender, Kammer, Konzessionen, Eisen, Fleisch, Getreide, Häute, Heerdstätten, Holzhandel, Jagdsachen, Kutschen, Leinwand, Lotterien,

Mühlbeuteltücher, Stempelpappier, Feuerkassen, Laternenkassen, Accise u. s. w.

§. 625.

Das Recht, dergleichen Auflagen anzusezzen, ist eben dasjenige, worauf das ganze Recht aller Landsteuern und Impostten beruhet, nehmlich ein Vergleich zwischen Herrn und Land, wenn der Herr glaubt, der Nuzzen des gemeinen Wesens, oder der Zustand seiner Kassen erfordere dergleichen Bewilligungen und die Landstände lassen sich bewegen, es zu genehmigen.

Zweytes Membrum

Von Erhebung der Finanzen.

§. 626.

Sämmtliche Abgaben müssen von den Unterthanen erhoben werden. Dies geschieht entweder durch Pachte oder durch Rechnungsbeamten. Es giebt dreyerley Arten von Finanzpacht, die Amtspacht, die eingeschränkte und uneingeschränkte Generalpacht. Alle drey sind durchaus schädlich und unerlaubt. Das beste und dem Staatswohl angemessenste System ist dasjenige, welches durch die Dienerschaft unter einer strengen und gerechten Rechnungsdirektion ausgeführt wird.

§. 627.

Wenn der Staat in den Fall geräth, daß er plözlich einen großen ausserordentlichen Aufwand machen muß: so muß er sich durch Finanzoperationen zu helfen suchen. Veräusserungen zeigen große Fehler in der Finanzverwaltung oder ausserordentliches Unglük an. Erhöhte Abgaben sind mißlich, weil sie die Unterthanen beschweren, sie unzufrieden machen und das Geld aus dem Kreislauf ziehen. Rechtmäsiger ist der Gebrauch des Staatskredits. Leibrenten, Tontinen und Staatspappiere gründen sich auf den Staatskredit. Da aber

diese

diese wenigstens sobald der Gewinn der Zwek des Spiels ist, nach allen Rechten unerlaubt sind; so darf kein Regent auf eine dieser Arten mit dem Publikum spielen.

§. 628.

Die Sammlung eines Schazzes ist nur dann rechtmäsig, wenn das zirkulirende Geldkapital durch eine vortheilhafte Handelsbilanz jährlich zunimmt und dadurch Ueberfluß an Geld entsteht; ausserdem ist sie rechtswidrig.

§. 629.

In Rükſicht der Reichssteuern und insbesondere in Rükſicht auf die Kammerzieler, ist der Kammergerichtsunterhalt und dessen Rükstände bey dem Stammhause oder dessen Besizzern einzufordern, es wäre denn, daß das Haus oder die Familie ihre Herrschaften sowohl als des K. G. Unterhalt unter sich vertheilt und solches dem K. G. notifizirt hätte, auf welchem Fall die Forderungen und deren Exekution auf jeden Besizzer pro quota zu richten sind [a].

a) R. A. 1654. §. 16.

§. 630.

Zur Erhebung der Steuern werden jedesmahl gewisse Orte als Legstädte bestimmt und eigene Personen zu Kassirern oder sogenannten Pfennigmeistern aufgestellt [a]. Und so sind die Stände des Reichs verbunden, ihre Beyträge zum Kammergericht in zweyen Fristen, Ostern und Michaelis in zwanzig Guldenfuß frey, entweder unmittelbar nach Wezlar an die Pfennigmeisterey [b], oder nach der Legstadt Frankfurt am Mayn [c], woselbst der Pfennigmeister nebst dem Gegenschreiber auf jeder Messe anwesend ist, zu zahlen.

a) W. K. 1658. in der beständigen art. 5. §. 3. 4. dieselbe (Steuern) in den (Zus. 1790. dazu bestimmten) gewöhnlichen Legstädten durch die von den Kreisen dahin verordneten Bedienten empfangen lassen und daran seyn, damit der Rükstand

von denen vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben und von den Reichspfennigmeistern (Zus. 1790 oder Reichskassirern) (Zus. 1645. denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder den Reichsgesezzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen) jedesmal dem Reiche, oder wenn dasselbe bey der Bewilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnen wird (Zus. 1742 auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre) den nächst darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines römischen Kayfers (Zus. 1790 oder sonst jemands) freyer Disposition bewilliget worden, richtige Rechnung gethan worden, auch die von den Reichsständen eingewilligte Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie bewilligt worden, anwenden.

b) W. S. April 1773. R. S. 1775. art. 34.

c) R. S. 1775. art. 34.

§. 631.

Unter die Hülfsmittel, wodurch die Kammerzieler eingetrieben werden, gehören die Kayserlichen Excitatoria an die Kreisausschreibämter, wodurch von Zeit zu Zeit die im Rükstand gebliebenen Stände zur Bezahlung aufgerufen worden sind, die in Gesezzen gegen säumige Stände enthaltenen Strafbedrohungen [a]. Ausserdem sind die Prokuratoren angewiesen, die Stände, denen sie bedient sind, fleißig an die Bezahlung der Kammerzieler zu erinnern. Besonders darf man hieher rechnen die aussergerichtlichen Monitorien durch deren Prokuratoren, die fiskalischen Prozesse, welche endlich erkannt werden und Exekutivmittel. Endlich ist dem Reichsstand erlaubt, die Matrikularrükstände als ein verzinsliches Kapital stehen zu lassen.

a) R. A. 1654. §. 10.
R. G. A. 13. Jul. 1729.

§. 632.

In deutschen Reichslanden sind zu Erhebung der Finanzgefälle ebenfalls besondere Beamten angestellt. Kastenämter, Kellereyen, Amtsverwaltereyen, Rentämter,

ämter, Steuerämter, Geleitsämter u. dgl. welche gewöhnlich wieder unter höhern Kollegien stehen. Die Unterthanen müssen dann ihre Abgaben in gewissen bestimmten Fristen entrichten, die nach Verschiedenheit der Lande verschieden sind.

Drittes Membrum

Von Verwaltung der Finanzen.

§. 633.

Alle öffentlichen Einkünfte müssen durchaus ihrem Zwek gemäß verwendet werden, und der Regent handelt ungerecht, wenn er sie zu Nebenzwekken gebraucht. Maitressen, Parforcejagden, Auswanderungen nach London, Spa, Italien u. s. w. Opern und Komödien, die die Kräfte des Landes übersteigen, gehören nicht zu Zwekken.

§. 634.

In Rüksicht der Reichsbeyträge und insbesondere der Kameralbeyträge ist sancirt, daß sie zu den in den Gesezzen bestimmten Zwekken angewendet werden. Dahin gehören die Besoldungen des Kammerrichters, der Präsidenten, Assessoren und übrigen Kameralofficianten [a], die Kosten zu Erhebung und Einkassirung der Gelder, ausserordentliche Auslagen, welche zuweilen durch besondere Reichsschlüsse der Sustentationskasse auf einige Zeit auferlegt werden, solche ausserordentliche Auslagen, welche zuweilen von einer Visitation an die Sustentationskasse verwiesen werden.

a) C. O. C. Th. 1. Tit. 54. R. S. 15. Dec. 1719.

§. 635.

Die Verwaltung der Pfennigmeistereykasse steht unter der Oberaufsicht und unmittelbaren Direktion des Kammerrichters und einer Deputation von zween K. G. Assessoren. Die Rechnungen über die Pfennigmeiste-

meistereykasse werden mit der äussersten Genauigkeit geführt. Der Kayser und das Reich sind aber auch befugt, von der Pfennigmeistereyverwaltung und dem Kammergericht über die Verwendung und Administration der Matrikularbeyträge die gebührende Rechnung zu fordern und solche prüfen zu lassen.

§. 636.

In den einzelnen Reichslanden kommt es auf die Verfassung und die Verwilligung der Landstände und Unterthanen an, wozu die Staatseinkünfte angewendet werden sollen. Auch bey den landständischen Dispositionen über die Landessteuern sind die landesherrlichen Hoheitsrechte nicht gänzlich ausgeschlossen [a]).

a) W. K. art. 15. §. 3. Auch nicht gut heißen noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung mit Ausschliessung des Landesherrn, privative vor und an sich ziehen oder in dergleichen und andern Sachen, ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Konvente anstellen und halten.

Drittes Hauptstük.

Von den besondern Regierungsrechten in Deutschland, in so fern sie sich auf auswärtige Staatsverhältnisse beziehen.

Erster Abschnitt

Von den Verhältnissen des deutschen Reichs und seinen unmittelbaren Gliedern gegen auswärtige Staaten und unter sich selbst.

§. 637.

Deutschland ist, in Absicht aller übrigen Völker, als ein einziger freyer Staat, der unabhängig ist, zu betrachten. Die Regenten der einzelnen Landesbezirke des deutschen Reichs sind auch, in Absicht der auswärtig würkenden Majestätsrechte durchaus unabhängig [a]).

a) I. P. O. art. VIII. §. 2.

§. 638.

§. 638.

Deutsche Landesherrn, die in politischen Sinn zwar zu Deutschland gehören, aber von Kayser und Reich übrigens unabhängig sind, wie Böhmen, Oestreich, Schlesien, Ober- und Niederlausiz, die Grafen zu Glatz und die Regenten des Burgundischen Kreises, stehen in Absicht gegen Kayser und Reich überhaupt und gegen abhängige Landesherrn insbesondere in dem Verhältniß wie freye Staaten gegen freye Staaten.

§. 639.

Deutsche Landesherrn, die von Kayser und Reich abhängig sind, stehen nur in so fern in freyen Staatenverhältniß, wenn sie mit auswärtigen Staaten und mit den unabhängigen deutschen Staaten in Handlungen treten. Gegen Kayser und Reich übrigens stehen sie in Unterthanenverhältniß, gegen ihre abhängige Mitlandesherrn sind sie wie Mitbürger eines und desselben Staats grösstentheils anzusehen. Und alle deutsche abhängige Landesherrn haben hier gleiche Rechte.

§. 640.

Oft ist ein deutscher Regent in Rüksicht eines Landes abhängig, in Rüksicht des andern nicht, und dann treten folgende Grundsäzze ein:

1) der Kayser darf die besondern Angelegenheiten seiner Erbstaaten nicht als Reichsangelegenheiten behandeln und diese nicht zu Privatsachen seines Hauses machen.

2) Unabhängige Regenten in Deutschland, welche zugleich Reichsstände sind, haben in Angelegenheiten, welche ihre Reichslande und ihre unabhängigen Staaten auf gleiche Art betreffen, die Wahl, ob sie frey oder den Gesezzen des Reichs gemäß handeln wollen. Uebrigens können sie nur in den Fällen, wo die Angelegenheiten ihr Haus,

ihre

ihre Person, oder ihre unabhängigen Staaten allein angehen, als freye Regenten handeln.

3) Abhängige Landesherrn hingegen haben gegen Landesherrn, die abhängig und unabhängig zugleich sind, in Sachen, welche beyde Verhältnisse zugleich betreffen, als beleidigter Theil die Wahl, ob sie ihre Gegner als freye oder abhängige Regenten betrachten wollen. In Reichsangelegenheiten aber sind sie auch lediglich an die Reichsgesezze gebunden.

Zweyter Abschnitt

Von verschiedenen Verbindungen des deutschen Reichs mit auswärtigen Staaten und unter sich selbst.

Erstes Kapitel

Von der Verbindung des deutschen Reichs mit dem jezzigen Königreich Italien.

§. 641.

Italien und Deutschland haben beyde jedes seine eigene Verfassung, sie sind einander nicht inkorporirt, sondern sie sind nur mit einander so vereiniget, daß derjenige, welcher zum Oberhaupt in Deutschland gewählt wird, auch zugleich rechtmäsiger Regent in Italien ist, und gleich nach seiner Krönung in Deutschland den Titel, erwählter römischer-deutscher Kayser annimmt.

§. 642.

Wenn schon Italien kein Recht hat, an der Wahl seines Regenten Antheil zu nehmen, denselben von der Wahl der deutschen Kurfürsten sich bestimmen lassen, ja sogar diejenigen Reichsschlüsse, welche auf das ganze teutsche Reich Bezug haben und auf den Reichsversammlungen von den deutschen Reichsständen mit Beystimmung des Kayfers abgefaßt wurden, anerkennen muß,

muß, und beyde Reiche einander zu wechselseitiger Vertheidigung verpflichtet sind, so darf man dennoch Italien nicht als einen von Deutschland abhängigen Staat betrachten. Es hat seine besondere innere und äussere Verfassung, seinen eignen Vikar im Zwischenreiche an dem Herzog von Savoyen und die Ausübung der Majestätsrechte gehört in Absicht Italiens für den Kayser allein. Von den Willen der Reichsstände hängt hier nichts ab. Selbst als ein Lehn des deutschen Reichs kann das Königreich Italien sammt seinen einzelnen Territorien nicht angesehen werden.

Zweytes Kapitel

Von den einzelnen Verbindungen des deutschen Reichs mit allen übrigen unabhängigen Staaten.

§. 643.

Der Französische Staat [a]) und der König von Schweden sind Garants des Westphälischen Friedens und dadurch zugleich mit Garants der deutschen Reichsverfassung, allein diese Garantie würkt nicht so viel, daß sie sich dadurch in alle Reichsangelegenheiten mischen könnten. Sie müssen sogar mit den Abänderungen zufrieden seyn, welche beyde interessirte Theile gesezmäsig machen. In Rüksicht aller übrigen europäischen Königreiche und Republiken entscheidet das Völkerrecht.

a) Wie verhält sich jezt mit der Französischen Verbindung und Garantie?

§. 644.

Diejenigen deutschen Landesherrn, welche die Oberherrschaft des deutschen Reichs gar nicht erkennen, aber doch die Reichsstandschaft haben und deren Lande in Kreise geschlagen sind, tragen zwar die Reichs und Kreislasten mit, wie der Oestreichische und Burgundische Kreis, aber diese Beyträge sind mehr für Subsi-

dien-

diengelder anzusehen, werden blos vertragsweise entrichtet, und führen keine Unterthänigkeit mit sich.

§. 645.

Eben diese Staaten regieren ihre Lande unabhängig von Kaiser und Reich, sie üben die Kaiserl. Reservatrechte unbedingt aus, und fodern vom deutschen Reiche Vertheidigung und Schuz wider auswärtige Feinde. Aber auch das deutsche Reich müssen sie in ähnlichen Fällen vertheidigen. Nur wider sie sind keine Zwangsmittel auf dem Weeg der Gerichtsbarkeit anwendbar.

§. 646.

Böhmen hat die Reichsstandschaft, und trägt dafür wegen des Königreichs und der demselben einverleibten und wieder abgerissenen Lande zu den Reichsbedürfnissen bey, beobachtet die Reichsgesezze, vertragsweise, hat das Vorrecht einer Kur und der damit verbundenen Vorzüge, ist aber in keinen Kreisverhältnissen.

§. 647.

Die Besizzer des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glaz und der Markgrafthümer Ober- uud Niederlausiz, nehmen an den Reichsangelegenheiten wegen dieser Lande gar keinen Antheil, daraus kann man aber doch nicht folgern, daß diese Lande ganz und gar ausser aller Verbindung mit dem deutschen Reiche stehen.

Drittes Kapitel

Von den Verbindungen des Kaisers mit den deutschen Landesherrn und dieser unter sich selbst.

§. 648.

Der Kaiser kann mit einzelnen Landesherrn ohne Beystimmung des Reichs keine neue Verbindungen eingehen. Aber Kaiser und Reich auf der einen Seite und einzelne Landesherrn auf der andern Seite, können

Ver-

Verbindungen eingehen, die nach den Grundsäzzen, welche freye Staaten gegen freye Staaten beobachten, zu beurtheilen sind. Auch Landesherrn unmittelbarer Reichslande können wechselseitige Verbindungen eingehen, wodurch sie sich wechselseitig die Verfassung ihrer Lande garantiren. Z. B. die Erbeinigung zwischen Böhmen und Sachsen. Auch der Fürstenbund darf in gewisser Rükſicht hieher gezählt werden.

Dritter Abschnitt

Von dem Recht der Bündnisse im deutschen Reiche.

§. 649.

Die Bündnisse im Deutschland werden entweder vom ganzen deutschen Reich mit auswärtigen Staaten oder von einzelnen Landesherrn, entweder mit auswärtigen Staaten, oder unter sich selbst geschlossen.

§. 650.

Ohne Einwilligung der Reichsstände nahmentlich der Kurfürsten, Fürsten und Stände, können weder der römische Kaiser noch der römische König, noch im Zwischenreiche die Reichsvikarien Bündnisse, Einigungen und Friedensschlüsse eingehen [a]. Im Fall eine eilende Noth die Berathschlagung des ganzen Reichs nicht gestatten wollte, ist wenigstens die Genehmigung der Kurfürsten erfoderlich.

a) I. P. O. art. VIII, §. 2.

N. W. K. art. 4. §. 11. Sodann sollen und wollen wir auch keine verbindliche Präliminar weniger Hauptfriedenstraktaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls wir wenigstens einstweilen bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Kollegii Einwilligung einhohlen wollen.

W. K. art. 6. §. 1. 2. Wir wollen und sollen auch für uns selbst, als erwählter römischer Kayser in des Reichshändeln kein

Bündniß oder Einigung mit andern in oder ausserhalb des Reichs machen, wir haben denn zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Einwilligung auf einem Reichstage hierzu erlangt. Da aber salus publica et utilitas eine wahre Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen wir aller Kurfürsten sämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstatt und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und statum publicum konzernirenden Sachen also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangen.

§. 651.

Den Reichsständen ist vorbehalten, zu Friedenshandlungen beyzuwirken, Deputirte zu senden, statt deren aber auch dem Kayser Vollmacht zu ertheilen a).

a) W. K. art. 4. §. 11. Sofort wollen wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations und Bewirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also daß zwischen unserer Gesandschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs und andre Deputationstägen herkömmliche modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit aliirten und auswärtigen besonders die Mächte, mit denen man in Krieg befangen gewesen Gesanden betrift, die Reichsdeputirten zu selbigen unweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandeln, weniger von Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten, im Falle aber uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur Friedenshandlung, Vollmacht ertheilt würden, wie ihnen allerdings frey steht; so sollen und wollen wir sothane Vollmacht weiters nicht erstrekken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt, jedoch soll denen K. F. und St. andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlungen Einfluß habenden Angelegenheiten ihre eigene Gesanden zu schikken, welche alsdann bey den Traktaten ohne Wiederrede und sonstige Hinderniß zugelassen werden.

§. 652.

Deutsche Landesherrn haben das Recht sowohl unter sich selbst, als auch mit auswärtigen Mächten zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth Bündnisse zu schliessen,

nur

nur müssen sie sich dabey verschiedener Einschränkungen unterwerfen [a].

a) I. P. O. art. 8. §. 2. Cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium, pacemque ejus publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.

W. K. perp. 1711. art. 6. §. 4. So viel die Stände des Reichs belangt, soll denenselben allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider uns den regierenden römischen Kaiser und das Reich und wider den allgemeinen Landfrieden auch Münster- und Osnabrükischen Friedensschluß seyen, und daß dies alles nach laut desselben und unverlezt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kayser und dem heiligen römischen Reich verwandt ist, daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

R. A. 1590. §. 4. 1582. §. 31.

Vierter Abschnitt

Von dem Recht der Gesandschaft des Kaisers und der Reichsstände.

§. 653.

Der Kaiser hat die volle Freyheit, als deutscher Kayser Gesandte abzusenden und anzunehmen, nur repräsentiren sie nicht das ganze Reich, sondern blos ihn vermöge des den Ständen zustehenden Deputations- und Beywürkungsrechts. Wollen auswärtige Mächte Gesandte auf den deutschen Reichstag senden; so müssen sie sich nicht blos bey dem Kayser, sondern auch bey dem Reiche legitimiren und accreditiren.

§. 654.

Während dem Zwischenreich können auch die Reichs-

vikarien und während der Wahl des römisch deutschen Kayſers die Kurfürſten Geſandte auswärtiger Mächte nehmen. Im leztern Fall geſchieht die Legitimation bey Maynz.

§. 655.

In wie ferne der Reichserbmarſchall und vorzüglich der Kurfürſt von Sachſen als Reichserzmarſchall auf den Reichsverſammlungen die Gerichtsbarkeit über ausländiſche Geſandten ausüben laſſen könne, wird annoch beſtritten. Auswärtige Geſandte widerſprechen und haben ſich bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge zu behaupten geſucht.

§. 656.

Der Unterſchied zwiſchen Geſandten der erſten und zweyten Ordnung beſteht darin, daß jene den Vorrang, das Prädikat Exzellenz, mehreres Gepränge beym Einzuge und der Audienz, die erſte Viſite von leztern, wenn dieſe auch ſpäter ankommen, militäriſchen Ehrenbezeugungen u. ſ. w. haben. Doch ſind an verſchiedenen Höfen die Gebräuche verſchieden.

§. 657.

Am kayſerlichen Hofe genießen auswärtige Geſandte der erſten Ordnung militäriſche Ehrenbezeugung, jedoch ohne Konſequenz, nie dürfen ſie aber weder am kayſerlichen Hofe noch bey Reichszuſammenkünften mit einer bewehrten Garde zu Pferde oder zu Fuß auf den Gaſſen oder Straſſen aufziehen [a]). Ihre Schriften müſſen ſie nothwendig in deutſcher oder lateiniſcher Sprache übergeben.

a) N. W. art. XXVIII. §. 2. Vielweniger zulaſſen daß dieſelben Bothſchafter an unſerm Hofe, oder bey Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

§. 658.

Nach dem Kurfürſtenſchluß vom 18. Novemb. 1726. erhält

erhält kein auswärtiger Gesandter der zweiten Ordnung von einem Kurfürstl. Gesandten der ersten Ordnung das Prädikat Exzellenz und die erste Visite. Er wird von ihm auf der halben Treppe empfangen und wieder dahin begleitet, und behält in seiner Wohnung beym Gehen, Stehen und Sizzen die Hand. Hingegen der fremde Gesandte der zweyten Ordnung muß den Kurfürstl. Gesandten der ersten Ordnung am Ende der Treppe empfangen und wieder dahin bringen, am dritten Ort diesen allenthalben weichen und das Prädikat Exzellenz ertheilen.

§. 659.

Ohne Mitwürkung des Kayſers können die gesammten Reichsstände, — jedes Reichskollegium vor sich — jeder der beyden Religionskörper — die vereinten Stände eines oder mehrerer Reichskreise auswärtige Gesandten annehmen und absenden. Senden sämmtliche Reichsstände in den öffentlichen Angelegenheiten, wo mit auswärtigen Mächten gehandelt wird, in Verbindung mit dem Kayser Gesandten ab, so macht das nur eine einzige Gesandtschaft aus, welche den Repräsentativcharakter des gesammten teutschen Reichs und seines Oberhaupts behauptet, senden sie ohne Beytritt des Kayſers eine Gesandtschaft an auswärtige Mächte, so stellt sie eine verbundene Gesellschaft deutscher Landesherrn vor.

§. 660.

Der römische König scheint nur dann, wenn er Stellvertreter des Kayſers ist, Gesandte absenden und annehmen zu können. Die Landesherrn aber haben das Gesandtschaftsrecht in doppelter Art; einmal als Reichsstände senden sie Gesandten zu den Reichsversammlungen ab, und dann Kraft der Landeshoheit beschikken sie auswärtige Höfe, selbst in der Qualität den Kayserlichen Hof,

so weit nehmlich als dabey die dem Kaiser und Reich geleistete Pflicht nicht außer Augen gesezt wird [a].

a) I. P. O. art. VIII. §. 2.

§. 661.

Die Kurfürsten wollen ihre Gesandten den Königlichen gleich geachtet wissen, verlangen vor den übrigen deutschen Landesherrn das Recht, Gesandte der ersten Ord- (§. 656) senden zu dürfen, gestehen dieses selbst den alten Fürsten nicht zu, sondern begehren, daß selbst diese ihren Gesandten das Prädikat Exzellenz geben.

§. 662.

Die Reichsritterschaft hat das Gesandtschaftsrecht, allerdings auch die Reichs unmittelbaren Stifter bey Erledigung des erzbischöflichen und bischöflichen Stuhls, selbst die Ganerbschaften, wenn sie Reichs unmittelbar sind.

§. 663.

Auch an auswärtigen Höfen sollen die Gesandten deutscher Landesherrn, die Unverlezbarkeit, Gerichtsfreyheit, Abgabenfreyheit, Religionsübung, nicht aber durchgängig Quartierfreyheit genießen. Selbst in so ferne deutsche Landesherrn als Regenten nicht Reichsstände Gesandten an den Kayser senden dürfen, (§. 660) genießen solche die nehmlichen Rechte wie Gesandten auswärtiger Staaten. Sie sind in solcher Qualität der Reichshofräthl. Gerichtsbarkeit keineswegs unterworfen, und erhalten für die Abgabenfreyheit, gleich andern fremden Gesandten ein jährliches Präsent von 500 Dukaten.

§. 664.

Ueben deutsche Landesherrn das Gesandtschaftsrecht unter sich, vermöge der Landeshoheit aus; so sind zwar auch hier der Regel nach, die allgemeinen Grundsäzze von Gesandtschaften anwendbar, nur darf bey vorkommenden Beleidigungen des Gesandtschaftsrechts der beleidigte Theil erst dann die Waffen ergreifen, wenn auf

dem

dem Weeg der Güte innerhalb drey Jahren keine gütliche Auskunft getroffen werden kann [a].

a) I. P. O. art. XVII.

§. 665.

Uebrigens haben die Gesandten deutscher Landesherrn an deutsche Landesherrn die volle Territorial- Gerichts- und Abgabenfreyheit, freye Religionsübung, nicht aber Quartierfreyheit. Selbst Durchreisende sind mit allen ihren bey sich habenden Gut Zoll und Geleite frey. Wenn schon der Kayserliche Hof die gesandtschaftlichen Gefolge der Reichsfürsten der Reichsgerichtsbarkeit in erster Instanz unterwerfen will; so ist doch dieses so grundlos, als wenn deutsche Landesherrn sich eine Gerichtsbarkeit über das gesandtschaftliche Gefolge anderer deutscher Landesherrn anmaßen wollen.

§. 666.

Seit der goldenen Bulle 1356 scheinen nicht nur die Kurfürsten, sondern auch die übrigen Reichsstände sich des Gesandtschaftsrechts in Reichsangelegenheiten bedient zu haben, obschon auch unter Heinrich VII. Städtische Nuntien vorkommen. Nur werden die Gesandten an Kayser und Reich nach andern Grundsäzzen behandelt, als die Gesandten, welche die Reichsstände seit 1648 an freye Völker absenden und von diesen annehmen.

§. 667.

Die Gesandten, welche die Reichsstände als Theilnehmer an der Regierung an den Kayser und das Reich absenden, scheinen ihren Wesen nach nicht eigentlich Gesandte zu seyn, weil Regierungstheilnehmer gegen einander keine Majestätsrechte ausüben können. Sie sind eher Bevollmächtigte, denen man den Titel und die Rechte der Gesandten durch besondere Verträge zugestanden hat.

§. 668.

Die Reichsständischen Gesandten müssen von den Kayserlichen Kommissarien unterschieden werden, welche zu den Versammlungen der deutschen Reichsstände abgesendet werden, und um deswillen den Titel Kommissarien erhalten, weil der Kayser als Oberherr zu betrachten ist. Sie genießen aber durch Verträge das Recht der Gesandten.

§. 669.

So bald Kayser und Reich auf Kongressen mit andern freyen Völkern durch Gesandte erscheinen, so können die Kayserlichen Gesandten auf den Titel und das Ansehen der Kommissarien keinen Anspruch machen.

§. 670.

Die Reichsständischen Gesandten, welche an Kayser und Reich gesendet werden, müssen nach den Reichsgesezzen mündig seyn und die Fähigkeiten haben, gültiger Weise Verträge abschließen zu können. Im allgemeinen ist nichts vorgeschrieben, wen und wie viel sie Gesandte absenden sollen. Nur in einigen Fällen sind Ausnahmen. Zu Reichsbelehnungen müssen Kurfürsten und Fürsten ihre Minister aus dem Herrn- und Ritterstande absenden [a]. Zu Wahltägen der römisch-deutschen Kayser und Könige müssen Kurfürsten wenigstens zwey Gesandten, wovon einer vom alten Adel seyn muß, schikken [b]. Und die protestantischen Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten müssen sich wegen ihren Gesandten zu Reichsversammlungen, über Personen und Anzahl mit ihren Kapiteln vereinigen [c].

a) R. H. R. gem. Besch 28. Aug. 1688.
b) G. B. Tit. I. XVIII. XIX. Tit. XVIII. §. 6.
c) I. P. O. §. 21.

§. 671.

Die Bevollmächtigten der unmittelbaren Reichsritterschaft werden von Kayser und Reich blos Abgeordnete genennt [a].

a)

a) R. W. K. art. 23. §. 2. (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordnete mit begriffen.)

§. 672.

Während dem Zwischenreich wollen auf dem Reichstag die Reichsvikarien ebenfalls ihre Kommissarien haben. Pfalz und Sachsen haben sich unter dem 9. Jun. 1750 darüber besonders verglichen.

§. 673.

So sehr den Kayserlichen Gesandten als Kommissarien der Repräsentativkarakter zusteht; so unentschieden ist die Frage: ob die übrigen Reichsstände für ihre Bevollmächtigten den zufällig darstellenden Karakter, den sie als Landesherrn mit Recht verlangen, fordern können oder nicht.

§. 674.

Nur allein den Kurfürsten, nicht aber den übrigen Reichsständischen Häusern scheint das Recht, Gesandte der ersten Ordnung an Kayser und Reich zu senden (§. 656.) zugestanden zu seyn [a].

a) W. K. art. 3. §. 19. 20. 21.

§. 675.

In den R. G. Gesezzen ist zwar den Kurfürstl. Gesandten nachgelassen, kein größeres Gefolge als zweyhundert Mann zu Pferde und zweyhundert zu Fuße auf die Wahltage des deutschen Kaysers zu bringen [a]. Allein dieses Gesez scheint ausser Uebung gekommen zu seyn.

a) G. B. Tit. 1. §. 22.

§. 676.

Weil es weder rathsam noch in Absicht der innern Landesgeschäfte vortheilhaft seyn würde, wenn Reichsstände die Reichsangelegenheiten persönlich besorgten; so ist es absolut nothwendig, daß sich dieselben des ihnen vermöge der Grundverträge zukommenden Gesandtschaftsrechts bedienen.

§. 677.

Die Annahme der Reichsständischen Gesandten ist dem deutschen Kayser als eine vollkommene Pflicht auferlegt a). Dagegen dürften auch die Reichsstände zu Annahme der Kayserlichen Kommissarien verbunden seyn. Sendet aber der Kayser nicht als Oberherr von Deutschland, sondern als Repräsentant eines andern Staats Gesandte an Landesherrn; so sind sie eben so wenig verpflichtet, die Gesandten anzunehmen, als ihnen die Verbindlichkeit aufliegt, die Gesandten ihrer Mitlandesherrn anzunehmen.

a) W. K. art. 23. §. 2. Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Bothschaftern und Gesandten (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen und dieselben mit keinem Nachweisen beschweren noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

§. 678.

Uebrigens muß der Kayser selbst den Gesandten seiner Stände eben die Rechte der Freyheit zugestehen, welche allen übrigen Gesandten freyer Völker zukommen. Die Reichsstände müssen einander wechselseitig den freyen Durchzug gestatten.

§. 679.

Diejenigen Verträge, welche zwischen den Gesandten der deutschen Reichsstände und ihrem Gefolge vorkommen, werden, so lange sich die Gesandtschaften innerhalb des deutschen Reichs befinden, nach den Grundsäzzen der deutschen Privatrechte beurtheilt.

§. 680.

Alle an Kayser und Reich Kraft der habenden Mitregierung abgehende Gesandte und ihre Rechte sind lediglich nach Verträgen zu bestimmen. Uebrigens da die Reichsstände selbst in bürgerlichen Rechtssachen den Reichsgerichten unterworfen sind; so wird es schwer, die Unverlezbarkeit der Reichsständischen Gesandten fest-

zusez-

zusezzen. Wenigstens erstrekt sie sich nicht über die Grenzen der Reichsgesezze.

§. 681.

Nur unvorhergesehener Nothfall berechtiget Reichsständische Gesandten in Deutschland, empfangene Beleidigungen durch Selbsthülfe zu ahnden. Im gegentheiligen Fall entsteht Landfriedensbruch.

§. 682.

Jeder Reichsstand, der in seinem Gesandten beleidiget worden ist, muß sich beruhigen, daß der Beleidiger nach seinen Landesgesezzen bestraft wird. Hat der Landesherr des Beleidigers mittelbar oder unmittelbar Theil daran; so tritt ein, was in den Reichsgrundgesezzen [a]) in Absicht der Streitigkeiten der Reichsstände festgesezt ist.

a) I. P. O. art. 19.

§. 683.

Die Kayserlichen Gesandten genießen eine völlige Gerichtsfreyheit in Absicht des annehmenden Reichsstandes. Wenn aber die Stände des deutschen Reichs Gesandte an den Kayser als ihren Oberherrn zur Besorgung solcher Geschäfte, worinnen sie von diesem abhängig sind, absenden; so sind sie deshalb von dem Kayser und dessen Reichshofrath so weit abhängig, als es ihr Konstituent in Absicht dieser Handlung selbst ist.

§. 684.

Die Zollfreyheit und überhaupt die Befreyung von allen Abgaben kann der Kayser für seine Kommissarien, welche zu den Reichsversammlungen abgehen, sowohl als alle übrige Gesandten im deutschen Reiche unbedingt verlangen. Hingegen bleibt die Befreyung von Abgaben für diejenigen Gesandten, welche von ihm in Geschäften seiner auswärtigen Staaten abgeschikt werden, ohne vorhergegangene Pässe unvollkommene Pflicht.

§. 685.

§. 685.

Die Befreyung der Reichsständischen Gesandten, die an Kayser und Reich abgehen, von allen Abgaben in allen Reichsständischen Territorien ist den Reichsgrundgesezzen gemäß. Aus der allem Fürstengut eigenen Abgabenfreyheit läßt sich auch festsezzen, daß die Gesandten der Reichsstände, welcher sie sich unter sich selbst, oder an auswärtige Staaten bedienen, in den passirenden Reichsständischen Territorien ebenfalls von Abgaben frey sind.

§. 686.

Weder der Kayser noch auch die Reichsstände unter sich können ihren wechselseitigen Gesandten die freye Religionsübung erschweren. Aber nirgends im deutschen Reiche dürfen gesandtschaftliche Wohnungen zu Freystätten für Verbrecher dienen.

§. 687.

Das Gefolge der Reichsständischen Gesandten muß als unmittelbare Unterthanen des ganzen Reichs betrachtet, in dieser Qualität während der Reichs- Wahl- und Krönungsversammlungen vor dem Reichserbmarschallamte Recht nehmen.

Fünfter Abschnitt

Von dem Rechte des Kriegs in Deutschland.

Erstes Kapitel

Vom Reichskrieg.

§. 688.

Ein förmlicher Reichskrieg ist dann vorhanden, wenn von Kayser und Reich gegen auswärtige Völker, oder Reichsstände, die ihre Pflichten vergessen haben, zu den Waffen gegriffen wird. Er ist offensiv, wenn die Deutschen den Feind angreifen, defensiv, wenn sie sich wider Beleidigungen vertheidigen, sie mögen entweder schon zugefügt worden seyn, oder bevorstehen.

§. 689.

§. 689.

Bey Defensivkriegen hat der Kayser größere Gewalt, als bey Offensivkriegen. Diese kann er ohne Einwilligung der Stände weder ankündigen noch führen. Im Nothfall wird wenigstens die Genehmigung der Kurfürsten erforderlich [a], und hier scheint dann volle Einstimmung des Kurkollegiums erforderlich.

a) W. K. art. 4. §. 2. Wir sollen und wollen auch uns in Zeit unserer Regierung gegen die benachbarten christlichen Mächte friedlich halten, ihnen allerseits zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege implizieren, sondern uns aller Assistenz daraus dem Reiche oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von dieserwegen unter keinerlei Vorwande, wie der auch sey, anfangen oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe denn solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenen Reichstage oder zum wenigsten der sämmtlichen Kurfürsten Vorwissen Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwohl und sobald mit gesammten Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. 690.

Wenn Recht und Klugheit den Krieg anrathen; so wird er auf dem Reichstag und in einzelnen Reichslanden öffentlich bekannt gemacht, den feindlichen Gesandten wird die Abreise aus Deutschland mit sichern Geleite aufgegeben, und dann mandata avocatoria erlassen, nach welchen alle eingebohrne Officiere und gemeine Soldaten aus fremden Diensten zurükberufen werden, mit der Drohung, daß, wenn sie nicht gehorchten, sie jedes Dienstes unfähig, aller ihrer Güter verlustig und in die Reichsacht gelegt würden.

§. 691.

Mit dem Feinde wird aller Handel eingestellt, der Briefwechsel und Waarentransport untersagt, selbst das Wechselgeschäft aufgehoben und alle dem Anschein nach mit dem Feind verbundene aus dem Reich geschafft.

§. 692.

Wenn ein Reichskrieg entstanden ist, müssen dazu alle Reichsstände ihre Truppen senden, und jeder Kreis stellt seine Truppen, die mit dem nöthigen Kriegsapparat versehen seyn müssen, an die bestimmten Plätze. Die Truppen der Kreise sind durch die Reichstagsberathschlagungen festgesezt, mit der Reichsritterschaft und Hansestädten handelt der Kayser besonders a).

a) R. A. 1542. §. 58. R. A. 1543.

§. 693.

Kein deutscher Landesherr kann sich der bestimmten Reichshülfe entziehen. Selbst die unabhängigen deutschen Landesherrn (§. 638. 639. 640.) und die Italienischen Fürsten scheinen zur Hülfe verpflichtet. In der Regel darf kein deutscher Landesherr bey Reichskriegen neutral bleiben.

§. 694.

Hingegen wenn das Königreich Italien von einem gemeinem Feinde angegriffen wird, und in Krieg verwikkelt ist; so hat das deutsche Reich die Pflicht zur Hülfe, und ein solcher Krieg kann in einen Reichskrieg verwandelt werden.

§. 695.

Die Reichssoldaten leisten bey ihren Zusammenstossen dem Kayser, den Kurfürsten und den Ständen den Eyd der Treue. Jeder Kreisstand sorgt übrigens für sich, für den Sold seiner ins Feld gestellten Truppen. Jeder Kreis aber muß für seine Truppen sowohl während sie im Felde sind, als während der Winterquartiere, aus den Kreiskassen, die nöthigen Bedürfnisse hergeben, Magazine errichten und Pferde und Waffen in Bereitschaft halten u. s. w. a). Die Zufuhr aber ist zollfrey.

a) R. S. 1673. 1674. 1681. R. G. A. 9. May 1757. Bleibet es dabey, daß jedem Stande und Kreise sowohl im Felde als in den Quartieren nicht minder auf den marches und re-

remarches die Versorgung der Seinigen nicht nur an Lebensmitteln durch die an bequemen Orten anzulegenden Magazine, sondern auch an allen Kriegsnothwendigkeiten obliegt, weshalb mit der hohen Reichsgeneralität Vernehmen zu pflegen.

§. 696.

Diejenigen Reichsstände, welche die schuldigen Abgaben nicht entrichten, werden bald durch den Reichsfiskal, bald durch militairische Exekution dazu gezwungen [a]). Die Beyträge fordern die Stände von ihren Unterthanen.

a) R. A. 1644.

§. 697.

Alle die Kosten, welche auser den besondern einzelnen Beyträgen erforderlich sind, werden aus einer gemeinen Kriegskassa entrichtet, wozu ebenfalls sämmtliche Stände beytragen müssen und deren Verwaltung bald bestellten Pfennigmeistern, bald wieder Privatpersonen übertragen wird.

§. 698.

Ueber die Reichsvestung Kehl, die noch allein übrig zu seyn scheint, darf der Kayser weder selbst noch durch seine Generalität disponiren lassen [a]). Vielweniger darf er sich ein Befestigungsrecht in den einzelnen Reichslanden anmaßen [b]), wo jeder Landesherr dasselbe ausschließlich ausübt.

a) W. K. art. 14. §. 4. Dagegen wollen wir unsern eigenen Kriegsrath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs und Kreisverfassungen eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derley Lasten zu entbürden, sich einer eigenmüthigen Kognition über die Kontreband oder andere Kommerzienhändel anzumaßen, über die Reichsfestungen zu disponiren oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschikken.

b) I. P. O. art VIII. §. 2.

§. 699.

Zu Befehlshabern der Reichsarmee werden vom deutschen Reiche oft während des Friedens durch einen gemei-

gemeinen Reichsschluß für immer gewöhnlich zwey Generalfeldmarschalle, zwey Generalfeldzeugmeister, zwey Generale von der Kavalerie, zwey Generalfeldmarschall-Lieutenants nach der Religionsgleichheit gewählt [a]) und Kayser und Reich verpflichtet [b]).

a) W. K. 1742. art 4. §. 3. Auch die von uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegsdirektoren und Räthen sowohl als das ganze Kriegsheer in unsere und Reichspflichten genommen werden solle.

b) R. A. 1500. Tit. 59.

§. 700.

Geht der Kayser selbst mit zu Felde; so hat er das oberste Kommando [a]), ausserdem aber wird durch das Reich gemeinschaftlich bestimmt, wer das Kommando führen soll. Die übrigen Officiere, welche unter dem Kommando des Feldmarschalls stehen, gehen nach der Ancienneté [b]).

a) R. A. 1500. Tit. 60. Wenn wir aber für unsere Person selbst im Felde sind, soll der Hauptmann uns mit der Feldordnung gewärtig seyn, wie uns als römischen König gebührt, doch also, daß durch uns, den Feldhauptmann und des Hauptmanns Räthen, der Feldordnung halber fürgenommen und beschlossen wird, dem soll also getreulich nachgegangen werden.

b) R. G. A. d. 14. April 1734. Daß ausser denen Reichsgeneralfeldmarschallen, als mit welchen keine andere zu kompetiren, unter allen übrigen Generalpersonen und Officiren sowohl in locis operationum, oder sonsten in der Kampagne als auch in die Postirung, wo die Reichsarmee entweder ganz oder zum Theil beysammen stehen würde im Kommando und sonsten der Rang nach der ancienneté in der Kriegscharge zu halten sey.

§. 701.

Alle Reichstruppen müssen dem kommandirenden General schwören, und kein Regiment, oder Bataillon, oder Kompagnie darf ohne Bewilligung des Generals abziehen.

§. 702.

§. 702.

Die Kriegsunternehmungen sind lediglich dem General überlassen, ohne Bewilligung der Reichsstände, darf aber die Armee ausserhalb des deutschen Reichs nicht geführt werden [a]). Die Durchmärsche der Reichsarmee durch einzelne Reichslande müssen vorher, wenn nicht die größte Noth vorhanden, angezeigt, und [b]) wo erlittener Schade dargethan werden kann, derselbe ersezt werden. Die Einquartierungen und Winterquartiere werden in jedem Kreis durch den kommandirenden General angeordnet [c]). Der Kreis aber, der vor dem andern mehr leisten muß, von den übrigen entschädiget [d]).

a) W. K. Ios. art 15. Ferd. art. 12. Wir gereden und versprechen auch, wenn inskünftige auf vorgehaltnen Rath mit den 7 Kurfürsten und deren darauf erfolgten Bewilligung und Konsens die Nothdurft erfodern würde, daß wir zu des Reichs Defension einige Kriegsvölker werben sollten, dieselben ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung die bedrängten Stände gebrauchen und anwenden zu lassen.

N. W. art. 4. §. 8.

b) R. A. 1641. §. 43. Die Durchzüge sollen den ausschreibenden Fürsten, so viel die Kriegsaktiones zugeben, und wo es ohne Feindes Gefahr wird seyn können, gleichfalls bey Zeiten notificirt auch darob gehalten werden ꝛc.

c) R. S. 1706. Wie aber zur Sicherheit der exponirten Reichs- und Kreislande, die Winterstationes und Postirungen, nach geendigter dieser Kampagne, hin und wieder einzurichten und allen feindlichen Einbruch und sonsten zu verhindern, wäre Kayserl. Majestät und des Reichs hoher Generalität Vorsorge zu überlassen.

d) R. A. 1641. §. 26. Demnach aber vernünftig zu ermessen, daß diejenige Quartire eine Einlogirung, zu welchen des Feindes würklicher Für- und Vorspruch Ursach giebt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können, also erklären wir nur dahin, und wollen daß denen also beschwerten Kreysen von den andern, so dergleichen Beschwerde nicht tragen, eine erkleckliche Beyhülfe geschehe.

§. 703.

Ohne Genehmigung des Generals oder der übrigen Officiere dürfen die Reichstruppen auch selbst bey errungenen Sieg auf Beute nicht ausgehen [a]), es müßte denn vom Feind nichts mehr zu befürchten seyn [b]). Kontributionsgelder können nur mit Genehmigung des Generals gefordert werden [c]). Das Geschüz, welches dem Feind abgenommen wird, gehört halb dem Reiche und halb dem kommandirenden General [d]). Alle übrigen Eroberungen dem deutschen Reiche [e]).

a) Reuter Befall. Tit. 83. Da Gott Gnade geb, daß den Feinden abgesiegt würde, so soll nichts destoweniger keiner ohne Erlaubniß sich außer seiner Ordnung von seiner Fahnen, aufs Beuten und Nacheilen begeben. Fußknechtsbefallung; Es soll auch keiner aus seinen Lager auf Beute ziehen, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns.

b) Fußknechtsbefallung Tit. 70. Es soll sich in Schlachten oder Stürmen und in derselben Eroberung niemand aufs Plündern begeben, es sey denn die Wahlstatt und Plaz zuvor erobert.

c) ibid. Tit. 87. Weiter soll keiner brandschazzen, kein Lager anstekken, oder anstekken lassen, es geschehe denn auf des Feldobersten Befehl.

d) R. A. 1542. §. 38.

e) Reuterbefallung Tit. 69. Da auch Stadt, Schlösser, Flekken, Land und Leute erobert würden, sollen selbige ꝛc. in allweg uns dem heiligen Reich zustehen, folgen und bleiben.

§. 704.

Der römische König kann in der Regel einen Reichskrieg nicht führen, es müßten sich denn die Stände ausdrüklich seiner annehmen. Die Reichsvikarien aber haben das Recht, wenn während dem Zwischenreiche Deutschland mit einem Kriege bedroht wird, alles das zu thun, was der Kayser Reichsverfassungsmäsig thun darf. (§. 688. 689.)

Zwey

Zweytes Kapitel.

Von dem Kriegsrecht der Landesherrn.

§. 705.

Den deutschen Landesherren steht das Recht des Kriegs wider auswärtige Mächte unbedingt zu, nur mit Rüksicht der Pflichten gegen Kayser und Reich. Nur versteht sich von selbst, daß der Kayser in Rüksicht seiner mit Deutschland nicht verbundenen Erblande in die Stelle auswärtiger Regenten tritt.

§. 706.

Der Kayser hat die Pflicht, seine eigenen Truppen nicht durch die Reichsständischen Lande zu führen, ohne vorherige Requisition, und ohne vorherige Kaution wegen der Verpflegung, die baar entrichtet werden muß [a]). Auswärtige Truppen darf er nicht ins Reich rufen [b]) und ohne Genehmigung der Stände auch keine Werbeplätze in demselben anlegen [c]).

a) R. W. K. §. 15 – 17. Mithin sollen unsere eigene sowohl als unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtl. durch bewafnete Mannschaft, eskordirte Rekruten-Transporte, nicht anders als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch der Kurfürsten und Stände Länder einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben fürohin keine etappenmäsige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen beiderlei Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis und durch ihr eigenes Kommissoriat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen. Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeiten versteht. Welches alles, damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker, genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgerschaft, mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

b) N. W. K. art. 4. §. 7. Desgleichen sollen und wollen wir auch, ohne vorgedachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand es immer seyn möchte, gegen den Münster = und Osnabrükischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten Hülfe, Handbietung und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren und nach Innhalt der Reichssazzungen und Exekutionsordnungen gedeyhen lassen.

§. 707.

Durch den immerwährenden Landfrieden ist übrigens unter den Landesherrn alle Befehdung aufgehoben, und jeder hat die Verbindlichkeit auf sich, sich sein Recht durch den Kayser auf verfassungsmäsigen Wegen zu verschaffen, wer darwider handelt, begeht einen Landfriedensbruch [a]).

a) L. F. 1495. 1548. Daß von Zeit dieser Verkündigung niemand, wes Würden, Standes und Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie sie Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch einige verbotene Konspiration oder Bündnis wider den andern aufrichten oder machen. Daß auch keiner den andern seine Possession, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Stadtdörfer, Kirchen, Klöster, Klausen, Zinse, Gülden, Zehnden, liegende und fahrende Haab und Güter, Regalia, Jurisdiktion, Gericht, Hoch und Oberkeiten, geistlicher und weltlicher Zoll, Wasser, Weyde, und aller anderer Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That, freventlich entsezzen noch Unterthanen abziehen oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohngemeldeter ihrer Wissen und Willen, anders dann, wie es jederzeit bey unsern Vorfahren, römischen Kayserrn und Königen löblicher Gedächtniß und uns herkommen ist, in Schuz und Schirm annehmen.

I. P. O. art. XVII. §. 7. Et nulli omnis statuum imperii liceat, jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae

versiae sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.

§. 708.

Nur einige Fälle sind durch die Reichsgesezze ausgenommen, in welchen deutsche Landesherrn ihr Recht durch die Waffen verfolgen können:

a) Wenn ein deutscher Landesherr von dem andern überfallen wird [a]).

b) wenn er mit rebellischen Unterthanen zu kämpfen hat [b]).

c) wenn er wider den Landfriedensbruch sich vertheidigen muß [c]).

d) wenn ein deutscher Landesherr von einem exemten deutschen Landesherrn beleidigt wird.

e) im Fall ein Justitium vorhanden ist, oder die Reichsgerichte den Rechtsweg versagen.

f) in Sachen, welche nur durch einstimmige Bewilligung der Reichsstände entschieden werden können, und der Versuch der Güte fruchtlos war [d]).

g) wenn einer der deutschen Landesherrn neue Abgaben einführt, oder über die Gebühr erhöht [e]).

a) L. F. 1548. K. G. O. Th. II. Tit. IX. §. 2.

b) R. A. 1526. §. 6. 8. 9. 1529. §. 13. 1530. §. 70.

c) R. A. 1500. Tit. 17. 1544. §. 75. 1551. §. 81. K. G. O. 1555. Th. II. art. XV. R. A. 1555. §. 38. 39. 40. 96.

d) I. P. O. art. XVII. §. 5. 6.
W. K. art. I. §. 11.

e) W. K. art. 8. §. 16. 20. Und soll darneben einen jeden Kurfürsten und Stande (die freye Reichsritterschaft mit einbegriffen, erlaubet seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden, selbst so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.
— Auch eines jedweden des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, welcher sich damit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 709.

Zu Ausübung des Kriegsrechts werden Kriegsvölker erfordert. In Reichslanden trift man eine doppelte Gattung von Soldaten an. Landmiliz und regulirte Mannschaft. Jene ist eine Auswahl der Unterthanen, welche zwar zu regulären Diensten tüchtig gemacht werden, aber in Kriegszeiten nur im Nothfall zu militairischen Diensten gebraucht werden. Diese ist zu beständigen Kriegsdiensten verpflichtet und die vorzüglichsten Pflichten derselben bestehen in einer strengen Treue, Gehorsam und Subordination.

§. 710.

Die meisten Reichsstände handeln aber gesezwidrig, wenn sie die Unterthanen zu größern Unterhalt der Mannschaft zwingen, als das Reichs- und Kreiskontingent erfordert, die Reichsgesezze[a]) und die meisten Landesverträge gestatten nicht, Miliz und Geldsteuer zu erheben, um Soldaten zum Staatmachen zu halten.

a) J. R. A. §. 180.
W. K. art. 15. §. 3. 19. §. 6.

§. 711.

Das Werbungsrecht steht dem Landesherrn nur zu jener Mannschaft zu, welche er nach den Reichsgesezzen halten darf. Es ist ihm erlaubt, für den Kayser und für benachbarte Reichsstände in seinem Lande werben zu lassen. Aber Ablieferung seiner Unterthanen an fremde Mächte, Verkauf derselben nach Amerika u. s. w. in so fern es das Landeswohl nicht erheischt, ist Staatsverbrechen.

§. 712.

Der Landesherr hat das Recht, das Reichs- und Kreiskontingent und die von Unterthanen bewilligten Haustruppen in die Privathäußer der Unterthanen einzuquartieren und Festungen anzulegen, wozu die Unterthanen beytragen müssen [a]).

a)

a) W. K. art. 15. §. 3. Auch nicht gut heißen noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung mit Ausschliessung des Landesherrn privative an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Konvente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes und andere darüber zeither errichteten Reichsschlüsse, ausdrükliche Verordnung sich des Betrags, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen, zu Besaz und Erhaltung der einen und andern Reichsstände zugehörigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie mit zu unsers und des heiligen Reichskammergerichts Unterhalt an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

W. K. art. 19. §. 6. Auch sollen u. s. w. wie bey andern Klagsachen der Reichsstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturae, sequetae, Landesdefension, Besazzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison nach Innhalt des R. A. 1684. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum, keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen noch Protektoria oder Konservatoria ertheilen, sondern nach Innhalt jeztgedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Kammerrichter ꝛc. und (§. Was dann Kurfürsten ꝛc. zuvörderst die Austräge, in Obacht nehmen.

§. 713.

Die Heeresfolge ist ein landesherrliches Recht, seine Unterthanen zu den Waffen aufzufordern, und mit Darstellung ihrer eigenen Person die gegenwärtige Landesgefahr abzuhalten. Zwar allen Reichsständen, also auch den Reichsstädten [a]), nur nicht der Reichsritterschaft und mittelbaren Personen steht es in Ansehung ihrer Unterthanen zu.

a) I. P. O. art. VIII. §. 2. 4.

§. 714.

Die Retorsion findet unter deutschen Landesherrn in der Maase statt, daß jeder Gleiches mit Gleichen zu

vergelten befugt ist. Zu Repressalien sind sie nur in den Fällen befugt, wo sie gegen einander zu den Waffen greifen dürfen. Ausserdem nicht a). (§. 708.)

a) R. A. 1570. §. 4.

Sechster Abschnitt

Von den Staatsdienstbarkeiten.

§. 715.

Hoheitsrechte und Regalien, welche der Regent eines Staates in einem andern Staat auszuüben hat, nennt man Staatsdienstbarkeiten. Sie sind passiv, wenn er sie in seinem Lande dulten muß, aktiv, wenn er sie ausserhalb Landes ausübt.

§. 716.

Die Advokatie des römischdeutschen Kayfers über den päbstlichen Stuhl und die katholische Kirche, welche ihm in Absicht aller katholischen Staaten zukommen soll, scheint die einzige Servitut zu seyn, welche das deutsche Reich betrifft.

§. 717.

Als Staatsservitut eines deutschen Landesherrn gegen mehrere seiner Mitstände gilt z. B. die Schirmgerechtigkeit und Gerichtsbarkeit der Kurfürsten von Sachsen über die sämmtlichen in Deutschland befindlichen Hof- und Feldtrompeter und Heerpauker, die Schirmgerechtigkeit des Kurfürsten von Pfalzbayern über die am Rhein, in Schwaben und Ostfranken befindlichen Keßler.

§. 718.

Die Erbhuldigung nimmt oft ein Landesherr in dem Bezirk eines andern deutschen Landesherrn ein, ohne daß daraus eine Landeshoheit gefolgert werden kann. In Treffurt ist Maynz Mitlandesherr und dem Kurfürsten von Sachsen wird die Landeshuldigung allein geleistet

leistet: die Reichsstadt Worms legt dem dasigen Bischof die Landeshuldigung ab.

§. 719.

Auch das Recht der Gesezgebung wird oft vermöge einer Servitut in einem andern Lande ausgeübt. In dem Rittergute zu Großen-Badegast werden, ob es schon unter Anhalt-Köthenscher Landeshoheit liegt, alle Magdeburgische Verordnungen in Justizsachen beobachtet. Im Bisthum Hildesheim richtet sich das dasige Lutherische Konsistorium nach der Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnung und nach Braunschweig-Wolfenbüttelschen Verordnungen u. s. w.

§. 720.

Vorzüglich kömmt die Gerichtsbarkeit sehr oft in Deutschland als Staatsdienstbarkeit vor, und so übt oft ein deutscher Landesherr in einem andern Reichslande hohe und niedere Gerichtsbarkeit der ersten und zweyten Instanz aus, oder es kommen ihn nur einzelne Gattungen derselben zu.

§. 721.

Sehr häufig haben insbesondere die protestantischen Landesherrn in einem andern Lande das jus circa sacra in einem andern Lande als Staatsdienstbarkeit hergebracht, und dann darf man nicht annehmen, daß das Kirchengebet auch Beweis des vollen Umfangs der Landeshoheit sey.

§. 722.

Aehnliche Bewandniß hat es mit dem Oefnungsrecht [a], Einquartierungsrecht, Schuz- und Schirmgerechtigkeit [b], Besteurungsrecht [c], Zollrecht [d], Geleitsrecht [e], Forst- und Jagdregal [f], Wasserregal [g], Bergregal [h], Postregal [i] u. s. w. Auch hier gilt die Regel, daß diese Staatsdienstbarkeiten keiner erweiternden Erklärung fähig sind, und nicht über den klaren Buchstaben des Worts ausgedehnt werden dürfen.

a) Die Landgrafen von Hessen in Burg=Kronberg, die Fürsten von Tyrol im Erzbisthum Trident, die Stadt Speyer im Schloße Kropfsberg u. s. w.

b) Ueber die Reichsstadt Wezlar Hessendarmstadt, über Aachen Kurpfalz, Jülich über das Kloster Nersheim Oettingen u. s. w.

c) Auch der schwäbische Reichsadel verlangt diese in verschiedenen Reichsständischen Ortschaften.

d) Pfalzbayern in Regensburg u. s. w.

e) Das Thüringische große Geleite, das Geleite der Stadt Nürnberg nach Leipzig, durch die Wetterau die Landgrafen von Hessen.

f) Das Haus Brandenburg in den Nürnberger und vielen Bamberger auch Pfälzer Förstey u. s. w.

g) Die Goldfischerey im Rhein, das Marktschiff des Kurfürsten von Maynz auf den Rhein u. s. w.

h) Kursachsen in den böhmischen Antheil der Herrschaft Schwarzenberg.

i) Preußen durch die Anhaltischen Lande, Kursachsen in Gera, Schleiz, Saalfeld.

Fünftes Buch.

Von den Grenzen Deutschlands.

§. 723.

Die Grenzen von Deutschland umschließen nicht nur die zehn Reichskreise, sondern auch Böhmen, Schlesien, Mähren, die beyden Lausizze und die Grafschaft Glaz. Hingegen die Grenzen des deutschen Reichs schließen alle diejenigen Lande aus, welche weder zu den Reichskreisen gehören, noch zu den Staatsausgaben beytragen.

§. 724.

Es giebts die Natur der Sache, daß es in Deutschland Reichsgrenzen, Kreisgrenzen, Landesgrenzen

geben

geben muß. Der Kayser kann, ohne des Reichs Einwilligung [a] und die einzelnen deutschen Landesherrn ohne des Kayſers und Reichs Genehmigung über solche Landesgrenzen, welche zugleich Reichsgrenzen sind, keine Grenzverträge errichten.

a) W. K. art. 10. §. 5. In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch die Umtauschung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabey intereſſirter Stände Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen.

§. 725.

In einzelnen Reichslanden, wo die Rede von Reichsgrenzen nicht seyn kann, ist in geistlichen zu einer Grenzberichtigung der Konsens des Domkapitels, und in weltlichen der Konsens der Landstände und Reichsständischen Familie erforderlich, weil Grenzberichtigungen nach den Grundsäzzen von Veräusserungen beurtheilt werden.

§. 726.

Unter die streitigen Grenzen von Deutschland, wovon aber einige neuerlich berichtiget worden sind, rechnet man die Grenzeu von den Herrschaften Elslee und Kessenich, von den vereinigten Niederlanden, von Stablo, von Lothringen, von den Mömpelgardischen Herrschaften; Hericourt, Chatelot, Blamont und Clermont, vom Erzbisthum Bisanz, vom Bisthum Chur, von den Abteyen St. Gallen, Einsiedel und andern, ferner die Grenzen von den Kostnizzischen Aemtern in der Schweiz, von Trident, von Böhmen, von Mähren, von Schlesien und der Lausiz.

§. 727.

Die heutigen Grenzen von Deutschland und Frankreich sind neuerlich durch verschiedene Verträge zwischen dem ehemaligen König von Frankreich und einzelnen benachbarten Reichsständen bestimmt.

1) Ein Vertrag mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrükken vom 15. Febr. 1766, bestättigt den 15. Febr. 1768.

2)

2) mit dem Hause Oestreich in Ansehung der Niederlande den 10. May, 1769,
3) mit dem Bischof von Lüttich den 24. May 1772, den 9. Dezember 1773, bestättigt den 11. May 1774.
4) mit dem Fürsten von Nassau-Weilburg den 24. Jenner 1776, bestättiget 1785.
5) mit dem Kurfürsten von Trier im Jahr 1778.
6) mit dem Bischof von Basel 20. Juny 1780, bestättiget 11. Jul. 1785.
7) mit dem Grafen von Leyen 22. Sept. 1787.
8) mit Mömpelgard 29. May 1786.

§. 728.

Uebrigens grenzt das deutsche Reich gegen Mittag an das adriatische Meer, gegen Abend an das deutsche Meer, gegen Mitternacht an die Ostsee.

Sechstes Buch

Von den Ansprüchen des deutschen Reichs auf auswärtige Lande.

§. 729.

Man nennt die Ansprüche, in so fern sie das deutsche Reich bildet, allgemeine, in so fern sie aber von einzelnen Reichsständen gemacht werden, besondere. Der römischdeutsche Kayser hat bald Ansprüche als Oberhaupt der Deutschen, bald als König von Italien.

§. 730.

Kayser und Reich machen auf alle die Lande, welche König Rudolph III. von Burgund besessen hat oder nachher auf eine gültige Art an das Königreich Burgund gekommen und durch den Westphälischen und Nimwegi-

wegischen Frieden nicht ausdrüklich veräussert wurden, sowohl wegen der Ober- als Lehensherrschaft gegründete Ansprüche.

§. 731.

Eben so gegründet ist der Anspruch, den das deutsche Reich auf Lothringen, dem Lande, welches ehedem alles begriff, was zwischen dem Rhein, der Schelde, der Mosel und der Rhone liegt, und unter Otto dem Großen in zwey Herzogthümer getheilt wurde, macht.

a) Geschichte des Abrisses Lothringen von Deutschland.

§. 732.

Das Herzogthum Baar giebt man von Seiten des Reichs als ein Pertinenzstük des Herzogthum Lothringen an. Allein noch ists bestritten, welche Stükke dieses Herzogthums zu Lothringen gehört haben.

§. 733.

Gegründeter sind die Ansprüche auf das Fürstenthum Sedan, welches unter Karl V. und auf die Grafschaft Champagne, welche unter dem Kayser Ludwig vom deutschen Reiche widerrechtlich abgerissen wurden.

§. 734.

Gesezwidrig giebt Deutschland Frankreichs Besiz der im Elsaß befindlichen Reichsritterschaft und Reichsstädte an. Dem Westphälischen Frieden zuwider soll [a]) Frankreich Strasburg, das Schloß Falkenberg Germersheim mit Grafenstein, Beinheim, Grafschaft Sponheim, Grafschaft Mömpelgard und mehrere Orte und Herrschaften an sich gerissen haben.

a) I. P. O. §. 73. Tertio: imperator pro se totaque serenissima domo Austriaca, itemque imperium cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus, ac jurisdictionibus, quae hactenus sibi, imperio ac familiae Austricae competebant, in oppidum Brisavum, Landgraviatum superioris et inferioris Alsatiae, Simogoviam, praefecturamque provinciale decem civitatum imperialium in Alsatia sitarum sc.

Ha-

Hagenav, Colmar, Schletstadt, Weisenburg, Landau, Oberheim, Rosheim, Munster, in valle St. Gregorii, Keisersberg, Thuringheim omnesque pagos et alia quaecunque jura, quae a dicta praefectura dependent, eaque omnia et singula in regem Christianissimum, regnumque Galliarum transferunt. —

§. 87. Teneatur Rex Christianissimus non solum episcopos *Argentinensem* et *Basiliensem*, cum *civitate Argentinensi* sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Rom. imperio immediate subjectos ordines, Abbates Murbacensem, et Luderensem, Abbatissam Antlaviensem Monasterium in valle St. Gregorii Benedictini ordinis, Palatinos de Luzzelstein, Comites et Barones de Hanav, Flekkenstein, Oberstein, totiusque inferioris Alsatiae Nobilitatem. It. praedictas 10 civitates imperiales quae Praefecturam Hageniensem agnoscunt, in ea libertate et possessione immedietatis erga Imperium Romanum qua hactenus gavisae sunt, relinquere. Ita ut nullam ulterius in eo regiam superioritatem praetendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, et per tunc pacificationis Tractatum Coronae Galliae ceduntur, ita tamen ut praesente hoc declaratione nil deractum intelligatur, de eo omni supremi dominii jure, quod supra concessum est.

§. 735.

Die Herrschaft Anhalt, die Herrschaft Borkeloha und die Herrschaft Leuth betrachtet man eigentlich als Pertinenz und Lehnstükke der vereinigten Niederlande, aber Kayser und Reich formiren Ansprüche auf Superiorität und Lehenshoheit.

§. 736.

In gewissen Betracht sind die Ansprüche auf die Pertinenzstükke des Königreichs Italiens gemeine Sache des deutschen Reichs und des Kayfers [a]). Der Besizstand von 962. ist die Norm, nach der man diese Ansprüche beurtheilen muß, in so ferne nicht seit diesem Zeitpunkt Lande auf eine verbindliche Art davon getrennt und veräußert worden.

a) N. W. K. art. 10. §. 10.

§. 737.

Gegründet sind die Ansprüche auf Mayland, Toskana,

kana, Parma, Piacenza[a]), Quastalla, Modena[b]), Sabionetta, Mirandola, Bozzola, Morellara, Massa Karara, Masserano, Kastiglione und Solfernio, in Rükſicht auf Ober- und Lehnherrſchaft. Minder auf Venedig, Genua und Lukka, ſo viel man auch Scheingründe vorbringt.

a) Seit 1737. ſind die Lehen nicht weiter befolgt worden.
b) Doch macht man Lehen und Oberherrſchaft ſtreitig.

§. 738.

Die Könige von Sardinien ſind nicht blos wegen Savoyen, ſondern auch wegen Piemont dem deutſchen Reich unterworfen. Der Streit aber über die Langhiſchen Lehen iſt noch unentſchieden. Von der mindeſten Bedeutung ſind die Anſprüche des deutſchen Reichs auf Neapel, Sicilien, Armenien, Cypern.

§. 739.

Auch einzelne Reichsſtände machen auf auswärtige Lande Anſprüche. Das Haus Oeſtreich und der König von Böhmen auf die ſpaniſche Monarchie, Brescia, Brema, Pergamo, Genua, Herzogthum Burgund, Auxerre u. ſ. w. Der König von Preußen als Kurfürſt von Brandenburg auf das Fürſtenthum Genf, das Herzogthum Geldern, Grafſchaft Zütphen u. ſ. w. Und ſo auch einige andere deutſche Stände, wie Salm, auf das Herzogthum Montferat, und die Erbfolge in Grosbritannien.

Sie-

Siebentes Buch.

Von den gegenseitigen Gerechsamen des Regenten und der Unterthanen bey der Nichterfüllung der schuldigen Pflichten.

§. 740.

Der Regent hat blos die Pflicht auf sich zu Erreichung des Staatszweks die erfoderlichen Anstalten zu machen, und für die Ausübung werden blos die Staatsbedienten verantwortlich. Es wäre denn, daß er den gründlichen Beschwerden der Nation über seine Rathgeber kein Gehör geben, oder einsichtsvolle Vorschläge seiner Staatsdiener verworfen hätte.

§. 741.

Erfüllen die Unterthanen ihre Pflichten nicht, so tritt auf Seiten des Regenten der Gebrauch der vollziehenden Gewalt und des Strafrechts ein. Erfüllt der Regent seine Pflichten nicht, so haben die Unterthanen alle Mittel, welche dazu dienen, den Regenten zu Erfüllung seiner Pflichten zu bringen. Erinnerungen, Verbindungen zu Erhaltung des Staats, allgemeine Versammlung der Nation zu Erwählung der Mittel gegen Tyranney und Despotismus, im Nothfall Waffen, — Absezzung, wenn kein anderes Mittel zu Erhaltung des Staats vorhanden ist. Nur muß sie förmlich geschehen.

§. 742.

Hat in Deutschland der Kayser und das Reich Zwist mit einem einzelnen Reichsstand; so wird die Sache gewöhnlich fiskalisch behandelt, und im Nothfall durch einen Exekutionskrieg geendigt. Nur dürfen auch hierbey die Grenzen der obersten Gewalt nicht überschritten werden, denn in dem Fall hat der beleidigte Theil

den

den Rekurs zu den rechtlichen Weeg und zu der Garantie des Westphälischen Friedens.

§. 743.

Entstehen Uneinigkeiten zwischen Kayser und Reich; so scheint ebenfalls blos der Rekurs zu der Garantie des Westphälischen Friedens offen. Ein oberster Richter über den Kayser der förmlich Recht spräch, scheint nicht vorhanden [a]), aber auch er kann, wenn er tyrannisch handelt, abgesezt und deswegen ein bürgerlicher Krieg geführt werden. (§. 741.)

a) Von dem Pfalzgraf am Rhein, als Richter über den Kayser —

§. 744.

Sind Sachen zwischen einem Reichsstand und seinen Unterthanen streitig nnd zweifelhaft; so kann kein Landesherr eigenmächtig verfahren, sondern auf dem Rechtsweeg. Im entgegengesezten Fall eröfnet die Reichsverfassung den Unterthanen den Weeg an die Reichsgerichte.

§. 745.

Klagt in Privatsachen der Reichsstand wider die Unterthanen; so ist der Gerichtsstand bey den Landgerichten; klagt der Unterthan, so soll die Sache (gewiß nicht immer zum Vortheil der Unterthanen) ebenfalls an das Landesgericht [a]), auserdem aber für die Austräge, und beim Mangel derselben an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden.

a) W. K. art. 19. §. 6. Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die Landesfürstl. Kammer betreffen, Klage führen; so sollen und wollen wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen.

§. 746.

In Staatssachen gehören die Klagen sämmtlicher Unterthanen und Landstände als die Austräge [a]) in Ermangelung derselben vor die höchsten Reichsgerichte.

Diese sind aber schuldig, den beklagten Landesherrn vorerst mit Bericht zu hören[b]. Auch wider seine Unterthanen kann der Landesherr reichsgerichtliche Hülfe nachsuchen[c].

a) W. K. art. 19. §. 6. Auch s. u. w. bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die Landesherrl. Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besazzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnison, nach Innhalt des Reichsabschiedes von 1654. (§. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift ad nudam instantiam subditorum, keine Mandata oder Reskripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationem noch Protektoria oder Konservatoria ertheilen, sondern nach Innhalt jeztgedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Kammerrichter und §. Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuförderst die Austräge in Acht nehmen.

b) W. K. art. 19. §. 7. Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Burger oder deren Ausschusse, wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandate, Reskripte, oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuförderst vernehmen, gestalten bei dessen Hintertreibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, den Prozeß schleunig doch mit Beobachtung der Substantialium abhelfen, inmittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

c) W. K. art 15. §. 1. Wir wollen die unmittelbaren Reichs und der Stände Landesunterthanen in unsern Kayserlichen Schuz haben und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit anhalten.

§. 747.

Ist die Landeshoheit unbestritten, die vom Landesherrn behaupteten Rechte, Bestandtheile derselben, und

der

der Widerspruch der Unterthanen Folge des Ungehorsams, so können sich die Reichsstände selbst helfen [a]).

a) W. K. art. 15. §. 8. 9. Immasen denn auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstl. juribus selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterhanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen.

§. 748.

In der Regel kann der Regent nur dann seine Regierung niederlegen, wenn das ganze Volk ihn in der Ausübung der Majestätsrechte Hindernisse entgegensezt. Sogar die Rebellion einiger Unterthanen berechtigt ihn noch nicht dazu. Selbstgefühlte Unfähigkeit zur Regierung machen eine Ausnahme.

§. 749.

Ob der Kayser ohne Bewilligung der Reichsstände abdanken könne, wem er seine Abdankung eröfnen und wem er das Reich zustellen müsse, ist noch nicht allgemein geltend entschieden.

§. 750.

In Rükficht der Auswanderung stehen nach dem positiven Staatsrecht die Sazze fest. Jeden der Person nach freyen Bürger und Unterthan steht der Aus- und Abzug sowohl in den Gränzen des Gebiets von einem Ort in den andern, als auch ausser dasselbe und unter fremde Herrschaft frey. Sie kann aber niemanden ohne vorherige Berichtigung der öffentlichen und Privat Landes- und Hauslasten und Schulden vergönnt werden, und darf auch nicht auf Personen ausgedehnt werden, die durch die Bande des Dienstes gebunden sind. Uebrigens hat jeder Regent das Recht, Auswanderungen durch zwekmäsige Mittel zu hemmen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ver-

Verbesserungen.

S. IX Zeile 23 statt ihn, ihnen.
S. 13 — 22 sezze nach Gemüthsbeschaffenheit, Vernünftige.
S. 32 — 23 — statt Baderborn, Paderborn.
S. 33 — 5 — nach Reichsvikariat, nicht.
S. 57 — 3 — nach deutschen, Staat.
S. 61 — 8 — statt Gieder, Glieder.
S. 69 — 3 streiche, in Rüksicht auf innern Staatsverhältnisse.
S. 77 — 4 sezze statt jüngern, ältern.
S. 85 — 4 — nach Deutschland, in so fern sie die innern Staatsverhältnisse betreffen.

Anmerkungen. 1

1000,- 8.9.83

1000,- Febr 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kretschmann, Theodor von,

Versuch eines Lehrbuchs des deutschen Staatsrechts

Bd.: 1.

Bayreuth 1793

J.publ.g. 404-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559960-5
VD18 11186178-003